



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
über die Einschau in die Gebarung der

Stadtgemeinde

Marchtrenk

2022-735680



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
4602 Wels, Herrengasse 8

Herausgegeben:

Linz, Juli 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat in der Zeit vom 3. Oktober bis 13. Dezember 2022 durch 4 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Marchtrenk vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Stadtgemeinde Marchtrenk und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Stadtgemeinde Marchtrenk umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	12
DIE GEMEINDE	12
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	13
HAUSHALTSENTWICKLUNG	13
ERÖFFNUNGSBILANZ 2020	18
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	21
RÜCKLAGEN	21
FINANZAUSSTATTUNG	22
FREMDFINANZIERUNGEN	28
PERSONAL	31
DIENSTPOSTENPLAN	31
GESCHÄFTSGRUPPEN	34
GLEITZEITREGELUNG	34
MITARBEITERGESPRÄCHE	35
ORGANISATION	35
REINIGUNG	36
BÜCHEREI UND SPIELOTHEK	37
FERIALARBEITSKRÄFTE	37
ÜBERSTUNDEN	37
ÜBERSTUNDENPAUSCHALE	37
GEHALTSZULAGEN	38
NEBENTÄTIGKEITEN	38
SCHULFREMDE VERANSTALTUNGEN	39
HEIZZULAGE	40
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG FÜR AUFZUGSWÄRTER/INNEN	40
RUFBEREITSCHAFT	41
SCHÜLERBEAUFSICHTIGUNG AN PFLICHTSCHULEN	41
URLAUB	41
BELOHNUNGEN	42
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	42
DIENSTVERGÜTUNG FÜR EDV-KOORDINATOR	43
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	43
STANDESAMT	43
KOOPERATION MIT UMLIEGENDEN GEMEINDEN	44
WIRTSCHAFTSHOF	45
VORSTEUERABZUG FUHRPARK	47
WINTERDIENST	48
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	49
WASSERVERSORGUNG	49
ABWASSERBESEITIGUNG	55
ABFALLBESEITIGUNG	62
KINDERGARTEN	65
BUSBEGLEITUNG	73
KRABELLSTUBE	75
SCHÜLERHORT	77
MITTAGSVERPFLEGE	81
VERANSTALTUNGSZENTRUM	86

FREIBAD.....	93
FEUERWEHREN.....	98
FRIEDHOF.....	101
BÜCHEREI	103
SPORT- UND FREIZEITEINRICHTUNGEN	105
NATURFREUNDE VEREINSHEIM	108
TENNISPLÄTZE.....	109
SONSTIGE EINRICHTUNGEN.....	109
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE.....	113
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	114
VOLKSSCHULEN.....	114
MITTELSCHULEN	115
POLYTECHNISCHE SCHULE.....	115
TURNSAALBENÜTZUNG	116
SCHÜLERBEFÖRDERUNG	117
GEMEINDEZENTRUM.....	117
ANMIETUNGEN.....	121
OBJEKT LINZER STRASSE 8	123
RAUMPLANERISCHE TÄTIGKEITEN	123
ORTSBILDPFLEGE	124
VERSICHERUNGEN	124
ENERGIEVERBRAUCH – STROM.....	125
WÄRMEKOSTEN	126
RAUMORDNUNG.....	127
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE.....	127
STANDORTMARKETING GMBH.....	129
FESTE UND FEIERN (ANSATZ 381).....	130
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	133
GEMEINDEVERTRETUNG.....	134
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	134
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	134
BEZÜGE, AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN UND SITZUNGSGELDER.....	134
INVESTITIONEN.....	136
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	137
KINDERGARTEN VI	137
SONNBERGERHAUS.....	138
GEMEINDESTRASSEN SANIERUNG 2020 KIP UND 2021	138
KOMMUNALFAHRZEUG.....	139
SANIERUNG UND ERWEITERUNG FEUERWEHRZEUGHAUS MARCHTRENK.....	139
GEMEINDE-KG`EN	141
SCHLUSSBEMERKUNG.....	143

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Für die Gemeinde errechnet sich im überprüften Zeitraum eine freie Finanzspitze, die zwischen rund 2 und 3 Mio. Euro betrug. Ertragsanteile, Einzahlungen aus der Kommunalsteuer, Gebühreneinzahlungen sowie Landes- und Bundeszuschüsse haben zu einer Erhöhung der Einzahlungen in der operativen Gebarung beigetragen. Demgegenüber sind die höchsten Steigerungen vor allem bei den Auszahlungen für Umlagentransferzahlungen sowie für das Personal eingetreten.

Einen relativ hohen Anteil an den Auszahlungen in der operativen Gebarung nahmen auch Fördermaßnahmen ein. Es wird empfohlen, die Förderungen auf deren Nachhaltigkeit und Notwendigkeit hin zu überprüfen, wobei auch der damit verbundene Einsatz von Gemeindepersonal miteinzubeziehen ist.

Steuerkraft

Die Steuerkraft, die sich aus Ertragsanteilen, Gemeindeabgaben und Finanzaufweisungen zusammensetzt, ist von rund 23,2 Mio. Euro (2020) auf rund 25,9 Mio. Euro (2021) um rund 11 % gestiegen. An dieser Steigerung waren Erhöhungen bei den Ertragsanteilen mit rund 2,2 Mio. Euro sowie bei den Gemeindeabgaben mit rund 1 Mio. Euro wesentlich beteiligt.

Nach der Bundesabgabenordnung ist für fällige Abgabebeträge ab 250 Euro ein Säumniszuschlag vorzuschreiben. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabenarten ist nicht zulässig. Eine Voraussetzung für die Gewährung einer Zahlungserleichterung ist die Einbringlichkeit der Abgabe. Beim Verabsäumen von Zahlungssterminen wird die Einbringlichkeit der Abgabe gefährdet, womit die Gemeinde die Möglichkeit der Ratenzahlung widerrufen sollte.

Personal

Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 9.625.406 Euro und 10.333.976 Euro. Diese entsprachen im Schnitt 29 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Für das Jahr 2022 wurden Personalkosten von 10.362.600 Euro budgetiert. Zum Prüfungszeitpunkt lag der Dienstpostenplan vor, welchen der Gemeinderat am 6. Oktober 2022 beschloss. Dieser sah insgesamt 216,85 Dienstposten (Personaleinheiten) vor. Davon waren 7,79 PE nicht besetzt. Die Gemeinde beschäftigte zu diesem Zeitpunkt 273 Personen.

Der mit dem Nachtragsvoranschlag 2022 beschlossene Dienstpostenplan weicht von den Richtlinien für die Festsetzung der Dienstpostenpläne (Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019) ab. Der Dienstpostenplan ist anzupassen und die Bediensteten danach einzustufen. Einzelbewertungen sollten vermieden werden.

Die in der Geschäftsverteilung aufgezählten Grundlagen sollten von den neuen Führungskräften am Stadtamt wieder verstärkt verfolgt werden. Der Geschäftsverteilungsplan und die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu aktualisieren. Für eine zielgerichtete Verwaltungsführung sollten Ziele mit den politischen Gremien und mit den Bediensteten verbindlich festgelegt werden.

Bei der Anordnung von Überstunden ist ein vertretbares Ausmaß einzuhalten. Durch organisatorische Maßnahmen sollte die Notwendigkeit der Leistung von Überstunden bei den Bediensteten am Stadtamt reduziert werden. Bei der Gewährung von Gehaltszulagen ist unter

anderem auf die besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, Bedacht zu nehmen. Höherreihungen bei Dienstposten mit Einzelbewertungen sind der Aufsichtsbehörde zu Genehmigung vorzulegen.

Die Gewährung von individuellen Gehaltszulagen durch den Stadtrat sollte vermieden werden. Die Nebentätigkeiten an sich und die Höhe der Entschädigung für die Nebentätigkeit sollten durch den Stadtrat im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Die Gemeinde sollte die pauschalierten Entschädigungen für die Rufbereitschaften einer neuerlichen Prüfung unterziehen. Der Stadtrat hat im Fall von Belohnungen die zu Grunde liegende außergewöhnliche Dienstleistung zu benennen und auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskosten für die jeweiligen betrieblichen Einrichtungen neu zu eruieren und nach tatsächlichem Zeitaufwand zu bewerten. Es ist auf die korrekte Darstellung der Vergütungsleistungen zu achten.

Wirtschaftshof

Im Wirtschaftshof war im Jahr 2021 ein Fehlbetrag von rund 792.100 Euro zu verzeichnen, das bedeutet sämtliche Ausgaben konnten nicht durch Kostenersätze ausgeglichen werden. Die Ursache dafür konnte nicht vollständig aufgeklärt werden.

Die Wirtschaftshofleistungen sowie der Fuhrpark wurden jährlich den Einsatzgebieten der Stadtgemeinde zugeordnet. Im überprüften Zeitraum wurden Leistungen zwischen rund 881.000 Euro (2021) und rund 1.279.000 Euro (2020) vergütet.

Die Zuverlässigkeit der Einsatzdokumentation der Wirtschaftshofmitarbeiter konnte nicht nachhaltig festgestellt werden, insbesondere konnte der starke Rückgang der Vergütungsleistungen im Jahr 2021 an den Wirtschaftshof nicht vollständig aufgeklärt werden.

Die Vergütungen für die Wirtschaftshoftätigkeiten und den Fuhrpark sind so zu dokumentieren, berechnen und zu verbuchen, dass der gesamte Bereich Wirtschaftshof nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb der Wasserversorgung schloss mit einem Abgang von – 56.191 Euro (2020) und einem Überschuss von 103.186 Euro (2021). Für das Jahr 2022 wurde ein Abgang in Höhe von 117.900 Euro präliminiert.

Die Benützungsgebühren sollten angehoben werden, wobei sich die Höhe einerseits an den Preisen des Wasserbezugs und andererseits am Ergebnis aus dem Betrieb orientieren sollte. An Hand der Wasserverbrauchsliste sollte regelmäßig überprüft werden, inwieweit die gesetzlich vorgegebene Bezugspflicht auch umgesetzt wird. Auf angeschlossene Objekte mit keinem oder geringem Wasserverbrauch ist dabei das Hauptaugenmerk zu legen.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung um eine Regelung für die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, zu ergänzen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Überschüssen, die jährlich rund 1,4 Mio. Euro betragen. Von diesen Überschüssen dienten insgesamt rund 468.000 Euro zur Finanzierung allgemeiner Auszahlungen der operativen Gebarung.

Auf eine den höchstgerichtlichen Erkenntnissen entsprechenden Verwendung der Betriebsüberschüsse ist zu achten. Diese ist dementsprechend zu dokumentieren.

Die Vorschreibung der Anschlussgebühren hat entsprechend der Kanalgebührenordnung mit Herstellung des Kanalanschlusses und nicht erst nach Abschluss des Bauvorhabens und Abgabe der Fertigstellungsanzeige zu erfolgen.

Die Benützungsgebühren unterschritten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Referenzwerte. Die in den Gebührenkalkulationen zur Ermittlung der Höhe der Benützungsgebühr herangezogenen Wasserverbräuche sollten korrigiert werden, womit auch eine Annäherung an die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Referenzwerte möglich sein sollte.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung um eine Regelung für die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, zu ergänzen.

Die Entsorgung von Abwässern über den „Rollenden Kanal“ verursachte Abgänge zwischen rund 13.100 Euro und 14.500 Euro jährlich. Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes hinsichtlich der Speicherkapazität von Senkgruben hingewiesen. Die Gebührenregelung sollte an die gesetzlich vorgesehene Entsorgungsanzahl angepasst werden. Darüber hinausgehende Entsorgungen sollten von den Senkgrubenbesitzern selbst finanziert werden.

Abfallentsorgung

Der Betrieb der Abfallentsorgung schloss in den Jahren 2020 und 2021 mit Überschüssen von rund 106.400 Euro und 177.100 Euro. Für das Jahr 2022 wurde im Voranschlag ein Abgang in Höhe von 111.000 Euro präliminiert, der auf Erhöhungen des Abfallwirtschafts- und -behandlungsbeitrags und höhere Vergütungsleistungen an den Wirtschaftshof zurückzuführen ist.

Die Gemeinde sollte die Gebühren erhöhen und damit eine Kostendeckung nachhaltig absichern. Zur Reduktion des Personalaufwands in der Verwaltung und im Wirtschaftshof sollten Optimierungsmöglichkeiten durch Umstrukturierungen ausgelotet werden. Außerdem sollten die Tätigkeiten eines eigenen Abfallberaters auf deren Bedarf hin durchleuchtet werden.

Kinderbetreuung

Die Betreuung von Kindern in Kindergärten, Krabbelstuben und Horten musste von der Gemeinde jährlich finanziell hoch bezuschusst werden.

Optimierungsmöglichkeiten beim Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen werden darin gesehen, eine Mindestkinderanzahl zu definieren, ab der eine Betreuungseinrichtung geöffnet wird und Kautionen für die Anmeldung für eine Kinderbetreuung an erfahrungsgemäß besucherschwächeren Tagen einzuheben. Im Hinblick auf die neu eingerichtete Verwaltungseinheit sollten die Freistellungen der Kindergartenleitungen über das gesetzlich geregelte Ausmaß hinaus, auf deren Notwendigkeit hin überprüft werden. Beschäftigungsausmaße des Kinderbetreuungspersonals sollten an Hand einer Jahresarbeitszeit und nicht an Hand einer Wochenarbeitszeit festgesetzt werden. Fördererledigungen sollten jährlich überprüft werden und Kürzungen von Fördermitteln nachgegangen werden.

Die gemeindeeigene Zubereitung von Essen für die Ausspeisung von Kindern sollte in besucherschwächeren Zeiten überdacht werden. Die Portionspreise sollten erhöht werden.

Angesichts des hohen finanziellen Aufwands aus den Sprachförderungen sollte die Sprachförderung in englischer Sprache überdacht werden. Die logopädische Beratung sollte den vom Land Oberösterreich beauftragten Trägervereinen übertragen werden.

Bücherei

Die Gebarung der Bücherei der Gemeinde schloss mit jährlichen Abgängen zwischen rund 78.900 Euro und 85.100 Euro. Es wird empfohlen, zu überprüfen, inwieweit der Personaleinsatz mit 1,2 PE in Relation zu den Öffnungszeiten steht. Gegebenenfalls sind Beschäftigungsausmaße zu reduzieren. Die Verleihentgelte sollten angehoben werden.

Veranstaltungszentren

Räumlichkeiten des ehemaligen Veranstaltungszentrum „Full Haus“ werden von Vereinen, für Feiern und Feste sowie als Tagesheimstätte genutzt. Der Betrieb verursachte jährlich hohe Abgänge, die zwischen rund 69.600 Euro und rund 94.800 Euro betragen. Es wird empfohlen, die Betriebskostensätze als kurzfristige Maßnahme zu erhöhen. Auf Grund der räumlichen Gegebenheiten und des Alters des Objekts ist eine wirtschaftliche Führung kaum möglich. Es wird daher empfohlen, sich mit der zukünftigen Verwendung und dem Weiterbestand dieses Objekts im Rahmen des vorgeschlagenen Raumplanungskonzepts auseinanderzusetzen.

Der Betrieb des neu errichteten Veranstaltungszentrums „Kulturraum TRENK.S“ belastete die operative Gebarung mit Abgängen, die zwischen rund 243.400 Euro (2020) und rund 174.800 Euro (2021) betragen. Gemessen an der Anzahl der Veranstaltungen ist der Personaleinsatz von 2,25 vollbeschäftigten Bediensteten zuzüglich anteiliger Kosten der Verwaltung und des Gebäudemanagements hoch. Eine Überprüfung hinsichtlich eines bedarfsgerechten Einsatzes wird empfohlen. Die Tarifgestaltung sollte daraufhin überprüft werden, ob sie zielgerichtet auf den Aufwand abgestimmt ist. Für Ermäßigungen bei Raummieten sind das zuständige Gemeindegremium zu befassen und Beschlüsse einzuholen.

Freibad

Der Betrieb des Freibads schloss mit jährlichen Abgängen von zwischen rund 442.100 Euro und 551.600 Euro. Umgelegt auf die Anzahl der Besucher wurde jeder Eintritt mit bis zu 19 Euro von der Gemeinde bezuschusst.

Die von Mai bis September festgelegte Öffnungszeit von 9:00 Uhr bis 19:30 Uhr sollte überdacht und auf Schulferienzeiten und Wochenenden beschränkt werden. Die Badeaufsicht sollte sich in besucherschwächeren Zeiten auf eine Person beschränken. In Ferienzeiten sollten Ferialarbeitskräfte als zusätzliche Badeaufsicht herangezogen werden. Optimierungsmöglichkeiten werden auch darin gesehen, den Kassadienst nur mit 1 Person zu besetzen. Neben der regelmäßigen Indexanpassung sollte eine Anhebung der Eintrittstarife stattfinden.

Friedhof

Die Höhe der verrechneten Vergütungen für Gemeindemitarbeiter, die am gemeindeeigenen Friedhof tätig sind, entspricht dem Einsatz von 2 ganzjährig vollbeschäftigten Bediensteten. Eine Überprüfung auf Plausibilität wird empfohlen.

Sport- und Freizeiteinrichtungen

Der Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen verursachte jährlich hohe Abgänge. Im Jahr 2021 betrug dieser rund 321.500 Euro. Optimierungsmöglichkeiten werden darin gesehen, die Öffnungszeiten in der Eis- und Asphalthalle auf deren Bedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. Die Eintrittstarife sollten erhöht werden.

Für die Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen durch Vereine sollten möglichst kostendeckende Betriebskostensätze eingehoben werden.

Vor Errichtung neuer Sportanlagen sollte der Bedarf geprüft werden. Die Errichtung von Sportanlagen durch Firmen mit der Einräumung eines Vermarktungsrechts sollte unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft werden. Die Höhe der Tarife für die Nutzung gemeindeeigener Anlagen sollte an den finanziellen Aufwand angepasst werden. Für den Betrieb von Sportanlagen auf gemeindeeigenem Grund sollte ein adäquater Pachtzins verlangt werden.

Wohnungen

Für die vermieteten Wohnungen betragen die Netto-Mietpreise pro Quadratmeter zwischen 4,09 Euro und 4,32 Euro. Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, gelten Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz. Diese betragen für Oberösterreich ab 1. April 2022 6,66 Euro netto je m² Nutzfläche, wobei Zu- und Abschläge möglich sind. Bei Neuvermietungen hat sich die Gemeinde an der Höhe der Richtwertmieten zu orientieren.

Weitere wesentliche Feststellungen

Gemeindezentrum

Der Betrieb des Gemeindezentrums verursachte für die Gemeinde einen jährlichen finanziellen Aufwand von rund 53.000 Euro.

Mit den Betriebskostensätzen wurde der Aufwand nur zum Teil bedeckt. Die Höhe der Betriebskostensätze der Feuerwehr ist auf Grund der Erweiterung der Räumlichkeiten zu erhöhen. Die Kostensätze für Nutzer der ehemaligen Musikschulräumlichkeiten sollten deutlich erhöht werden.

Raumplanungskonzept

Es wird empfohlen, ein Raumplanungskonzept zu erstellen, das eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung sämtlicher nutzbarer Flächen in gemeindeeigenen Gebäuden umfassen soll (zB Gemeindezentrum, „Sonnberghaus“, „Full Haus“). Vor Errichtung neuer Objekte oder der Anmietung von Räumlichkeiten (zB Jugendzentrum, Museen, Galerien) sollte überprüft werden, inwieweit mit dementsprechenden Adaptierungsmaßnahmen bereits vorhandene Objekte für die Umsetzung zukünftiger Projekte verwendet werden können. Die Höhe der Kostensätze von Vereinen oder Privatpersonen für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten sollte in so einer Höhe vereinbart werden, dass damit die Betriebskosten zur Gänze abgedeckt werden können. Sollte für vorhandene Objekte keine adäquate gemeindeinterne Verwendung möglich oder eine Adaptierung zu kostenaufwändig sein, wird empfohlen, diese Objekte zum Verkauf anzubieten.

Das Konzept sollte auch auf die Parkflächen im Gemeindegebiet ausgedehnt werden, wobei auch die Einführung einer Parkgebührenpflicht in Erwägung gezogen werden sollte.

Feiern und Feste

Der finanzielle Aufwand für Feiern und Feste in der Gemeinde hat sich von rund 246.100 Euro (2019) in den darauffolgenden beiden Jahren in Folge der Corona Pandemie halbiert. Für das Jahr 2022 wurde wiederum eine Erhöhung auf rund 327.000 Euro präliminiert.

Die Tarifgestaltung und Ermäßigungen wurden durch den Kulturausschuss festgelegt. Gemäß den Zuständigkeitsbestimmungen in der Oö. Gemeindeordnung 1990 steht Ausschüssen kein Beschlussrecht zu, es sei denn, dass der Gemeinderat das Beschlussrecht überträgt. Tarife sind entsprechend den gültigen Tarifordnungen einzuheben. Allfällige Subventionen können

nur nach vorheriger Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan gewährt werden.

Die verrechneten Kosten für den Einsatz von Mitarbeitern des Wirtschaftshofs entsprachen dem ganzjährigen Einsatz von 2 Gemeindemitarbeitern. Die Mithilfe von Gemeindebediensteten bei Veranstaltungen sollte nachrangig gegenüber Tätigkeiten behandelt werden, die zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde zählen und auf den vorhandenen Personalstand im Wirtschaftshof abgestimmt sein.

Investitionen

Eine stichprobenartige Überprüfung von investiven Projekten ergab, dass die aufsichtsbehördlich vorgeschlagenen Kostenrahmen zum Teil erheblich überschritten wurden. Die Gemeinde hat auf eine laufende Kostenkontrolle zu achten. Der Gemeinderat ist rechtzeitig über Kostenerhöhungen zu informieren und hat die dazu erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Die gesetzlichen Vorgaben sowie Richtlinien der Aufsichtsbehörde bei Gewährung von Fördermitteln sind bei Kostenerhöhungen ebenfalls zu beachten.

Die Gemeinde sollte bei Grundstücksankäufen zeitgerecht Gutachten bei einem gerichtlich beideten Sachverständigen in Auftrag geben.

Für 2 Straßenbauten wurden Baukosten von 331.559 Euro und 452.747 Euro, in Summe 784.305 Euro ausgewiesen. Der Stadtrat darf Bauaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro vergeben. Da das Gesetz nicht auf den Betrag, sondern auf den Gesamtbetrag abstellt, kann eine Zerlegung eines Auftrags in Teilaufträge die Zuständigkeit des Stadtrats nicht begründen. Eine Direktvergabe ist ausschließlich zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 100.000 Euro nicht erreicht. Die Auftragsvergaben des Stadtrats erreichten aber exakt diesen Betrag. Vergaberechtlich ebenfalls nicht zulässig wäre es, wenn durch mehrere Teilvergaben (Auftragssplitting) die Absicht besteht, unter der Direktvergabeschwelle zu bleiben. Bei der Vergabe von Straßenbauaufträgen sind die kompetenz- und vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Feuerwehrrzeughaus Umbau und Sanierung

Die Kosten für die Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrrzeughauses Marchtrenk überschritten den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kostenrahmen um rund 280.800 Euro bzw. um 48 %. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ hingewiesen, wonach eine Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens um mehr als ein Fünftel ohne vorherige Genehmigung den gänzlichen Entfall zugesagter Fördermittel zur Folge hat.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	Wels-Land
Gemeindegröße (km ²):	23
Seehöhe (Hauptort):	304 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	560

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	125,9
Güterwege (km):	0
Landesstraßen (km):	11,5
Bundesstraßen (km):	6,2

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	20	8	5	2	2
	SP	FP	VP	Grüne	MFG

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	11.274
Registerzählung 2011:	12.359
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	14.038
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	14.266
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	13.700
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	15.331

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	66
Hochbehälter:	0
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	91
Druckleitungen (km):	7
Pumpwerke Kanal:	39

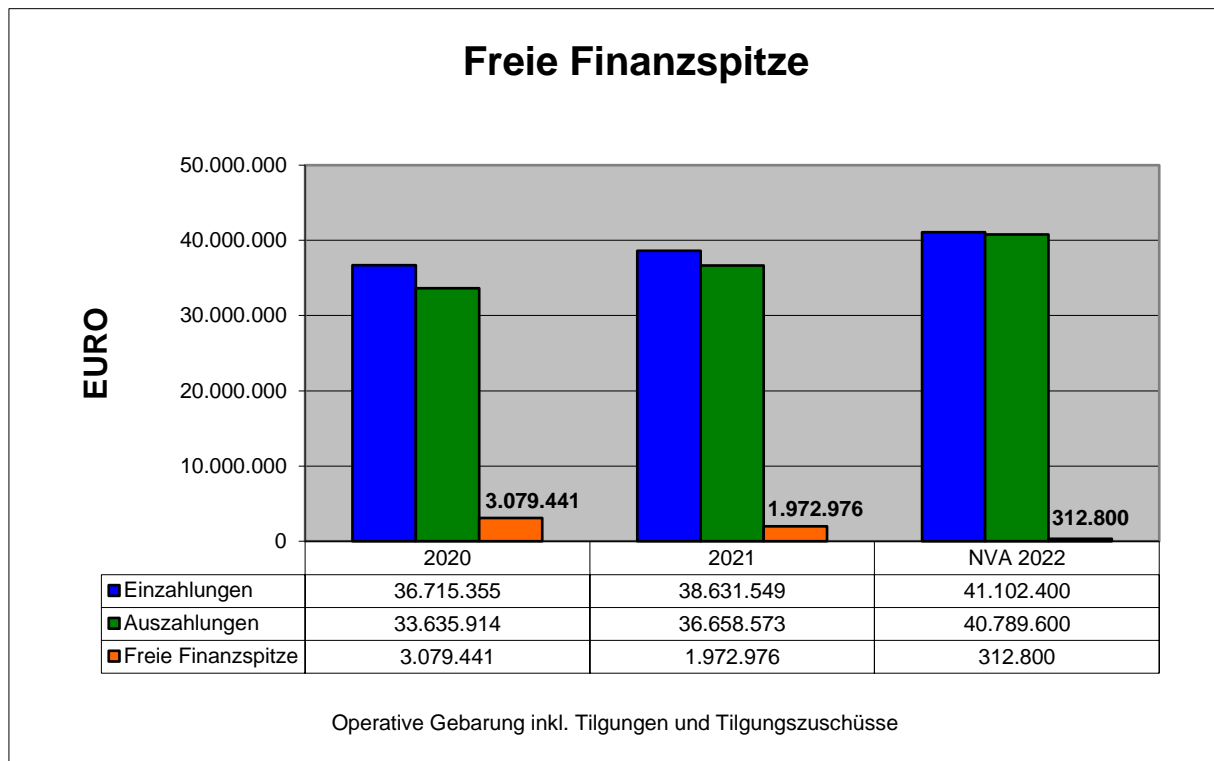
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		38.647.817	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		599.307	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2021:		23 %	
Finanzkraft 2020 je EW:*	1.525	Rang (Bezirk / OÖ):*	5 / 29

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Bibliothek:	1
Musikschule:	703 Schüler

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	24 Gruppen, 538 Kinder
Krabbelstube:	12 Gruppen, 129 Kinder
Volksschule:	31 Klassen, 639 Schüler
Mittelschule:	23 Klassen, 558 Schüler
Hort:	10 Gruppen, 227 Kinder

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich wie folgt:

Freie Finanzspitze (Beträge in Euro)			
	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Saldo operative Gebarung	3.624.392	2.361.828	808.600
- Tilgungen	647.139	491.275	581.900
+ Tilgungszuschüsse	102.188	102.423	86.100

Die Einzahlungen der operativen Gebarung der Gemeinde bestanden im Zeitraum 2020 bis 2021 zu durchschnittlich rund 37 % aus Ertragsanteilen, 32 % aus eigenen Abgaben, 13 % aus Gebühren, 9 % aus Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts, 6 % aus Leistungserlösen und 2 % aus sonstigen Mitteln.

	Entwicklung 2020/2021		Entwicklung 2021/2022	
	in %	in Euro	in %	in Euro
Veränderung				
Ertragsanteile	17,01	2.165.291	2,18	325.315
Gemeindeabgaben	4,30	509.324	-1,09	-134.248
Gebühren	2,19	107.619	-1,71	-85.749
Transferzahlungen	-7,15	-256.382	-2,52	-83.978
Leistungserlöse	-11,28	-283.037	28,91	643.418

Die deutlichen Erhöhungen bei den Einzahlungen aus Ertragsanteilen sind unter anderem auf die im Rahmen der Corona-Pandemie gewährten Vorschusszahlungen des Bundes zurückzuführen.

Im Bereich der Abgaben haben ausschließlich höhere Einzahlungen aus der Kommunalsteuer zu der positiven Entwicklung beigetragen.

Die Zuwächse bei den Einzahlungen aus Gebühren resultieren vorrangig aus Wasserbezugsgebühren und Abfallgebühren. Die im Nachtragsvoranschlag 2022 vorgesehene Reduktion beruht auf einer falschen Veranschlagung der Höhe dieser Gebühren. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter dem Kapitel „Wasserversorgung“ und Abfallbeseitigung“ wird verwiesen.

Im Bereich der Transferzahlungen haben sich die Einzahlungen des Jahres 2021 gegenüber dem vorangegangenen Jahr vor allem dadurch reduziert, da die Gemeinde im Jahr 2020 einen einmaligen Zuschuss aus dem Gemeindepaket in Höhe von 457.000 Euro erhielt. Durch höhere Landeszuschüsse zu Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich der Wegfall dieses einmaligen Zuschusses nicht in voller Höhe ausgewirkt.

Die unterschiedlichen Entwicklungen im Bereich der Einzahlungen aus Leistungen sind vor allem auf Verrechnungsbuchungen zu den Kostenstellen des Wirtschaftshofs und des Gebäudemanagements zurückzuführen.

Auszahlungen erfolgten zu durchschnittlich rund 36 % an Träger öffentlichen Rechts, 32 % für den sonstigen Sachaufwand, 29 % für den Personalaufwand und 3 % für sonstige Aufwendungen

	Entwicklung 2020/2021		Entwicklung 2021/2022	
	in %	in Euro	in %	in Euro
Veränderung				
LTZ Träger öffentlichen Rechts	19,14	2.185.850	5,49	747.400
Sachaufwand	0,72	79.646	18,84	2.106.838
Personalaufwand	7,36	708.570	0,28	28.624

Die Zahlungen an Träger öffentlichen Rechts haben sich von rund 11,4 Mio. Euro (2020) auf rund 13,6 Mio. (2021) erhöht. Für das Jahr 2022 wurde eine Erhöhung auf rund 14,4 Mio. Euro veranschlagt.

In diesen Zahlungen waren die Umlagentransferzahlungen an den Sozialhilfeverband, die Krankenanstalten, den Bezirksabfallverband und die Landesumlage mit durchschnittlich rund 84 % beteiligt. Somit haben die Entwicklungen dieser Umlagentransferzahlungen maßgeblich zur Steigerung der Auszahlungen beigetragen.

Umlagen	Entwicklung 2020/2021		Entwicklung 2021/2022	
	in %	in Euro	in %	in Euro
Veränderung				
Sozialhilfeverband	28,74	1.257.924	3,76	211.790
Krankenanstalten	6,99	263.932	9,88	399.151
Bezirksabfallverband	46,77	74.167	8,27	19.250
Land	23,99	296.585	15,30	234.464

Neben den Umlagentransferzahlungen waren auch die Zahlungen an den Abwasserverband und Pensionszahlungen für Beamte mit durchschnittlich rund 12 % (rund 1.486.600 Euro) an Zahlungen an Träger öffentlichen Rechts beteiligt. Während die Gemeinde im Zeitraum

2020/2021 einen Zuwachs in Höhe von rund 5,50 % (rund 79.100 Euro) zu verzeichnen hatte, ist im Voranschlag ein Rückgang um rund 12 % (rund 186.100 Euro) präliminiert worden.

Der Sachaufwand setzt sich aus den Auszahlungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter, dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand, dem Leasing- und Mietaufwand, dem Instandhaltungsaufwand sowie aus sonstigen Aufwendungen zusammen.

Veränderung	Entwicklung 2020/2021		Entwicklung 2021/2022	
	in %	in Euro	in %	in Euro
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,12	16.938	24,13	370.666
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	14,71	173.567	37,44	506.828
Leasing und Mieten	-2,80	-9.208	7,63	24.384
Instandhaltung	0,05	757	15,15	246.061
Sonstige Auszahlungen	-1,59	-102.407	15,10	958.901

Die bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern veranschlagte Erhöhung im Jahr 2022 ist insbesondere auf vorgesehene Erhöhungen in den Bereichen der Gemeindeverwaltung mit rund 17 % (rund 25.500 Euro), dem Feuerwehrwesen mit rund 88 % (rund 32.500 Euro), der Kinderbetreuungseinrichtungen mit rund 62 % (rund 100.800 Euro), für Feiern und Feste, Märkte etc. mit rund 100 % (29.400 Euro) sowie bei den Treibstoffkosten für Wirtschaftshoffahrzeuge mit rund 50 % (rund 14.700 Euro) zurückzuführen. Eine stichprobenartige Einsicht in die Kontoblätter ergab, dass per 2. Oktober 2022 die veranschlagten Beträge zum Teil noch deutlich unterschritten wurden, weshalb davon ausgegangen wird, dass die veranschlagte Erhöhung nicht in vollem Ausmaß eintreten wird.

Der Anstieg des Verwaltungs- und Betriebsaufwands 2020/2021 war insbesondere auf gestiegene Energiekosten (Strom, Wärme, Wasser), Rechtskosten und höhere Transportkosten für Personen im Schul- und Kindergartenbereich sowie für Abfälle zurückzuführen. Auch der im Voranschlag 2022 veranschlagte Anstieg gegenüber dem vorangegangenen Jahr ist hauptsächlich auf höher präliminierte Energiekosten zurückzuführen. Eine stichprobenartige Einsicht in die Kontoblätter per 2. Oktober 2022 ergab, dass die veranschlagten Beträge zum diesem Zeitpunkt noch teilweise deutlich unterschritten wurden.

Die veranschlagte Erhöhung für Leasing- und Mietzahlungen ist vor allem auf eine höhere Miete für die Räumlichkeiten des Jugendzentrums sowie auf neu einsetzende Mietzinse für einen Kulturverein zurückzuführen. Diese Mietzinse wurden jedoch vom Stadtmarketing übernommen.

Der gestiegene Aufwand bei den Instandhaltungen ist im Jahr 2022 vor allem für Maßnahmen an Feuerwehr- und Volksschulgebäuden, bei der Eishalle, im Sonnberghaus, auf Gemeindestraßen, an den Kanalanlagen, im Freibad und im Veranstaltungszentrum zurückzuführen. Auch hier ergab eine stichprobenartige Einsicht, dass bis 2. Oktober 2022 die veranschlagten Summen größtenteils noch deutlich unterschritten wurden.

Die Steigerungen im Voranschlag 2022 im Bereich der sonstigen Auszahlungen sind vorrangig auf höhere Personalkostenverrechnungen an den Wirtschaftshof und das Gebäudemanagement zurückzuführen (rund 600.000 Euro). Bezüglich der Vergütungsverrechnung wird auf nachstehende Ausführungen verwiesen.

Weitere wesentliche Erhöhungen im Bereich der sonstigen Auszahlungen wurden für eine Mitarbeiterbefragung, die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans, die Jugendbetreuung, Förderungen sportlicher Aktivitäten (Stadtsskitag, Schwimmkurse, Pumptrack etc.), Kulturevents (Oper in the city, Oktoberfest, Leopoldmarkt, Events im TRENK.S, Adventmarkt

etc.), Sozialmaßnahmen (unter anderem Beschäftigung von Flüchtlingen, Spenden) und der Auslagerung von Reinigungsarbeiten in gemeindeeigenen Wohnhäusern präliminiert. Eine stichprobenartige Einsicht in die Kontoblätter ergab, dass auch hier bis zum Beginn der Gebarungseinschau (2. Oktober 2022) ein Großteil der Voranschlagsbeträge noch nicht oder nur zum Teil ausgeschöpft wurden.

Die höchsten Personalaufwendungen entfielen mit durchschnittlich rund 49 % (rund 4.9 Mio. Euro) auf die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten, Krabbelstuben, Horte), gefolgt von der Gemeindeverwaltung mit rund 24 %, dem Wirtschaftshof mit rund 11 % und den Schulen mit rund 6 %.

Im überprüften Zeitraum haben sich die Personalkosten wie folgt entwickelt:

Veränderung	Entwicklung 2020/2021		Entwicklung 2021/2022	
	in Prozent	in Euro	in Prozent	in Euro
Allgemeine Verwaltung	6,09	141.255	-7,44	-183.039
Feuerwehr	2,08	1.728	-9,70	-8.230
Schulen	5,42	33.541	7,59	49.506
Kinderbetreuung	9,21	432.543	3,59	183.817
Kultur	5,80	6.488	-2,08	-2.460
Soziales	-3,64	-862	3,31	755
Öffentliche Einrichtungen	-39,05	-7.105	0,07	8
Wirtschaftshof	18,54	186.123	-0,23	-2.786
Gebäudemanagement	-43,17	-61.396	81,98	66.267
Betriebe (Kanal, Wasser, Abfall)	-16,01	-31.879	-1,55	-2.597
Freibad	3,08	7.728	-26,27	-67.838
Veranstaltungszentren	0,39	541	-11,69	-16.085
Sonstige (Jugendzentrum, Eishalle)	-0,53	-134	44,53	11.307
Gesamt	7,36	708.570	0,28	28.624

Förderungen

Eine Analyse der Ergebnisse aus den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 und 2021 ergab, dass der Sach- und Personalaufwand für diverse Maßnahmen zur Förderung der Jugend, des Sports, der Kunst und Kultur, von Sozialmaßnahmen und für die Wirtschaft mit rund 1 Mio. Euro jährlich zu beziffern ist. Davon nahmen alleine die Kulturförderungen rund 50 % in Anspruch.

Darin nicht eingerechnet sind Aufwendungen der Gemeinde zum Betrieb diverser Freizeit- und Gemeindeeinrichtungen, die jährlich ebenfalls von der Gemeinde bezuschusst werden müssen (zB Freibad, Veranstaltungszentren).

Angesichts der immer schwieriger werdenden Herausforderungen der Gemeinden zur Erzielung einer ausgeglichenen Gebarung sollte die großzügige Förderpolitik überdacht werden. Es wird empfohlen, sämtliche Förderungen auf deren Nachhaltigkeit und Notwendigkeit hin zu überprüfen. In diese Überprüfungen sollte auch der Einsatz von Gemeindepersonal für Aufgaben, die nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählen, miteinbezogen werden.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)			
Finanzjahr	2020	2021	VA 2022
Saldo 1 – Operative Gebarung	3.624.392	2.361.828	808.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	-2.952.222	-2.317.753	-4.178.500
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-647.139	-491.275	759.700
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	25.031	-447.200	-2.610.200
- Saldo investive Einzelvorhaben	1.550.692	1.046.506	1.324.900
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	1.575.723	599.307	-1.285.300

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 und 2021 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich in den Jahren 2020 und 2021 positiv dar, im Voranschlag 2022 konnte kein positives Ergebnis mehr erzielt werden.

Das negative Ergebnis des Voranschlags 2022 ist auf einen verringerten Überschuss in der operativen Gebarung bei gleichzeitiger Erhöhung der Abgänge in der investiven Gebarung zurückzuführen.

Auf die Entwicklungen der operativen Gebarung wurde bereits vorstehend eingegangen. Bezüglich der Entwicklungen im Bereich der investiven Gebarung wird auf das nachstehende Kapitel „Investive Gebarung“ verwiesen.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)			
Finanzjahr	2020	2021	VA 2022
Erträge	37.972.782	40.269.311	42.442.700
Aufwendungen	37.308.337	40.551.902	44.489.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	664.445	-282.591	-2.046.400
Entnahme von Rücklagen	2.317.225	1.932.464	2.363.300
Zuweisung an Rücklagen	483.633	831.787	638.600
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	2.498.037	818.086	-321.700

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Langfristiges Vermögen	123.075.472	127.624.707	4.549.235
Kurzfristiges Vermögen	7.886.629	6.609.927	-1.276.703
Summe	130.962.101	134.234.634	3.272.532
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	90.466.854	89.879.802	-587.052
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	33.483.028	38.677.633	5.194.605
Langfristige Fremdmittel	5.712.570	4.399.172	-1.313.398
Kurzfristige Fremdmittel	1.299.650	1.278.027	-21.623
Summe	130.962.101	134.234.634	3.272.532

Bei Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens zeigt sich ein positives Bild, nämlich, es wird vollständig durch das Nettovermögen und die Investitionszuschüsse finanziert. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
--

Daraus errechnet sich für das Jahr 2021 eine Nettovermögensquote von rund 96 %. Das bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte.

Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wird zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der EB wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte. Die Eröffnungsbilanz 2020 wurde seit der Erstellung zweimal korrigiert. Die oben angeführten Beträge, sind die Werte vor den Korrekturen. Die erste Korrektur der EB wurde im Jahr 2021 vorgenommen und betraf die Neubewertungsrücklage von Beteiligungen und die nachträgliche Erfassung von Investitionszuschüssen. Die zweite Korrektur der EB wurde 2022 durchgeführt und betraf die Bewertung von Abwasserbauten und 2 Grundstücksbewertungen. Korrekturen der Eröffnungsbilanz können zwar vorgenommen werden, sollten jedoch eher die Ausnahme bleiben und möglichst nur einmalig durchgeführt werden.

Das langfristige Vermögen besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rund 109.087.100 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude und Bauten, Fahrzeuge und Maschinen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte herangezogen abzüglich der bisherigen Abschreibungen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bewertung des Anlagevermögens ergab einzelne Unschärfen. Im Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wurde von der vorgegebenen

Nutzungsdauer von 67 Jahren abgewichen (auf 50 Jahre) woraus sich eine höhere Abschreibung ergibt. Auch bei einzelnen Feuerwehrfahrzeugen konnte die Nutzungsdauer nicht nachvollzogen werden. Die Nutzungsdauer bei Musikschulen liegt bei 40 Jahre, hierfür wurde in der Stadtgemeinde Marchtrenk 50 Jahre angesetzt, was zu einer zu niedrigen Abschreibung führt (jährliche Abschreibung richtigerweise rund 99.800 Euro anstatt 79.800 Euro).

Aufgrund von Vereinfachungsgründen und laut Auskunft der Gemeinde mangels Personalressourcen wurden Investitionen ab 2016 pauschal als Zugänge der Betriebs- und Geschäftsausstattung bzw. der Einrichtung aktiviert. Dies wurde konkret beim Neubau der Landesmusikschule bzw. des Veranstaltungsgebäudes festgestellt. Auch bei den jährlichen investiven Anschaffungen im Bereich des Freibads und der Feuerwehr wurde so vorgegangen. Das bedeutet, dass Einrichtungsgegenstände wie beispielsweise Küchenmöbel und –ausstattung und Mobiliar des Besprechungsraums (Feuerwehr), Sonnensegel im Freibad, Kühltheke, Personenlift und sämtliches Mobiliar der Musikschule bzw. des Veranstaltungsgebäudes pauschal in den Vermögenshaushalt aufgenommen wurden. Durch diese „Pauschalierung“ wurde auch nicht auf die unterschiedliche Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände Rücksicht genommen. Auch die Musikinstrumente (u.a. Klavierflügel) der Landesmusikschule wurden pauschal als Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert und auf 5 Jahre abgeschrieben, was beim Klavier deutlich zu kurz ist.

Diese Vorgangsweise widerspricht den Bewertungsgrundsätzen der VRV 2015¹ und insbesondere den Vorgaben der Einzelbewertung (vgl. dazu § 38 VRV 2015). Durch diese Vorgangsweise wurden teilweise auch Beträge in den Vermögenshaushalt aufgenommen, die nicht aktivierungspflichtig sind bzw. lediglich geringwertige Wirtschaftsgüter sind. Eine nach Vermögensgegenständen getrennte Aufnahme der Anlagengüter in den Vermögenshaushalt wäre sehr wesentlich, da ansonsten der einzelne Anlagegegenstand in der Zukunft im Rechnungswesen nicht mehr festgestellt werden kann. Dies ist auch wesentlich, wenn in späteren Jahren eine Ersatzbeschaffung vorgenommen wird, um den ursprünglichen Gegenstand ausscheiden zu können.

Weiters ist in diesem Zusammenhang auch festzustellen, dass die physische Anwesenheit kleinerer (beweglicher) Anlagegegenstände nicht überprüft werden kann, da keine Nachvollziehbarkeit der einzelnen Gegenstände im Vermögenshaushalt bzw. in einem Verzeichnis gegeben ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 38 Abs. 5 VRV 2015 und insbesondere auf § 50 Oö. GHO, dass ergänzend zum Anlagenspiegel auch ein Inventarverzeichnis zu führen ist (jedenfalls im Bereich der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen sowie im Bereich der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung²) für Gegenstände, die zum dauernden Gebrauch bestimmt sind.

Die Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für den darauffolgenden jährlichen Vermögenshaushalt, insbesondere werden durch die Nutzungsdauer die jährlichen Beträge der Anlagenabschreibung direkt beeinflusst. Die Qualität der EB hat nachhaltige Auswirkungen auf die weiteren Rechenwerke und Kalkulationen.

Daraus resultierend sollten seitens der Gemeinde die hinterlegten Werte der Nutzungsdauer nochmals überprüft werden. Sämtliche Vermögensgegenstände sind in der EB bzw. in weiterer Folge im Vermögenshaushalt einzeln und vollständig zu erfassen und zu bewerten (entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015).

¹ siehe dazu auch Nutzungsdauertabelle in: VRV 2015, Leitfaden zur Vermögensbewertung durch die oberösterreichischen Gemeinden

² siehe dazu VRV 2015, Leitfaden zur Vermögensbewertung durch die oberösterreichischen Gemeinden

In der EB wurde die Position aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von rund 73.300 Euro ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Zahlungseingänge im Jahr 2020, wofür die dazugehörigen Aufwendungen bzw. Leistungen bereits im Jahr 2019 getätigt worden sind. Richtigerweise gehören ausstehende Zahlungen, die noch die alte Periode betreffen und erst in der neuen Periode eintreffen, als sonstige Forderung zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Es ist zwar eine stichtagsbezogene Position, dennoch ist der richtige Ausweis in der EB von grundsätzlicher Bedeutung.

Künftig sind Rechnungsabgrenzungen entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 (§ 13 Abs. 7 VRV 2015) vorzunehmen.

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen, das die Gemeinde mit den vorhandenen Vermögenswerten zukünftig bedienen muss, falls sie diese Verpflichtungen nicht aus den operativen Erträgen erwirtschaften bzw. abbauen kann.

Die Rückstellungsberechnung wird unterstützt durch das verwendete Lohnverrechnungsprogramm. Insgesamt wird ein sehr hoher Betrag bei den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube ausgewiesen.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergeben sich aus Darlehen (3.949.400 Euro), sowie den Rückstellungen für Abfertigungen (rund 1.093.100 Euro) und den Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (rund 670.000 Euro).

Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) setzen sich mit rund 776.200 Euro aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten, sowie mit rund 523.500 Euro aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (rund 7.886.600 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (rund 1.299.700 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens (rund 123,1 Mio. Euro) zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es vollständig (rund 123,9 Mio. Euro) durch die Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: $\text{Nettovermögen (Eigenmittel) / Summe Aktiva} * 100 = 95 \%$, das bedeutet, dass 95 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der zum Nachtragsvoranschlag 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2022 bis 2026. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2026 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

	2022	2023	2024	2025	2026
	Beträge in Euro				
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.285.300	548.400	675.800	645.800	650.900
Finanzierungshaushalt	-2.610.200	-962.100	451.100	-289.200	207.900
Ergebnishaushalt	-2.046.400	-1.113.600	-828.300	-751.700	-782.200

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990 ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Voranschlag ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von (allgemeinen) Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte im überprüften Zeitraum immer über Rücklagen. Zum Teil handelt es sich dabei um zweckgebundene Rücklagen, zum Teil um zweckgewidmete und allgemeine Rücklagen:

Stand Ende	2020	2021
	Beträge in Euro	
Aufschließungsbeiträge Kanal	539.840	516.920
Kanalanschlussgebühren	1.610.289	1.415.082
Betriebsüberschüsse Kanal	3.174.110	2.374.730
Allgemeine Rücklage	812.429	783.052
Wohn- und Geschäftsgebäude	281.615	228.308
Oö. Entlastungspaket	33.463	32.978
Gesamt	6.451.747	5.351.070

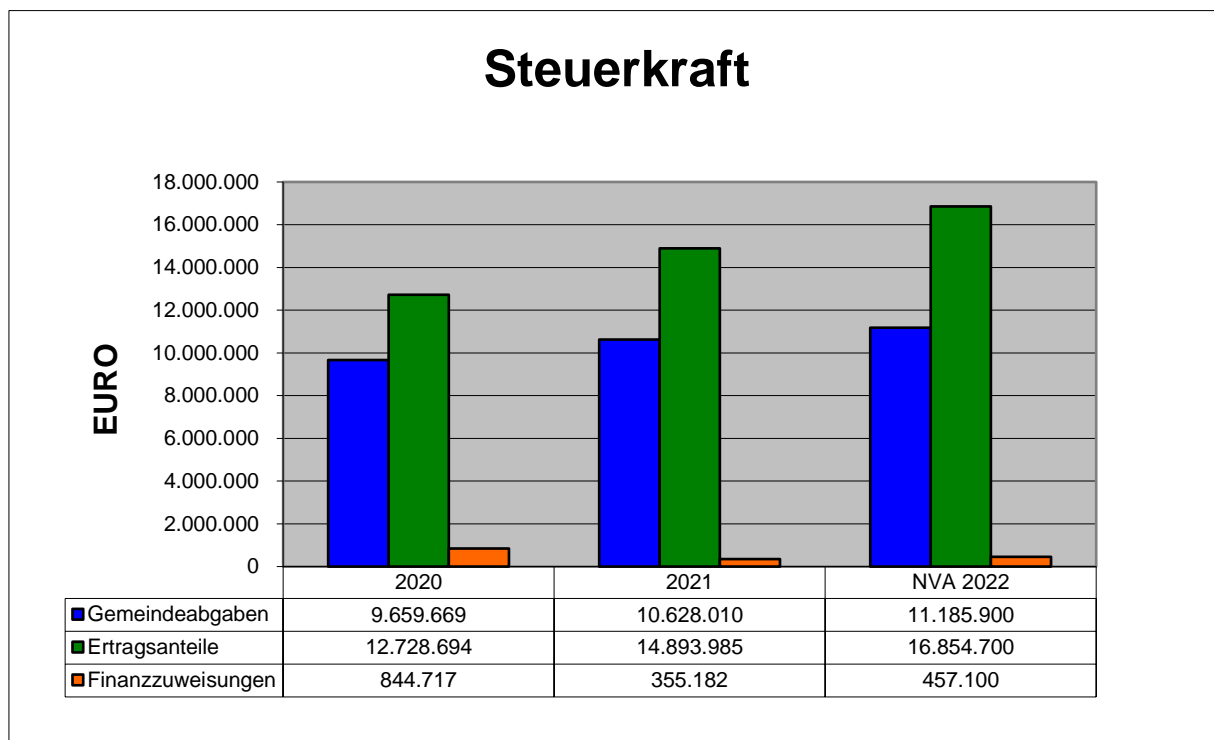
Die Rücklagen sind auf Sparkonten verwahrt.

Veranlagung

Die Gemeinde erzielte aus der Veranlagung der Guthaben Erträge in Höhe von rund 755 Euro (2020) bzw. 645 Euro (2021), was mit dem im überprüften Zeitraum sehr geringem Zinsniveau zu begründen ist.

Die Gemeinde hat sich mit diversen Veranlagungsformen beschäftigt, wobei die gesetzlichen Rahmenbedingungen nur beschränkte Möglichkeiten boten. Positiv ist in diesem Zusammenhang zu vermerken, dass der Gemeinde für verwahrte Gelder keine Negativzinsen verrechnet wurden.

Finanzausstattung



Im Zeitraum 2020 bis 2021 waren an der Steuerkraft durchschnittlich

- die Ertragsanteile mit rund 56 % (rund 13,8 Mio. Euro)
- die Gemeindeabgaben mit rund 41 % (rund 10,1 Mio. Euro) und
- die Finanzausweisungen mit rund 3 % (rund 600.000 Euro)

beteiligt.

Die Steuerkraft stieg im selben Zeitraum um rund 11 % (rund 2,6 Mio. Euro).

Den höchsten Anstieg hatte die Gemeinde mit rund 17 % (rund 2,2 Mio. Euro) bei den Ertragsanteilen zu verzeichnen, die Gemeindeabgaben stiegen um rund 10 % (rund 968.000 Euro). Demgegenüber hatte die Gemeinde bei den Finanzausweisungen einen Rückgang von rund 58 % (rund 489.500 Euro) zu verzeichnen.

Für das Jahr 2022 prognostizierte die Gemeinde im Nachtragsvoranschlag eine Steigerung der Steuerkraft um rund 10 % (rund 2,6 Mio. Euro).

Ertragsanteile

Ein Grund für den deutlichen Zuwachs im Jahr 2021 ist sicherlich darin zu finden, dass die Gemeinden im Rahmen von Corona-Hilfspaketen Vorschüsse auf die Ertragsanteile erhielten. Für das Jahr 2022 ist ein Anstieg um rund 13 % (rund 1,9 Mio. Euro) präliminiert worden.

Gemeindeabgaben

Mit einem durchschnittlichen Anteil von rund 84 % (rund 8,5 Mio. Euro) waren die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer am höchsten an den Gesamteinzahlungen aus den Gemeindeabgaben beteiligt, gefolgt von den Einzahlungen aus der Grundsteuer B mit einem durchschnittlichen Anteil von rund 13 % (rund 1,4 Mio. Euro) und Einzahlungen aus Erhaltungsbeiträgen nach dem Raumordnungsgesetz mit einem durchschnittlichen Anteil von rund 1 % (rund 97.400 Euro). Die restlichen rund 3 % setzten sich aus sonstigen Abgaben zusammen.

Kommunalsteuer

Die Anzahl der Betriebe, die kommunalsteuerpflichtig waren, stellte sich wie folgt dar:

	2020	2021
	Anzahl Betriebe	
bis 10.000 Euro	462	428
10.001 - 20.000 Euro	48	41
20.001 - 30.000 Euro	17	14
30.001 - 50.000 Euro	13	13
50.001 - 100.000	15	18
100.001 - 200.000	6	7
200.001 - 400.000	4	4
über 400.000 Euro	3	4
gesamt	568	529

Eine stichprobenartige Einsicht in die Kommunalsteuererklärungen ergab, dass die Erklärungen fristgerecht abgegeben wurden.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude-, und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“ überprüft.

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass in der Gemeinde das AGWR ordnungsgemäß geführt wird. Festgestellt wurde, dass in Folge fehlender Baufertigstellungsanzeigen vereinzelt noch Bauvorhaben im AGWR mit dem Baustatus „offen“ aufscheinen, obwohl eine Fertigstellung entsprechend den Baubewilligungen bereits erfolgen hätte müssen.

Durch fehlende Baufertigstellungsanzeigen konnten Unterlagen für eine Neubewertung nicht dem Finanzamt übermittelt werden, wodurch mögliche Erhöhungen der Grundsteuer nicht vorgeschrieben werden konnten.³

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 verwiesen (§§ 42 bis 44), wonach Gebäude generell nur benützt werden dürfen, wenn eine Baufertigstellungsanzeige eingebracht und die Benützung von der Baubehörde nicht untersagt wurde.

Die Gemeinde hat umgehend mit allen Bauwerbern Kontakt aufzunehmen, die innerhalb der vorgegebenen Frist keine Fertigstellungsanzeige abgegeben haben und diese einzufordern. Die Akten sind umgehend an das Finanzamt mit dem Ersuchen um dringliche Behandlung zu übermitteln, um die Grundsteuer ehestmöglich festsetzen zu lassen und eine Aufrollung durchführen zu können.

Es sollten die internen Kommunikationskanäle dahingehend optimiert werden, dass eine laufende Kontrolle von noch offenen Bauakten an Hand des AGWR vorgenommen wird und bei Meldeversäumnissen zeitgerecht urgiert wird.

³ zB Zahl: 54/121-2-0063/5 (Bewilligung 2015), 54/121-2-3605/0 (Bewilligung 2013), 54/121-2-1988/2 (Bewilligung 2014)

Hundeabgabe

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß Oö. Tierhaltegesetz 2002 ein. Die Abgabe betrug im überprüften Zeitraum 33 Euro, für Wachhunde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 20 Euro. Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen betragen rund 31.700 Euro.

Eine sukzessive Anhebung der Hundeabgabe auf 50 Euro wird empfohlen.

Lustbarkeitsabgabe

Mit Inkrafttreten des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 (Oö. LAbgG 2015) ist die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe erloschen. Allerdings wurden die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ermächtigt, weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Darüber hinaus eröffnet das Oö. LAbgG 2015 den Gemeinden die Möglichkeit, für Spielapparate und Wettterminals gesondert oder zusätzlich eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

Der Gemeinderat hat eine dementsprechende Verordnung beschlossen. Der Abgabe unterliegen Spielapparate an Orten, die für alle Personen unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, sowie Wettterminals im Sinne des Oö. Wettgesetzes.

Für bis zu 8 Spielapparaten je Standort wird eine monatliche Abgabe von 50 Euro pro Apparat eingehoben, für eine darüber hinausgehende Anzahl gelangte eine monatliche Abgabe in Höhe von 75 Euro pro Apparat zur Vorschreibung. Für Wettterminals wird eine monatliche Lustbarkeitsabgabe in Höhe von 250 Euro fällig. Die Jahreseinzahlungen betragen durchschnittlich rund 17.750 Euro.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurden insgesamt 8 Wettterminals an 3 Standorten betrieben. Die bescheidmäßige Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe erfolgte entsprechend den verordneten Sätzen.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, deren Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt.

Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss einen Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Die Gemeinde hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Der Gemeindegzuschlag beträgt bis zu einer Nutzfläche von 50 m² und Dauercamper 108 Euro und ab einer Nutzfläche von 50 m² 216 Euro.

Rechtsgrundlage für die Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale bildet die Beschlussfassung im Rahmen des Voranschlags und die jährliche Kundmachung der Hebesätze zu Beginn jeden Jahres.

Die Einzahlungen aus den Zuschlägen zur Freizeitwohnungspauschale wurden in den Jahren 2020 und 2021 gemeinsam mit dem 5 %igen Verwaltungskostenanteil der Gemeinde für die Einhebung der Ortstaxe und der Freizeitwohnungspauschale unter der Haushaltsstelle 2/900000/816000 verrechnet.

Die 5 %igen Verwaltungskostensätze für die Einhebung der Landesabgaben sind auf der Haushaltsstelle 2/900000/816000 zu verrechnen. Die Verrechnung der Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale hat davon getrennt auf der Haushaltsstelle 2/920000/842xxx zu erfolgen.

Die Einzahlungen daraus haben sich deutlich von rund 12.800 Euro im Jahr 2020 auf rund 3.800 Euro im Jahr 2021 reduziert. Für das Jahr 2022 ist ein neuerlicher Rückgang auf 2.200 Euro prognostiziert worden. Der Rückgang wurde von der Gemeinde damit begründet, dass

in Folge eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs die Einhebung des Zuschlags ausgesetzt wurde.

Dazu wird festgestellt, dass sich das gegenständliche Erkenntnis lediglich darauf bezieht, dass nur Objekte, die in Folge größerer Sanierungen oder erfolgloser Suche nach Mietern leer stehen, von der Freizeitwohnungspauschale bzw. auch dem Zuschlag darauf ausgenommen sind. Eine generelle Gesetzeswidrigkeit auf Einhebung der Freizeitwohnungspauschale bzw. des Zuschlags kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Gemeinde hat die Freizeitwohnungspauschale und auch die beschlossenen Zuschläge einzuheben. Wenn Umstände vorliegen, die eine Vorschreibung ausschließen, sind diese vom Eigentümer nachzuweisen.

Die Gemeinde sollte an Hand diverser Zahlen und Daten (zB Nebenwohnsitze, Wasserverbrauchslisten) ermitteln, welche Objekte von der Vorschreibung dieser Pauschale betroffen sein könnten und eine Vorschreibung in die Wege leiten.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben im Zeitraum 2020 bis 2021 insgesamt rund 61.400 Euro.

In die Meldungen und Anzeigen von Veranstaltungen wurde eine stichprobenartige Einsicht getätigt und dabei festgestellt, dass teilweise die im Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz vorgegebenen Fristen von 2 Wochen (Veranstaltungsmeldung) bzw. 6 Wochen (Veranstaltungsanzeige) teilweise nicht beachtet wurden.

Bei mehreren Veranstaltungsmeldungen wurde festgestellt, dass sich die Anzahl der Besucher genau an der gesetzlich normierten Grenze zwischen meldepflichtiger und anzeigepflichtiger Veranstaltung (300 Personen) orientierte.

Bei der Höhe der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben wurde die Übereinstimmung mit der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 festgestellt. Die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen erfolgte nicht bescheidmässig. Gemäß § 198 Bundesabgabenordnung (BAO) hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefristen hinzuweisen.

Die Angaben der Veranstalter auf den Veranstaltungsmeldungen hinsichtlich der Anzahl der Besucher sind auf deren Plausibilität zu hinterfragen.

Standortabgabe

Die Gemeinde hat mit einer Abfallbehandlungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Abfallanlage zur thermischen Verwertung von Abfällen eine Vereinbarung über die Leistung einer Standortabgabe abgeschlossen. Die Vereinbarung trat mit 1. Jänner 2006 in Kraft und endete am 30. Juni 2021.

Die Höhe der Abgabe bemaß sich am Gewicht je verwerteter Tonne Abfall und betrug zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung 0,218 Euro (inkl. MwSt). Der Betrag war indexgesichert.

Durch den Ablauf der befristeten Vereinbarung hat sich die Höhe der Einzahlungen von rund 69.500 Euro im Jahr 2020 auf rund 37.300 Euro reduziert und sind im Voranschlag 2022 keine Einzahlungen mehr vorgesehen worden.

Kundenforderungen

Zum 30. September 2022 bestanden Kundenforderungen in Höhe von 100.470 Euro. Davon entfielen rund 36.300 Euro auf Forderungen aus Gebühren für die Benützung von Gemeindefeinrichtungen. Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge vor.

Nach der Bundesabgabenordnung ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Säumniszuschläge unter 5 Euro sind nicht vorzuschreiben. Daraus ergibt sich, dass für fällige Abgabebeträge ab 250 Euro ein Säumniszuschlag vorgeschrieben werden darf. Dabei sind die Abgabensorten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabensorten ist nicht zulässig.

Für Benützungsgeldern, welche in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderungen eingehoben werden, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig. Auch für die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten ist ein vorheriger Abgabebescheid erforderlich. Nur vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung einzumahnen. Mahngebühren für ausständige Benützungsgeldern können daher erst nach bescheidmäßiger Vorschreibung der Abgaben eingehoben werden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Am Stadtrat langten immer wieder Ansuchen um Zahlungserleichterungen ein. Der Stadtrat behandelte diese Ansuchen in seinen Sitzungen. Die nach der Bundesabgabenordnung verpflichtend festzusetzenden Stundungszinsen von 6 % pro Jahr stellte die Gemeinde in Rechnung. Im Bewilligungsschreiben an die Abgabenschuldigen wies die Gemeinde darauf hin, dass bei nicht zeitgerechter Entrichtung einer Rate die Bewilligung der Zahlungserleichterung erlischt. In einigen Fällen verabsäumten die Abgabenschuldigen die Zahlungstermine. Die Mitarbeiter der Gemeinde bemühten sich in diesen Fällen in Telefonaten mit den Abgabenschuldigen auf den Zahlungsrückstand hinzuweisen.

Für die Gewährung einer Zahlungserleichterung gilt als Voraussetzung, dass die sofortige Entrichtung der Abgaben für den Abgabenschuldigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgabe nicht gefährdet ist. Beim Verabsäumen von Zahlungsterminen wird die Einbringlichkeit der Abgabe gefährdet, womit auch eine der Voraussetzungen für die Ratenbewilligung nicht mehr gegeben ist.

Bei überfälligen Ratenzahlungen sollte die Gemeinde die Möglichkeit der Ratenzahlung widerrufen.

In einem Fall schuldete eine Abgabenschuldige das Geld für die Nachmittagsbetreuung und den Essensbeitrag (privatrechtliche Entgelte). Sie stellte ein Ansuchen auf Zahlungserleichterung. Ihr wurde ein Bescheid nach der Bundesabgabenordnung für die Bewilligung der Ratenzahlung zugestellt. In einem anderen Fall stellte die Gemeinde für ausständige Anschlussgebühren nur die „Bewilligung einer Zahlungserleichterung“ aus, wobei dafür ein Bewilligungsschreiben notwendig gewesen wäre.

Wir weisen darauf hin, dass hoheitlich festgesetzte Gebühren und Abgaben mit Bescheid vorzuschreiben sind und für privatrechtliche Forderungen eine Rechnung auszustellen ist. In beiden Fällen ist für die Bewilligung der Zahlungserleichterung der Stadtrat zuständig.

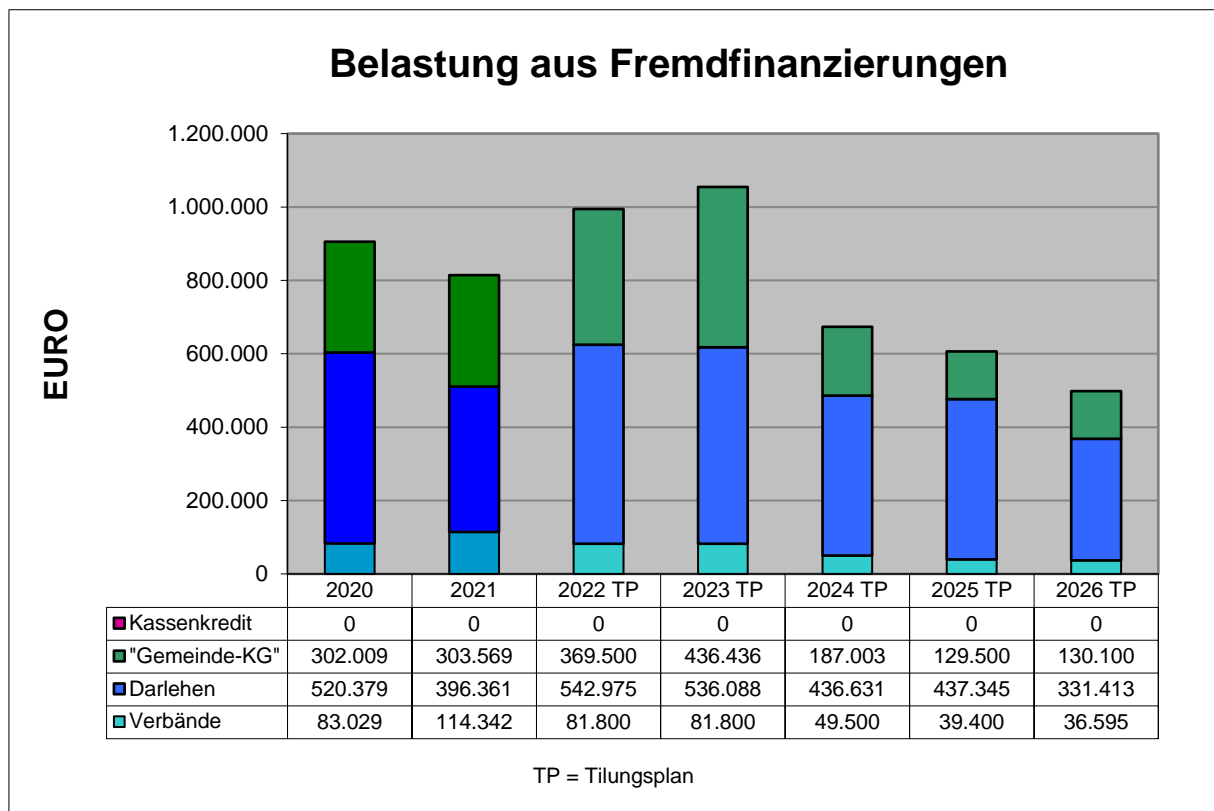
Bei der Bewilligung der Zahlungserleichterungen ist auf den zu Grunde liegenden Abgabentatbestand genau zu achten und entsprechend der rechtlichen Vorgaben (privatrechtlich oder hoheitlich) vorzugehen.

In einem Fall besteht eine Abgabeforderung in Höhe von 7.219 Euro aus einem Kanalanschluss. Dieser Anschluss erfolgte 2008. Im Verarbeitungsprogramm wurde eine Mahnsperre hinterlegt, da eine Berufung in der Gemeinderatssitzung vom März 2009 behandelt werden sollte. Die Mahnsperre wurde laut Aktenvermerke von 2009 und 2011 verlängert.

Offensichtlich handelt es sich in diesem Fall um eine komplexere Rechtsmaterie, die im Zusammenhang mit einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr im Jahr 2008 entstanden ist.

Die Abgabenansprüche der Gemeinde sind in diesem speziellen Fall einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen und die Forderung ist danach entsprechend abzuwickeln.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Durch das Enden von Laufzeiten dreier Darlehen (Kanalbau BA 05 und 07, Kindergarten IV Neubau) hat sich der Schuldendienst im Jahr 2021 von rund 520.400 Euro auf rund 396.400 Euro gesenkt. In der oben angeführten Grafik ist das Einsetzen von Schuldendiensten für 3 neue Darlehen für den Kindergartenbau VI, einen Grundankauf sowie für eine Volksschulsanierung (Turnsaal) mitberücksichtigt, die allerdings im Zeitpunkt der Gebarungseinschau noch nicht in Anspruch genommen wurden. Die dargestellten Zahlen beruhen auf intern erstellten Kalkulationen der Finanzabteilung. Ab dem Jahr 2024 wird die gänzliche Tilgung des Darlehens, das für den Bau einer Unterführung der B 1 aufgenommen wurde, wieder zu einer Senkung des Schuldendienstes beitragen.

Die Gemeinde nahm Ende des Jahres 2021 insgesamt 12 Darlehen in Anspruch, von denen

- 2 Darlehen zur Gänze aus Mitteln der operativen Gebarung finanziert wurden (Veranstaltungszentrum, Unterführung B 1)
- es sich bei 3 Darlehen um geförderte Darlehen des Landes Oberösterreich handelt (Wohnbauförderungsdarlehen)
- 7 Darlehen den betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen und der Haftungen zum Ende der Jahre 2020 und 2021 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2020	2021
Finanzierungsdarlehen	3.302.299	2.811.024
Haftungen	1.854.971	1.498.260
Gesamtsumme	5.157.270	4.309.284
Einwohner (ZMR 2018, und 2019)	13.742	14.038
Wert pro Einwohner	375	307

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2020 den sehr guten 423. Rang unter allen 438 Gemeinden Oberösterreichs, bezirkweit rangiert sie auf Platz 21 und ist damit die am geringsten verschuldete Gemeinde im Bezirk.

Verzinsung

Die Darlehen sind entweder fix verzinst (Wohnbauförderungsdarlehen, ehemalige Wasserwirtschaftsfondsdarlehen) oder an einen variablen Zinssatz (Euribor) gebunden.

Die Zinssätze sind als marktkonform zu betrachten.

Schuldendienstesätze

Die Gemeinde erhielt für 6 Kanal- und Wasserbaudarlehen Förderungen in Form von Schuldendienstesätzen. Mit diesen Ersätzen konnten im Jahr 2021 rund 62 % des Schuldendienstes bedeckt werden.

Die Darlehenslaufzeiten von 2 Darlehen übersteigen die Laufzeiten der Schuldendienstesätze:

	Laufzeit bis	
	Darlehen	Schuldendienstesatz
Wasserversorgung 07/02	2040	2038
Wasserversorgung BA 06	2037	2035

Die unterschiedlichen Laufzeitenden bedeuten, dass die Gemeinde im Differenzzeitraum den Schuldendienst für diese Darlehen (2021: rund 49.200 Euro) zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren muss.

Es wird empfohlen, die Laufzeiten dieser beiden Darlehen an die Laufzeiten der Schuldendienstesätze anzupassen.

Haftungen

Die Gemeinde hat Haftungen für Darlehen des Abwasserverbands Welser Heide und Haftungen für Darlehen der „Gemeinde-KG“ übernommen, die sich Ende des Finanzjahres 2021 wie folgt aufteilen:

Haftungen	Stand 31.12.2021
Abwasserverband Welser Heide	828.476
"Gemeinde-KG"	669.784
Gesamt	1.498.260

Die Gemeinde leistete jährlich Zahlungen an die Darlehensnehmer, die im Jahr 2021 rund 303.600 Euro betragen. Die Zahlungen werden sich durch die Aufnahme eines zusätzlichen Darlehens in der „Gemeinde-KG“ im Jahr 2023 auf rund 436.400 Euro erhöhen. Ab dem Jahr

2024 werden die Zahlungen durch das Ende von Laufzeiten von Darlehen der „Gemeinde-KG“ bis Ende des Planungszeitraums 2026 auf rund 130.000 Euro sinken.

Die Zahlungen zu Schuldendiensten für Darlehen des Abwasserverbands werden gemeinsam mit den anteilmäßigen Baukosten- und Betriebskostenbeiträgen unter einer gemeinsamen Kostenstelle 1/851100 verbucht.

Es wird empfohlen, Zahlungen zu Schuldendiensten von Verbandsdarlehen getrennt von den Bau- und Betriebskostenbeiträgen unter einem eigenen Haushaltskonto darzustellen. Die Höhe der Zahlungen zu den Schuldendiensten muss mit dem im Haftungsnachweis ausgewiesenen Abgang übereinstimmen.

Kassenkredit

Die Gemeinde musste im überprüften Zeitraum nie den Kassenkredit in Anspruch nehmen, da ihr immer genügend liquide Mittel – auch aus Rücklagenmitteln – zur Verfügung standen. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2026 rechnet die Gemeinde damit, keine Kassenkreditmittel in Anspruch nehmen zu müssen.

Im Zuge der Beschlussfassung der Voranschläge wird vom Gemeinderat jährlich der Kassenkreditrahmen beschlossen. In Folge wird von der Gemeinde mit einem Bankinstitut ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Es werden keine Angebote von anderen Kreditinstituten eingeholt. Außerdem wurde der Rahmenvertrag nicht im Gemeinderat beschlossen.

Seitens der Aufsichtsbehörde wird die Einholung von mindestens 3 Angeboten von ortsansässigen Banken und einer überörtlichen Bank gefordert.⁴

Der Abschluss eines Kreditvertrags bedarf gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Die Gemeinde hat in Zukunft vor einer Erteilung eines Rahmenvertrags eine Ausschreibung vorzunehmen. Neben den Zinskonditionen sollte auch die Höhe der Bankspesen abgefragt und in die Vergabeentscheidung miteinfließen.

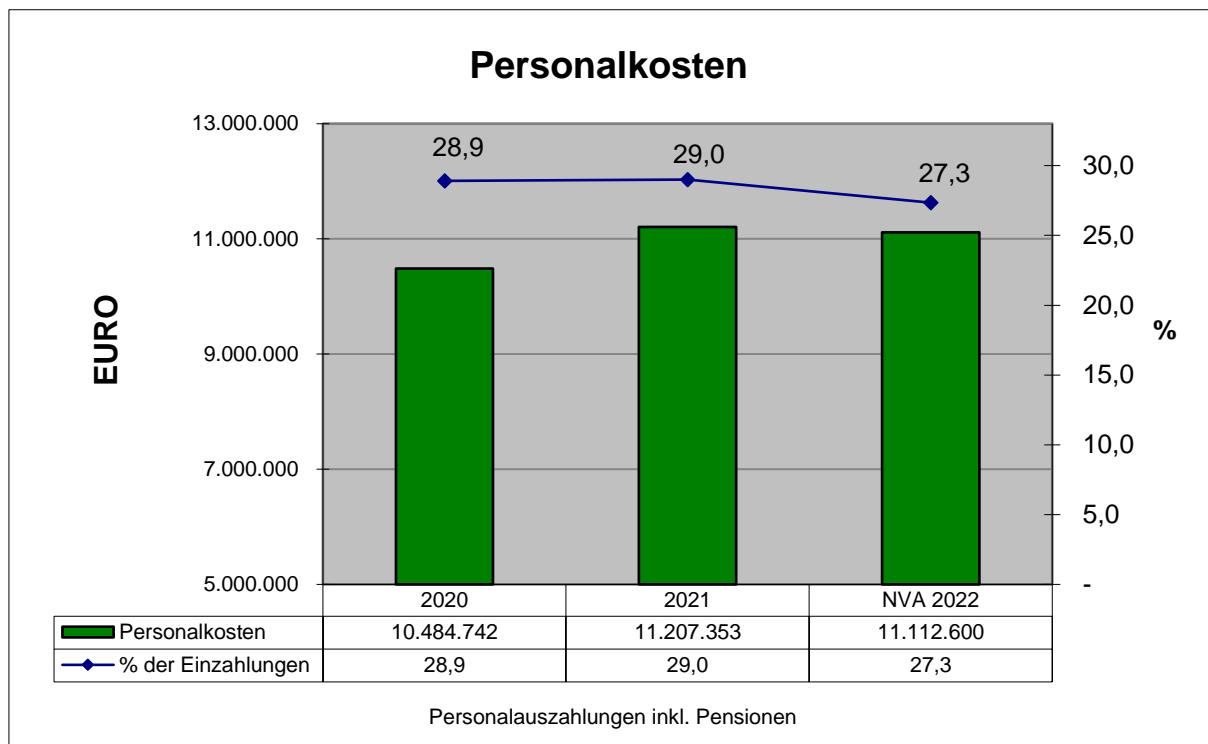
Das Bestbieterangebot ist in der Folge vor Abschluss mit der Bank vom Gemeinderat zu beschließen.

Auf 2 Girokonten verfügte die Gemeinde am Ende des Jahres 2020 über Guthaben in Höhe von 461.790 Euro und Ende des Jahres 2021 über 360.960. Euro.

Daneben waren noch Gelder in Höhe von rund 6,0 Mio. Euro bzw. rund 5,8 Mio. Euro auf Subkonten veranlagt.

⁴ <https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/23101.htm>

Personal



Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 10.484.742 Euro und 11.207.353 Euro. Diese entsprachen im Schnitt 29 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Für das Jahr 2022 wurden Personalkosten von 11.112.600 Euro budgetiert.

Die Auszahlungen betrafen die nachfolgenden Bereiche. Daraus errechnen sich die Personalkosten je Einwohner (15.331 laut GR-Wahl 2021) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2021 wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	Kosten je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	2.317.584	2.458.839	160 Euro
Kindergarten, Krabbelstube	3.601.107	3.962.259	258 Euro
Volks-, Mittelschule, Hort	1.640.683	1.748.016	114 Euro
Wirtschaftshof	1.146.093	1.270.819	83 Euro
Pensionen	859.336	873.377	57 Euro
Freibad	250.511	258.238	17 Euro
Wasser, Kanal, Abfall	199.176	167.297	11 Euro
TRENK.S, Full Haus	137.044	137.585	9 Euro
Feuerwehr	83.102	84.830	6 Euro
Bücherei	69.522	74.824	5 Euro
Sonstige	180.585	171.268	11 Euro
Summe	10.484.742	11.207.353	731 Euro

Die Kleinkinderbetreuung, die Hauptverwaltung, die Schulen und der Wirtschaftshof weisen die höchsten Personalkosten auf.

Dienstpostenplan

Einen Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat im Dezember 2021 gemeinsam mit dem Voranschlag 2022. Zum Prüfungszeitpunkt lag der Dienstpostenplan vor, welchen der

Gemeinderat am 6. Oktober 2022 beschloss. Dieser sah insgesamt 216,85 Dienstposten vor, welche auch als Vollzeitäquivalente betrachtet und als Personaleinheiten (PE) bezeichnet werden können. 7,79 PE waren nicht besetzt, daher standen rund 209 PE im Dienst. Die Gemeinde beschäftigte zu diesem Zeitpunkt 273 Personen. In der Gebäudereinigung und in der Kinderbetreuung werden Dienstposten von mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Zeitpunkt der Prüfung.

Allgemeine Verwaltung

Der erste Teil der Tabelle behandelt die Allgemeine Verwaltung. Die weiteren Teiltabellen folgen bei den jeweiligen Kapiteln (Wirtschaftshof, Kindergarten etc.). Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, EB = Einzelbewertung, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst, KBP = Gehaltsschema für pädagogische Fachkräfte.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/	Besoldung		PE	B/	Einstufung
		VB	"neu"	"alt"		VB	
Allgemeine Verwaltung	1	VB	GD 07	-	1	VB	GD 07
	1	VB	GD 11.EB	-	1	VB	GD 11
	1	B	GD 12.EB	B II-VII	1	B	B II-VII
	2	VB	GD 12.EB	-	2	VB	GD 12
	3,58	VB	GD 13.1	-	1,58	VB	GD 13.1
	1	B	GD 14.1	B II-VI	1	B	B II-VI
	2,88	VB	GD 14.1	-	3,25	VB	GD 14.1
	8,8	VB	GD 16.3	-	9,43	VB	GD 16.3
	4,07	VB	GD 17.EB	-	4,05	VB	GD 17
	1	B	GD 17.5	C I-IV	1	B	C I-V
	0,8	VB	GD 17.5	-	0,8	VB	GD 17.5
	0,63	VB	GD 17.5	l/b	0,63	VB	l/b
	7,96	VB	GD 18.5	-	6,45	VB	GD 18.5
	0,7	VB	GD 18.5	l/c	0,7	VB	l/c
	1,83	VB	GD 18.6	-	1,33	VB	GD 18.6
	3,21	VB	GD 20.3	-	4,7	VB	GD 20.3
	1	VB	GD 20.3	l/d	1	VB	l/d
	0,56	VB	GD 20.5	-	0,56	VB	GD 20.5
	1	VB	KBP	-	1	VB	KBP
	0,25	VB	GD 25.2	-	0,25	VB	-

Die in Fettschrift ausgewiesenen Zeilen heben jene Stellen hervor, wo die Anzahl oder die Art der Posten von der Einstufung abweicht. Dazu ist Folgendes festzustellen:

- Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Die festgelegten Dienstpostenreserven (zB bei GD 13.1 und GD 18.5) widersprechen den Intentionen dieser Regelung, soweit im Voranschlagsjahr keine Personalaufstockungen konkretisiert wurden.

- Die Personalüberhänge bei GD 14.1, GD 16.3 und GD 20.3 gehen zum Teil auf Rechnung einer numerisch niedrigeren Funktionslaufbahn. Der Stadtrat behandelte diese Besserstellung noch nicht oder wird diese erst entscheiden.
- Bei der Funktionslaufbahn GD 18.6 war zum Zeitpunkt der Prüfung eine Stelle mit 0,5 PE unbesetzt.
- Beim Beamtendienstposten C I-IV fehlt der Zusatz „N2-Laufbahn“, nur mit dieser Ergänzung kann der Bedienstete die Gehaltsansätze von C I-V erreichen.
- Für den Bediensteten auf dem Posten GD 25.2 ist keine entsprechende Entlohnungsstufe festgelegt. Der Bedienstete erhält einen fixen Stundenlohn.

Im Oktober 2022 beschäftigte die Gemeinde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit folgenden Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen:

Tätigkeitsbereich	PE
Allgemeine Verwaltung	39,56
Kindergarten, Krabbelstube	89,63
Volks-, Mittelschule, Hort	39,84
Wirtschaftshof	24,17
Freibad	2,70
Wasser, Kanal, Abfall	2,60
TRENK.S, Full Haus	2,71
Feuerwehr	2,48
Bücherei	1,46
Sonstige	3,76
Gesamt	209

Einzelbewertungen

In den Funktionslaufbahnen GD 11, GD 12 und GD 17 weist der Dienstpostenplan Einzelbewertungen aus.

Eine Verwendung, die in der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung nicht geregelt ist, hat der Stadtrat im Einzelfall durch Einzelbewertung in eine bestimmte Funktionslaufbahn einzureihen. Vor der Entscheidung über eine Einzelbewertung ist ein Gutachten von der Aufsichtsbehörde einzuholen. Für die Einzelbewertungen in der Funktionslaufbahn GD 17 fehlten zum Teil die Gutachten der Aufsichtsbehörde und somit auch die Genehmigungen.

Richtlinie für Dienstpostenpläne

Die Zahl der Personen, die zum Stichtag für die jeweils letzte Gemeinderatswahl einen Wohn- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde hatten, ist für die Festsetzung der Dienstpostenpläne maßgeblich. Die Stadtgemeinde Marchtrenk zählte 13.700 (2015) und 15.331 (2021) Einwohner bei den letzten Gemeinderatswahlen. In Gemeinden mit 10.001 bis 15.000 Einwohner mit Geschäftsgruppenebene können folgende Dienstposten festgesetzt werden:

Anzahl	Art	Funktionslaufbahn
1	VB	GD 7
3	VB	GD 11

In Gemeinden mit 15.001 bis 22.000 Einwohner mit Geschäftsgruppenebene können folgende Dienstposten festgesetzt werden:

Anzahl	Art	Funktionslaufbahn
1	VB	GD 6
3	VB	GD 10

Anstatt der 3 Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 10 können ohne Geschäftsgruppen-ebene 5 Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 11 (Abteilungsleitungen) festgesetzt werden. Für die Festsetzung der weiteren Dienstposten ist auf den Verwaltungs- und Gebarungsumfang, auf besondere Umstände und auf die Gebarungsgrundsätze Bedacht zu nehmen.

Zusammengefasst lässt sich zum Dienstpostenplan folgendes festhalten:

- Der mit dem Nachtragsvoranschlag 2022 beschlossene Dienstpostenplan weicht von den Richtlinien für die Festsetzung der Dienstpostenpläne (Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019) ab.
- Die Einstufungen der Bediensteten weichen zum Teil vom Dienstpostenplan ab.
- Für Dienstpostenreserven sind konkrete Gründe (zB Karenz, Neuausschreibung etc.) anzuführen.
- Für manche Einzelbewertungen fehlt das entsprechende Gutachten der Aufsichtsbehörde.

Der Dienstpostenplan ist anzupassen und die Bediensteten danach einzustufen. Einzelbewertungen sollten vermieden werden.

Geschäftsgruppen

Für die Funktion der Abteilungsleitungen hat der Stadtrat 2012 Einzelbewertungen vorgenommen. Die Aufsichtsbehörde genehmigte für Abteilungsleitungen im neuen Besoldungsschema eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4 % (von V/2). Für einen Beamten im Besoldungsschema „alt“ beschloss der Stadtrat vor vielen Jahren die Einstufung als Gruppenleiter mit der entsprechenden Verwendungszulage und einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 6 % (von V/2).

Die Aufsichtsbehörde ermöglichte ab 1992 für Abteilungsleitungen und Geschäftsgruppenleitungen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 3 % bzw. 6 % (von V/2). Die Gemeinde entschied sich, im Organigramm 4 Geschäftsbereiche festzulegen. Die Leitungen der Geschäftsbereiche nehmen ein Bediensteter als Gruppenleiter und die anderen als Abteilungsleiterinnen mit Einzelbewertungen war. In Gemeinden mit 15.001 bis 22.000 Einwohnern können 3 Dienstposten auf Geschäftsgruppenebene oder 5 Dienstposten auf Abteilungsleitungsebene festgesetzt werden. Die Führung der Geschäftsbereiche als Abteilung oder Geschäftsgruppe sollte klarer festgelegt werden.

Der Gemeinderat sollte bei der Anpassung des Dienstpostenplans die Geschäftsbereiche an die Definitionen in der Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 angleichen und der Stadtrat die Einreihungen danach vornehmen.

Gleitzeitregelung

Im Jahr 1990 führte die Gemeinde eine gleitende Arbeitszeitregelung für die Bediensteten des Stadtamts ein. Im Juli 2019 formulierte der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine neue Dienstanweisung, mit welcher die Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit angepasst wurden. Für die übrigen Bediensteten der Gemeinde besteht keine flexible Dienstzeitregelung.

Der Gemeinderat oder der Stadtrat sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig für die Regelung einer flexiblen Dienstzeit. Kommt es mit der Dienstnehmervvertretung zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung, dann hat der Stadtrat diese Vereinbarung der Regelung zugrunde zu legen, ansonsten ist der Gemeinderat zuständig.

Der Stadtrat hat im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine flexible Dienstzeitregelung zu beschließen.

Der Dienstzeitrahmen beginnt Montag bis Freitag um 6:00 Uhr. Der Rahmen endet grundsätzlich um 18:00 Uhr, mittwochs um 17:00 Uhr und freitags um 14:00 Uhr. Die Blockzeiten, zu denen für die Bediensteten Anwesenheitspflicht besteht, sind täglich von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und an den langen Tagen von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr bestimmt. Die Amtszeiten beginnen allerdings täglich um 7:00 Uhr.

Als Über- oder Unterzeiten, die die Bediensteten am Monatsende erreichen dürfen, sind in der Dienstanweisung 25 Stunden festgelegt. Ein 25 Stunden übersteigendes Gleitzeitguthaben verfällt beim Übertrag auf die nächste Periode. Ausnahmen davon sind nur aus besonderen Gründen möglich. Über solche Ausnahmen entscheidet die Amtsleitung.

Mit Jahresende 2021 lagen die Über- bzw. Unterzeiten aller Bediensteten innerhalb des Gleitzeitrahmens.

Mitarbeitergespräche

Im Prüfungszeitraum fanden keine strukturierten Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung, in Kinderbetreuungseinrichtungen oder im Wirtschaftshof statt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter/innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Mitarbeitergespräche sollten jährlich durchgeführt werden.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln, diese wurde in der Sitzung am 25. März 2010 beschlossen. Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde stammt vom März 2011. Er entspricht durch den Personalwechsel und seither eingetretenen Änderungen zum Teil nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Die im Punkt III. des Geschäftsverteilungsplans ausgewiesenen Grundlagen stellen allerdings nach wie vor wichtige Eckpunkte der Verwaltungsführung dar. Dies sind Folgende:

- Verstärkte Zusammenarbeit aller Führungskräfte
- Aufbau einer strategischen Personalentwicklung
- Durchführung von Mitarbeitergesprächen
- Umsetzung einer modernen Verwaltungsführung

Von den Arbeitsplatzbeschreibungen bildete nur ein Teil die Aufgabenstellungen der Dienstposten ab. Die Personalfuktuation der letzten Jahre ist darin noch nicht abgebildet.

Die Gemeindeführung sollte sich verstärkt mit neuen modernen Verwaltungsmanagementmethoden auseinandersetzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten mit externer Begleitung ein neues Leitbild für die Gemeindeverwaltung erarbeiten. Die Führungskräfte sollten sich regelmäßig treffen, Arbeitsschwerpunkte festlegen und Projekte initiieren. Die Mitarbeiter sollten bei einer (anonymen) Befragung ihre Vorstellungen und Wünsche mitteilen. Für Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sollte die Gemeinde eine zentrale Anlaufstelle am Stadtamt einrichten. Der Gemeinderat sollte mit der Verwaltung Ziele vereinbaren, diese könnten in einer gemeinsamen Klausur erarbeitet werden.

Der Bürgermeister und die Amtsleitung sind um eine gute Verwaltungsführung bemüht. Die im Geschäftsverteilungsplan aufgezählten Grundlagen sollten von den neuen Führungskräften

am Stadtamt wieder verstärkt verfolgt werden. Für Bürger könnte eine zentrale, barrierefreie, für die meisten Anliegen kompetente Servicestelle im Erdgeschoß installiert werden.

Der Geschäftsverteilungsplan und die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu aktualisieren. Für eine zielgerichtete Verwaltungsführung sollten Ziele mit den politischen Gremien und mit den Bediensteten verbindlich festgelegt werden.

Reinigung

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2022 insgesamt 26 PE (60 Personen) mit Reinigungsaufgaben betraut. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die durch eigenes Personal zu reinigenden Flächen:

Reinigungsbereich	Mitarbeiter	PE	Fläche m ²	Fläche je PE
Mittelschule 1,2 und Polytech.	14	6,70	9.902	1.478
Stadtamt	4	1,69	2.541	1.504
Volksschule 1	4	2,40	4.198	1.749
Volksschule2	3	1,88	3.605	1.918
Hort	5	2,35	2.627	1.118
Kindergarten 1	2	1,25	1.376	1.101
Kindergarten 2	2	1,06	1.065	1.005
Kindergarten 3	2	1,30	1.670	1.285
Kindergarten 4	3	1,14	1.376	1.207
Kindergarten 5	2	1,20	978	815
Kindergarten 6	3	1,30	1.150	885
TRENK.S	3	0,64	1.073	1.677
Musikschule	2	1,16	2.146	1.850
Full Haus	2	0,50	1.970	3.940
Friedhof	1	0,13	475	3.654
Feuerwehrgebäude	2	0,48	1.427	2.973
Gesamt	60	26,00	38.860	1.495

Die öffentlichen WC`s; die Bibliothek, das Jugendzentrum, die Büros im Wirtschaftshof und in der Eishalle werden ebenfalls von den Reinigungskräften gereinigt.

Die Reinigungsflächen der Volks- und Mittelschulen und der Polytechnischen Schule betragen insgesamt ca. 17.700 m², womit sich umgelegt auf 1 PE eine Fläche von 1.612 m² errechnet. In den Kindergärten, Krabbelstuben und Kinderhorten beträgt die Reinigungsfläche für 1 PE im Schnitt 1.067 m². Bei den in Holzbauweise errichteten Kindergärten 5 und 6 liegt der Personalbedarf um ca. 25 % höher als bei den anderen Kindergärten. Die Reinigungsfläche sinkt dort auf rund 850 m² je PE.

Im Gemeindevergleich liegen die durchschnittlichen Reinigungsleistungen pro PE in Schulen bei rund 1.600 m², in Amtsgebäuden bei rund 1.400 m² und Kindergärten bei rund 1.200 m².

Der Personaleinsatz für die Reinigung in den Schulen, am Stadtamt und in den meisten Kindergärten kann als angemessen bezeichnet werden. Die Richtwerte des Landes OÖ für die Reinigungsflächen je PE werden in den Kindergärten 2, 5 und 6 unterschritten, der Personaleinsatz stellt sich somit als hoch dar. Im Zuge eines Personalwechsels könnte hier der Personaleinsatz in der Reinigung optimiert werden.

Ein extern in Auftrag gegebenes Reinigungskonzept könnte Aufschluss über die erforderliche Qualität und den richtigen Arbeitsmitteleinsatz speziell in Holzbauten bringen.

Bücherei und Spielothek

In der Bücherei sind 2 Bedienstete von der Gemeinde mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 1,2 PE angestellt. Die beiden Bediensteten verfügen über eine Ausbildung als hauptamtliche Bibliothekare.

Nachdem die Bücherei wöchentlich nur 16,5 Stunden geöffnet ist, ist der Personaleinsatz als hoch zu bezeichnen.

Eine Bedarfsprüfung, inwieweit dieser hohe Personaleinsatz gerechtfertigt ist, wird empfohlen. Gegebenenfalls sind Beschäftigungsausmaße zu reduzieren.

Ferialarbeitskräfte

Am Stadtamt in der Bücherei und im Freibad waren in den Jahren 2020 und 2021 Ferialarbeitskräfte eingesetzt.

Die gewährten Pauschalentschädigungen orientierten sich an den Landesrichtlinien für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften.

Überstunden

In den Jahren 2020 und 2021 leisteten die Bediensteten rund 3.315 bzw. 4.400 Überstunden, die ihnen ausbezahlt wurden. Dafür wendete die Gemeinde ohne Lohnnebenkosten 96.027 Euro bzw. 134.522 Euro auf.

Mehr als 100 Überstunden leisteten im Jahr 2020 9 Personen, in Summe 2.213 der 3.315 Stunden. Im Jahr 2021 waren es dann 15 Personen mit insgesamt 3.193 Überstunden. Der vermehrte Winterdienst und die gute Freibadsaison führten bei den Bediensteten zu Mehrdienstleistungen, die nicht in Freizeit ausgeglichen werden konnten.

Am Stadtamt waren es 5 Personen, die in beiden Jahren zu höheren Überstundenleistungen herangezogen wurden. Die Gleitzeitregelung reichte hier offensichtlich nicht aus, um die Mehrstunden wieder abzubauen.

Als Überstunden gelten Dienstzeiten, die über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu versehen sind. Der Bürgermeister hat diese grundsätzlich schriftlich anzuordnen. Die Anordnung von mehr Überstunden, als den Bediensteten Jahresurlaubsstunden zustehen, wird im Hinblick auf die Fürsorgepflicht kritisch gesehen. Durch die Aufgabenverteilung sollte die Notwendigkeit der Leistung von Überstunden großteils vermieden werden. Bei der Umgestaltung der Amtsorganisation sollte der notwendige Rahmen dafür geschaffen werden. Mit der Evaluierung der Arbeitsplatzbeschreibungen könnte die Aufgabenverteilung dahingehend angepasst werden.

Bei der Anordnung von Überstunden ist ein vertretbares Ausmaß einzuhalten. Durch organisatorische Maßnahmen sollte die Notwendigkeit der Leistung von Überstunden bei den Bediensteten am Stadtamt reduziert werden.

Überstundenpauschale

Aus den Lohnkonten der Bediensteten ist ersichtlich, dass ein Bediensteter eine Überstundenpauschale bezieht.

Vor dem Hintergrund, dass in der Gemeinde gut ausgebildete Wirtschaftshofmitarbeiter zur Verfügung stehen, ist zu hinterfragen, ob in Schulen regelmäßig Überstunden erbracht werden müssen. Auch in vielen anderen Gemeinden muss mit der Normalarbeitszeit das Auslangen gefunden werden. Für geleistete Überstunden sollte vorrangig ein Freizeitausgleich angestrebt und vereinbart werden.

Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit und den Umfang der erforderlichen Überstunden für den Schulbetrieb neu festlegen.

Gehaltszulagen

In den Jahren 2020 und 2021 zahlte die Gemeinde für Gehaltszulagen 49.379 Euro bzw. 53.949 Euro aus. Insgesamt kamen 85 Bedienstete in den Genuss einer Gehaltszulage.

Eine Gehaltszulage kann bei besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Die Anwendungsfälle bezüglich einer Gehaltszulage sind im Schreiben Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002 umfassend geregelt. Für alle Bediensteten, die ab 1. Juli 2002 neu in den Gemeindedienst aufgenommen wurden, legte das Land OÖ für bestimmte Einreihungen mögliche Gehaltszulagen fest. Darunter auch für Facharbeiter/innen der Funktionslaufbahn GD 18 und GD 19 sowie für Kindergarten(Hort)-helfer/innen und Schulhelfer/innen der Funktionslaufbahn GD 22 bei Nachweis einer verwendungsbezogenen speziellen Aus- oder Fortbildung. Ändern sich die Verwendung und die damit verbundenen besonderen Tätigkeiten des (der) Bediensteten, ist die Gehaltszulage neu zu bemessen.

Die Gemeinde gewährt diese Gehaltszulage den Helferinnen in den Kindergärten, Krabbelstuben und Horten sowie den Facharbeiterinnen und Facharbeitern.

Darüber hinaus kann der Dienstgeber auch Gehaltszulagen für besondere Tätigkeiten gewähren, wenn damit Anforderungen verbunden sind, die mit der zu Grunde liegenden Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind. In 8 Fällen machte die Gemeinde davon Gebrauch. Für die Gewährung der Gehaltszulagen konnte die Gemeinde entsprechende Beschlüsse des Stadtrats vorlegen. In 2 Fällen gewährte der Stadtrat Gehaltszulagen auf Dienstposten wo er eine Einzelbewertung vornahm. Bei 2 weiteren Fällen stellte die Aufsichtsbehörde im Dezember 2014 fest, dass eine Einzelbewertung nicht erforderlich sei. Die Aufgaben und Tätigkeiten seien mit der Bewertung bereits abgedeckt.

Im Dienstpostenplan sind nur Entlohnungsgruppen in der Art und Anzahl vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Der Dienstpostenplan wird vom Gemeinderat beschlossen. Ein Beschluss des Stadtrats über eine volle Gehaltszulage auf die nächst höhere Entlohnungsgruppe konterkariert den Dienstpostenplan des Gemeinderats.

Verwendungen, die sich nicht in der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung finden, sind im Einzelfall durch Einzelbewertung einer Funktionslaufbahn zuzuordnen. Durch die Aufsichtsbehörde wäre eine Einreihung, abweichend von ihrem Gutachten, in eine höherwertige Funktionslaufbahn, zu genehmigen. Die Gewährung einer Gehaltszulage im Ausmaß von 100 % zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn umgeht diese Genehmigungspflicht.

Bei der Gewährung von Gehaltszulagen ist unter anderem auf die besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, Bedacht zu nehmen. Höherreihungen bei Dienstposten mit Einzelbewertungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Gewährung von Gehaltszulagen durch den Stadtrat sollte vermieden werden.

Nebentätigkeiten

In den Jahren 2020 und 2021 zahlte die Gemeinde für die Entschädigung von Nebentätigkeiten 31.569 Euro bzw. 33.469 Euro aus. Insgesamt entschädigte die Gemeinde 5 Bedienstete für ihre Nebentätigkeiten.

Eine Nebentätigkeit liegt vor, wenn Bedienstete ohne unmittelbaren Zusammenhang mit ihren ihnen nach ihrer Verwendung obliegenden Dienstpflichten noch eine weitere Tätigkeit für die Gemeinde in einem anderen Wirkungsbereich ausübt.

Eine Nebentätigkeit wird daher außerhalb der normalen Regeldienstzeit ausgeübt. Verrichten Bedienstete eine Tätigkeit zulässigerweise während ihrer Dienstzeit, so liegt keine Nebentätigkeit vor, weil diese Tätigkeit anstelle einer sonstigen, von den Dienstpflichten umfassten Leistung ausgeübt wird. Neue Aufgaben, wo ein Zusammenhang mit den ursprünglichen Aufgaben gegeben ist, begründen ebenfalls keine Nebentätigkeit. Keine Nebentätigkeit liegt auch dann vor, wenn die Aufgaben vormals zur ganz normalen Tätigkeit der Bediensteten gehörten, diese ausgelagert wurden und weiterhin von den Bediensteten besorgt werden. Die Höhe der Entschädigung ist im Einzelfall unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Bedeutung der Nebentätigkeit vom Stadtrat festzusetzen.

Die von der Gemeinde als Nebentätigkeiten geführten Aufgaben erweckten den Eindruck, dass sie teilweise im Zusammenhang mit der, der Verwendung obliegenden, Dienstpflichten standen. Die Nebentätigkeiten wurden zum Teil auch im eigenen Wirkungsbereich der Bediensteten, wenn auch außerhalb der normalen Regeldienstzeit, ausgeübt. Die Überprüfung der Spielplätze zählt zu den Dienstpflichten des Wirtschaftshofs, der dafür die nötigen Zeitressourcen bereitzustellen hat.

Die Nebentätigkeiten an sich und die Höhe der Entschädigung für die Nebentätigkeit sollten durch den Stadtrat im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden.

Die Gemeinde übertrug eine Nebentätigkeit auch einem Verwendungszulagenbezieher. Zu den in der Verwendungszulage abgegoltenen Überstunden musste dieser daher weitere Stunden für die Nebentätigkeit außerhalb der Regeldienstzeit erbringen. Auf Grund der Höhe der Zulage und Entschädigung ist davon auszugehen, dass eine hohe Anzahl an Mehrdienstleistungsstunden erbracht werden musste. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH schließt der Bezug einer Verwendungszulage die Abgeltung von Überstunden (sowohl finanzielle Abgeltung wie auch Zeitausgleich) aus. Dabei kommt der Anzahl der Überstunden keinerlei Bedeutung zu. Auch ist es unerheblich, aus welchem Bereich der dienstlichen Tätigkeit die Überstunden anfallen.

Die Erbringung höherer Mehrleistungsstunden, als den Bediensteten Jahresurlaubsstunden zustehen, wird im Hinblick auf die Fürsorgepflicht kritisch gesehen. Durch die Aufgabenverteilung sollte die Notwendigkeit der Nebentätigkeit größtenteils vermieden werden. Bei der Umgestaltung der Amtsorganisation sollte der notwendige Rahmen dafür geschaffen werden. Sollten die Nebentätigkeiten, zB Infrastruktur, Baumaßnahmen etc., im Zusammenhang mit der der Verwendung obliegenden Dienstpflichten stehen, wären diese durch die Verwendungszulage abgedeckt.

Bei der Einforderung von Mehrleistungsstunden ist ein vertretbares Ausmaß einzuhalten. Durch organisatorische Maßnahmen sollte die Notwendigkeit der Nebentätigkeiten reduziert werden.

Schulfremde Veranstaltungen

Aus den Lohnkonten geht hervor, dass 3 Bedienstete eine pauschalierte „Zulage für Hallendienste“ erhalten. Im Jahr 2021 zahlte die Gemeinde dafür 9.926 Euro aus. An Hand der vorgesehenen Vergütungssätze je Stunde errechnet sich daraus ein Journaldienst von circa 90 Stunden pro Monat.

Schulwartinnen und Schulwarten gebührt für den Anwesenheitsdienst bei schulfremden Veranstaltungen außerhalb der Dienstzeit eine Journaldienstvergütung. Mit dieser sind die dabei notwendigen Dienstleistungen (zB Öffnen und Schließen des Gebäudes und der erforderlichen

Räume, Betätigung der Heizung/Lüftung und der Lichtanlagen bzw. der Beschattung usw.) abgegolten. Es handelt sich dabei um eine Mischverwendung aus Anwesenheitsdienst/Bereitschaft und Dienstleistung.

Die Gemeinde sollte für die Nutzung der Räume in der Schule durch Externe eine technische Möglichkeit des Öffnens und Schließens suchen, die die Anwesenheit und Bereitschaft der Bediensteten kaum mehr erfordert. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Journaldienstvergütung den Nutzern weiterzuerrechnen.

Die Entschädigung für den Anwesenheitsdienst ist nach den Einsatzstunden zu berechnen. Die Festsetzung einheitlicher Pauschalen für im Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat.

Im Jahr 2020 und 2021 durften Turnsäle und andere Räumlichkeiten während der Corona-Pandemie nur eingeschränkt benützt werden. Die Nutzung der Turnsäle ging stark zurück.

Die Entschädigung für den Anwesenheitsdienst bei schulfremden Veranstaltungen sollte nach den Einsatzstunden berechnet werden. Wird die Pauschalierung beibehalten, ist die Nutzung der Turnsäle und der erforderliche Anwesenheitsdienst jährlich neu zu beurteilen.

Heizzulage

Einem Bediensteten wurde im Prüfungszeitraum eine Heizzulage ausbezahlt. Durch die Heizzulage-A gelten alle Mehrleistungen, die mit der Bedienung und Wartung der Heizungsanlage verbunden sind, als abgegolten. Sie gilt als pauschalierte Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung für Heizungsanlagen.

Auf Grund des technischen Standards der heutigen Heizungsanlagen stellt sich die Frage, ob bei der Bedienung noch eingegriffen und die Wartung nicht überhaupt von einer Fachfirma vorgenommen werden muss.

Für die Zuerkennung der Heizzulage sollte ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Anhand von Aufzeichnungen über die notwendigen Einsätze und Mehrleistungen für die Bedienung und Wartung der Heizungsanlage ist zu beurteilen, ob die Heizzulage noch zeitgemäß ist und der geltenden Regelung entspricht.

Bereitschaftsentschädigung für Aufzugswärter/innen

Ein Aufzugseigentümer hat für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit und die Wartung des Aufzugs sowie für die ehestmögliche Befreiung von Personen vorzusorgen, die im Fall einer Betriebsstörung eingeschlossen sind. Mit der Betreuung sind entweder geeignete Personen (Aufzugswärter) oder geeignete Unternehmen (Betreuungsunternehmen) zu beauftragen. In der Gemeinde haben 4 Personen die erforderliche Ausbildung, um als Aufzugswärter tätig sein zu können. Die geforderte Erreichbarkeit zur Befreiung eventuell eingeschlossener Personen wurde ihnen mit einer pauschalierten Bereitschaftsentschädigung abgegolten.

Bei Aufzügen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit (in den Nachtstunden, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) nur in zeitlich erheblich eingeschränktem Umfang benützt werden können oder dürfen, ist die pauschalierte Bereitschaftsentschädigung entsprechend zu kürzen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lifte im Stadtamt und in den Schulen jedenfalls in einem zeitlich eingeschränkten Umfang (Wochenenden, Ferien) benützt werden.

Da in den Wintermonaten für den Winterdienst und im Sommer im Freibad Mitarbeiter zur Rufbereitschaft eingeteilt sind, könnte die Rufbereitschaft auf eine eingeteilte Person konzentriert werden. Vorausgesetzt diese Mitarbeiter sind zum Aufzugswärter ausgebildet.

Auf Grundlage der Anzahl der Einsätze während der Rufbereitschaften ist die Einteilung der Rufbereitschaft zu überprüfen, ob im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit außerhalb der normalen Arbeitszeit die Rufbereitschaft von einer Person bewerkstelligt werden kann. Zumindest ist die Höhe der Bereitschaftsentschädigung für die Aufzugwärter nach dem zeitlichen Umfang der Benützung der Anlagen wegen der Wochenenden und Ferien neu zu bewerten.

Rufbereitschaft

Die Bereitschaftsentschädigung wird den Wirtschaftshofmitarbeitern für den Winterdienst von November bis März nach tatsächlich erbrachter Leistung vergütet. Für die Freibadmitarbeiter ist eine Bereitschaft in den Sommermonaten angeordnet.

Für die Bereitschaft an Wochenenden und an Feiertagen war ein Bediensteter für das Veranstaltungszentrum TRENK.S eingeteilt. Die Entschädigung wurde als Pauschale festgelegt. Der Pauschale wurde ein durchgehender (24-Stunden) Sam-, Sonn- und Feiertagsdienst zu Grunde gelegt. Die Rufbereitschaftsentschädigung zahlte die Gemeinde dem Bediensteten auch während der Corona-Pandemie in unveränderter Höhe aus. Das Dienstverhältnis endete im September 2021.

Um einen Ansprechpartner für die Angelegenheiten Wasserrecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz und CO-Alarm außerhalb der Dienstzeit zur Verfügung zu haben, teilte die Gemeinde einen Bediensteten aus der Bauverwaltung zur Bereitschaft ein. Die Entschädigung wurde auch hier als Pauschale festgelegt. Der Pauschale wurde ein durchgehender Sam-, Sonn- und Feiertagsdienst zu Grunde gelegt.

Aus wirtschaftlicher Überlegung soll eine Bereitschaft nur dann angeordnet werden, wenn diese unbedingt notwendig ist. Eine Dauereinteilung ist weder zweckmäßig noch notwendig und widerspricht den gesetzlichen Schutzvorschriften. Eine pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich ändert. Für Angelegenheiten des Wasserrechts und des Katastrophenschutzes sind auch bei anderen Behörden Rufbereitschaften eingeteilt.

Die Gemeinde sollte die pauschalierten Entschädigungen für die Rufbereitschaften einer neuerlichen Prüfung unterziehen.

Schülerbeaufsichtigung an Pflichtschulen

Vor dem Unterrichtsbeginn und in der Mittagspause erfolgte eine Beaufsichtigung der Schüler durch Lehrpersonen. Im Jahr 2021 zahlte die Gemeinde dafür 29.421 Euro aus.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ kann der Schulerhalter für die Durchführung der Beaufsichtigung von Schülern an allgemeinbildenden Pflichtschulen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen um die Gewährung eines Landesbeitrags ansuchen. Davon ausgenommen sind Schulstandorte die ganztägig geführt werden.

In Marchtrenk werden alle Schulen ganztägig geführt, daher wird kein Landesbeitrag vereinnahmt.

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die Urlaubsreste der Mitarbeiter zum Jahresende vorgelegt. Einige Bedienstete verbrauchten ihren Urlaub zur Gänze und darüber hinaus. Die Vorgesetzten genehmigten diese Urlaubsvorgriffe. Bei anderen Bediensteten lagen hohe Resturlaubsstände vor. Die Gemeinde informierte die Bediensteten jährlich über die verfallsgefährdeten Urlaubsguthaben.

Die Urlaubsguthaben aller Bediensteten betragen Ende 2020 22.655 Stunden und diese erhöhten sich bis Ende 2021 auf 28.511 Stunden.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände auch künftig im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Belohnungen

Der Stadtrat gewährte im Jahr 2021 Belohnungen in Höhe von 27.316 Euro. Für die Abwicklung der Landtags- und Gemeinderatswahlen im September 2021 entschied der Stadtrat, 24 Bediensteten eine Belohnung zu bezahlen. Dafür wurden 11.756 Euro aufgewendet. Im Gegenzug verzichteten die Bediensteten auf die Geltendmachung als Dienstzeit und die Gewährung eines Überstundenentgelts. In 2 Vertretungsfällen zahlte die Gemeinde für die vorübergehende höherwertige Verwendung 7.410 Euro bzw. 750 Euro aus. Für den Einsatz im Winterdienst 2020 erhielten 21 Bedienstete Belohnungen in unterschiedlicher Höhe. Die gesamte Belohnungssumme dafür betrug 7.400 Euro.

Zum Wahltag im September 2021 ist festzustellen, dass Bedienstete auf schriftliche Anordnung des Bürgermeisters über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden) hatten. Bei Teilzeitbeschäftigten, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, können diese Zeiten im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit ausgeglichen werden oder sind nach gehaltsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Erreichen der vollen Wochendienstzeit und bei Vollbeschäftigten sind Überstunden auf Verlangen der (des) Bediensteten bis einschließlich der achten Stunde 1 : 2 und ab der neunten Stunde 1 : 3 in Freizeit auszugleichen. Die gehaltsrechtlichen Vorschriften für eine Sonn- und Feiertagsabgeltung finden sich im § 197 Oö. GDG 2002.

Die gesetzlichen Vorgaben sind bei der Abgeltung von Mehrleistungen und Überstunden zu beachten.

Zur Gewährung einer Belohnung im Vertretungsfall ist festzustellen, dass erst bei einer entsprechenden Zeitdauer der Vertretung (ununterbrochen länger als 29 aufeinander folgende Kalendertage, ausgenommen Urlaubsvertretung) eine vorübergehende Einreihung in die entsprechend höhere Funktionslaufbahn vorgesehen ist. Eine Einreihung in die höhere Funktionslaufbahn war aufgrund der, wenn auch mehrmonatigen, Urlaubsvertretung nicht möglich. Obwohl ein Stellvertreter für den Amtsleiter bestellt war, wurde der Person, die die Urlaubsvertretung übernommen hatte, eine Belohnung gewährt. Die Höhe der Belohnung wurde an der Gehaltsdifferenz zur höheren Funktionslaufbahn für die gesamte Dauer bemessen.

Bediensteten können vom Stadtrat in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen. Bei der Belohnung in Form einer einmaligen Pauschale für den Einsatz im Winterdienst findet sich kein Hinweis auf die Außergewöhnlichkeit der Leistung.

Der Stadtrat hat im Fall von Belohnungen die zu Grunde liegende außergewöhnliche Dienstleistung zu benennen und auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete für ihre erbrachten Verwaltungsleistungen an ihre Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen keine Verwaltungskostentangente (Vergütungen). Sie teilt von einzelnen Bediensteten die Lohnkosten prozentuell den Betrieben Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung zu. Anderen betrieblichen Einrichtungen ordnete die Gemeinde keine Lohnkosten zu. In Summe sind laut Dienstpostenplan 1,5 PE für die Abfallbeseitigung, 0,9 PE für die Wasserversorgung und 0,2 PE für die Abwasserbeseitigung

zugeordnet. In den Jahren 2020 und 2021 wurden folgende Personalkosten bei den Betrieben verbucht:

Betrieb	2020	2021
Wasserversorgung	74.996 Euro	73.882 Euro
Abwasserbeseitigung	25.026 Euro	25.344 Euro
Abfallbeseitigung	99.154 Euro	68.071 Euro

Die Zuordnungen beruhen auf Schätzungen. Die verbuchten Lohnkosten für die Abwasserbeseitigung stellten sich im Vergleich als niedrig dar.

Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen. Die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung ist im Gesamthaushalt sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne die internen Vergütungen (bereinigt) auszuweisen. In der 5. Dekade des Kontos sind die Vergütungen mit der Ziffer 9 zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung der internen Vergütungen hat auch nach der Gebärungsstatistik-VO 2014, BGBl. II Nr. 345/2013 zu erfolgen. Die Verwaltungskostentangente ist nach diesen gesetzlichen Bestimmungen in Form von Vergütungen darzustellen. Den Vergütungen sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskosten für die jeweiligen betrieblichen Einrichtungen neu zu eruieren und nach tatsächlichem Zeitaufwand zu bewerten. Es ist auf die korrekte Darstellung der Vergütungsleistungen zu achten.

Dienstvergütung für EDV-Koordinator

In Anlehnung an die Landesregelung gewährte die Gemeinde für 111 Bildschirmarbeitsplätze eine Dienstvergütung an die EDV-Koordinatoren. 4 Personen haben diese Aufgabe für ihren Zuständigkeitsbereich übernommen.

Die Höhe der Dienstvergütung entspricht den Regelungen des Landes.

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Aufwandsvergütung für Bedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, wurde mit Schreiben Gem-200075/8-2001-Shw/Wö vom 21. Dezember 2001 geregelt. Die Gemeinde gewährte solche Entschädigungen in Höhe von monatlich 31,20 Euro und 29,60 Euro. Dem ist ein Bargeldumsatz in Höhe von zumindest 436.037 Euro zu Grunde gelegt.

Da der Bargeldverkehr in den letzten Jahren zurückgegangen ist, war zu prüfen, ob die Bargeldumsätze in der geforderten Höhe noch vorliegen. Die Bargeldumsätze im Jahr 2021 betrugen rund 387.000 Euro. Die Kassenfehlgeldentschädigung wurde im Juni 2022 an die Umsatzhöhe angepasst.

Standesamt

Mit 1. Jänner 2015 wurde der Standesamtsverband Marchtrenk gegründet. Verbandsangehörige Gemeinden sind Marchtrenk, Buchkirchen, Holzhausen und Weißkirchen an der Traun.

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden, könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden genützt werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen, Lehrlingsausbildung etc.) sollten ausgelotet werden.

Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet. Gerade durch die bestehende gute Verkehrsanbindung und Nachfrage nach Baugründen sollte in Fragen der Raumordnung einvernehmlich und koordiniert mit den Nachbargemeinden vorgegangen werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung weiterer aktiver Kooperationsprojekte im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und Raumordnung auseinandersetzen.

Wirtschaftshof

Im handwerklichen Dienst beschäftigte die Stadtgemeinde Marchtrenk zum Prüfungszeitpunkt 29 Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von rund 23 Personaleinheiten (PE).

Die Dienstzeiten sind von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr fix geregelt. In den Sommermonaten ist der Dienstbeginn bereits um 6:30 Uhr und es wird durchgearbeitet ohne Mittagspause bis 15 Uhr (Montag bis Donnerstag).

Die Gesamtauszahlungen des Wirtschaftshofs inkl. Fuhrpark im operativen Haushalt lagen im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 bei jährlich rund 1.357.300 Euro und rund 1.717.200 Euro, wovon rund 1,0 Mio. Euro und 1,2 Mio. Euro auf Personalkosten entfielen. Die Steigerung der Personalkosten im Jahr 2021 ist insbesondere auch auf Abfertigungszahlungen zurückzuführen.

Im Wirtschaftshof lagen im Jahr 2020 die Investitionsausgaben bei rund 6.800 Euro, im Jahr 2021 hingegen bei rund 129.600 Euro. Diese höheren Ausgaben begründen sich hauptsächlich durch die Erweiterung der Betriebsausstattung durch eine sogenannte Trailerbühne (rund 105.400 Euro).

Bei den Auszahlungen für den Fuhrpark sind Investitionsausgaben in Höhe von 186.600 Euro (2020) und 175.700 Euro (2021) enthalten.

Die gesamte Gebarung von Wirtschaftshof und Fuhrpark stellte sich im Prüfungszeitraum folgendermaßen dar (Beträge in Euro):

Bereich/ Ansatz	2020	2021
Wirtschaftshof Einzahlungen	1.125.966	808.326
Wirtschaftshof Auszahlungen	1.086.833	1.436.903
Überschuss/ Fehlbetrag	39.133	-628.576
Fuhrpark Einzahlungen	180.709	116.848
Fuhrpark Auszahlungen	270.483	280.327
Fehlbetrag	-89.774	-163.480
Wirtschaftshof und Fuhrpark Einzahlungen	1.306.675	925.174
Wirtschaftshof und Fuhrpark Auszahlungen	1.357.315	1.717.230
GESAMT Fehlbetrag	-50.641	-792.056

Im Jahr 2020 konnten die Vergütungen lediglich die Wirtschaftshofausgaben bedecken, jedoch nicht die Fuhrparkausgaben. Im Folgejahr konnten sämtliche Ausgaben nicht durch Kostenersätze ausgeglichen werden. Die hohen Fehlbeträge auf den Ansätzen Wirtschaftshof und Fuhrpark im Jahr 2021 (insgesamt 792.056 Euro) konnten nicht vollständig aufgeklärt werden.

Die Vergütungen für die Wirtschaftshoftätigkeiten und den Fuhrpark sind so zu berechnen und zu verbuchen, dass der gesamte Wirtschaftshof nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2020 und 2021 vermehrt Vergütungen an den Wirtschaftshof (inkl. Fuhrpark) zu leisten hatten:

Bereich	Vergütungen 2020	Vergütungen 2021
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	187.547	121.223
Freibad	169.574	46.036
Friedhof	98.181	79.678
Gemeindestraßen	93.678	61.965
Müllbeseitigung/ Umweltschutz	69.546	59.148
Einrichtung der Straßenverkehrsordnung	63.542	44.283
Straßenbeleuchtung	61.887	58.444
Zentralamt	61.656	75.641
Veranstaltungszentrum TRENK.S	60.540	11.485
Eishalle	41.335	19.747
Winterdienst	39.026	53.437
FF Kappern	38.949	172
Sonstige Märkte	22.246	14.552

Die Wirtschaftshofleistungen sowie der Fuhrpark wurden jährlich den Einsatzgebieten der Stadtgemeinde zugeordnet. Im überprüften Zeitraum wurden Leistungen zwischen rund 881.000 Euro (2021) und rund 1.279.000 Euro (2020) vergütet.

Die Einsätze der einzelnen Gemeindearbeiter werden unter Verwendung eines elektronischen Datenerfassungsprogramms dokumentiert. Die Zuverlässigkeit dieser Dokumentation konnte nicht nachhaltig festgestellt werden. Insbesondere konnte der starke Rückgang der Vergütungsleistungen im Jahr 2021 an den Wirtschaftshof nicht vollständig aufgeklärt werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Zeitpunkt der Prüfung.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/	Einstufung		PE	B/	Einstufung
		VB	"neu"	"alt"		VB	
Wirtschaftshof, Gebäudeverwaltung	1	VB	GD 14.1	-	1	VB	GD 14.1
	2	VB	GD 16.1	-	2	VB	GD 16.1
	2	VB	GD 19.1	II/p 2	2	VB	II/p 1
	14	VB	GD 19.1	-	13,63	VB	GD 19.1
	1	VB	GD 21.3	II/p 2	1	VB	II/p 1
	2	VB	GD 21.3	-	2	VB	GD 21.3
	1	VB	GD 23.1	II/p 3	1	VB	II/p 1
	0,63	VB	GD 23.1	-	0,63	VB	GD 23.1
	0,45	VB	GD 25.1	-	0,45	VB	GD 25.1
	1	VB	GD 25.2	-	1	VB	II/p 4
	1	VB	GD 25.2	-	1	VB	GD 25.2
Freibad, Eishalle	1	VB	GD 18.1	-	1	VB	GD 18.1
	1	VB	GD 19.1	-	1	VB	GD 19.1
	1,5	VB	GD 20.2	-	1	VB	GD 20.2
	2	VB	GD 21.3	-	1	VB	GD 21.3

Die in Fettschrift ausgewiesenen Zeilen heben jene Stellen hervor, wo die Anzahl oder die Art der Posten von der Einstufung abweicht. Dazu ist Folgendes festzustellen:

- Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Die festgelegten Dienstpostenreserven für das Freibad und die Eishalle widersprechen den Intentionen dieser Regelung, soweit im Voranschlagsjahr keine Personalaufstockungen konkretisiert wurden. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 2 Stellen mit 1,5 PE unbesetzt.
- Bei jenen Dienstposten, wo die Inhaber in p 1 entlohnt werden fehlt der Zusatz „ad personam Vorname Nachname VB. II/p 1“. Nur mit diesem Zusatz können die Bediensteten vom Stadtrat in p 1 eingestuft werden.
- Für jenen Bediensteten, der in p 4 entlohnt wird fehlt im Dienstpostenplan die entsprechende Einstufung nach der Besoldung „alt“.

Der Dienstpostenplan ist anzupassen.

Fahrzeuge

Die Gemeinde verfügt über einen umfangreichen Fuhrpark.

Fahrzeuge	Anzahl	Baujahr	Verwendung
Traktoren	2	2007-2019	Wirtschaftshof
PKWs, Kleinbus, Caddys	7	2008-2022	Wirtschaftshof
LKW und Unimog	2	2009-2014	Wirtschaftshof
Pritschenfahrzeuge	6	2009 - 2021	Wirtschaftshof
Kehrfahrzeuge, Arbeitsmaschine	3	2017 - 2021	Wirtschaftshof
Anhänger	3	2003 - 2022	Wirtschaftshof
Elektro-Bus	1	2020	Schüler- und Personentransport
Elektrofahrzeug Einsitzer	1	2015	Wirtschaftshof
insgesamt	25		

Unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Haushaltsführung sollte der Bedarf eines großen Fuhrparks analysiert werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, sämtliche Prozesse im Wirtschaftshof zu analysieren und dokumentieren und zu optimieren, um eine gesicherte valide Datengrundlage zu schaffen.

Vorsteuerabzug Fuhrpark

Bei gemischt genutzten Gegenständen, welche sowohl hoheitlich als auch unternehmerisch genutzt werden, kann grundsätzlich ein Vorsteuerabzug für die unternehmerische Nutzung geltend gemacht werden.

Aus den Haushaltsbuchungen war ersichtlich, dass die Gemeinde für den Fuhrpark keinen Vorsteuerabzug vornahm. Die Vorsteuerberichtigung nahm die Gemeinde bei der Jahresumsatzsteuererklärung vor. So konnte zB für das Jahr 2020 ein Betrag von 19.978 Euro als Vorsteuer geltend gemacht werden. Dies entsprach einem Anteil von 34,3 %, den die Gemeinde aus den Umsatzbeträgen des Fuhrparks, des Wirtschaftshofs und des Gebäudemanagements ermittelte.

Winterdienst

Der Winterdienst umfasst die Räumung eines rund 126 Kilometer langen Straßennetzes, das Gemeindegebiet befindet sich in etwa auf einer Höhenlage von rund 300 Höhenmeter.

Der Winterdienst wird sowohl von Bediensteten des Wirtschaftshofs als auch von Fremdfirmen wahrgenommen. Der Gemeinderat hat nicht die Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 (RVS Richtlinie) beschlossen.

Der Gemeinderat sollte die RVS Richtlinie beschließen und bei der Schneeräumung anwenden. Dazu ist es auch notwendig, dass die Verträge mit den Fremddienstleistern einen dementsprechenden Hinweis enthalten.

Gebahrung

Der Winterdienst (inkl. Straßenkehrung) verursachte im Prüfungszeitraum jährliche Auszahlungen zwischen rund 115.911 Euro (2020) und 214.859 Euro. Ein Vergleich mit den Winterdienstkosten der Umlandgemeinden zeigt, dass die Gemeinde mit ihren Kosten im Rahmen liegt.

Die Gemeinde hat mit einem Fremdanbieter im Jahr 2020 einen Winterdienstvertrag abgeschlossen. Bis Herbst 2020 war ein Vertrag mit einem anderen Fremddienstleister aufrecht. Im aktuellen Vertrag ist die Bereitstellung von einem Räumfahrzeug mitsamt dem Bedienpersonal geregelt. Hier wurde eine Fixpauschale von 25 Stunden pro Monat mit einem Normaltarif von netto 110 Euro pro Stunde vereinbart. Darüberhinausgehende Stunden werden ebenfalls zu diesem Tarif abgerechnet, ab 20 Uhr beträgt der Stundentarif 125 Euro und an Sonn- und Feiertagen 135 Euro. Falls der Fremddienstleister die Einsatzleitung durchführt, werden pro Woche 350 Euro in Rechnung gestellt.

Eine Indexierung wurde in diesem Vertrag nicht vereinbart. Falls der Auftragnehmer künftig eine Indexierung vorschreiben möchte, sind eine Vertragsergänzung oder ein neuer Vertrag erforderlich.

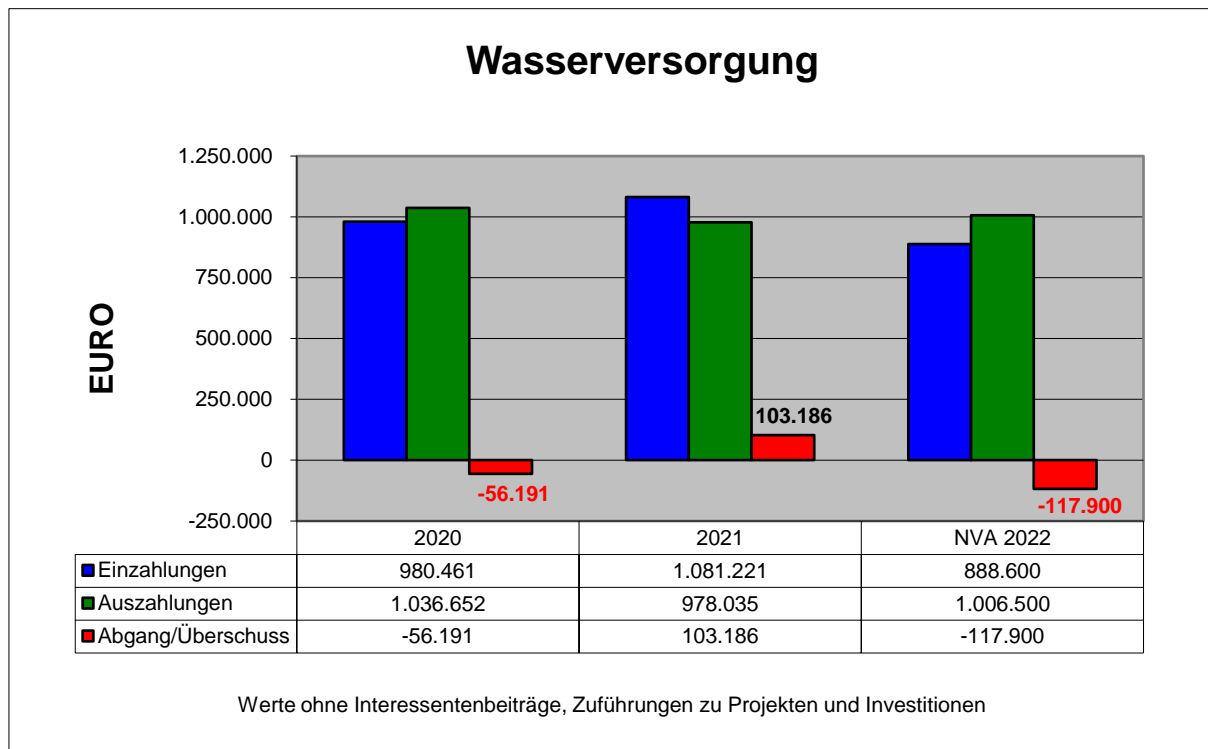
Der Winterdienst wird von der Gemeinde teilweise auch auf Gehsteigen durchgeführt.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Es wird auf § 93 Oö. Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist, sofern dem keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde entgegenstehen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 15. Dezember 1998 auf Basis des Oö. Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes 1997 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz mit 31. März 2015 außer Kraft getreten ist und durch das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 abgelöst wurde.

Die Gemeinde hat eine neue Wasserleitungsordnung auf Basis der geltenden Rechtslage zu beschließen.

Gebärung

Die Wasserversorgung verzeichnete im Jahr 2020 einen Abgang von rund 56.200 Euro, im Jahr 2021 wurde ein Überschuss von rund 103.200 Euro erwirtschaftet. Im Voranschlag 2022 wird von einem Abgang von rund 117.900 Euro ausgegangen.

Der nach Einwohner berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2022 bei 58,5 % (entspricht 8.463 Personen). Die restlichen Haushalte beziehen ihr Wasser aus eigenen Hausbrunnen.

	RA 2020	RA 2021	NVA 2022
Finanzierungshaushalt	Beträge in Euro		
Einzahlungen	980.461	1.081.221	888.600
Auszahlungen	1.036.652	978.035	1.006.500
Abgang/Überschuss	-56.191	103.186	-117.900
Ergebnishaushalt			
Erträge	1.299.581	1.249.612	1.053.900
Aufwendungen	1.326.598	1.297.811	1.296.700
Nettoergebnis	-27.018	-48.199	-242.800

Auszahlungen

Mit durchschnittlich rund 74 % waren die Zahlungen an den Wasserzulieferer am Höchsten an den laufenden Betriebsausgaben beteiligt, gefolgt von Schuldendiensten mit rund 13 % und dem Personalaufwand mit rund 7 %.

Belieferungsvertrag

Die Gemeinde hat am 15. Juli 1994 einen Vertrag mit einem Wasserzulieferer abgeschlossen. In diesem Vertrag wurde vereinbart, dass der Zulieferer die Belieferung der Gemeinde mit Wasser, die Überwachung, Wartung und Instandhaltung der Anlagen, die Verrechnung der Gebühren sowie eine umfassende Begleitung bei der Umsetzung investiver Wasserbauvorhaben (Planungen, Ausschreibungen, Projektbegleitungen, Bauabwicklung etc.) übernimmt.

Im Gegenzug erhält der Zulieferer je verrechnetem Kubikmeter Wasser Benutzungsgebühren sowie Gebühren für die jährliche Wartung und für Wasserzähler.

Die Zahlungen für Instandhaltung und Wartung wurden unter dem Haushaltskonto „1/85000-72800“ verbucht.

Die Auszahlungen sind zukünftig der Haushaltspost 612 zuzuordnen.

Aus den Jahresabrechnungen ergab sich im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

	2019/2020	2020/2021	2021/2022	Steigerung in %	
				2020/2021	2021/2022
Wasserankauf					
verrechneter m ³ -Preis (Durchschnitt inkl. MwSt)	0,91	0,94	0,96	3,49	2,12
Wasserbezug (in m ³)	470.120	480.028	494.081	2,11	2,93
10 %iger Wasserverlust (in m ³)	47.012	48.003	49.408	2,11	2,93
Wasserbezug gesamt (in m ³)	517.132	528.031	543.489	2,11	2,93
Kosten (in Euro, inkl. MwSt)	468.899	495.509	520.836	5,68	5,11
Wartung					
verrechneter m ³ -Preis (Durchschnitt inkl. MwSt)	0,2753	0,2850	0,2910	3,50	2,12
Wartung Jahreskosten (in Euro inkl. MwSt)	142.382	150.465	158.158	5,68	5,11
Zählermiete (in Euro, inkl. MwSt)	82.041	93.079	102.613	13,45	10,24
Zahlung an Zulieferer gesamt (inkl. MwSt)	693.322	739.054	781.607	6,60	5,76

Personalaufwand

Der jährliche Personalaufwand betrug durchschnittlich rund 74.400 Euro. Die Auszahlungen bilden den Einsatz von 2 Bediensteten der Gemeindeverwaltung mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 0,90 PE ab⁵.

⁵ Grundlage: prozentuelle Aufteilung laut Dienstpostenplan zum Nachtragsvoranschlag 2022

Auf Grund der großteils an den Zulieferer ausgelagerten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb, beschränken sich die Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung im Wesentlichen auf die Vorschreibung von Wasseranschlussgebühren bei Neubauten.

Unter diesem Aspekt erscheinen die verrechneten Personalkosten hoch.

Die Gemeinde sollte daher die Höhe der verrechneten Personalkosten überprüfen und gegebenenfalls evaluieren. Auch sollte der laufenden Kontrolle auf Plausibilität der Gebarungsergebnisse verstärktes Augenmerk geschenkt werden.

Einzahlungen

Den Auszahlungen in den Jahren 2020 und 2021 standen Einzahlungen in Höhe von rund 980.500 Euro und rund 1.081.000 Euro gegenüber. Grund für die Erhöhung der Einzahlungen waren Mehreinnahmen bei Gebühren für Wasserbezug und Zählermiete. Für das Jahr 2022 wurde ein deutlicher Rückgang bei den Einzahlungen vorgesehen. Der Grund dafür liegt in einer zu niedrigen Veranschlagung. Die Einzahlungen des Jahres 2022 sollten sich gegenüber dem vorangegangenen Jahr 2021 um rund 120.000 Euro erhöhen. Damit würden sich die Jahreseinzahlungen des Jahres 2022 auf rund 1.008.600 Euro erhöhen, was im Finanzierungshaushalt einen geringen Betriebsüberschuss von 2.100 Euro zur Folge haben würde.

Auch bei Einrechnung der bereinigten Einzahlungen würden sich diese gegenüber dem vorangegangenen Jahr um rund 7 % (oder rund 72.600 Euro) reduzieren, was angesichts des ständig laufenden Wasserbezugs vom Zulieferer nicht schlüssig ist. Auf die vorstehende Entwicklung der Wasserankäufe wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gebühren

Der Gemeinderat hat die Wassergebührenordnung am 13. Dezember 2007 beschlossen. Inhaltlich wurde sie seitdem einmal abgeändert. Anpassung bei der Höhe der Gebühren und der Zählermieten erfolgten im Rahmen der jährlichen Kundmachung der Hebesätze zu den Voranschlägen.

Anschlussgebühr

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren entsprach den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Wasseranschlussgebühr	2.139	2.139	2.139
Vorgabe Land	2.043	2.077	2.137

Die Gemeinde vereinnahmte im Zeitraum 2020 bis 2021 Wasseranschlussgebühren in einer Höhe von rund 1.960.000 Euro. Im Jahr 2020 wurden rund 624.000 Euro einem Wasserbauvorhaben zugeführt. Der Rest von rund 384.800 Euro floss in die allgemeinen Einzahlungen der operativen Gebarung ein. Im Jahr 2021 wurden die Einzahlungen in Höhe von rund 950.000 Euro zur Gänze für Wasserbauvorhaben verwendet.

Eine stichprobenartige Überprüfung von Bauakten ergab, dass die Wasseranschlussgebühren entsprechend der Gebührenordnungen vorgeschrieben wurden.

Laut Auskunft der Gemeinde gab es keine Ausnahmen von der Anschlusspflicht und der Wasserbezugspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

Die Anschlussgebühren wurden nach Abschluss eines Bauvorhabens und Abgabe einer Fertigstellungsanzeige durch den Bauwerber vorgeschrieben.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht der gültigen Wassergebührenordnung, da diese eine Fälligkeit mit dem Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung vorsieht.

Die Gemeinde hat die Vorschriften entsprechend der gültigen Gebührenordnung vorzunehmen.

Benützungsgebühren

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährliche Benützungsgebühren, die sich von rund 794.000 Euro (2020) auf rund 870.000 Euro (2021) um rund 10 % erhöhten. Die Einzahlungen aus Zählermieten erhöhten sich im gleichen Zeitraum von rund 95.800 Euro auf rund 101.300 Euro um rund 5,69 %.

Die Benützungsgebühren unterteilen sich in verbrauchsabhängig vorgeschriebene Gebühren, in jährliche Mindestverbrauchsgebühren je Eigentümer und Zählergebühren. Mit den eingehobenen Gebühren erfüllte die Gemeinde laut den Berechnungen in den Gebührekalkulationen in den Jahren 2020 und 2021 die Referenzwerte der Aufsichtsbehörde.

	2020	2021	2022
Gebühr Gemeinde	1,76	1,91	1,70
Referenzwert Land	1,59	1,62	1,67
Kostendeckende Gebühr		3,07	2,93
Auszahlungsdeckende Gebühr		2,11	2,15

Wie aus der Kalkulation ersichtlich ist, konnte mit den eingehobenen Gebühren weder eine Deckung der Auszahlungen, noch der Kosten erzielt werden.

Verbrauchsabhängige Gebühren

Die verbrauchsabhängig vorgeschriebenen Benützungsgebühren betragen im überprüften Zeitraum durchwegs 1,62 Euro pro m³. Angehoben wurden lediglich die Zählermieten.

Der Zulieferer nimmt demgegenüber jährliche Erhöhungen für den Wasserpreis und das Dienstleistungsentgelt vor. Durch die laufenden Erhöhungen des Wasserpreises können die damit steigenden Wasserbezugspreise nicht gegenfinanziert werden.

Angesichts der Ergebnisse aus dem Betrieb der Wasserversorgung sollten die verbrauchsabhängigen Gebühren analog zu den Erhöhungen des Wasserpreises angehoben werden.

Mindestwasserbezugsgebühr

In der gültigen Wassergebührenordnung wurde eine Mindestwasserbezugsgebühr in Höhe von jährlich 30 m³ je Eigentümer festgelegt. Die Mindestwasserbezugsgebühr wird allen Eigentümern verrechnet, deren Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist.

Laut einer anlässlich der Gebarungseinschau erfolgten Erhebung beim Zulieferer betragen die Einzahlungen aus Mindestwasserbezugsgebühren zwischen rund 23.000 Euro und rund 27.700 Euro jährlich.

Da der durchschnittliche Jahresverbrauch einer Person mit ca. 40 m³ anzusetzen ist, sollte eine Anhebung der Mindestwasserbezugsgebühr überprüft werden.

Im Sinne der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit sollten die Einzahlungen aus den Mindestwasserbezugsgebühren getrennt von den Einzahlungen aus den verbrauchsabhängig abgerechneten Gebühren verbucht werden.

Zählermiete

Die Zählermiete wurde im überprüften Zeitraum laufend indexiert und richtet sich nach der Durchflussmenge:

				Erhöhung		
				2020/2021	2021/2022	2020/2022
Nenngröße	Beträge in Euro jährlich			Beträge in %		
3 m³/h	37,76	38,86	39,39	2,91	1,36	4,28
7 m³/h	44,63	45,39	46,55	1,70	2,56	4,26
20 m³/h	69,80	71,84	72,80	2,92	1,34	4,26
20/30 m³/h oder DN 50	148,74	153,10	155,15	2,93	1,34	4,27
DN 80 oder DN 100	183,06	188,42	190,95	2,93	1,34	4,27
ab DN 150	424,48	436,91	442,77	2,93	1,34	4,27

Die jährlichen Einzahlungen aus der Vorschreibung der Zählermiete haben sich von rund 95.800 Euro (2020) auf rund 101.300 Euro (2021) um rund 5,69 % (rund 5.450 Euro) erhöht.

Aus dieser Erhöhung ist ersichtlich, dass neben den jährlichen Anhebungen der Mieten sich die Einzahlungen aus den Zählermieten auch durch eine höhere Anzahl von Zählern erhöht haben.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebührenordnung sieht keine Bereitstellungsgebühr für unbebaute und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaften vor. Damit beteiligen sich Eigentümer derartiger Grundstücke nicht an den laufenden Erhaltungskosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

Es wird empfohlen, die Wassergebührenordnung um die Bestimmung zur Einhebung einer Bereitstellungsgebühr zu erweitern.

Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch hat sich gemäß den Abrechnungen des Zulieferers von rund 470.100 m³ (Abrechnung 2019/2020) auf rund 494.100 m³ (Abrechnung 2021/2022) um rund 5 % (rund 24.000 m³) erhöht. Die Erhöhungen sind auf einen höheren Anschlussgrad zurückzuführen. Laut Angaben der Gebührenkalkulationen hat sich die Anzahl der angeschlossenen Personen von 7.592 Personen auf 8.463 Personen erhöht, was einem Zuwachs von 872 Personen entspricht.

Die Durchsicht der Wasserverbrauchliste ergab, dass die Wasserverbräuche größtenteils im Durchschnitt lagen. Zum Teil wurden jedoch Abweichungen in Form von geringen oder keinen Wasserentnahmen von der öffentlichen Wasserversorgung festgestellt. Deren Ursache lag einerseits darin, dass Objekteigentümern eine 2- bis 3-monatige Bezugsbefreiung nach Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz gewährt wurde.

Die Ausnahmeregelung über eine Befreiung der Bezugspflicht bis zu 3 Monaten nach Anschluss widerspricht den gesetzlichen Regelungen und ist daher nicht mehr anzuwenden.

Andererseits beziehen Eigentümer von Objekten, die auch schon längere Zeit an das öffentliche Wassernetz angeschlossen sind, wenig oder kein Wasser. Laut Auskunft der Gemeinde gibt es derzeit keine Ausnahmegewilligungen von der Wasserbezugspflicht.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, wonach die Anschlusspflicht mit einer Bezugspflicht verbunden ist, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 7 gewährt werden kann. Für die Erteilung einer Ausnahme vom Wasserbezug ist ein Antrag zu stellen und zu überprüfen, ob die gesetzlich vorgegebenen

Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei positivem Ergebnis ist eine Befreiung auf die Dauer von 10 Jahren zu befristen. Die Erledigung der Anträge hat bescheidmäßig zu erfolgen.

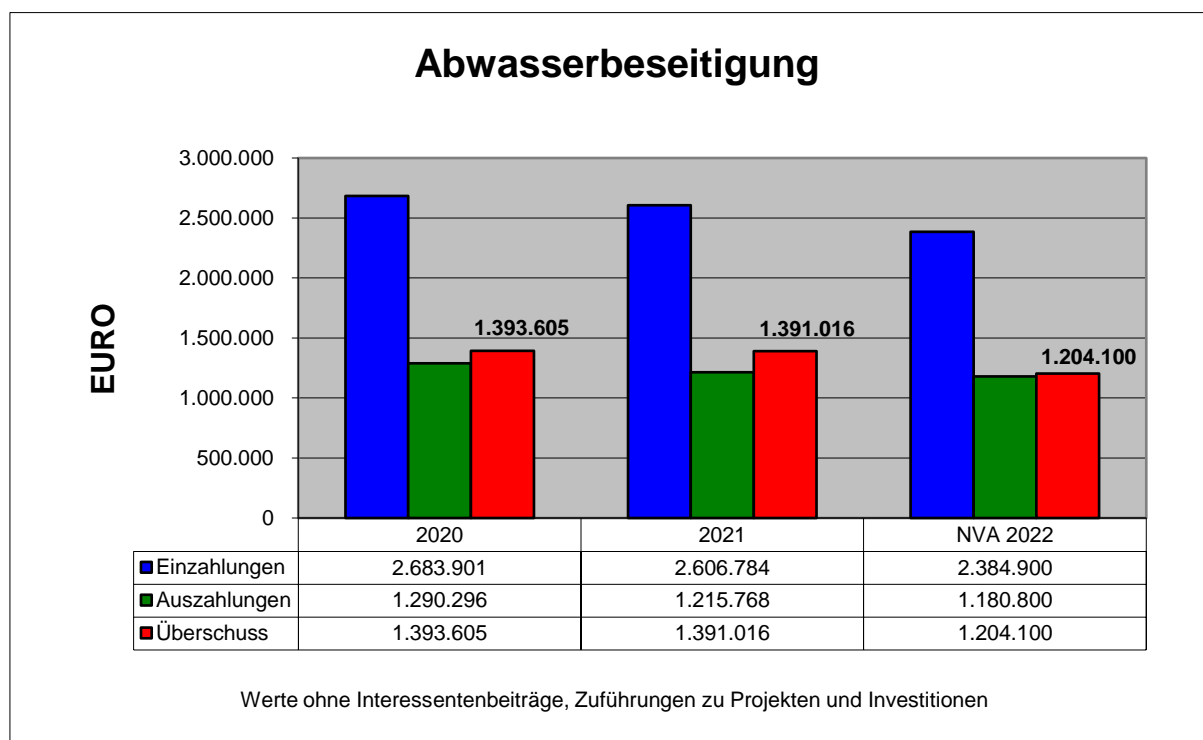
Die gesetzlich vorgegebene Bezugspflicht ist umzusetzen.

Es wird empfohlen, alle angeschlossenen Objekte mit keinem oder niedrigem Wasserverbrauch zu kontrollieren und die Eigentümer über die Wasserbezugspflicht in Kenntnis zu setzen. Diese Kontrolle sollte jährlich durchgeführt werden.

Festgestellt wurde, dass in den Gebührenkalkulationen die gestiegenen Wasserverbräuche noch nicht berücksichtigt sind.

Um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erhalten, sind die Wasserverbräuche in den Gebührenkalkulationen anzupassen.

Abwasserbeseitigung



Die Abwässer aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadtgemeinde Marchtrenk werden über den Abwasserverband Welser Heide (AWV Welser Heide) entsorgt. In der Gemeinde gibt es 40 Pumpwerke, die von einer externen ortsansässigen Firma betreut werden.

Die Kläranlage des Abwasserverbands Welser Heide befindet sich im Gemeindegebiet von Marchtrenk und wird zur Gänze vom Abwasserverband betrieben. Dem Abwasserverband Welser Heide gehören die Gemeinden Buchkirchen, Gunskirchen, Marchtrenk, Sattledt, Schleißheim, Steinhaus, Thalheim, Weißkirchen an der Traun und die EWWAG (Wels) an.

Die Entsorgung der Abwässer ist in einer Kanalordnung festgeschrieben, die der Gemeinderat am 17. Juni 2004 beschlossen hat. Die Kanalordnung wurde im Jahr 2004 der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt und dabei keine Gesetzwidrigkeit erkannt.

An die öffentliche Abwasserbeseitigung waren im Jahr 2020 13.776 Einwohner angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 98 % entspricht. Es wurden rund 868.615 m³ Abwässer entsorgt. Umgelegt auf die Anzahl der angeschlossenen Einwohner errechnet sich daraus eine durchschnittliche Abwassermenge von ca. 63 m³ pro Jahr und Einwohner.

Die Gebarung stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

	RA 2020	RA 2021	NVA 2022
Finanzierungshaushalt	Beträge in Euro		
Einzahlungen	2.683.901	2.606.784	2.384.900
Auszahlungen	1.290.296	1.215.768	1.180.800
Überschuss	1.393.605	1.391.016	1.204.100
Ergebnishaushalt			
Erträge	2.939.184	2.972.703	2.686.900
Aufwendungen	1.549.929	1.646.980	1.551.000
Nettoergebnis	1.389.255	1.325.723	1.135.900

Der Rückgang der Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2021 2 Darlehen ausfinanziert wurden und sich die Höhe der Tilgungsraten um rund 100.000 Euro verringerte. Damit verbunden war auch die Reduktion von Annuitätenzuschüssen zu den Schuldendiensten in Höhe von rund 50.400 Euro. Daneben sanken die Auszahlungen für Instandhaltungen um rund 21.000 Euro.

Die unterschiedlichen Ergebnisse zwischen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt resultieren daraus, dass die Darlehenstilgungen nur im Finanzierungshaushalt verrechnet werden. Der Ergebnishaushalt beinhaltet dafür die Abschreibungsbeträge.

Betriebsüberschüsse in Höhe von rund 264.000 Euro (2020) und rund 203.800 Euro (2021) flossen in die operative Gebarung ein.

Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „inneren Zusammenhang“ stehen.⁶ Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „inneren Zusammenhang“ in einer Sitzung festzulegen und zu dokumentieren.

Die Gemeinde hat den „inneren Zusammenhang“ damit begründet, dass Betriebsüberschüsse zur Finanzierung diverser Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Kanäle herangezogen wurden. Da diese Instandhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit anderen Bauwerken standen (zB Straßenbau), sind die Kosten dafür auf diversen anderen Kostenstellen abgebildet. Diese Begründung geht auch aus den Anmerkungen zu den Gebührenkalkulationen hervor. Eine konkrete nachvollziehbare Aufstellung über die Verwendung der Mittel und die Herstellung des „inneren Zusammenhangs“ lag für den Prüfungszeitraum nicht vor.

Die im Prüfungszeitraum gewählte Beschreibung der zweckentsprechenden Verwendung von Betriebsüberschüssen reicht alleine nicht aus. Die Verwendung sollte an Hand zahlenmäßiger Aufstellungen transparent dokumentiert werden. Eine derartige Dokumentation wird auch zur Geltendmachung und Nachweisung allfälliger Vorsteuerabzüge für anteilige Kanalbaukosten notwendig sein.

Die Benützungsgebühren waren mit rund 96 % an den Einzahlungen beteiligt.

Die Einhebung der Gebühren ist in einer Gebührenordnung geregelt, die vom Gemeinderat am 22. August 2013 beschlossen wurde. Änderungen erfolgten seitdem nur in Form einer Anpassung der Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren im Rahmen der jährlichen Kundmachung der Hebesätze zu den Voranschlägen.

Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren für bebaute und unbebaute Grundstücke entsprachen immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Mit der Mindestanschlussgebühr wird eine Fläche von 150 m² abgegolten.

Die Gemeinde erhielt in den Jahren 2020 und 2021 daraus Einzahlungen in Höhe von insgesamt rund 1.610.000 Euro.

Zweckentsprechende Verwendung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren

Es wurde nachgewiesen, dass sämtliche Einzahlungen aus Wasser- und Kanalanschlussgebühren zweckentsprechend verwendet wurden.

⁶ Definition: siehe Voranschlagserlass

Die Differenzen zwischen der Summe der Einzahlungen und der Summe der zweckgewidmeten Auszahlungen stammt daher, dass im Jahre 2019 noch Vorschriftenen getätigt wurden (Soll), eine Einzahlung jedoch erst im Jahr 2020 erfolgte (Ist). Da bereits im Jahr 2019 die zweckentsprechende Verwendung im „Soll“ dargestellt wurde, scheint die Verwendung dieser Ende des Jahres 2019 noch offenen Einzahlungen (schließliche Reste 2019) nicht im Rechnungsabschluss 2020 auf, da es ansonsten zu einer Doppelverrechnung gekommen wäre.

Laut Kanalgebührenordnung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses an das Kanalnetz erfolgte. Demgegenüber wurden die Anschlussgebühren erst nach Abschluss eines Bauvorhabens und Abgabe einer Fertigstellungsanzeige durch den Bauwerber vorgeschrieben.

Die Vorschreibung der Gebühren hat entsprechend den Bestimmungen der Kanalgebührenordnung zu erfolgen.

Bei einer stichprobenartigen Durchsicht der Bauakte wurde folgendes festgestellt: Bei der Vorschreibung einer Anschlussgebühr wurden die bereits entrichteten Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) in Abzug gebracht, wobei die Beiträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen valorisiert wurden. Die Einsicht in die Abrechnung ergab, dass die Valorisierung dem Zahlungspflichtigen nicht gutgeschrieben, sondern zusätzlich vorgeschrieben wurde.⁷

Eine Überprüfung und Korrektur haben zu erfolgen. Notwendige Nachverrechnungen sind gegebenenfalls in die Wege zu leiten.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Laut Auskunft der Gemeinde gibt es keine Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht.

Benützungsgebühren

Laut Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2022 konnte mit den eingehobenen Gebühren immer eine Ausgaben- und Kostendeckung erreicht werden. Festgestellt wurde, dass laut den vorliegenden Gebührenkalkulationen die Gemeinde nicht die Referenzgebühr der Aufsichtsbehörde erfüllte, sondern diese erheblich unterschritt:

Gebührenkalkulation 2022	RA 2020	VA 2021	VA 2022
	Beträge in Euro		
errechnete Benützungsgebühr	2,80	3,04	2,92
Referenzgebühr Land	3,91	3,99	4,11
Differenz	-1,11	-0,95	-1,19

Die Gemeinde begründet die Unterschreitung damit, dass sie mit einer Erhöhung der Benützungsgebühren die 200 %ige Kostendeckung überschreiten würde.

Die Höhe der Benützungsgebühr in den Kalkulationen wird an Hand der Jahreseinzahlungen und den Abwassermengen ermittelt.

Abwassermengen - Gebührenkalkulation

Da die Abwassermengen aus dem Gemeindegebiet, die in die Kläranlage des Abwasserverbands abgeleitet werden, nicht über Zähler erfasst sind bzw. nicht erfasst werden können, sind die entsorgten Abwassermengen anderweitig zu bemessen und zu kalkulieren.

⁷ Grundstücksnummer: 965/7

Die Gemeinde hat die Abwassermengen der Privathaushalte an Hand der Pauschalen hochgerechnet.

Während der Gebarungseinschau wurden Unterlagen des Abwasserverbands angefordert. Aus diesen geht hervor, dass die jährlich entsorgte Abwassermenge beim Reinhaltverband zwischen rund 9,6 Mio. m³ und 9,7 Mio. m³ betrug.

Legt man die 15 %igen Verbandsanteile der Stadtgemeinde Marchtrenk um, so ergibt sich folgende Kalkulation:

	2020	2021
	Zahlen in m ³	
Zulauf an Verbandsanlage gesamt	9.577.136	9.735.874
davon 15 %	1.436.570	1.460.381
abzgl.		
30 % Gewerbe	430.971	438.114
1 % Landwirtschaft	14.366	14.604
ergibt Abwassermenge Privathaushalte	991.234	1.007.663
Abwassermenge laut Gebührenkalkulation VA 2022	868.615	856.175
Differenz	-122.619	-151.488

Zieht man die höhere Abwassermenge heran, so reduziert sich auch die errechnete Kanalgebühr von 3,04 Euro/m³ auf 2,58 Euro/m³.

Die Gemeinde sollte an Hand oben angeführter Kalkulation die Abwassermengen ermitteln. Danach sollte überprüft werden, inwieweit eine Anpassung an die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Richtwerte möglich ist.

Die Benützungsgebühren setzen sich aus einer verbrauchsunabhängigen (pauschalen) Kanalbenützungsgrundgebühr, einer verbrauchsabhängigen (pauschalen) Kanalbenützungsgebühr und einer verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühr nach Zählerablesung zusammen.

Grundgebühren

Im überprüften Zeitraum wurde eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von jährlich 1,15 Euro je m² (exkl. MwSt) der für die Anschlussgebühr gültigen Bemessungsgrundlage festgesetzt. Für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Kindergärten, Schulen, Horte, Alten- und Pflegeheime usw. sowie für leerstehende Privathaushalte und Landwirtschaften wird ein Abschlag von 50 % gewährt.

Die jährlichen Einzahlungen aus Grundgebühren sind in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen gemeinsam mit den verbrauchsabhängig verrechneten Benützungsgebühren dargestellt.

Eine Auswertung der Jahre 2020 und 2021 ergab, dass die Grundgebühren mit durchschnittlich rund 53 % (rund 1.279.300 Euro) an den Gesamteinzahlungen aus Benützungsgebühren beteiligt waren.

Verbrauchsabhängige Gebühren

Alle in einem angeschlossenen Objekt wohnenden Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz zum jeweiligen Stichtag (1. Tag im Quartal) werden zur Bemessung der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr herangezogen. Es wird pro Person und Jahr pauschal ein Wasserverbrauch von 40 m³ festgesetzt.

Für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Kindergärten, Schulen, Horte, Alten- und Pflegeheime usw. bilden die tatsächlich entnommenen Wassermengen laut Zählerablesung die Bemessungsgrundlage.

Diese verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr betrug jährlich 1,50 je m³ Abwassermenge (exkl. MwSt).

Förderungen

Der Gemeinderat hat am 22. August 2013 Richtlinien für eine Förderung beschlossen, die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten sind. Für Familien mit Kindern/Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Förderung 75 % auf die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr. Für Personen, die in der Gemeinde keinen Hauptwohnsitz haben, wird unabhängig vom Alter eine Förderung von 50 % gewährt.

Die in den Rechnungsabschlüssen dargestellten Jahreseinzahlungen aus Benützungsgeldern bilden den um diese Förderung reduzierten Betrag ab. Da Förderungen steuerrechtlich anders zu behandeln sind als Gebühren⁸, wurden die aus diesen Förderungen resultierenden höheren Steuerbelastungen als Schadensfall verrechnet.

Entsprechend dem Bruttoprinzip sind sämtliche Gebühren entsprechend der gültigen Gebührenordnung vorzuschreiben und zu erfassen. Die Ermäßigungen sind in den Gebührenordnungen nicht enthalten, weshalb auch Vorschreibungen und Einzahlungen an unter 18jährige und Personen ohne Hauptwohnsitz in voller Höhe zu erfolgen haben und zu verrechnen sind. Die gewährten Förderungen laut Richtlinien sind auszahlungsseitig als laufende Transferzahlungen an private Haushalte zu verbuchen.

Die buchhalterische Darstellung ist zu korrigieren.

Es wird empfohlen, die bestehende Gebührenordnung um die Ermäßigungsbestimmungen zu ergänzen und das Alter für die Ermäßigung auf das vollendete 15. Lebensjahr zu senken. Wenn die geänderte Gebührenordnung von der Aufsichtsbehörde im Zuge der Verordnungsprüfung zur Kenntnis genommen wird, können die Ermäßigungen bei Vorschreibungen und Verbuchungen berücksichtigt werden. In diesem Fall sollte dann auch eine geringere Steuerquote für Ermäßigungen möglich sein. Damit wäre auch eine gesonderte Ausweisung als Förderung hinfällig.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2022 beschlossen, auf Grund der steigenden Energiekosten für das 3. und 4. Quartal 2022 eine 20 %ige Förderung auf Grundgebühren und den nach der Personenanzahl pauschalierten Benützungsgeldern zu gewähren. Die nach dem tatsächlichen Verbrauch verrechneten Benützungsgeldern waren nicht von der Förderung umfasst. Diese Förderung wurde ebenfalls nicht entsprechend dem Bruttoprinzip sowohl einzahlungs- als auch auszahlungsseitig dargestellt.

Auf die oben angeführten Empfehlungen wird verwiesen.

Bereitstellungsgeldern

In der gültigen Kanalgebührenordnung ist keine Bereitstellungsgeldern für angeschlossene und unbebaute Grundstücke vorgesehen. Damit beteiligen sich Eigentümer derartiger Grundstücke nicht an den laufenden Erhaltungskosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

Es wird empfohlen, die Kanalgebührenordnung um die Bestimmung zur Einhebung einer Bereitstellungsgeldern zu erweitern.

⁸ Gebühren 10 %, Förderungen 20 %

Verbuchung

Die Einzahlungen aus allen Benützungsgebühren wurden in den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen unter einer Haushaltsstelle verbucht.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit, aber auch für Plausibilitätsprüfungen und das Controlling sollten die Einzahlungen aus Grundgebühren gesondert in einem eigenen Haushaltskonto dargestellt werden.

Eine während der Gebarungseinschau getätigte Unterteilung ergab Folgendes:

				Veränderung			
				2020/2021		2021/2022	
Jahreseinzahlungen	2020	2021	2022	%	Euro	%	Euro
Grundgebühr	1.257.088	1.301.490	1.203.842	3,53	44.401,99	-7,50	-97.648,02
Benützungsg Gebühr nach Personen pauschale	700.384	716.257	650.857	2,27	15.873,25	-9,13	-65.400,50
Benützungsg Gebühr nach m ³	436.119	409.919	355.231	6,01	26.199,75	-13,34	-54.687,98
Gesamt	2.393.592	2.427.667	2.209.931	1,42	34.075,49	-8,97	-217.736,50

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, waren die Einzahlungen aus Benützungsgebühren im Jahr 2022 durchgehend rückläufig.

Die Rückgänge bei den Einzahlungen aus Grundgebühren und pauschal verrechneten Benützungsgebühren sind auf die bereits angeführten Förderungen im 3. und 4. Quartal 2022 zurückzuführen.

Der Rückgang der nach m³ verrechneten Gebühren ist auf einen Rückgang beim Wasserverbrauch, aber auch auf Gutschriften im Zuge von Nachverrechnungen zurückzuführen.

Senkgrubenentsorgungen („Rollender Kanal“)

In der Gemeinde besitzen 4 Objekte eine eigene Senkgrube. Die Objektbesitzer leisteten für die Entsorgung durch die Gemeinde eine Kanalanschlussgebühr (Mindestanschlussgebühr).

Als Entsorgungskosten werden von den Objektbesitzern jährlich Entgelte in Höhe von 1,12 Euro/m³ und zusätzlich die pauschalen Benützungsgebühren nach der Anzahl der Bewohner mit Hauptwohnsitz geleistet.

Gemäß den Vereinbarungen mit den Senkgrubenbesitzern ändern sich die Entgelte jährlich in dem Ausmaß, in dem sich die Kanalbenützungsgebühren ändern. Diese Anpassung erfolgte nicht.

Die Entgelte sind vereinbarungsgemäß an die Erhöhungen der Kanalbenützungsgebühren anzupassen bzw. nachzuverrechnen.

Wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht, konnte mit diesen Einzahlungen nicht das Auslangen zur Bedeckung der Auszahlungen gefunden werden:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		

Einzahlungen	627	1.767	1.500
Auszahlungen	15.078	14.850	20.000
Saldo	-14.451	-13.083	-18.500

Die Senkgrubenentsorgung wird von einem Transport- und Entsorgungsunternehmen durchgeführt. Je Abfuhr wurden Preise in Höhe von 126,50 Euro und 159,50 Euro (inkl. MwSt) verrechnet.

Eine Einsicht in die Rechnungen des Transportunternehmens ergab, dass sich die Höhe der verrechneten Leistungen nach der Kubatur der Senkgruben und damit nach der Anzahl der notwendigen jährlichen Abfuhrungen richtete. Die Anzahl der Abfuhrungen betrug im Jahr 2021 zwischen 6 Abfuhrungen und 51 Abfuhrungen. 2 Senkgruben waren für jeweils 8 m³ ausgelegt, eine Senkgrube für 12 m³ und eine Senkgrube für 28 m³.

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) dürfen häusliche Abwässer dann in eine Senkgrube abgeleitet werden, wenn in einem Zeitraum von 4 Wochen normalerweise nicht mehr als 30 m³ häusliches Abwasser anfällt und die Speicherkapazität für 2 Monate ausreicht. An Hand der Anzahl der Abfuhrungen ist ersichtlich, dass dies offensichtlich nicht der Fall war.

Ausnahmen vom Erfordernis des Speichervolumens können nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Oö. AEG 2001 erfüllt sind (wirtschaftliche Unzumutbarkeit für eine Neuerrichtung, Erfüllung von Umwelt-, Gesundheits- und Hygienestandards, vertragliche Vereinbarung und Nachweis über eine mindestens 5-jährige Entsorgung nach abfallrechtlichen Bestimmungen). Nachsichten dürfen nur befristet für eine Dauer von 5 Jahren erteilt werden.

Die Gemeinde hat zu prüfen, inwieweit die Nutzer des „Rollenden Kanals“ die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die genannten Senkgruben baulich so anzupassen, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Oö. AEG 2001 erfüllt werden.

Es wird empfohlen, die gegenständliche Gebührenregelung an 6 Entsorgungen pro Jahr anzupassen⁹. Darüber hinausgehende Entsorgungen sollten von den Senkgrubenbesitzern finanzieren werden.

Auszahlungen

Im überprüften Zeitraum entfiel der Großteil der Auszahlungen mit durchschnittlich jährlich rund 620.000 Euro (rund 50 %) auf Zahlungen des Mitgliedsbeitrags an den AWV Welser Heide, gefolgt von rund 240.000 Euro (rund 19 %) für Instandhaltungen, rund 140.000 Euro für Förderungen für Familien und rund 131.700 Euro für Darlehenstilgungen (je rund 11 %).

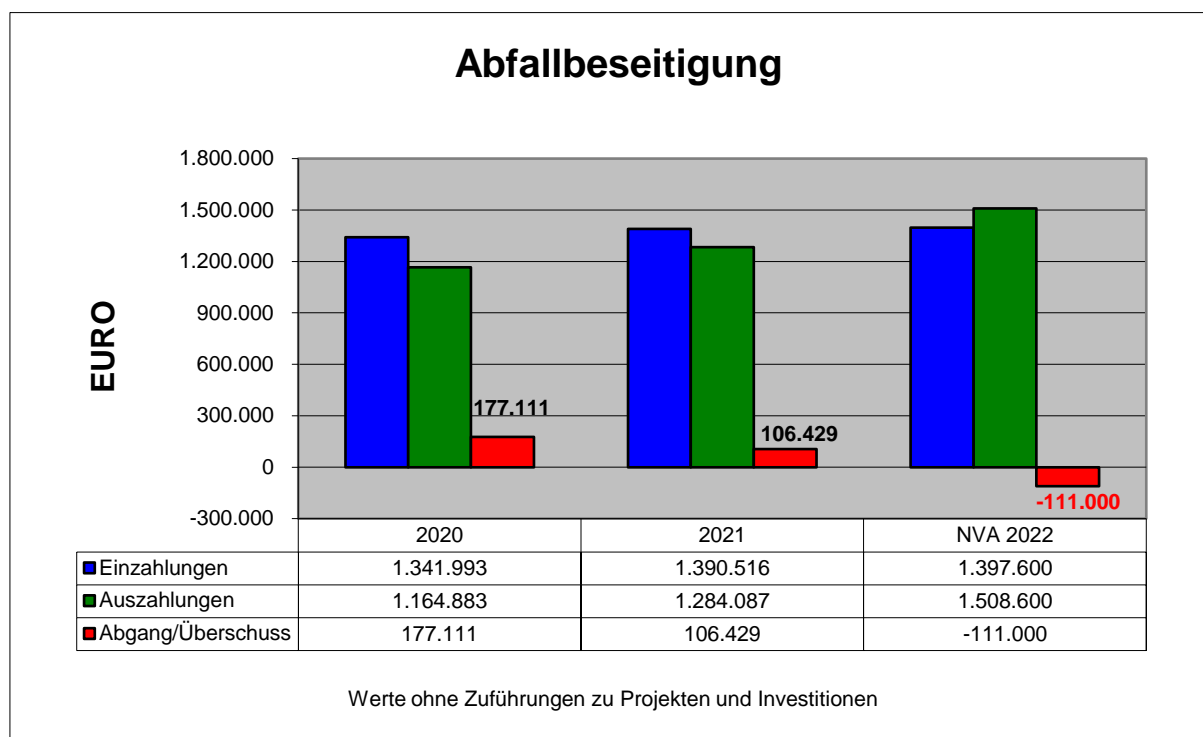
Die hohen Kosten für Instandhaltungen kommen dadurch zustande, dass im Gemeindegebiet 40 Pumpwerke zu betreuen sind. Mit der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen wurde eine ortsansässige Firma beauftragt. Vergleichsangebote dazu wurden vorher eingeholt.

Die Baukosten- und Betriebskostenbeiträge an den AWV Welser Heide sind dem Haushaltskonto „754“ zugeordnet.

Die Verbuchung hat entsprechend den Vorgaben des Kontierungsleitfadens zu erfolgen und ist dem dafür vorgesehenen Haushaltskonto „720“ zuzuordnen.

⁹ dies entspricht den Entsorgungsintervallen gemäß § 15 Abs. 2 Oö. AEG 2001

Abfallbeseitigung



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2011 eine Abfallordnung erlassen.

Die Abfallgebührenordnung wurde am 20. Juni 2013 gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 vom Gemeinderat erlassen und von der Aufsichtsbehörde verordnungsgeprüft. Die Verordnung ist mit 1. August 2013 in Kraft getreten. Im überprüften Zeitraum fand keine Erhöhung der Abfallgebühren statt.

Bei der Überprüfung der Gebühren wurde festgestellt, dass im Verrechnungsprogramm für Gebühren eine wöchentliche Abholung von 770 l und 1100 l Behältern hinterlegt ist, aber in der Abfallgebührenordnung nicht erlassen wurde.

Die Gemeinde hat die Abfallgebührenordnung abzuändern.

	RA 2020	RA 2021	NVA 2022
Finanzierungshaushalt	Beträge in Euro		
Einzahlungen	1.341.993	1.390.516	1.397.600
Auszahlungen	1.164.883	1.284.087	1.508.600
Überschuss	177.111	106.429	-111.000
Ergebnishaushalt			
Erträge	1.356.438	1.389.592	1.397.600
Aufwendungen	1.227.546	1.294.165	1.509.200
Nettoergebnis	128.892	95.427	-111.600

Die Abfallgebarung ist auf 4 Kostenstellen unterteilt. Neben der allgemeinen Abfallbeseitigung ist die Entsorgung gemeindeeigenen Abfalls, Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Biotonnen sowie Gutachten im Zusammenhang mit der Deponie „Kappern“ getrennt dargestellt.

In der Verrechnung der gemeindeeigenen Abfallentsorgung sind nur Personalkosten des Wirtschaftshofs sowie Containermieten verrechnet. Bei einer vollständigen Umlegung der Kosten wären auch diverse Nebenkosten (Abfallbeitrag, Abfallbehandlungsbeitrag etc.) miteinzurechnen.

Da jene 3 Kostenstellen, die neben der allgemeinen Abfallbeseitigung ausgewiesen sind, nur geringe Einzahlungen und Auszahlungen ausweisen und – wie bereits erwähnt – keine Vollkostenrechnung abbilden, wird vorgeschlagen, im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Gebarung der Abfallbeseitigung auf einer Kostenstelle zusammenzufassen.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2020 und 2021 mit Überschüssen in Höhe von zwischen rund 177.100 Euro und rund 106.400 Euro ab. Im Nachtragsvoranschlag 2022 wird ein Abgang von 111.000 Euro präliminiert.

Auszahlungsseitig werden der Anstieg des Abfallwirtschaftsbeitrags und des Abfallbehandlungsbeitrags an den Bezirksabfallverband um rund 78.000 Euro, erhöhte Vergütungszahlungen an den Wirtschaftshof in der Höhe von rund 60.000 Euro und erhöhte Auszahlungen für die Entleerung der Biotonnen in Höhe von rund 20.500 Euro zu einem Mehraufwand im Finanzierungshaushalt beigetragen. Der Grund für die Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrags im Jahr 2021 ist darauf zurückzuführen, dass sich der einwohnerbezogene Abfallwirtschaftsbeitrag seitens des Bezirksabfallverbandes um 1,50 Euro erhöht hat.

Im Gemeindegebiet sind für die Gemeindebürger vereinzelt Container zur Entsorgung von Grünschnitt aufgestellt. Die dadurch entstehenden Kosten für die Entsorgung sind im Abfallsammelbeitrag der einzelnen Haushalte enthalten.

Um die erhöhten Auszahlungen an den Bezirksabfallverband zu kompensieren, sollte die Gemeinde die Abfallgebühren erhöhen.

Eine Kostendeckung sollte mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung nachhaltig abgesichert werden.

Personalaufwand

Bei Berücksichtigung aller Personalkosten (inkl. Vergütungsrechnungen an den Wirtschaftshof) ist festzustellen, dass der jährliche Personalaufwand im überprüften Zeitraum durchschnittlich rund 148.100 Euro betrug und dem Einsatz von ca. 3 vollzeitbeschäftigten Bediensteten in der Abfallbeseitigung entspricht.

Entsprechend den im Dienstpostenplan ausgewiesenen Kostenanteilen entfallen davon auf die Verwaltung insgesamt 60 Wochenstunden (1,5 PE). Der restliche Aufwand mit ebenfalls ca. 1,5 PE entfällt auf den handwerklichen Dienst.

Sowohl der Personalaufwand in der Verwaltung als auch im handwerklichen Dienst ist als hoch zu beurteilen.

Es sollte überprüft werden, inwieweit die Kostenzuteilungen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Sollte dies der Fall sein, sollten Optimierungsmöglichkeiten ausgelotet werden. Im Verwaltungsbereich können diese in einer Verwaltungsvereinfachung zu suchen sein. Im handwerklichen Dienst sollten Einsätze daraufhin durchleuchtet werden, inwieweit mit Umstrukturierungsmaßnahmen (zB Reduktion der Abfallbehälter, Verlängerung der Entleerungsintervalle etc.) der Einsatz von Wirtschaftshofmitarbeitern reduziert werden kann.

In der Gemeinde ist ein Abfallberater beschäftigt. Da dessen Personalkosten dem Gebäudemanagement und der Gemeindeverwaltung zugeordnet sind, scheinen diese unter der Gebarung der Abfallbeseitigung nicht auf.

Die Personalkosten des Abfallberaters, die ausschließlich die Abfallbeseitigung betreffen, sind in Zukunft der Kostenstelle der Abfallbeseitigung zuzuordnen.

Die Tätigkeiten des Abfallberaters sind zu durchleuchten. Dabei sollte überprüft werden, ob der Aufgabenbereich des Beraters nicht ohnehin durch den Bezirksabfallverband abgedeckt ist und ob daraus Optimierungs- und Einsparungspotenziale bei der Abfallbeseitigung erzielt werden können. Gegebenenfalls ist die Beschäftigung eines eigenen Abfallberaters zu überdenken.

Bei den Einzahlungen war ein Anstieg von rund 44.500 Euro zu verzeichnen. Diese Mehreinzahlungen sind auf die Erhöhungen von Abfallgebühren zurückzuführen.

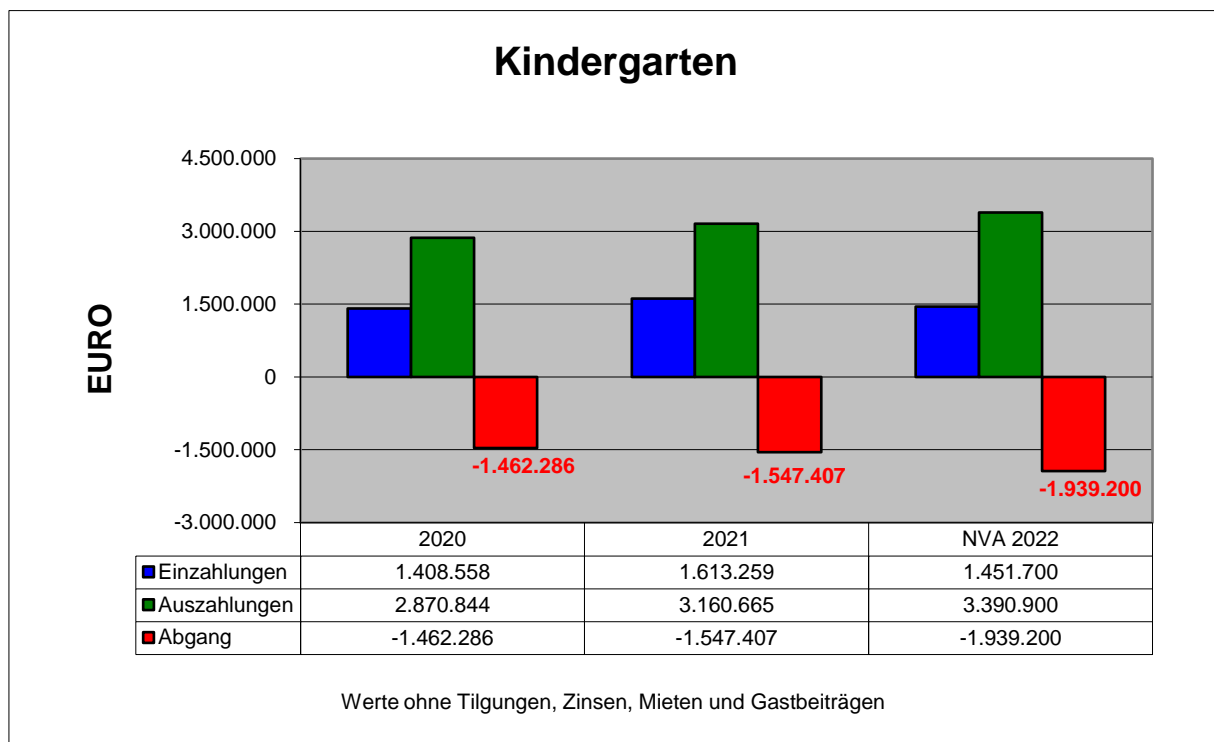
Festgestellt wurde, dass die Kosten zur Durchführung der Windelgutscheinaktion über den Ansatz „852xxx“ abgerechnet wurden.

Die anfallenden Kosten für die Durchführung der Windelgutscheinaktion sind laut Kontierungsleitfaden unter dem Ansatz „439“ und Kontogruppe „768“ zu verbuchen.

Altstoffsammelzentrum

Das Abfallsammelzentrum wird vom Bezirksabfallverband geführt und verwaltet. Der Grund, auf dem sich das Altstoffsammelzentrum befindet, wurde von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Das Altstoffsammelzentrum ist von Montag bis Freitag und Samstag vormittags geöffnet.

Kindergarten



Die Gemeinde betreibt 6 Kindergärten an 6 verschiedenen Standorten. Ein Standort davon wurde erst im Jahr 2020 neu eröffnet.

Der Kindergartenbetrieb ist in einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung für Kindergärten und Krabbelstuben der Stadtgemeinde Marchtrenk (KBEO) geregelt. Diese ist sowohl für den Kindergarten- als auch für den Krabbelstubenbetrieb gültig. Eine Aktualisierung wurde im Jahr 2022 an Hand der Musterordnungen der Aufsichtsbehörde vorgenommen.

Die aktuelle Regelung sieht eine ganzjährige Öffnungszeiten vor. Ferienzeiten sind zu Weihnachten und im Monat August festgelegt. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können jährlich zu Beginn des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse festgelegt werden.

Bei Notwendigkeit kann ein Journdienst in den ersten 3 Augustwochen eingerichtet werden. Die KBEO enthält auch einen Hinweis darauf, dass an Tagen mit geringerem Betreuungsbedarf Gruppenzusammenlegungen stattfinden und Kinder standortunabhängig betreut werden können.

In der KBEO ist keine Kinderanzahl definiert, ab welcher Anzahl von Kindern ein derartiger Journdienst eingerichtet ist, es findet sich darin jedoch die Bestimmung, dass während der Schulferien und an schulfreien Tagen die Kindergärten für Kinder berufstätiger Eltern geöffnet sind.

Im § 7 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (Oö. KBBG) ist die Mindestanzahl von Besuchern pro Kindergartengruppe mit 10 Kindern definiert. Diese Mindestanzahl ist auch Voraussetzung für die Förderung seitens des Landes OÖ.

Es wird empfohlen, in der KBEO eine Mindestkinderanzahl zu definieren, aber welcher ein Journdienst eingerichtet wird.

Um den für einen Journdienst notwendigen Personaleinsatz möglichst bedarfsgerecht planen zu können, werden für Tage mit erwartungsgemäß geringerem Besuch vorher zeitnahe Erhebungen von der Gemeinde durchgeführt. Kautionen bei einer Anmeldung zu solchen

Tagen werden nur für den Monat August eingehoben, an den restlichen Tagen wegen des zu hohen Verwaltungsaufwands darauf verzichtet. Es wurde jedoch bestätigt, dass die Zahl der angemeldeten und tatsächlich anwesenden Kinder differiert.

Es wird empfohlen, die Einhebung von Kautionen nicht nur auf den Monat August zu beschränken, sondern auch auf alle Tage während eines Jahres auszuweiten, an denen mit einem geringeren Besuch zu rechnen ist. Im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung der Besuchsdisciplin ist der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand gerechtfertigt. Es ist damit zu rechnen, dass eine konsequente Anwendung der Kautionsregelungen zu einer Annäherung der Zahl der Anmeldungen und der Besucher führen wird.

Während der Woche sind die Kindergärten von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Halbtagsbesuch) bzw. bis 13 Uhr (Mindestöffnungszeit) bzw. bis 16:00 Uhr (Ganztagesbesuch) geöffnet. In der Früh wird nach vorheriger Absprache mit der Kindergartenleiterin in der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr ein Frühdienst angeboten. Ein Spätdienst wird angeboten in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. freitags bis 16:00 Uhr.

Die Tarife für den Besuch von Kindern außerhalb des beitragsfreien Kindergartenbetriebs¹⁰ ist in einer Tarifordnung geregelt. Der monatliche Mindestbeitrag und der Höchstbeitrag decken sich mit den in der Oö. Elternbeitragsverordnung definierten Sätzen.

Kinder von Eltern, die im Gemeindedienst beschäftigt sind, erhalten einen Mitarbeiterbonus in Höhe von 50 %.

Die Gewährung derartiger Ermäßigungen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Sämtlichen Zahlungspflichtigen sind die gleichen Tarife zu verrechnen. Derartige Förderungen stellen einen Bezugsanteil dar, weshalb dieser auch auszuweisen ist. Auf allfällige Abgabepflichten ist in diesem Zusammenhang zu achten. Bei Beibehaltung dieser Förderung ist auf die Bruttodarstellung zu achten. Die Einzahlungen sind in voller Höhe unter der Kostenstelle der Kinderbetreuungen zu verrechnen. Förderungen sind im Gegenzug als Auszahlungen an private Haushalte darzustellen.

Gruppen- und Kinderanzahl

In den Jahren 2020 und 2021 besuchten zwischen 473 Kinder und 511 Kinder in bis zu 24 Gruppen die Kindergärten der Gemeinde:

	2020						
	Kindergarten						
	I	II	III	IV	V	VI	Gesamt
Gruppen	5	5	6	4	3	0	23
Kinderanzahl	103	94	117	88	71	0	473
	2021						
Gruppen	4	5	6	3	3	3	24
Kinderanzahl	91	101	112	67	69	71	511

¹⁰ Kinder vor dem vollendeten 30. Lebensmonat, Kinder in der Nachmittagsbetreuung, Kinder ohne Hauptwohnsitz in Oberösterreich

Gebahrung

Der Betrieb zum Kindergarten musste jährlich von der Gemeinde bezuschusst werden:

	2020		2021	
	Beträge in Euro			
	Abgänge pro			
	Jahr	Gruppe	Jahr	Gruppe
Kindergarten I	-177.229	-35.446	-285.112	-71.278
Kindergarten II	-244.271	-48.854	-218.893	-43.779
Kindergarten III	-387.462	-64.077	-330.088	-55.015
Kindergarten IV	-194.052	-48.513	-243.580	-81.193
Kindergarten V	-245.578	-81.859	-203.834	-67.945
Kindergarten VI	-213.694	-71.231	-265.900	-88.633
Gesamt	-1.462.286		-1.547.407	

Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich ist, war der Zuschussbedarf je Kindergarten unterschiedlich. Die landesdurchschnittlichen Abgangswerte wurden bei allen Gruppen zumeist deutlich überschritten.¹¹

Da der Großteil der Auszahlungen für den Kindergartenbetrieb auf die Personalkosten entfällt, sind die unterschiedlichen Ergebnisse auf den Personaleinsatz im jeweiligen Kindergarten zurückzuführen.

Landeszuschüsse zum Kindergartenbetrieb

Aus den Erledigungen der Förderstelle geht hervor, dass im Kindergartenjahr 2019/2020 die für eine Maximalförderung erforderliche Voraussetzungen in den Kindergärten I, II, IV und V nicht erreicht werden konnte. Deshalb gelangten um rund 9.900 Euro¹² weniger Fördermittel zur Auszahlung.

Im darauffolgenden Kindergartenjahr 2020/2021 wurde nur im Kindergarten I die für eine Maximalförderung erforderliche Kinderanzahl nicht erreicht, was sich in einer Kürzung der Förderung um rund 2.400 Euro¹³ niederschlug.

Die Differenzen und Kürzungen sind daraus abzuleiten, dass im Erhebungszeitraum Oktober die für eine Förderung notwendige Anzahl von 10 Kindern je Gruppe nicht vollständig anwesend war.

11

Landesdurchschnitt	2020	2021
	Beträge in Euro	
Kindergartengruppe	37.870	38.419
Integrationsgruppen		
mit 1 Integrationskind	38.678	39.239
mit 2 bis 3 Integrationskindern	42.834	43.456
Alterserweiterte Gruppen		
mit höchstens 5 Kindern unter 3 Jahren	40.941	41.535
mit höchstens 9 Kindern im Volksschulalter	38.216	38.771

¹² entspricht einer Kürzung von insgesamt 17 Stunden

¹³ entspricht einer Kürzung von 4 Stunden

Sollte die laut Oö. KBBG definierte Mindestanzahl von 10 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.

Dienstpläne

Eine Einsicht in die Dienstpläne ergab, dass grundsätzlich das Personal entsprechend den anwesenden Kindern eingeteilt wurde.

Freistellung von Kindergartenleiterinnen vom Kinderdienst

5 der 6 vollbeschäftigten Leiterinnen der Kindergärten sind vom Kinderdienst freigestellt. Vereinzelt werden von freigestellten Leiterinnen Kinderdienste in Gruppen in geringem zeitlichem Ausmaß vorgenommen. Sind am Kindergartenstandort auch Krabbelstuben, so ist die Leitung der Krabbelstube ebenfalls enthalten.

In der Gemeindeverwaltung waren im überprüften Zeitraum zusätzlich 2 Personen für den Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 1,7 PE angestellt. Ab 1. September 2022 wurde eine zusätzliche vollbeschäftigte Bedienstete in diesem Bereich eingestellt, wodurch sich der Personalstand auf 2,7 PE erhöhte.

Die Bediensteten der Gemeindeverwaltung übernehmen mit ihrer Arbeit einen großen Anteil jener Aufgaben, welche Leiterinnen einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung wahrzunehmen haben, wie pädagogische und administrative Aufgaben.

Die Einrichtung einer derartigen zentralen Abteilung in der Gemeindeverwaltung wird angesichts der Vielzahl von Kinderbetreuungseinrichtungen als zweckmäßig angesehen. Auch die fachliche Kompetenz ist durch die Besetzung mit 1 bzw. ab September 2022 mit 2 Bediensteten mit einer pädagogischen Ausbildung gewährleistet.

Diese Bediensteten sind kostenstellenmäßig zur Gänze der Gemeindeverwaltung zugeordnet.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten diese Kosten den Ansätzen der Kinderbetreuung¹⁴ zugeordnet werden.

Durch die Neustrukturierung der Kinderbetreuungsverwaltung ist auch dahingehend eine Änderung eingetreten, dass die Leiterinnen von Kinderbetreuungseinrichtungen entlastet werden. Unter diesem Aspekt kann nicht nachvollzogen werden, dass für längere Krankenstandsvertretungen, bei Freistellungen von Pädagoginnen vom Kinderdienst in Folge Schwangerschaft oder zur Erreichung eines Mindestpersonaleinsatzes (MPE) zusätzliches Personal aufgenommen wurde.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat in ihrer Aufgabenbeschreibung der Tätigkeiten einer freigestellten Leiterin bzw. eines Leiters einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung festgehalten, dass diese unter anderem auch darin bestehen, Vertretungstätigkeiten für pädagogische Fachkräfte vorzunehmen und in Gruppen mitzuarbeiten, in denen ein erhöhter Personaleinsatz erforderlich ist.

Durch die organisatorische Umstrukturierung sollte mit den gesetzlich vorgesehenen Leiterinnenstunden (2 Stunden pro Gruppe) für Kindergartenleiterinnen das Auslangen zu finden sein.

Es wird empfohlen, zu überprüfen, inwieweit eine gänzliche Freistellung der Leiterinnen von Kinderbetreuungseinrichtungen auf Grund der neu implementierten Verwaltungseinheit noch gerechtfertigt ist bzw. ob mit den gesetzlich vorgesehenen Leiterinnenstunden das Auslangen gefunden werden kann.

¹⁴ Kindergarten, Krabbelstube, Hort

Die Dienstzeiten aller im Kindergarten beschäftigten Bediensteten sollen sich grundsätzlich an den von der Bildungsdirektion im „öo-kindernet“ veröffentlichten Berechnungen orientieren. Von den Leiterinnen der Kindergärten sollten jene Zeiten in den Kindergärten kompensiert werden, in denen der Mindestpersonaleinsatz nicht gewährleistet ist, anstatt zusätzliches Personal aufzunehmen (zB Frühdienste, Nachmittagsdienste).

Personal

Der Personaleinsatz im Kindergartenjahr 2021/2022 für die Kinderbetreuung – exklusive Leiterinnen - stellte sich in den Kindergärten wie folgt dar:

Kindergarten	Gruppen	Pädagoginnen		Helferinnen (inkl. MPE und Springerinnen)		Assistenzkräfte		Zivildienstler (vollbeschäftigt)
		Anzahl	PE	Anzahl	PE	Anzahl	PE	
I	4	5	4,48	4	2,95			1
II	5	5	4,68	5	3,16	2	1,04	1
III	6	6	5,63	7	4,74	2	1,06	1
IV	3	3	3,00	4	2,70			1
V	3	3	2,69	4	2,78			1
VI	3	3	2,69	5	3,18			1
Gesamt	24	25	23,2	29	19,51	4	2,10	6

Alle Kindergärten verfügen über eine sehr gute Personalausstattung. Die Beschäftigungsausmaße und damit die Entlohnungen aller Bediensteten sind auf die Wochenarbeitszeiten abgestimmt. Allfällige dienstfreie Zeiten in Folge eines geringeren Betreuungsbedarfs (zB an schulfreien Tagen, Zwickeltagen, bei Gruppenzusammenlegungen etc.), sind in den Beschäftigungsausmaßen der Bediensteten nicht eingerechnet worden.

Die Beschäftigungsausmaße aller Bediensteten der Kindergärten sollten anhand einer Jahresarbeitszeit festgesetzt werden, in welcher auch jene dienstfreien Zeiten berücksichtigt werden können, welche nicht durch die gesetzlich geregelten Urlaubsansprüche abgedeckt werden können. Mehrstunden können nur auf Anordnung der Kindergartenleitung erfolgen, wobei auch hier auf Grund der Bündelung der Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeindeverwaltung diese Stelle dafür zuständig sein könnte.

Auf einen bedarfsgerechten Einsatz des Kindergartenpersonals entsprechend den Bestimmungen des Öö. KBBG sollte geachtet werden. Gruppenzusammenlegungen bzw. Zusammenlegungen an einzelnen Kindergartenstandorten sollten bei geringerem Betreuungsbedarf erfolgen.

Einzahlungen aus entgeltspflichtigem Besuch

Die Gemeinde erhielt jährlich Einzahlungen, die sich wie folgt zusammensetzten:

	Kindergarten						gesamt
	I	II	III	IV	V	VI	
	Beträge in Euro						
2020	14.245	13.488	14.286	10.800	10.795	2.096	65.709
2021	11.834	18.972	14.152	13.279	13.575	10.702	82.513

Hochgerechnet auf ein Jahr wurden die Beiträge für 25 bis 30 Kinder, welche die Kindergärten am Nachmittag besuchten, entrichtet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Zeitpunkt der Prüfung.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/	Einstufung		PE	B/	Einstufung
		VB	"neu"	'alt"		VB	
Kindergarten	5,29	VB	KBP	I L/I 2b 1	5,28	VB	I L/I 2b 1
	26,46	VB	KBP	-	27,23	VB	KBP
	23,2	VB	GD 22.3	-	21,96	VB	GD 22.3
	0,8	VB	GD 22.3	I/d	0,8	VB	I/d
	0,31		S		0,31	VB	GD 22
Krabbelstube	1,83	VB	KBP	I L/I 2b 1	1,84	VB	I L/I 2b 1
	10,06	VB	KBP	-	9,92	VB	KBP
	5,71	VB	GD 22.3	-	5,69	VB	GD 22.3
	0,68		S	-	0,68	VB	GD 22
Sprachförderung	4,55	VB	KBP	-	3,85	VB	KBP
	1,1	VB	GD 14.EB	-	1,1	VB	GD 14
Küche	1	VB	GD 19.1	-	1	VB	GD 19.1
	4,23	VB	GD 21.8	-	4,23	VB	GD 21.8
	0,8	VB	GD 23.1	-	0,8	VB	GD 23.1
	0,63	VB	GD 25.1	-	0,63	VB	GD 23.1

Die in Fettschrift ausgewiesenen Zeilen heben jene Stellen hervor, wo die Anzahl oder die Art der Posten von der Einstufung abweicht. Dazu ist Folgendes festzustellen:

- Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte in den Kindergärten übersteigt die Zahl der im Dienstpostenplan festgelegten Planstellen für pädagogische Fachkräfte.
- Für jene Bedienstete die in GD 23.1 entlohnt wird fehlt im Dienstpostenplan die entsprechende Einstufung in der Besoldung „neu“.

Der Dienstpostenplan ist anzupassen.

Sprachförderungen

In den Kindergärten werden Förderungen in deutscher und in englischer Sprache durchgeführt. An der Sprachförderung nehmen Kinder ab einem Alter von 4 Jahren teil.

Gebarung

Sprachförderung	2020	2021	2022
Englisch	Beträge in Euro		
Einzahlungen	0	0	0
Auszahlungen	35.135	47.638	43.100
Saldo	-35.135	-47.638	-43.100
Deutsch			
Einzahlungen	0	73.354	109.400
Auszahlungen	132.628	153.988	170.900
Saldo	-132.628	-80.634	-61.500
Gesamtsaldo	-167.763	-119.215	-104.600

Die Auszahlungen beschränkten sich im Wesentlichen auf die Personalkosten, die Einzahlungen stammen zur Gänze aus Zuschüssen des Landes Oberösterreich.

Für die Sprachförderung waren Ende des Jahres 2021 insgesamt 7 Personen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 3,82 PE beschäftigt, wovon 1 PE auf die Förderung in englischer Sprache und 2,82 PE auf die Förderung in deutscher Sprache entfielen.

Landeszuschüsse

Für die Förderung der deutschen Sprache wurden der Gemeinde im Jahr 2021 Landeszuschüsse gewährt, die rund 48 % der Auszahlungen bedeckten. Für das Jahr 2022 sollen mit den Landeszuschüssen rund 64 % der Auszahlungen bedeckt werden, die mit einer Änderung bzw. Verbesserung der Förderrichtlinien begründet werden.

Zuschüsse des Landes zur Förderung der englischen Sprache wurden ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 eingestellt.

Die Fortführung der Förderung der englischen Sprache sollte angesichts der hohen Abgänge überdacht werden.

Logopädie

Der Gemeinderat hat beschlossen, ab dem Jahr 1985 einen logopädischen Dienst in Gemeindekindergärten einzuführen.

Gebahrung

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	38.048	46.764	47.200
Auszahlungen	73.161	69.395	77.200
Saldo	-35.112	-22.631	-30.000

Mit rund 97 % entfiel der Großteil der Auszahlungen auf den Personalaufwand.

Für die logopädische Beratung von Kindergartenkindern waren und sind 2 Bedienstete angestellt. Im Jahr 2021 senkte sich der Personaleinsatz von 1,10 PE (44 Wochenstunden) auf 0,80 PE (32 Wochenstunden), im Jahr 2022 ist wiederum eine Anhebung auf 1,10 PE erfolgt.

Die Auszahlungen wurden im Zeitraum 2020 und 2021 zu durchschnittlich rund 60 % aus Einzahlungen bedeckt.

Die Einzahlungen setzten sich aus Elternbeiträgen (rund 19 %) und Zahlungen von Sozialversicherungsträgern (rund 81 %) zusammen.

Zum Zeitpunkt der Einführung der logopädischen Beratung im Jahr 1985 betrug der Elternbeitrag pro Kind und Monat rund 7 Euro. Bis zum Zeitpunkt der Gebahrungseinschau erfolgten Erhöhungen, die einer Steigerung des Elternbeitrags innerhalb von 37 Jahren um nur 100 % entsprach:

Kindergartenjahr	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Elternbeitrag (Euro)	13	14	15	16

Angesichts des vorhandenen Abgangs sollte bei Beibehaltung des Angebots der Elternbeitrag deutlich erhöht werden.

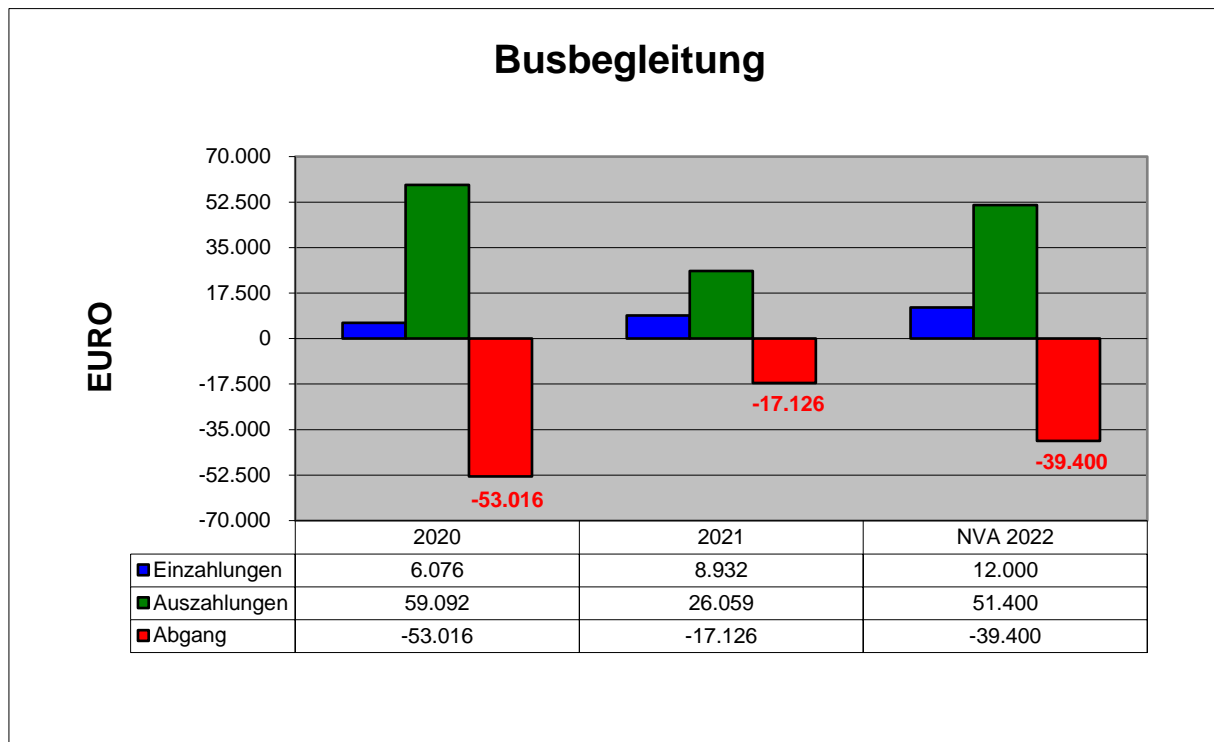
Die Kostenbeteiligungen der Sozialversicherungsträger gründen sich laut den vorliegenden Unterlagen auf Vereinbarungen zwischen dem Sozialversicherungsträger und der Gemeinde. Aus dem Schriftverkehr geht hervor, dass es sich dabei um eine freiwillige Leistung gemäß § 116 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz handelt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Land Oberösterreich eine kostenlose logopädische Beratung für Kindergartenkinder ab 4 Jahren anbietet. Die Beratungen und Therapien werden von 2 Trägervereinen durchgeführt. Von diesem Angebot könnte auch die Stadtgemeinde Marchtrenk Gebrauch machen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Freiwilligkeit der Zahlungen der Sozialversicherungsträger, die damit nicht garantiert sind und bei einem Entfall der Gemeinde weitere Zusatzkosten verursachen würde.

Es wird empfohlen, die logopädische Beratung durch die vom Land Oberösterreich beauftragten Trägervereine durchführen zu lassen.

Busbegleitung



Für den Transport von Kindern zum und vom Kindergarten sind 2 kleinere Fahrzeuge mit 9 Plätzen und ein Fahrzeug mit 20 Plätzen eingesetzt, die samt Fahrpersonal von einer Personenbeförderungsfirma bereitgestellt werden. In jedem Fahrzeug sind auch Begleitpersonen eingesetzt, die von der Gemeinde angestellt sind.

Gebahrung

Die Gebahrung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Abgängen, die zwischen rund 61.500 (2020) Euro und rund 73.700 Euro (2021) betragen. Für das Jahr 2022 ist eine deutliche Erhöhung auf 94.400 Euro präliminiert.

Da der Kindergartentransport im Jahr 2020 in Folge der Lockdowns nur eingeschränkt erfolgte, wurden zur Analyse die Zahlen des Jahres 2021 herangezogen.

Die Zahlungen an die Personenbeförderungsfirma betragen im Jahr 2021 rund 90.500 Euro. Mit den Landeszuschüssen zum Kindergartentransport konnten rund 34 % der Auszahlungen bedeckt werden. Die restlichen 66 % (rund 59.700 Euro) mussten damit von der Gemeinde getragen werden.

Bei den Personalkosten sind im überprüften Zeitraum deutliche Schwankungen festzustellen. Um einen Vergleich zum Jahr vor und nach der Corona-Pandemie herzustellen, wurden in nachstehender Tabelle auch die Personalkosten des Jahres 2019 erfasst:

	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Personalkosten	76.914	59.092	26.059	51.400

Der Grund für den Rückgang im Jahr 2021 ist darin zu suchen, dass in diesem Jahr unterjährig der Transportunternehmer seinen Vertrag mit der Gemeinde gekündigt hat und mehrere Monate lang kein Kindergartentransport möglich war. Demzufolge reduzierten sich auch die Auszahlungen für das Begleitpersonal.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 war der Kindergartentransport wieder gewährleistet. Die Kinder werden von 3 Personen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 1,82 PE begleitet. Während sich die Tätigkeit von 2 Personen im Wesentlichen auf den Transport beschränkt, nimmt eine der Begleitpersonen auch einen Kinderdienst im Kindergarten wahr. Dies hatte auch eine bessere Entlohnung der Person als Kindergartenhelferin zur Folge.

Da der Begleitdienst mit 15 Wochenstunden den Dienst in der Gruppe mit 7,5 Stunden überschreitet, werden 2 Drittel der Arbeitszeit für die Busbegleitung und nur 1 Drittel für den Kinderdienst aufgewendet. Mit dieser Aufteilung ist die Einstufung als Kindergartenhelferin nicht gerechtfertigt.

Die Gemeinde hat mit der Bediensteten 2 Dienstverträge¹⁵ abzuschließen, die eine Entlohnung entsprechend der tatsächlichen Verwendung gewährleistet.

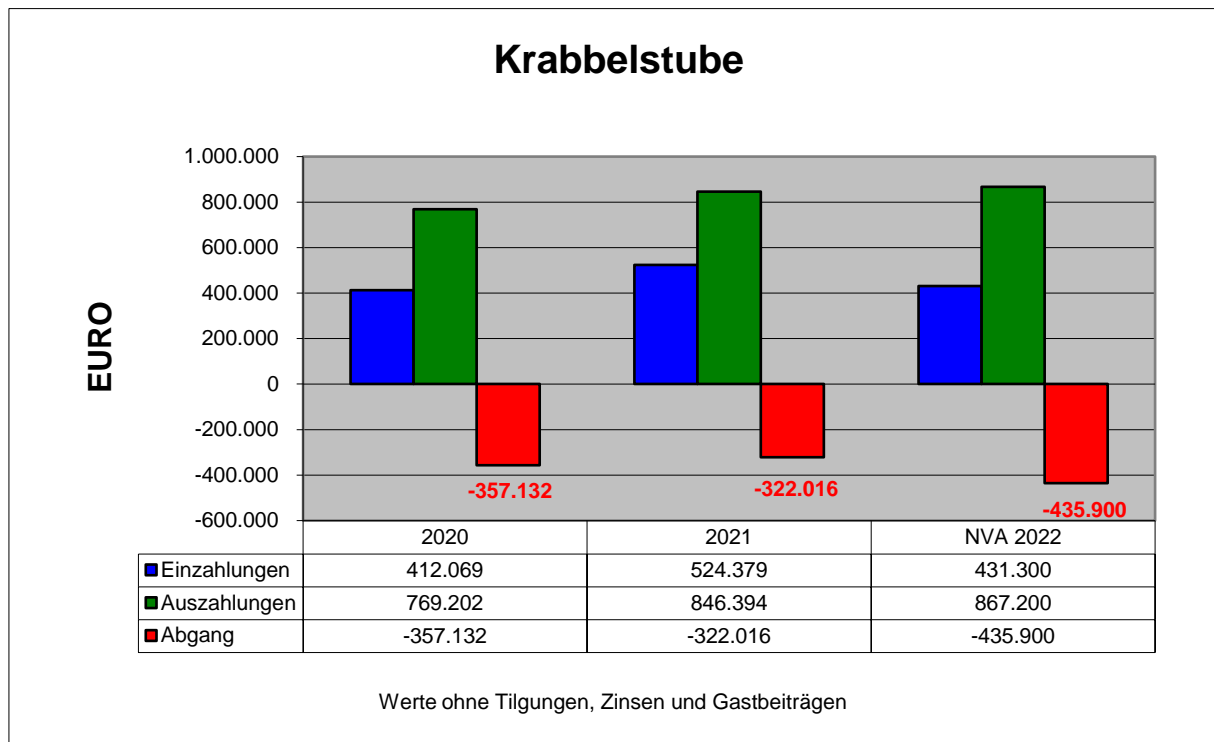
Für die von der Gemeinde angestellten Begleitpersonen zum Kindergartentransport hob die Gemeinde einen monatlichen Kostenbeitrag von 18 Euro (2020) und 19 Euro (2021) ein. Für das Jahr 2022 ist eine neuerliche Anhebung auf 20 Euro vorgesehen worden.

Die Gemeinde sollte die Elternbeiträge zum Kindergartentransport schrittweise anheben, wobei ein monatlicher Elternbeitrag von 25 Euro jedenfalls zumutbar ist.

Positiv ist hervorzuheben, dass die Gemeinde ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 für Zeiten mit einem geringem Betreuungsbedarf und damit geringerem Transportbedarf (Schulferien, Zwickeltage etc.) den Kindergartentransport eingestellt hat.

¹⁵ 66 % in GD 25, 33 % in GD 22

Krabbelstube



In der Gemeinde gibt es 4 Krabbelstuben, die sich in den Gebäuden der Kindergärten I, IV, V und VI befinden. Der Betrieb der Krabbelstube erfolgt nach der KBEO analog zum Betrieb der Kindergärten.

Die Krabbelstuben sind von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Krabbelstuben können wahlweise halbtags (bis 12:30 Uhr), in der Mindestöffnungszeit (bis 13:00 Uhr) oder ganztags (bis 15:00 Uhr) besucht werden.

Die Einrichtung von Journaldiensten ist auch in den Krabbelstuben möglich. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter dem Kapitel „Kindergarten“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es wird empfohlen, eine Mindestanzahl von Besuchern zu definieren, ab welcher der Krabbelstubenbetrieb erfolgt. Für Tage mit erwartungsgemäß geringerem Besuch von Kindern wird nach vorheriger Erhebung vorgeschlagen, eine Kautionsgebühr einzuheben, die bei unbegründetem Fernbleiben eines Kindes verfällt.

Im überprüften Zeitraum besuchten 129 Kinder die Krabbelstube, die sich wie folgt aufteilen:

	Krabbelstube				
	2020/2021				
	I	IV	V	VI	Gesamt
Gruppen	3	2	3	4	12
Kinderanzahl	32	22	32	43	129
	2021/2022				
Gruppen	3	2	3	4	12
Kinderanzahl	32	22	32	43	129

Gebahrung

Der Betrieb der Krabbelstuben stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Abgang	-398.400	-366.799	-485.900
Gruppen	12	12	12
Abgang/Gruppe	-33.200	-30.567	-40.492

Mit diesen Abgängen lag die Gemeinde im landesdurchschnittlichen Bereich.

Landeszuschüsse

Sowohl im Krabbelstubenjahr 2019/2020 als auch im Jahr 2020/2021 konnten die für eine Maximalförderung erforderliche Kinderanzahl (30 Stunden/Gruppe) in allen Krabbelstuben nicht erreicht werden. Dadurch gelangten um rund 10.400 Euro und rund 29.700 Euro jährlich weniger an Fördermitteln zur Auszahlung.

Die Differenzen und Kürzungen sind daraus abzuleiten, dass im Erhebungszeitraum Oktober die für eine Förderung notwendige Anzahl von 6 Kindern je Gruppe nicht vollständig anwesend war.

Sollte die laut Oö. KBBG definierte Mindestanzahl von 6 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.

Dienstpläne

In die Dienstpläne des Jahres 2020/2021 Einsicht genommen und ein dem Bedarf entsprechender Personaleinsatz festgestellt.

Personal

In den Krabbelstuben war – inklusive der 4 vollbeschäftigten Leiterinnen – folgendes Personal eingesetzt:

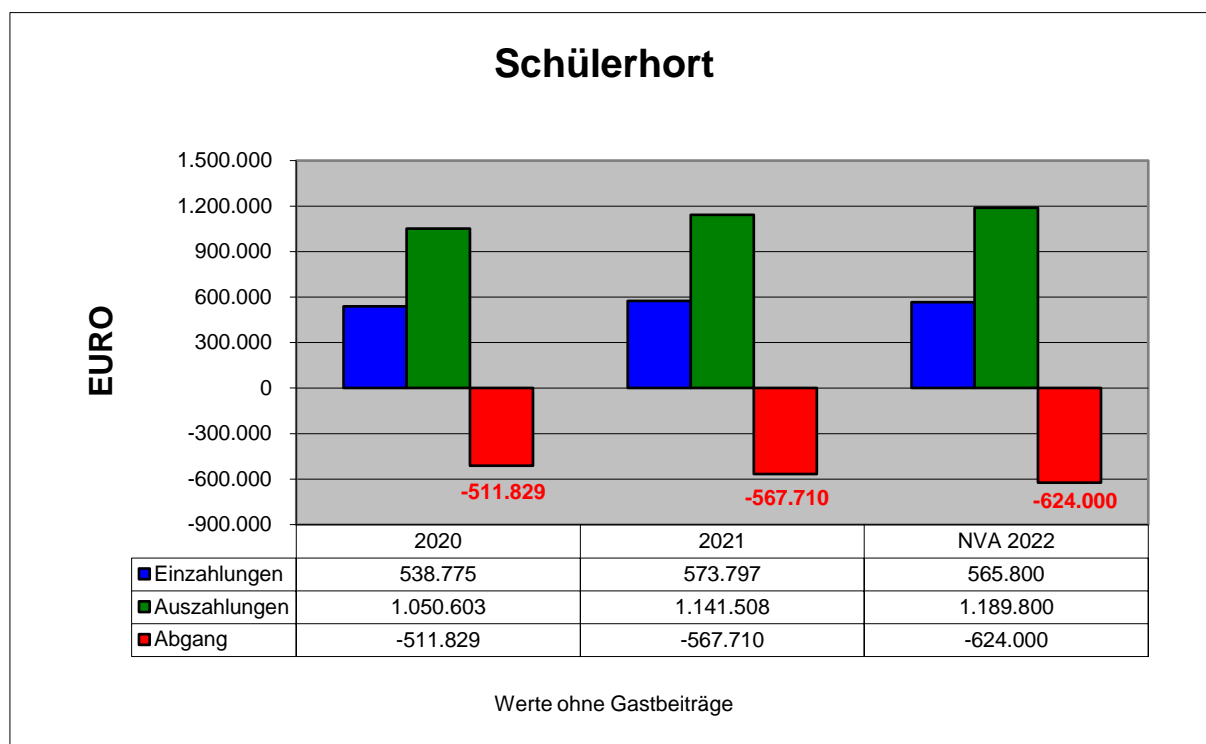
Krabbelstube	Gruppen	Pädagoginnen		Helferinnen	
		Anzahl	PE	Anzahl	PE
I	3	3	2,85	3	2,04
IV	2	2	1,92	2	1,41
V	3	3	2,72	3	2,09
VI	4	4	3,54	4	2,74
Gesamt	12	12	11,03	12	8,3

Die Krabbelstuben verfügten damit über eine sehr gute Personalausstattung.

Bezüglich der Berücksichtigung von Zeiten, in denen in Folge eines geringeren Besuchs kein Dienst von Teilen des Kindergartenpersonals durchgeführt wird, wird auf die bereits getätigten Feststellungen unter dem Kapitel „Kindergarten“ verwiesen.

Zukünftig sollten bei der Berechnung der Beschäftigungsausmaße die Jahresdienstzeiten und nicht die Wochendienstzeiten herangezogen werden. Gleiches gilt für Zeiten, die nicht durch gesetzliche Urlaubsansprüche abgedeckt werden können.

Schülerhort



Die Gemeinde betreibt 2 Schülerhorte an 2 verschiedenen Standorten, die ca. 2 Kilometer voneinander entfernt sind.

Der Betrieb der Horte ist in der KBEO geregelt, welche im Jahr 2022 an Hand der Musterbetriebsordnungen der Aufsichtsbehörde aktualisiert wurde.

Die Horte werden ganzjährig betrieben. Im überprüften Zeitraum waren die Schülerhorte am Pfingstdienstag, in den Weihnachtsferien und im August geschlossen. Bei Bedarf können die definierten Schließungstage verkürzt oder verlängert werden. Bei Notwendigkeit kann ein Journdienst eingerichtet werden. Bei einem geringeren Betreuungsbedarf können Gruppenzusammenlegungen stattfinden.

Die Horte sind von Montag bis Donnerstag vom Unterrichtsende bis 17:00 Uhr und am Freitag bis 16:00 Uhr geöffnet. In der aktualisierten Fassung wurden die Öffnungszeiten dahingehend ergänzt, dass Randzeiten von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. freitags bis 16:00 Uhr festgesetzt wurden. Für Betreuungen in Randzeiten ist die Anwesenheit von mindestens 3 Kindern notwendig.

An schulfreien Tagen und in den Ferien sind die Hortgruppen wöchentlich von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr (freitags) geöffnet.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter dem Kapitel Kindergarten wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es wird empfohlen, eine Mindestanzahl von Besuchern zu definieren, ab welcher der Hortbetrieb erfolgt. Für Tage mit erwartungsgemäß geringerem Besuch von Kindern wird nach vorheriger Erhebung vorgeschlagen, eine Kautio einzuhoben, die bei unbegründetem Fernbleiben eines Kindes verfällt.

Im überprüften Zeitraum besuchten zwischen 192 und 210 Kinder in 10 Gruppen die Horte, die sich wie folgt aufteilen:

	Hort		
	2020/2021		
Hort	1	2	Gesamt
Gruppen	6	4	10
Kinderanzahl	109	83	192
	2021/2022		
Gruppen	6	4	10
Kinderanzahl	123	87	210

Gebahrung

Der Betrieb der Horte musste jährlich von der Gemeinde bezuschusst werden:

	2020		2021		2022	
	Beträge in Euro					
	Abgänge pro Gruppe					
	Jahr	Gruppe	Jahr	Gruppe	Jahresabgang	Gruppe
	Beträge in Euro					
Hort 1	-292.186	-48.698	-319.514	-53.252	-377.500	-62.917
Hort 2	-219.643	-54.911	-258.080	-64.520	-256.700	-64.175
Gesamt	-511.829	-51.182	-577.594	-57.759	-634.200	-63.420

Mit diesen Abgängen lag die Gemeinde deutlich über den durchschnittlichen gemeindespezifischen Werten.¹⁶

Landeszuschüsse zum Hortbetrieb

Eine Einsicht in die Erledigungen der Förderstelle ergab, dass die erforderliche Anzahl von Kindern zur Erlangung der maximalen Förderung immer erreicht wurde, weshalb auch der maximale Förderbetrag inklusiven Zuschlägen ausbezahlt wurde.

Tarife zum Hortbesuch

Die Tarife sind in den Tarifordnungen der Gemeinde geregelt.

Die Höhe des Elternbeitrags beträgt 3 % vom Bruttoeinkommen. Die Mindest- und die Höchstgrenzen entsprachen den von der Bildungsdirektion Oberösterreich bekannt gegebenen Beiträgen.

Beim Besuch mehrerer Kinder werden Abschläge von 50 % (2. Kind) und 100 % (3. Kind) gewährt. Die Abschläge werden auch gewährt, wenn die Kinder unterschiedliche Betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde besuchen.

¹⁶

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Hortgruppe	26.428	26.812	27.654
Integrationsgruppe in Hort mit einem Kind mit Beeinträchtigung	29.499	29.927	30.867
Integrationsgruppe in Hort mit zwei bis vier Kindern mit Beeinträchtigung	33.621	34.109	35.180

Dienstpläne

Festgestellt wurde, dass im Hortjahr 2020/2021 in beiden Horten alle Pädagoginnen und Helferinnen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr (freitags) anwesend waren. Zusätzlich wurde das Personal in den Horten von jeweils 1 Zivildienstler unterstützt.

Die durchgehende Anwesenheit des Hortpersonals ist im Hinblick auf die im Oö. KBBG definierte mögliche Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe (23 Kinder) nicht plausibel. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Führung von insgesamt 10 Gruppen (entspricht einer möglichen Höchstzahl von 230 Kindern) sicherlich nicht durchgehend – gerade in den Randzeiten – erforderlich ist.

Der Personaleinsatz ist daher nicht an den Bedarf angepasst.

Von den Hortleitungen sollten Zeitaufzeichnungen darüber geführt werden, woraus ersichtlich ist, in welcher Zeit wie viele Kinder die Hortbetreuung in Anspruch nehmen. An Hand dieser Zeitaufzeichnungen sollte dann der Personaleinsatz – angepasst an die im Oö. KBBG definierte Höchstzahl – erfolgen. Bei geringerem Besuch sind entsprechend der KBEO Gruppeneinsparungen vorzunehmen.

Freistellung von Hortleiterinnen vom Kinderdienst

Die beiden vollbeschäftigten Leiterinnen der Horte sind vom Kinderdienst freigestellt.

Durch die Implementierung einer zentralen Stelle in der Stadtamtsverwaltung, die für alle Kinderbetreuungseinrichtungen eingerichtet wurde, haben sich die Aufgaben der Hortleitungen ebenfalls verändert bzw. verringert. Es sollte mit den im Oö. KBBG vorgesehenen Leiterinnenstunden das Auslangen gefunden werden.

Es wird empfohlen, die Leiterinnen von Horten auf Grund der neu implementierten Verwaltungseinheit nicht mehr gänzlich vom Kinderdienst freizustellen, sondern die dienstfreien Zeiten für die Leitung auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten zu beschränken. Die Dienstzeiten aller im Kindergarten beschäftigter Bediensteter sollen sich grundsätzlich an den von der Bildungsdirektion im „oöe-kindernet“ veröffentlichten Berechnungen orientieren.

Personal

Der Personaleinsatz im Hortjahr 2021/2022 für die Kinderbetreuung – exklusive Leiterinnen - stellte sich in den Horten wie folgt dar:

		Pädagoginnen		Helferinnen		Assistenzkräfte		Zivildienstler (vollbeschäftigt)
				(inkl. MPE und Springerinnen)				
Hort	Gruppen	Anzahl	PE	Anzahl	PE	Anzahl	PE	
I	6	6	5,18	6	4,00	2	1,05	1
II	4	4	3,80	4	2,50	1	0,40	
Gesamt	10	10	8,98	10	6,5	3	1,45	1

Festzustellen ist, dass beide Horte über eine sehr gute Personalausstattung verfügten und die Beschäftigungsausmaße der Bediensteten hoch waren.

Die Beschäftigungsausmaße und damit die Entlohnungen aller Bediensteten sind auf die Wochenarbeitszeiten abgestimmt. Allfällige dienstfreie Zeiten in Folge eines geringeren Betreuungsbedarfs (zB an schulfreien Tagen, Zwickeltagen etc.), sind in den Beschäftigungsausmaßen der Bediensteten nicht eingerechnet worden.

Auf die bereits getätigten Feststellungen unter dem Kapitel „Kindergarten“, die Beschäftigungsausmaße der Bediensteten einer derartigen Betreuungseinrichtung an Hand einer Jahresarbeitszeit festzusetzen, wird verwiesen.

Auf einen bedarfsgerechten Einsatz des Hortpersonals entsprechend den Bestimmungen des Oö. KBBG sollte geachtet werden und Gruppenzusammenlegungen bzw. Zusammenlegungen an einzelnen Hortstandorten bei geringerem Betreuungsbedarf erfolgen.

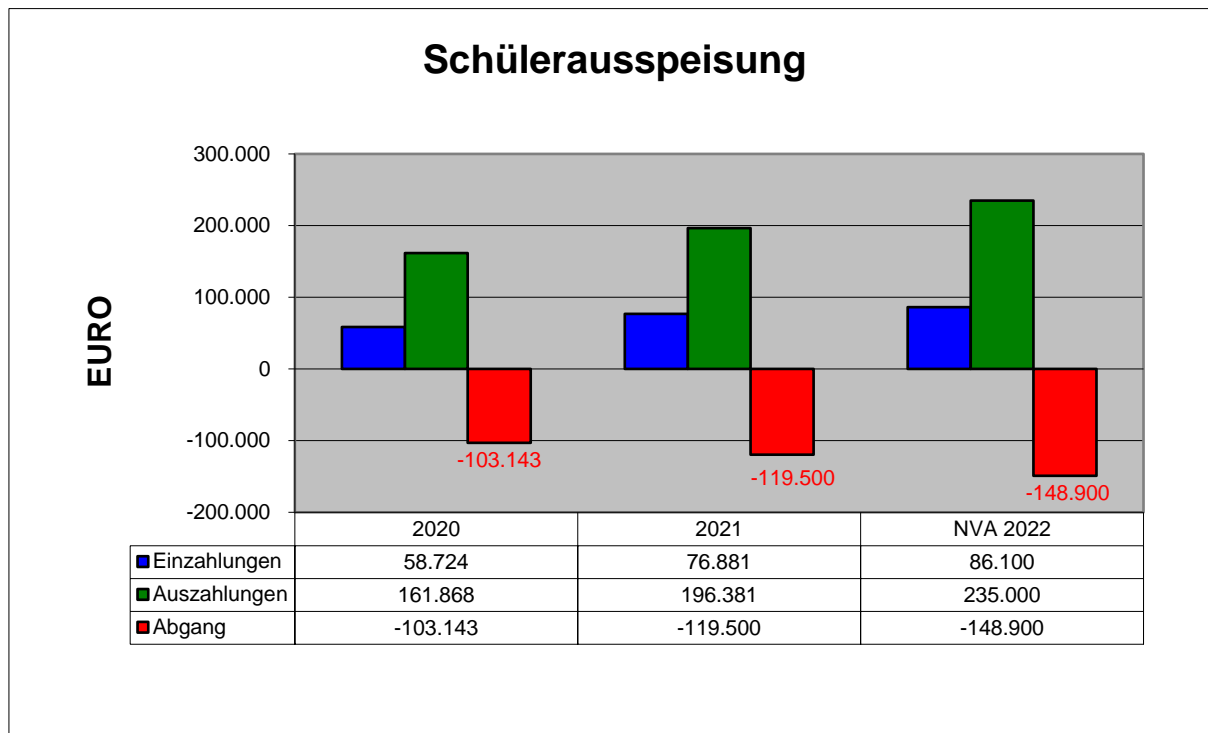
Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Zeitpunkt der Prüfung.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/	Einstufung		PE	B/	Einstufung
		VB	"neu"	"alt"		VB	
Hort	1,76	VB	KBP	I L/I 2b 1	1,76	VB	I L/I 2b 1
	10,41	VB	KBP	-	9,21	VB	KBP
	8,46	VB	GD 22.3	-	6,68	VB	GD 22.3
	0,63	VB	GD 22.3	I/d	0,63	VB	I/d

Die in Fettschrift ausgewiesenen Zeilen heben jene Stellen hervor, wo die Anzahl der besetzten Posten vom Dienstpostenplan abweicht. Dazu ist Folgendes festzustellen:

- Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Stellen mit 1,2 PE bei den Fachkräften und 1,78 PE bei den Horthelferinnen unbesetzt.

Mittagsverpflegung



Schülerausspeisung VS 1

Für die Ausspeisung wird das Mittagessen gekühlt angekauft und vor Ort vom Personal der Gemeinde fertiggestellt und an die Schüler ausgegeben. Im Schuljahr 2020/21 wurden 8.510 Portionen ausgegeben, im darauffolgenden Schuljahr wurden 9.336 Essensportionen in der Volksschule 1 verabreicht.

Die Gebarung der Schülerausspeisung ohne Berücksichtigung von Personalkosten und anteiligen Betriebskosten in der VS 1 zeigt folgendes Bild:

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Einzahlungen	10.593	27.564
Auszahlungen	23.289	32.739
Fehlbetrag	-12.696	-5.175

Der Ankauf der Bio-Menüs konnte mit dem vereinnahmten Essensbeitrag nicht gegenfinanziert werden. Für ein Schülermenü wurde im Prüfungszeitraum ein Preis von 3,11 Euro eingehoben, wofür vom Lieferanten ein Betrag von rund 3,24 Euro netto an die Gemeinde verrechnet wurde. Ab Jänner 2022 wurde der Preis vom Lieferanten erhöht auf 3,86 Euro netto. Der Essensbeitrag für Lehrkräfte und Mitarbeiter betrug 3,50 Euro. Aus den Unterlagen war ersichtlich, dass Schulpersonal teilweise auch lediglich 3,40 Euro für ein Menü bezahlte. Somit mussten die Essensportionen von der Gemeinde subventioniert werden. Darüber hinaus sind noch weitere Auszahlungen angefallen, wie anteilige Betriebskosten und Personalkosten, die ebenfalls in den eingehobenen Beiträgen keine Deckung fanden.

Die Verbuchung der Ausspeisung ist bisher in der Gebarung der Volksschulen (Ansatz 211) vorgenommen worden.

Die Schülerausspeisung sollte unter dem Ansatz 232 dargestellt werden.

Schülerspeisung VS 2

Im Schuljahr 2020/21 wurden in der Volksschule 2 4.708 Portionen ausgegeben, im darauffolgenden Schuljahr wurden 5.520 Essensportionen verabreicht.

Die Gebarung der Schülerspeisung ohne Berücksichtigung von Personalkosten und anteiligen Betriebskosten in der VS 2 zeigt folgendes Bild:

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Einnahmen/Erträge	10.138	17.082
Ausgaben/Aufwendungen	18.294	20.663
Fehlbetrag	-8.156	-3.581

Der Ankauf der Speisen konnte auch in der VS 2 mit dem vereinnahmten Essensbeitrag nicht gegenfinanziert werden, für ein Schülermenü wurde ein Preis von 3,11 Euro eingehoben.

Schülerspeisung MS und Poly

Die Ausspeisung für die Mittelschulen und Polytechnische Schule musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die jährliche Budgetbelastung bezifferte sich in den Jahren 2020 bis 2021 auf zwischen rund 36.800 Euro und rund 51.200 Euro. Anteilige Betriebskosten für die Ausspeisung sind in diesen Beträgen noch nicht enthalten, sollten jedoch in Zukunft berücksichtigt werden. Im Prüfungszeitraum wurde eine Schülerportion um 3,15 Euro verkauft.

Aufgrund der Corona - Pandemie sind die Beträge möglicherweise weniger aussagekräftig, da zum Teil auch weniger Menüs bestellt worden sind. Im Schuljahr 2020/21 wurden um rund 2.136 Portionen weniger konsumiert, als im Schuljahr 2021/22 (8.334 Portionen).

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Einnahmen/Erträge	25.730	20.950
Ausgaben/Aufwendungen	62.570	72.190
Fehlbetrag	-36.840	-51.240

Eine kostendeckende Gebarung der Schülerspeisung sollte angestrebt werden.

Verpflegungen von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen

Gemäß KBEO sind nur Kinder von Eltern zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung berechtigt, die berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. Ein Nachweis darüber wird von der Gemeinde verlangt.

Die Verpflegung wird ganzjährig angeboten.

Die Verpflegung der Kinder in den Kindergärten I bis III und V sowie in den Krabbelstuben I und V erfolgt durch eine gemeindeeigene Küche. Die Kinder der Kindergärten IV und VI, der Krabbelstuben IV und VI sowie der beiden Horte erhalten die Mittagessen von einer externen Firma.

Laut einer Aufstellung der Gemeinde wurden im Jahr 2021 insgesamt 79.946 Portionen verrechnet, wovon 54.957 Portionen auf die Kindergärten bzw. Krabbelstuben und 25.989 Portionen auf die Horte entfielen. Die Anzahl der Portionen hat sich im Monat August deutlich reduziert:

Anzahl Portionen	Juni	Juli	August
Kindergarten	6.012	5.277	363
Hort	2.806	1.833	82

Die reduzierten Portionen hatten keinen Einfluss auf den Personaleinsatz in der Küche.

Da in den Portionen des Monats August sowohl selbst zubereitete als auch zugekaufte Speisen enthalten sind, sollte die eigene Zubereitung im Monat August eingestellt werden und das benötigte Essen fremd bezogen werden. Da davon auszugehen ist, dass auch in sonstigen schulfreien Zeiten (Weihnachtsferien, Semesterferien etc.) ein geringerer Bedarf an Portionen benötigt werden wird, sollte diese Regelung auch auf diese Zeiten ausgedehnt werden. Dies sollte in Folge zu einer Reduktion der Beschäftigungsausmaße des eingesetzten Personals und damit zu einer Verringerung der Personalkosten führen.

Gemeindeeigene Zubereitung

In der gemeindeeigenen Küche des Kindergartens III werden von 3 Köchinnen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 2,45 PE die Essensportionen zubereitet. Die Köchinnen werden von Hilfskräften unterstützt.

Für den Einkauf der Lebensmittel steht der Küchenleiterin ein jährliches Budget zur Verfügung. Beim Einkauf wird auf die Regionalität geachtet. Die Verteilung der Essensportionen auf die einzelnen Standorte wird von Wirtschaftshofmitarbeitern übernommen, was jährlich Kosten in Höhe von rund 12.000 Euro verursachte.

Fremdbelieferung

Jene Kinderbetreuungseinrichtungen, die kein Essen über die gemeindeeigene Zubereitung erhalten, beziehen ihr Essen von einem Fremdanbieter.

Die Essen werden von den jeweiligen Kindergartenleitungen im Voraus für mehrere Tage bestellt, an den Standorten zwischengelagert und in den eigens dafür zur Verfügung gestellten Öfen zubereitet.

Gebarung

Die Ausspeisung verursachte jährlich hohe Abgänge:

	2020	2021	2022
Abgänge	Beträge in Euro		
Kindergarten	-134.663	-131.951	-179.900
Hort	-103.143	-119.500	-148.900
Gesamt	-237.806	-251.451	-328.800

Die Einzahlungen resultieren aus den Kostenbeiträgen der Eltern, die im überprüften Zeitraum in folgender Höhe festgesetzt wurden:

	2020/2021	2021/2022	2022/2023	Erhöhung
	Beträge in Euro			in Prozent
Kindergarten	3,03	3,07	3,16	4,29
Krabbelstube	3,03	3,07	3,16	4,29
Hort	3,11	3,15	3,24	4,18

Mit diesen Kostenbeiträgen wurde keine Kostendeckung erreicht, weswegen jede Portion von der Gemeinde bezuschusst werden musste:

Bedeckungsgrad	2020	2021	2022
	Beträge in Prozent		
Kostenstelle Kindergarten	45	53	47
Kostenstelle Hort	34	37	36

An Hand der Verpflegung im Jahr 2021 wurde ein Gemeindezuschuss bei der Kindergartenverpflegung in Höhe von rund 2,45 Euro/Portion ermittelt, bei der Hortverpflegung lag der Gemeindezuschuss pro Portion bei rund 4,60 Euro.

Die Gebarung aus der Verpflegung von Kindergartenkindern und Krabbelstubenkindern ist unter einer gemeinsamen Kostenstelle „Kindergartenverpflegung“ verrechnet, jene aus der Verpflegung von Hortkindern ist getrennt davon auf einer eigenen Kostenstelle verrechnet.

Eine getrennte Betrachtung der Kosten für selbst zubereitetes Essen und für zugekauft Essen kann bei der Verpflegung von Kindergartenkindern und Krabbelstubenkindern an Hand der vorliegenden Rechnungsabschlüsse nicht vorgenommen werden.

Da die Horte ihre Essen aus der externen Belieferung beziehen, ist aus dem geringeren Deckungsgrad abzuleiten, dass diese Form der Verpflegung teurer ist, als jene aus der gemeindeeigenen Küche.

Um auch einen Überblick über die Kosten der fremd bezogenen Verpflegung in Kindergarten- und Krabbelstubengruppen zu erhalten, sollten diese getrennt vom Lebensmitteleinkauf für die selbst zubereiteten Essen dargestellt werden. Auch wird im Sinne der Übersichtlichkeit empfohlen, den Lebensmittelankauf für die eigene Zubereitung und die externe Belieferung getrennt voneinander darzustellen.

Um einen höheren Deckungsgrad zu erzielen, wird empfohlen, neben den regelmäßigen Indexierungen die Portionspreise zu erhöhen, wobei als Ausgangsbasis ein Portionspreis von mindestens 3,50 Euro mit regelmäßiger Indexanpassung als zumutbar angesehen wird.

Bei den Auszahlungen wurde festgestellt, dass die Personalkosten für die Zubereitung und Ausgabe der Essen am höchsten waren, gefolgt von den Zahlungen für bezogene Essen und Lebensmittel für die Zubereitung der Essen.

	Kindergarten, Krabbelstube	entspricht	Hort	entspricht
	in Euro	in Prozent	in Euro	in Prozent
Personalaufwand	161.620	57	116.682	59
Wirtschaftshofvergütungen	9.952	4	0	0
Lebensmittel	100.333	35	71.020	36
Sonstiges	11.014	4	8.679	5
Gesamt	282.919	100	196.381	100

Der verrechnete Personalaufwand ist nicht schlüssig, da davon ausgegangen werden kann, dass der Personalaufwand im Hort durch das extern bezogene Essen deutlich geringer sein müsste, als der Personalaufwand für die Zubereitung von Essen im Kindergarten.

Eine Überprüfung wird empfohlen.

Personal

Für die Zubereitung der Essen waren insgesamt 11 Personen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 7 PE angestellt. Dabei handelte es sich um 3 Köchinnen und 8 Hilfskräfte.

Die Beschäftigungsausmaße der Bediensteten wurden an Hand der Wochenarbeitszeiten festgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass in schulfreien Zeiten und in Ferienzeiten mit einem geringeren Personaleinsatz das Auslangen gefunden werden kann. Mit den jährlichen Urlaubsansprüchen der Bediensteten von 5 bzw. 6 Wochen wird eine gänzliche Abdeckung dieser Zeiten nicht möglich sein.

Es wird empfohlen, die Arbeitszeiten der Bediensteten an den Bedarf zu knüpfen. In schulfreien Zeiten und Ferienzeiten sollte mit einem geringeren Personaleinsatz das Auslangen gefunden werden. Zur Berechnung des Beschäftigungsausmaßes sollte die Jahresarbeitszeit und nicht die Wochenarbeitszeit herangezogen werden.

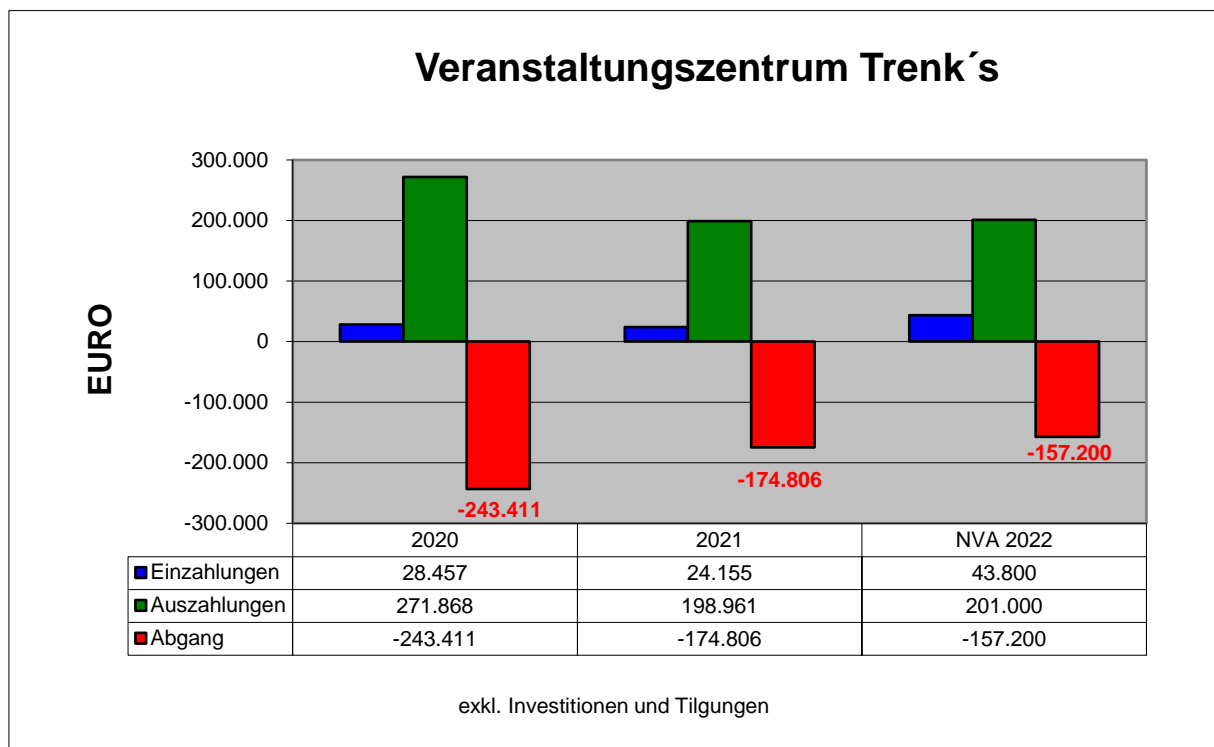
Die Personalkosten sind im überprüften Zeitraum deutlich gestiegen und es wird auch für das Jahr 2022 mit einer weiteren Erhöhung gerechnet.

				Veränderung in %	
	2020	2021	2022	2020/2021	2021/2022
Kindergarten	140.333	161.620	176.900	15,17	9,45
Hort	91.028	116.682	134.200	28,18	15,01

In Kindergarten ist diese Kostenentwicklung vorrangig auf Einsetzen des Vollbetriebs des zusätzlichen Kindergartens VI zurückzuführen.

In den Horten ist die Erhöhung mit Auszahlungen für Nachbesetzungen von Bediensteten, welche die Altersteilzeit in Anspruch nahmen, zu begründen.

Veranstaltungszentrum



Das Veranstaltungszentrum TRENK.S wurde im Jahr 2016 neu gebaut und umfasst auf 2 Ebenen eine Fläche von rund 2.700 m². Im Veranstaltungszentrum befindet sich auch die Landesmusikschule Marchtrenk.

Die Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums bestehen vorrangig aus 2 Sälen mit Galerien. Das Flächenmaß des kleinen Saals beträgt rund 133 m² mit einer Galerie (rund 41 m²), der von rund 180 Personen besucht werden kann. Das Flächenmaß des großen Saals umfasst ca. 347 m² mit einer Galerie im Ausmaß von rund 106 m². Dieser Saal ist für eine Besucheranzahl von 480 Personen ausgelegt.

Daneben stehen bei Veranstaltungen Foyers, Garderoben, Sanitärräumlichkeiten und diverse Räumlichkeiten (Lager, Regie etc.) zur Verfügung. Die Räumlichkeiten werden für Konferenzen, Galas und Empfänge, Seminare und Schulungen, Sitzungen, Feiern und Feste, Vorträge und kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Kabarett, Theater) genutzt.

Die Räumlichkeiten wurden im Jahr 2022 an 58 Tagen vermietet, was einem jährlichen Auslastungsgrad von ca. 16 % entspricht.

Gebarung

Die Gebarung aus dem Betrieb schloss jährlich mit hohen Abgängen:

	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	56.143	28.457	24.155	43.800
Auszahlungen ¹⁷	219.557	271.868	198.961	201.000
Saldo	-163.414	-243.411	-174.806	-157.200

¹⁷ exkl. Darlehenstilgung und Investitionsauszahlungen

Zur besseren Vergleichbarkeit wurden in der oben angeführten Tabelle auch die Zahlen des Jahres 2019 miteinbezogen.

Die Raum- und Personalüberlassung für externe Nutzer gilt als Betrieb gewerblicher Art. Dafür kann die Gemeinde einen 73 %igen Vorsteuerabzug geltend machen.

Für Nutzungen durch die Gemeinde selbst ist ein derartiger Vorsteuerabzug nicht möglich, weshalb Ein- und Auszahlungen aus derartigen Gebarungsfällen unter der Kostenstelle „Feiern und Feste“ (Ansatz 381000) verrechnet wurden.

Mit durchschnittlich rund 52 % (rund 120.400 Euro) waren die Auszahlungen für den Personalaufwand am höchsten. Rechnet man noch die Personalkostenvergütungen an den Wirtschaftshof und das Gebäudemanagement dazu, so erhöht sich dieser Anteil auf rund 70 %.

Insgesamt sind 7 PE für Buchungen und Reservierungen, für die Veranstaltungstechnik sowie für den Facility Bereich (inkl. Reinigung) zuständig. Auf die Kostenstelle des Veranstaltungszentrums wurden Kosten von insgesamt nur 2,25 PE umgelegt, da die Kosten des Gebäudemanagements einer eigenen Kostenstelle zugeordnet sind:

	Kostenstellenzuordnung					
	TRENK.S	Verwaltung	Wirtschaftshof	Management	Full Haus	Musikschule
Personen	5	3	1	2	1	2
PE	2,25	0,75	0,4	2	0,1	1,5

Gemessen an der Anzahl der Veranstaltungen ist der Personaleinsatz als hoch zu bezeichnen.

Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang auch, dass mehrere Bedienstete im Jahr 2021 Überstunden im Gesamtausmaß von insgesamt rund 437 Stunden finanziell abgegolten erhielten sowie Bereitschaftsentschädigungen und sonstige Entschädigungen ausbezahlt wurden.

Eine Überprüfung des Personaleinsatzes wird empfohlen.

Neben den verrechneten Personalkosten wurden auch jährlich Personalkostenvergütungen an die Kostenstelle des Gebäudemanagements und des Wirtschaftshofs geleistet. Auffällig sind in diesem Zusammenhang Kostensteigerungen im Jahr 2020, in dem coronabedingt der Veranstaltungsbetrieb deutlich reduziert war:

	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Kostenbeiträge (Wirtschaftshof)	17.755	60.540	11.485	2.600
Kostenbeiträge (Gebäudemanagement)	0	28.105	3.729	4.100

Inwieweit diese Abweichungen tatsächlich auf einen deutlich höheren Arbeitsaufwand durch den Wirtschaftshof oder auf eine falsche Kostenzuordnung zurückzuführen sind, konnte nicht abgeklärt werden.

Die Gemeinde hat in Zukunft auf eine korrekte Kostenzuordnung zu achten und Abweichungen nachzugehen.

Sonstige Auszahlungen

Trotz des relativ geringen Alters des Gebäudes wurden Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen größeren Ausmaßes vorgenommen. Im Jahr 2019 fielen für Investitionen Auszahlungen in einer Gesamthöhe von rund 55.100 Euro an, die vorrangig auf

Anschaffungen von mobilen Trennwänden (rund 6.600 Euro), die Errichtung einer Fertiggarage (rund 7.400 Euro) als zusätzlicher Lagerraum, die Verglasung von Schiebetüren (rund 16.000 Euro) sowie auf die Sanierung des Innenhofs zurückzuführen sind. Im Jahr 2020 wurden Investitionsauszahlungen in Höhe von rund 40.200 Euro getätigt, die auf die Verglasung der Terrasse (rund 28.500 Euro) sowie diverse Trockenbau- und Elektroarbeiten (rund 10.000 Euro) zurückzuführen sind.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Rechnungen ergab Folgendes:

- Bei der Sanierung des Innenhofs¹⁸ handelte es sich um die Herstellung einer mit Polyurethan (PU) gebundenen Splittdecke mit lichtechem PU Bindemittel. Die Gemeinde hat die Firma zu einer Angebotssumme in Höhe von 10.967 Euro (inkl. 3 % Rabatt) beauftragt.
- Von der Firma wurden 11.750,64 Euro bei Gewährung eines 3 %igen Skontos innerhalb 10- tägiger Zahlungsfrist (11.398 Euro) in Rechnung gestellt¹⁹, womit der angebotene Betrag um rund 431 Euro überschritten wurde.
- Außerdem wurde festgestellt, dass die Zahlungsfrist von 10 Tagen überschritten²⁰ und das Skonto nicht geltend gemacht wurde.

In Zukunft ist darauf zu achten, dass ohne Auftragserweiterung die Rechnungssumme mit der Auftragssumme übereinzustimmen hat. Zahlungen sind so rechtzeitig zu tätigen, dass gewährte Skonti abgezogen werden können.

Einzahlungen erhielt die Gemeinde großteils aus der Vorschreibung der Nutzungstarife. Im Jahr 2019 wurde einmalig ein Beitrag zu einem Schadensfall für einen Versicherungsfall in Höhe von rund 12.700 Euro ausbezahlt. Ein Sponsoring von Firmen für Veranstaltungen erfolgt nur vereinzelt.

Die Höhe der Honorare und die Höhe der Eintrittsentgelte werden von der Kulturreferentin über Vorschlag der Gemeindeverwaltung mit den Veranstaltern ausverhandelt.

Tarife

Die Tarife für die Vermietung von Räumlichkeiten staffeln sich nach den angemieteten Räumlichkeiten, der Mietdauer sowie allfälligen Zusatzleistungen (Techniker, Reinigung, Catering, Ausstattungen).

Die bisherigen Tarife (alt) wurden ab 1. Jänner 2023 um bis zu 57 % (neu) deutlich angehoben:

	bis 4 Stunden				bis 6 Stunden				Tagespauschale			
	Saal				Saal				Saal			
	groß		klein		groß		klein		groß		klein	
	Tarifbeträge in Euro											
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
inkl. Hauswart	600	830	350	550	850	1.050	450	650	1.200	1.400	600	800
inkl. Techniker	660	890	410	610	940	1.150	540	740	1.350	1.550	750	950
inkl. Hauswart und Techniker	800	1.000	550	750	1.150	1.350	750	950	1.700	1.900	1.100	1.300
Foyer EG und OG	350	550			450	650			580	780		

¹⁸ Bel. RV/6424 vom 13.12.2019

¹⁹ Rechnungsdatum: 3.12.2019, erhalten am 5.12.2019

²⁰ Zahlung 16.12.2019

Für die Benützung des Innenhofs blieb der Tarif bei 250 Euro. Bei einem Catering steht ein eigener Raum zur Verfügung, für den je nach Personenanzahl bis zu 150 Euro zu bezahlen sind.

Die Stundensätze des Hauspersonals wurden wie folgt festgesetzt (Beträge in Euro):

Stundensätze	bis 2022	ab 2023
Hauswart	45	52
Techniker	65	70
Reinigung	30	37

Bei Abrechnung dieser Stundensätze von den pauschalen Tarifen verbleiben nach der derzeit gültigen neuen Tarifordnung folgende bereinigte Tarife für die Nutzung der Säle, wobei darin eine einmalige Bestuhlung, eine einmalige Reinigung, die Grundbeleuchtung, Stehtische, Mikrophone, Standardbühne und Standardtechnik enthalten sind:

	bis 4 Stunden		bis 6 Stunden		Tagespauschale	
	großer Saal	kleiner Saal	großer Saal	kleiner Saal	großer Saal	kleiner Saal
	Beträge in Euro					
exkl. Hauswart	622	342	738	338	880	350
Tarif/Stunde	156	86	123	56	88	35
exkl. Techniker	610	330	730	320	850	250
Tarif/Stunde	153	83	122	53	85	25
exkl. Hauswart und Techniker	512	262	618	218	680	80
Tarif/Stunde	128	65,5	82	36	68	8
Foyer EG und OG exkl. Hauswart	342		338		260	
Tarif/Stunde	86		56		26	

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, nehmen die Stundensätze (exkl. Bereitstellung eines Hauswarts oder Technikers) mit längerer Anmietung der Räumlichkeiten ab. Die unterschiedlichen Stundensätze, die sich nach Abrechnung des jeweils bereit gestellten Personals ergeben, sind nicht nachvollziehbar.

Angesichts der inkludierten Leistungen – insbesondere des Zeitaufwands für die Bestuhlung und der Reinigung – sind die Tarife für den kleinen Saal als gering anzusehen.

Die Gemeinde sollte die Tarifordnung überprüfen. Die Tarife sollten unabhängig vom bereit gestellten Personal gleich hoch sein. Es sollte überprüft werden, inwieweit die derzeitige degressive Proportionalität der Tarife zur Dauer der Anmietung gerechtfertigt ist. Es ist davon auszugehen, dass längere Veranstaltungen einen höheren Betriebsaufwand (zB Strom, Heizung etc.) sowie einen höheren Personaleinsatz (zB Reinigung, Vorbereitungsarbeiten) erfordern, was sich auch in höheren Tarifen niederschlagen müsste.

Für Vereine aus Marchtrenk werden diese Tarife nicht angewandt. Laut Auskunft der Gemeinde wird Vereinen ein eigener ermäßigter Tarif verrechnet. Außerdem wird Kunden, die mehrmals im Jahr und regelmäßig Räumlichkeiten im Veranstaltungszentrum nutzen, bei Bedarf eine Ermäßigung erteilt.

Die Vorschreibung der Tarife hat nach der beschlossenen und jeweils gültigen Tarifordnung zu erfolgen. Wenn Ermäßigungen außerhalb der Tarifordnung gewährt werden, müssen diese vorher von den zuständigen Gemeindegremien beschlossen werden. Außerdem sind im Sinne

des Bruttoprinzips die Einzahlungen gemäß Tarifordnung in voller Höhe darzustellen und Nachlässe als Subventionen darzustellen.

Der Deckungsgrad aus den Einzahlungen aus Tarifen betrug im Jahr 2019 rund 20 %, in den beiden Folgejahren sank dieser auf rund 10 % und 12 %. Für das Jahr 2022 ist wiederum eine Erhöhung auf rund 19 % prognostiziert.

Mit den beschlossenen Tarifierhöhungen einerseits, aber auch durch eine bessere Auslastung des Veranstaltungszentrums nach den pandemiebedingten Einschränkungen sollte sich das Ergebnis des Jahres 2023 deutlich verbessern.

Full Haus

Dieses Gebäude wurde im Jahr 1974 als Volkshaus errichtet. Es befindet sich unmittelbar neben dem im Jahr 2016 neu errichteten Veranstaltungszentrum TRENK.S. Der Abriss des Gebäudes, der ursprünglich nach Errichtung des neuen Veranstaltungszentrums geplant war, erfolgte nicht. Größere Sanierungsmaßnahmen – insbesondere eine Optimierung der Energiestandards – erfolgten bislang nicht.

Im Keller, im Erdgeschoß und im 1. Stock befinden sich Räumlichkeiten mit einem Gesamtausmaß von rund 2.000 m². Diese unterteilen sich in einen großen Saal samt Bühne (rund 560 m²), einen kleinen Saal, diverse Räume und Abstellräume, einen Ausschankbereich mit Sitzmöglichkeiten und Sanitärbereiche.

Ein Teil der Räumlichkeiten wird Vereinen gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, die Säle können für Feste und Feiern angemietet werden. Außerdem wird dieses Objekt zeitweise als Tagesheimstätte für ältere Personen genutzt und befindet sich darin auch eine Notschlafstelle. Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden die Räumlichkeiten auch als Test- und Impfstraße genutzt.

Gebärung

Im Sinne der Vergleichbarkeit vor und nach der Corona-Pandemie, die zu einer geringeren Auslastung der Räumlichkeiten führte, wurden auch die Zahlen aus dem Jahr 2019 in die Gegenüberstellung miteinbezogen:

	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	21.585	6.135	4.470	5.500
Auszahlungen	98.301	100.947	74.111	140.000
Saldo	-76.716	-94.812	-69.641	-134.500

Da die Nutzung der Räumlichkeiten des „Full Haus“ vorwiegend für Vereinstätigkeiten und soziale Zwecke erfolgt, stellen die jährlich zu zahlenden Gemeindeförderungen zum Betrieb defacto Förderungen dar.

Die Einzahlungen resultieren zum Großteil aus Betriebskostenersätzen, die von regelmäßigen Nutzern von Räumlichkeiten geleistet werden und aus Kostenersätzen für eine anlassbezogene Vermietung für Feiern, Vorträge etc. Im Jahr 2019 hat eine Versicherungsleistung für einen Schadensfall in Höhe von rund 9.700 Euro die Einzahlungen einmalig erhöht.

Mit insgesamt 10 Vereinen und sonstigen Nutzern wurden Vereinbarungen abgeschlossen. Für Räumlichkeiten, die über eine Größe zwischen 20 m² und 81 m² verfügen, werden Betriebskostenersätze zwischen 120 Euro und 1.800 Euro jährlich eingehoben. Die Nutzung der Säle durch diese Vereine ist kostenlos.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2016 den Beschluss gefasst, Räumlichkeiten Vereinen und Einzelpersonen ohne Verrechnung einer Miete und gegen Bezahlung einer Betriebskostenspauschale zur Verfügung zu stellen. Darin wurde ein pauschalierter Betriebskostenanteil von 20 Euro monatlich festgelegt. Bei einer Nutzung, durch welche Einnahmen erzielt werden oder ein überdurchschnittlich hoher Stromverbrauch zu erwarten ist, beträgt der Betriebskostenanteil 50 Euro monatlich.

Wie aus den Jahresvorschreibungen ersichtlich ist, wurden unterschiedliche Betriebskostenersätze vereinbart. Deren Höhe entspricht nicht immer den beschlossenen Tarifen und unter- bzw. überschreiten diese.

Die Höhe der Betriebskostenersätze hat sich nach den vom Gemeinderat beschlossenen Tarifhöhen zu richten.

Im Jahr 2020 wurden den Vereinen auf Grund der Corona-Pandemie die Kostenersätze für das 2. Quartal erlassen. Als Grund dafür wurde der behördlich untersagte Betrieb genannt. Die Erlassung der Kostenersätze erfolgte vom Amts wegen, ein Beschluss seitens der Gemeindevertretung dazu wurde nicht gefasst.

Der Verzicht auf Kostenersätze bzw. Mieten – aus welchen Gründen auch immer – kann nur mit Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans erfolgen.

In Zukunft sind in derartigen Fällen Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane einzuholen.

Die anlassbezogene Anmietung der Räumlichkeiten ist in der gültigen Tarifordnung wie folgt geregelt:

	kleiner Saal	großer Saal
Feiern ohne Gewinnabsicht	pauschal 150 Euro	pauschal 450 Euro
Vorträge ohne Gewinnabsicht	15 Euro/Stunde	30 Euro/Stunde
Feiern mit Gewinnabsicht	pauschal 300 Euro	pauschal 900 Euro
Vorträge mit Gewinnabsicht	30 Euro/Stunde	60 Euro/Stunde

Die Nutzung von Sälen durch Vereine aus Marchtrenk wird mit einem ermäßigten Stundensatz von 5 Euro verrechnet.

Eine unterschiedliche Verrechnung von Stundensätzen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Allfällige Vergünstigungen für Vereine aus Marchtrenk bedürfen eines vorherigen Stadtratsbeschlusses.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 9 Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstags- und Weihnachtsfeiern, sonst. Veranstaltungen) abgehalten.

Mit den eingehobenen Kostenersätzen konnten durchschnittlich nur rund 5 % des laufenden Betriebsaufwands bedeckt werden. Mit der zu erwartenden Erhöhung der Energiepreise wird bei gleichbleibender Höhe der Kostenbeiträge der Bedeckungsgrad noch geringer ausfallen.

Es wird empfohlen, die Höhe der Betriebskostenersätze deutlich anzuheben. Da die Nutzung der Säle von Vereinen – auch zu kommerziellen Zwecken – einen höheren Betriebsaufwand nach sich zieht, sollte auch dafür ein gesonderter Betriebskostenersatz geleistet werden. Die Höhe der Betriebskostenersätze sollte sich nach der Höhe des Betriebsaufwands richten.

Betriebsaufwand

Mit durchschnittlich rund 35 % (rund 31.800 Euro) war der Personalaufwand am Höchsten am laufenden Betriebsaufwand beteiligt, gefolgt von den Heizkosten mit rund 22 % (rund

20.300 Euro), dem Instandhaltungsaufwand mit rund 15 % (rund 13.900 Euro) und den Stromkosten mit rund 10 %.

Der Personalaufwand setzt sich aus den Personalkosten des Hausverwalters, des Gebäudemanagements und Personalkostenvergütungen an den Wirtschaftshof zusammen.

Die im Voranschlag präliminierte Erhöhung des Abgangs ist auf kalkulierte Erhöhungen der laufenden Betriebskosten (Strom, Wärme, Instandhaltungsmaßnahmen, Personalkosten) zurückzuführen.

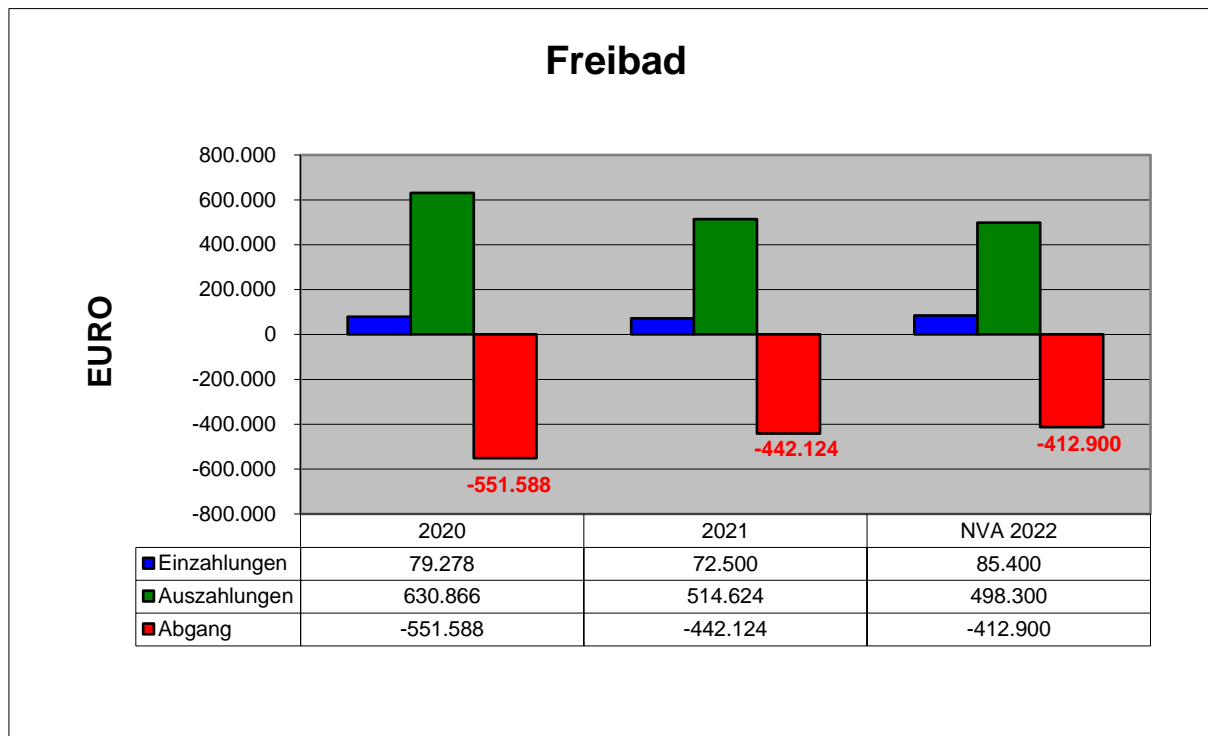
Zusammenfassung

Auch wenn aus gesellschaftspolitischer Sicht der Weiterbetrieb des „Full Haus“ nachvollzogen werden kann, so wird eine auch nur annähernd wirtschaftliche Führung nicht möglich sein. Durch die raumplanerische Gestaltung des Objekts, das ursprünglich als Volkshaus mit größeren leerstehenden Flächen (zB Foyers) konzipiert wurde, wird eine wirtschaftliche Nutzung noch erschwert. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Betriebskostensätze werden bestenfalls die zu erwartenden Kostensteigerungen abzufedern sein, eine deutliche Reduktion des laufenden jährlichen Betriebsabgangs wird nicht zu erwarten sein. Eine nur annähernd wirtschaftliche und zweckmäßige Nutzung wäre mit dem Einsatz hoher finanzieller Mittel für Umbauarbeiten im Innenbereich zur effizienteren Nutzung der Räumlichkeiten und für Maßnahmen zur Energieoptimierung (Fenstertausch, Wärmedämmung etc.) verbunden.

Das Alter des Gebäudes lässt auch immer höher werdende Instandhaltungsausgaben für notwendige Reparaturen erwarten.

Die Erhöhung der Betriebskostensätze wird nur als kurzfristige Maßnahme empfohlen. Mittel- und langfristig sollte sich die Gemeinde mit dem Weiterbestand dieses Objekts auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits getätigten Feststellungen hinsichtlich der Erstellung eines Raumplanungskonzepts verwiesen.

Freibad



Das gemeindeeigene Freibad ist im Jahr 1973 eröffnet worden und besteht aus einem Schwimmbecken mit Sprungturm und einem Kinderschwimmbecken.

Im Umkreis von 20 km liegen 4 Freibäder bzw. Bademöglichkeiten (Wels, Traun, Ansfelden und Pasching).

Das Freibad ist von Mai bis September von 9:00 Uhr bis 19:30 Uhr täglich geöffnet, wobei laut Homepage der Gemeinde der Richtwert für eine Öffnung des Freibads 20 Grad Tagestemperatur beträgt.

Die von Mai bis September festgelegte Öffnungszeit von 9:00 Uhr bis 19:30 Uhr sollte überdacht und auf Schulferienzeiten und Wochenenden beschränkt werden.

Im überprüften Zeitraum besuchten 28.111 Personen (2020), 24.477 Personen (2021) und 38.161 Personen (2022) das Freibad. Laut den Aufzeichnungen der Gemeinde war das Freibad im Prüfungszeitraum an 80 bis 122 Tagen pro Badesaison geöffnet.

Gebärung

Die Gebärung des Freibadbetriebs schloss mit Abgängen zwischen rund 551.600 Euro (2020) und rund 442.100 Euro (2021).²¹ Umgerechnet auf die Anzahl der Besucher wurde jeder Eintritt von der Gemeinde mit 18 Euro bis 19 Euro bezuschusst.

Der Rückgang des Abgangs ist vor allem auf eine Reduzierung der Kostenbeiträge an den Wirtschaftshof und an das Gebäudemanagement zurückzuführen, die sich um rund 159.300 Euro reduziert haben. Die Reduktion ist vorwiegend auf eine falsche Zuordnung von Leistungen zurückzuführen.

Auf eine korrekte Verrechnung und Zuordnung der Wirtschaftshof- und Gebäudemanagement-tätigkeiten ist zu achten.

²¹ Betriebsergebnis Finanzierungshaushalt exkl. Investitionen

Einzahlungen

Die Jahreseinzahlungen setzten sich aus den Eintrittsentgelten von durchschnittlich rund 68.100 Euro, Einzahlungen aus der Verpachtung des Buffets und Vermietung der Wohnung in Höhe von durchschnittlich rund 5.200 Euro und Betriebskostenersätzen und Heizungspauschalen von durchschnittlich rund 1.800 Euro zusammen. Mit den Einzahlungen konnten nur zwischen rund 12 % und 14 % der Auszahlungen bedeckt werden.

Eintrittstarife

Der Gemeinderat beschloss am 24 März 2022 die Tarifordnung. Für Erwachsene betragen die Tageseintrittspreise 4,50 Euro. Ermäßigte Tageskarten (Kurztarifkarten ab 16:00 Uhr) wurden um 3,50 Euro bzw. 2,20 Euro verkauft. Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bezahlten 2,20 Euro für einen Tageseintritt. Für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson war der Eintritt frei.

Beim Erwerb eines Zehnerblocks war der 11. Eintritt kostenlos. Saisonkarten wurden für Erwachsene um 98 Euro angeboten, Kinder erhielten diese um 43 Euro und Familien um 130 Euro. Mit dem Preis einer Saisonkarte werden zwischen 22 und 20 Eintritte finanziell abgegolten.

Bedienstete der Gemeinde erhalten auf Grund einer bereits mehrere Jahre zurückliegenden Entscheidung des Gemeinderats eine kostenlose Saisonkarte für die Benützung des Freibads. Diese sind nicht in der Tarifordnung enthalten.

Die kostenlose Saisonkarte für Gemeindebedienstete widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und ist daher einzustellen.

In der Gemeinderatssitzung am 16. Juni 2020 wurde beschlossen, für die Jahre 2020 und 2021 eine Indexanpassung auszusetzen. Für die Badesaisonen 2022 und 2023 wurden die Tarife dem Index angepasst, woraus eine Erhöhung von 8,58 % resultierte.

Obwohl die Eintrittstarife im überprüften Zeitraum durch eine Indexanpassung von 8,58 % angehoben wurden, sollten neben den Wertanpassungen Erhöhungen der Eintrittstarife vorgenommen werden, um den Betriebsabgang zu senken.

Auszahlungen

Gemessen an den gesamten Auszahlungen entfielen durchschnittlich rund 254.000 Euro (44 %) auf den Personalaufwand, gefolgt von durchschnittlich rund 126.000 Euro (22 %) auf Vergütungen an den Wirtschaftshof und das Gebäudemanagement. Wie nachstehend unter dem Kapitel „Personal“ beschrieben, waren die verrechneten Beträge sehr unterschiedlich. Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, Maschinen und maschinellen Anlagen waren mit rund 75.200 Euro (rund 13 %) beteiligt.

Im Jahr 2021 wurden rund 50.700 Euro in das Freibadbuffet investiert, da ein Teil der Kücheneinrichtung nicht mehr dem aktuellen Hygienestandard entsprach.

Die Auszahlungen für Instandhaltungen im Jahr 2020 sind für den Ankauf von Rolltoren mit Elektroantrieb für das Buffet und eine Marmorkiesanlage zur ph-Wert-Regulierung getätigt worden. Im Jahr 2021 betrafen die Instandhaltungsauszahlungen die 1. Teilsanierung des Flachdaches, die Erneuerung der Überlaufgitter beim Sportbecken und die Ausstattung des Zutrittssystems mit Scannern.

Zum Teil handelt es sich bei den angeführten Instandhaltungsmaßnahmen um investive Maßnahmen.

Investive Maßnahmen sind der Haushaltskontoklasse „0xx“ zuzuordnen und sind im Vermögen zu aktivieren.

Personal

Laut gültigem Dienstpostenplan, der mit dem Nachtragsvoranschlag 2022 beschlossen wurde, stellt sich die Personalbesetzung in Freibad wie folgt dar:

	Beschäftigungsausmaß	Anteil Freibad	
	Beträge		
besetzt	in Prozent	in Prozent	in Stunden
Badewart	100	60	24
Badewart	100	50	20
Badewart	100	60	24
Kassiererin	100	100	40
Zwischensumme 1	400	270	108
unbesetzt			
Badewart	100	50	20
Kassiererin	50	100	20
Zwischensumme 3	150	150	40
Gesamtsumme	550	420	148

Eine Gegenüberstellung der Auszahlungen für das Personal im Prüfungszeitraum zeigt folgendes Bild:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Personalkosten	250.511	258.238	190.400
Vergütungen an den Wirtschaftshof	169.574	46.036	31.300
Gebäudemanagement	35.934	704	4.100
Gesamt	456.019	304.978	225.800

Die direkt auf der Kostenstelle des Freibads verrechneten Personalkosten entsprechen dem Personaleinsatz von ca. 5 vollbeschäftigten Facharbeitern. Bei Hinzurechnung der vergüteten Wirtschaftshof- und Managementleistungen erhöht sich der Personaleinsatz um weitere 1 bis 3 Personen.

Die verrechneten Kosten entsprachen damit nicht der Besetzung laut Dienstpostenplan mit 2,70 PE bzw. 4,20 PE (bei Einrechnung der derzeit unbesetzten Dienstposten). Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch, dass im Jahr der „Corona-Pandemie“ mit den damit verbundenen vorübergehenden Einschränkungen beim Badebetrieb der Personalaufwand gleich hoch war und die vergüteten Kosten an den Wirtschaftshof und das Gebäudemanagement jene des darauffolgenden Jahres 2021 deutlich überstiegen.

Eine Überprüfung der Kostenzuteilungen sollte erfolgen. Die im Dienstpostenplan festgesetzte Anzahl der Dienstposten sollte sich auch in der Höhe der Personalkosten bei der Kostenstelle „Freibad“ abbilden.

Die Badewarte haben einen Schichtdienst. Während der Öffnungszeiten sind 2 Badewarte gleichzeitig anwesend. 1 Badewart übernimmt ständig die Badeaufsicht. Der 2. Badewart ist nur bei hohen Besucherzahlen in der Aufsicht tätig, die übrigen und überwiegenden Zeiten werden für die Betreuung der Badeanlage aufgewandt. Dass laut den Rechnungsaufschreibungen zusätzlich hohe Kosten für den Einsatz von Mitarbeitern des Wirtschaftshofs anfallen, ist in diesem Zusammenhang nicht schlüssig.

Die im Dienstpostenplan vorgesehene Besetzung des Kassadienstes mit 1,50 PE ist ebenfalls nicht schlüssig. Auch wenn eine Bedienstete zusätzlich Reinigungs- und Hausmeister-tätigkeiten verrichtet, ist im Hinblick darauf, dass die Reinigung der Sanitäranlagen an eine externe Reinigungsfirma vergeben wurden, der Personaleinsatz zu hoch.

Im Jahr 2022 war der Dienstposten der teilbeschäftigten Kassiererin unbesetzt. Diese Tätigkeit wurde von einem Mitarbeiter des Wirtschaftshofs übernommen.

Außerhalb der Badesaison und der Vor- und Nachbereitungszeit im Freibad sind die Bediensteten des Freibads mit den Vorbereitungs- bzw. Nachbereitungsarbeiten für die Eishalle sowie im Kassadienst beschäftigt.

Der Personaleinsatz im Freibad sollte deutlich reduziert werden. Mit der bereits vorgeschlagenen Verkürzung der Öffnungszeiten sollte sich der Personalaufwand verringern.

Für die Badeaufsicht sollte in besucherschwächeren Zeiten mit nur einer Person das Auslangen gefunden werden. Durch eine Einschränkung der Öffnungszeiten können vor und nach Öffnung des Freibads für den Badebetrieb die Zeiten für die notwendige Betreuung der Badeanlage verwendet werden, wie dies auch in anderen Freibädern der Fall ist.

Sollte in besucherstärkeren Zeiten (zB an Wochenenden oder in Ferienzeiten) mit nur einer Person als Badeaufsicht die Sicherheit der Badegäste nicht gewährleistet sein, so kann eine zweite Person dazu herangezogen werden. In den Ferienmonaten sollten neben einer Badeaufsicht dazu Ferialarbeitskräfte mit der notwendigen Ausbildung als Verstärkung beschäftigt werden.

Für den Kassadienst sollte mit einer Person das Auslangen gefunden werden. Das Beschäftigungsausmaß dieser Person sollte auf die Jahresöffnungszeiten des Freibads abgestimmt sein. Auch bei Berücksichtigung diverser Reinigungstätigkeiten, die neben dem Kassadienst miterledigt werden, wird eine Vollbeschäftigung dieser Bediensteten nicht notwendig sein. Auch die Neuanschaffung des Zutrittssystems mit Scannern sollte zu einer Entlastung des Personals führen.

Buffetbetrieb

Das Buffet ist verpachtet. Der Pachtvertrag wird jährlich abgeschlossen und ist bis zum Beginn der nächstfolgenden Freibadsaison gültig. Die Betriebskosten sind im Pachtzins nicht enthalten. Im überprüften Zeitraum wurden Einzahlungen in Höhe von rund 7.700 Euro für die Verpachtung und 930 Euro für die Betriebskostenersätze getätigt. Im Jahr 2021 wurde dem Pächter der Pachtzins um 1.000 Euro reduziert, da er hohe Aufwendungen für das Erlangen der Anlagengenehmigung für den Buffetbetrieb hatte.

Dienstwohnung

Am Freibadgelände befindet sich eine Wohnung mit einer Wohnungsfläche von 86 m². Diese wurde nach einer Renovierung mit Dezember 2022 als Dienstwohnung einem Dienstnehmer der Stadtgemeinde zugewiesen. Für die von der Stadtgemeinde zugewiesene Wohnung der Ausstattungskategorie A sind monatlich ein Benützungsentgelt, Betriebskosten und eine Heizkostenpauschale zu entrichten. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der Oö. Dienst- und Naturalwohnungs-Verordnung und ist wertgesichert.

Das Benützungsentgelt beträgt 173,74 Euro (netto), für die Abgeltung der Heizkosten wurde ein monatlicher Pauschalbetrag von 78,38 Euro (brutto) und für die Abgeltung der Betriebskosten ein monatlicher Pauschalbetrag von 86,51 Euro (brutto) vereinbart.

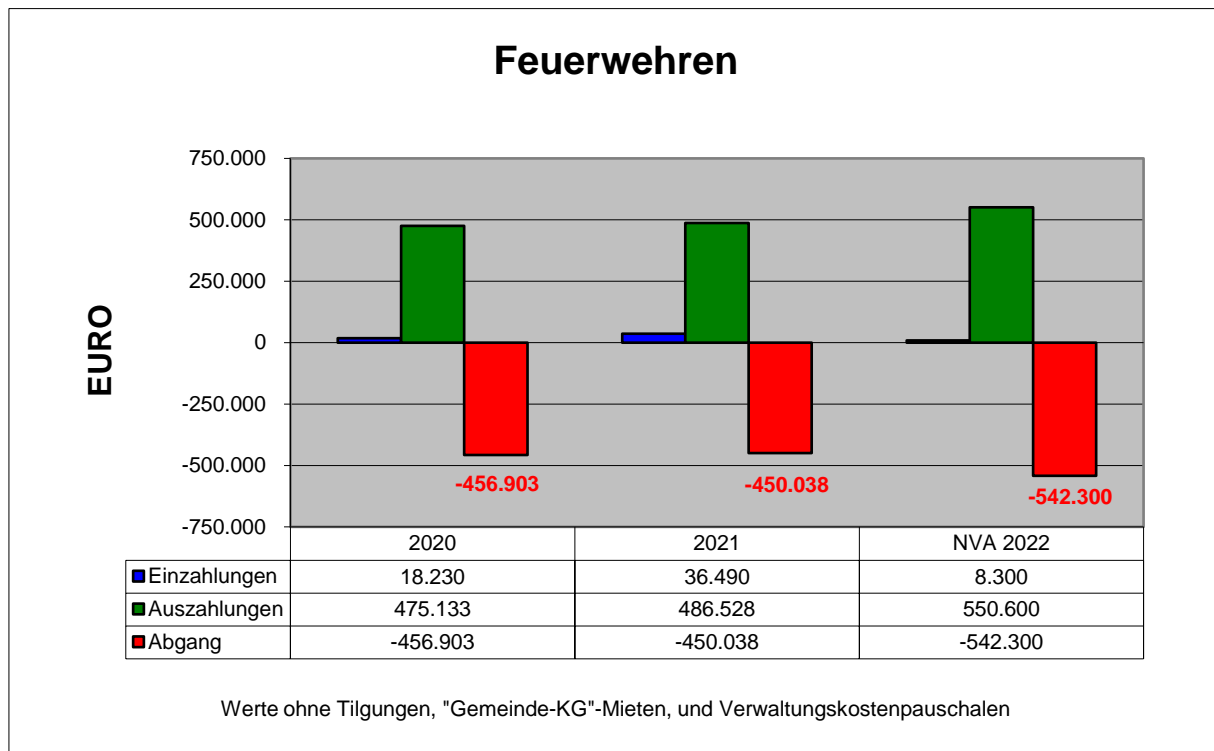
Umgelegt auf die Wohnungsfläche errechnet sich ein Benützungsentgelt pro m² von 2,02 Euro (netto). Durch Wertanpassungen hat sich das in der Oö. Dienst- und Naturalwohnungs-Verordnung vorgegebene Benützungsentgelt mit Juli 2022 auf 4,23 Euro (netto) erhöht. Somit

hätte die Miete für die Dienstwohnung zu diesem m²-Preis berechnet werden und hätte damit im Zeitpunkt der Zuweisung monatlich 363,89 Euro (netto) betragen müssen.

Die vereinbarten monatlichen Pauschalbeträge für die Abgeltung der Heizkosten und der Betriebskosten erscheint demgegenüber hoch.

Die Miete ist an die Bestimmungen der Oö. Dienst- und Naturalwohnungs-Verordnung anzupassen. Die Höhe der Heiz- und Betriebskostenpauschale sollte überprüft werden.

Feuerwehren



Im Pflichtbereich der Gemeinde gibt es 2 Freiwillige Feuerwehren (FF Marchtrenk und FF Kappern) mit 150 aktiven Mitgliedern. Die Feuerwehren sind in 2 eigenständigen Zeughäusern untergebracht. Die FF Kappern und die FF Marchtrenk sind Stützpunkfeuerwehren.

Im überprüften Zeitraum wurden die Auszahlungen der Feuerwehren über die Gemeinde verrechnet. Zu den Auszahlungen ist anzumerken, dass darin auch Personalkosten enthalten sind, da in der FF Marchtrenk sowie auch in der FF Kappern Gemeindemitarbeiter beschäftigt sind. In den Prüfungsjahren ergaben sich dadurch Auszahlungen von durchschnittlich 62.200 Euro.

Im Prüfungszeitraum betrug der jährliche Nettoaufwand der beiden Feuerwehren gesamt zwischen rund 450.000 Euro (2021) und 457.000 (2020) Euro. Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner betrug im überprüften Zeitraum zwischen 29,35 Euro und 33,35 Euro (2020).

Im Voranschlag für das Jahr 2022 wurde im Finanzierungshaushalt eine Nettobelastung von insgesamt 542.300 Euro budgetiert, woraus sich ein Aufwand je Einwohner von 35,37 Euro errechnet. Die Gemeinde lag damit deutlich über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

In der Sitzung des Gemeinderats am 15. Dezember 2020 wurde ein Globalbudget für die FF Marchtrenk festgelegt. Die Höhe wurde jährlich mit dem Voranschlag beschlossen und betrug für 2021 161.200 Euro und für 2022 187.800 Euro. Damit sollten Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter, Verbrauchsgüter, Instandhaltungsausgaben und Entgelte für sonstige Leistungen (Reinigung, Gebühren Fortbildung/Schulungen und Fachliteratur) abgedeckt werden. Insgesamt ist zu beobachten, dass mit dem Globalbudget die Kosten in den Jahren 2021 und voraussichtlich 2022 im Vergleich zu 2020 gestiegen sind. Auch wurden in der Buchhaltung einzelne Auszahlungen verbucht, die mit dem Globalbudget hätten

finanziert werden sollen. Als plausibler Finanzbedarf für die Feuerwehr Marchtrenk wurde für 2023 vom Oö. Landes-Feuerwehrverband ein Betrag von 81.500 Euro ermittelt.

Eine genaue Evaluierung des Globalbudgets wird angeraten, um den Erfolg der Ausgliederung der Budgetmittel in die Eigenverantwortung der Feuerwehren zu beurteilen, sowie um einen sparsamen Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossen.

Der Bestand an Einsatzfahrzeugen (entsprechend dem GEP) stellte sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Kappern	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2020
	TLF- 2000	Tanklöschfahrzeug	1993
	KDOF	Kommandofahrzeug	2014
	SF	Schlauchfahrzeug	2008
	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2015
Marchtrenk	KDOF	Kommandofahrzeug 1	2021
	KDOF/ MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2021
	TLF	Tanklöschfahrzeug	2008
	Last	Lastfahrzeug	2005
	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2019
	GTLF	Großtanklöschfahrzeug	2014
	SRF	Schweres Rüstfahrzeug	1999
	DL-K	Drehleiter	1994
	KRFA	Kleinrüstfahrzeug	2016

Die FF Marchtrenk verfügt über 3 weitere Fahrzeuge (2 KDOF Baujahr 2021 und 1 MTF) die nicht im GEP vorgesehen sind. Auch mehrere Anhängerfahrzeuge gehören zum Fuhrpark der Feuerwehren.

Die Gemeinde zählt entsprechend der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 6. Laut Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung soll das bestehende Schlauchfahrzeug der FF Kappern bis 2033 durch ein LFA ersetzt werden. Für den zu erfüllenden Wasserdienst ist sodann ein Fahrgestell von maximal 7,5 – 10 Tonnen erforderlich. Weiters verfügen die Feuerwehren über Boote, eine allfällige Ersatzbeschaffung der stationierten Boote wird im Rahmen eines Stützpunktkonzeptes mitgeplant.

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2017 eine Feuerwehr-Gebührenordnung, sowie eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz beschlossen.

Im Prüfungszeitraum wurden Einzahlungen aus kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen in Höhe von insgesamt rund 23.000 Euro dargestellt.

Die Einsatzstatistik zeigt folgendes Bild:

		FF Kappern	FF Marchtrenk
2020	Technische Einsätze	67	290
	Brandeinsätze	56	64
2021	Technische Einsätze	82	370
	Brandeinsätze	65	80

Eine vollständige Ausschöpfung der Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß dem Feuerweggesetz 2015 sollte sichergestellt sein. Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

Verkaufserlöse Feuerwehrfahrzeuge

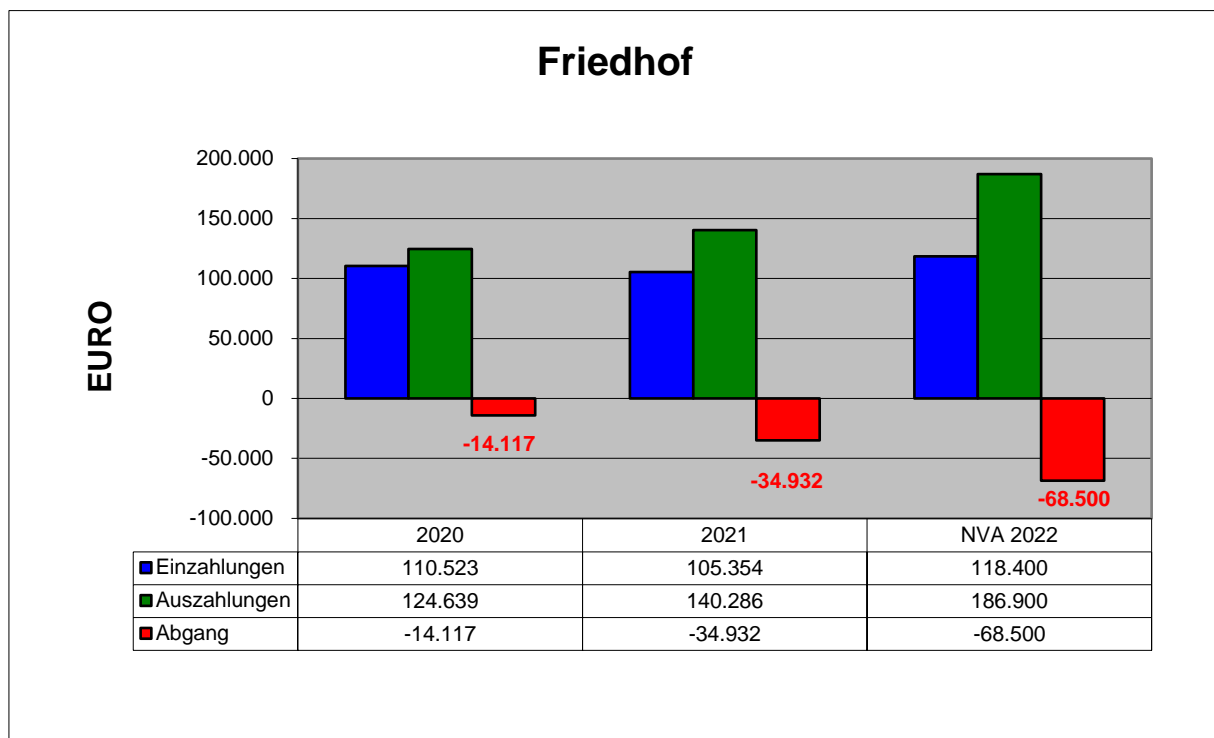
Im Herbst 2020 wurde von der FF Kappern ein Fahrzeug verkauft. Das Ausscheiden dieses Fahrzeuges ist im Vermögenshaushalt nicht dargestellt, ebenso ist auch der Verkaufserlös buchhalterisch nicht erfasst. Laut Angabe der FF Kappern wurde der Erlös von 2.150 Euro für die Ausrüstung des neuen KLF Fahrzeuges verwendet.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Marchtrenk wurden 2021 2 Fahrzeuge (KDOF 1 und KDOF 2) veräußert und dabei ein Erlös von insgesamt 7.900 Euro erzielt. Diese Einnahmen wurden laut Angaben der Gemeinde in Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehr investiert und diese Vorgangsweise würde seit Bestehen der Feuerwehr so gehandhabt werden. Das Ausscheiden dieser beiden Fahrzeuge ist im Vermögenshaushalt nicht vorgenommen worden.

Es wird festgestellt, dass Erlöse aus Verkäufen von Feuerwehrfahrzeugen, die von der Gemeinde angeschafft und finanziert wurden, der Gemeinde zustehen und diese auch buchhalterisch zu vereinnahmen sind. Diese Erlöse sollten grundsätzlich zur Finanzierung von Ersatzfahrzeugen herangezogen werden.

Künftig hat die Gemeinde bei Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen die Erlöse aus dem Verkauf von Altfahrzeugen zu vereinnahmen und dies ist auch im Rechnungswesen darzustellen. Nicht mehr vorhandene Fahrzeuge müssen zeitnah aus dem Rechnungswesen ausscheiden.

Friedhof



Ein Friedhof im Gemeindegebiet – der Waldfriedhof – befindet sich auf Gemeindegrund und wird zum Teil von der Gemeinde selbst geführt.

Die Aufgaben der Gemeinde betreffen die Pflege der Friedhofsanlage, das Ausheben von Gräbern, die Errichtung von Grabanlagen (zB Urnengräber) sowie diverse Instandhaltungsmaßnahmen im Friedhofsbereich.

Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sterbefällen (Erstellen von Todesanzeigen, Überstellungen von Leichen, Versargung etc.) werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt.

Die Gebarung schloss immer mit Abgängen, die sich sukzessive steigern:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	110.523	105.354	118.400
Auszahlungen	124.639	140.286	186.900
Abgang	-14.117	-34.932	-68.500

Die Höhe der Gebühren und Kostenersätze basierte im überprüften Zeitraum auf Friedhofsgebührenordnungen der Jahre 2020²² und 2022²³. Die Gebühreneinhebung erfolgt auf privatrechtlicher Basis.

Gebühren können nur im hoheitlichen Bereich eingehoben werden. Außerdem ist die Einhebung von Gebühren auch an Formvorschriften (Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde, öffentliche Kundmachung) gebunden.

²² gültig ab 1. Jänner 2020

²³ gültig ab 1. Juni 2022

Bei Beibehaltung der gegenständlichen Praxis ist die bestehende Gebührenordnung als Tarifordnung zu bezeichnen und auch auf den Rechnungen als solche auszuweisen.

Die Einzahlungen resultierten aus Beisetzungsgebühren, Mieteinnahmen für einen Kerzenautomaten, Kostenersätzen für Friedhofseinrichtungen und Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten (Leichenhalle, Kühlraum, Aussegnungshalle, Grabreservierungen etc.).

Die Gebühren bzw. Tarife unterteilten sich in Grabstellengebühren, Grabstellenerneuerungsgebühren, Beisetzungsgebühren, Exhumierungsgebühren, Leichenkammergebühren und sonstige Gebühren²⁴.

Mit der im Juni 2022 in Kraft getretenen Änderung der Gebührenordnung wurden die Gebühren um durchschnittlich rund 4,65 % erhöht. Trotz dieser Erhöhung fand defacto eine Verringerung der Gebühren gegenüber der Gebührenordnung 2020 statt.

Die Gebührenordnung 2020 enthielt eine Indexklausel, wonach die Gebühren nach dem Verbraucherpreisindex 1996 (VPI 1996) anzuheben sind. Bei Anwendung dieser Bestimmung hätten die Gebühren bereits per 1. Jänner 2021 um 0,9 % und per 1. Jänner 2022 um 12,1 % angehoben werden müssen. Auch die neue Gebührenordnung enthält die vorgenannte Wertsicherungsklausel.

Auf eine jährliche Indexierung der Gebühren entsprechend der Gebührenordnung ist zu achten. Die Gebührengestaltung sollte so erfolgen, dass die Gemeinde eine ausgeglichene Gebarung erzielen kann.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab eine ordnungsgemäße Einhebung.

Auszahlungen

Mit durchschnittlich rund 71 % (rund 94.400 Euro) war in den Jahren 2020 bis 2021 der Personalaufwand am höchsten an den Auszahlungen beteiligt. Dies entspricht dem ganzjährigen Einsatz von rund 2 vollbeschäftigten Bediensteten. Da der Großteil auf Kostenvergütungen auf Wirtschaftshofmitarbeiter entfällt, ist die Höhe dieser Personalkosten zu hinterfragen. Auf die diesbezüglichen Feststellungen unter dem Kapitel „Wirtschaftshof“ bezüglich einer genauen Zuordnung der Wirtschaftshoftätigkeiten wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bei einer Besichtigung vor Ort wurde der Eindruck gewonnen, dass die Gestaltung der Friedhofsanlage mit Heckenanlagen sehr pflegeintensiv ist.

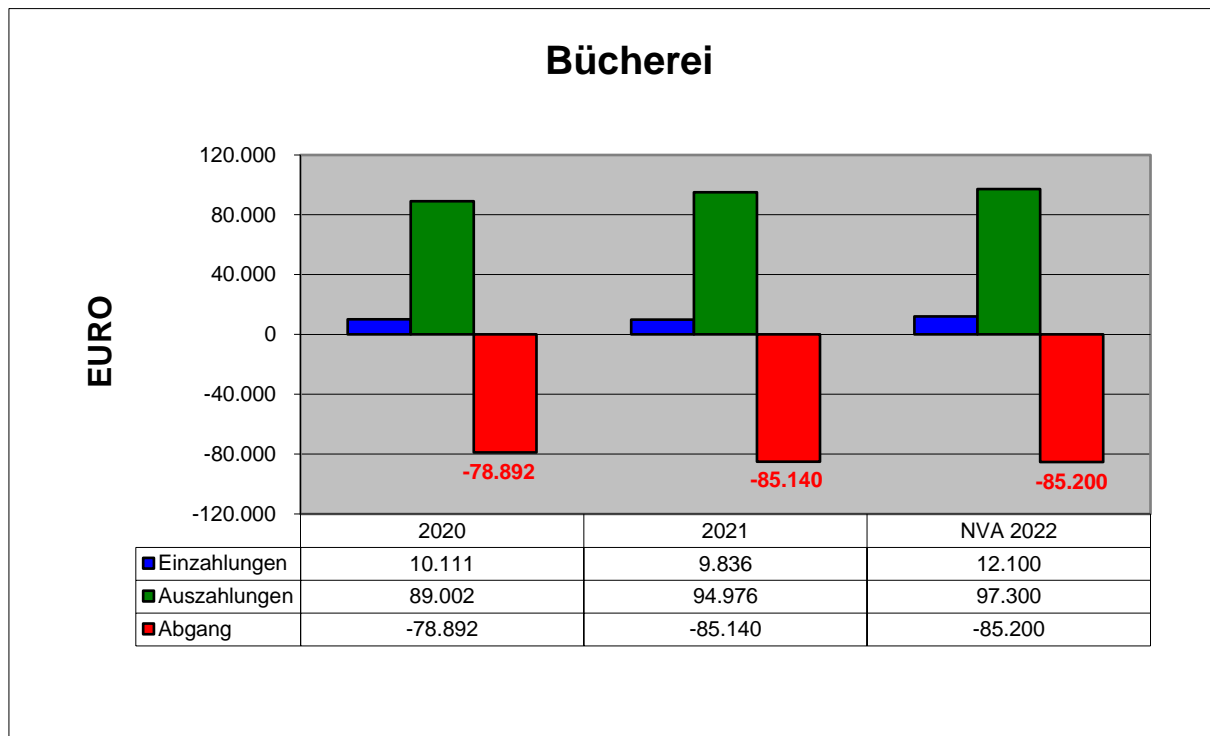
Es wird empfohlen, sich von einer spezialisierten Firma für Bepflanzungen beraten zu lassen, mit welchen Maßnahmen eine pflegeleichtere Bepflanzung und damit eine Verringerung des Personaleinsatzes erzielt werden könnten.

Neben den Personalkosten entfielen weitere höheren Aufwendungen auf Instandhaltungsmaßnahmen (rund 17.300 Euro), auf Investitionsmaßnahmen für die Errichtung von Urnenwänden (rund 7.700 Euro) und die Entsorgung von Abfällen (rund 6.900 Euro).

Für das Jahr 2022 ist die deutliche Erhöhung des Abgangs auf höher veranschlagte Kosten für Benützungsgebühren (Wasser, Kanal etc.) sowie eine Steigerung der Wirtschaftshofvergütungen um rund 58 % (rund 45.800 Euro) gegenüber dem Jahr 2021 veranschlagt. Diese beiden Erhöhungen sind darauf zurückzuführen, dass der Friedhof an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und damit eine Anschlussgebühr fällig wurde.

²⁴ Tieferlegungen, Gebeineübertragungen, Nutzung des Kühlraums und des Obduktionsraums, Kranzbeseitigungen und Grabhügelerrichtungen, Verrechnung Wirtschaftshofstunden

Bücherei



Im Gebäude der Gemeindeverwaltung befindet sich die öffentliche Bücherei. Sie verfügt über rund 19.200 Medien, die sich aus Büchern, Zeitschriften, Spielen, CD's, DVD's, Hörbüchern und Tonies zusammensetzen.²⁵

Die Bücherei ist Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

Laut Jahresstatistik besuchten insgesamt 9.964 Personen die Bibliothek. Umgelegt auf die Öffnungszeiten der Bibliothek errechnet sich bei 3 Öffnungstagen pro Woche und 52 Wochen pro Jahr ein durchschnittlicher Besuch von ca. 64 Personen pro Tag, der bei Berücksichtigung von Schließtagen noch höher sein wird.

Gebarung

Die Gebarung der Bücherei schloss jährlich mit hohen Abgängen, die zwischen rund 78.900 Euro und rund 85.100 Euro betragen. Auch für das Jahr 2022 wurde ein Abgang in Höhe von 85.200 Euro präliminiert.

Mit durchschnittlich rund 78 % (rund 72.200 Euro) entfiel der Großteil der Auszahlungen auf den Personalaufwand, gefolgt von den Anschaffungskosten für Medien mit durchschnittlich rund 14 % (rund 12.900 Euro). Die restlichen 8 % verteilen sich auf Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter, den laufenden Betriebsaufwand sowie Kostenersätze für Programmwartungen der EDV und den Wirtschaftshof.

Die Einzahlungen setzten sich zu durchschnittlich rund 61 % (rund 6.100 Euro) aus Verleihentgelten und zu rund 39 % (rund 3.900 Euro) aus Landeszuschüssen zum Ankauf von Medien zusammen.

²⁵ Quelle: Homepage der Bücherei

Die Höhe der Verleihentgelte resultiert aus einem Gemeinderatsbeschluss, der am 17. Juni 2010 gefasst wurde:

	Verleihdauer	Entgelt (in Euro)
Bücher Erwachsene	3 Wochen	0,5
Zeitschriften	1 Woche	0,5
Videos, DVD's, CD's, CD-Roms	1 Woche	2
Spiele	1 Woche	1,2
Jahreskarten		
Bücher und Zeitschriften		25
Familienkarte alle Medien		40
Versäumnisgebühr		
pro Buch und Woche		0,5
pro Medium und Woche		4

Kinder sind für den Verleih von Büchern von Verleihentgelten befreit.

Die Verleihentgelte sollten angehoben werden. Gemessen an der Preisentwicklung und der Inflation der letzten 10 Jahre in Österreich sollten alle Tarife um mindestens 30 % angehoben werden.

Wie eine Einsicht in die Jahresmeldung der Bücherei für das Jahr 2021 ergab, entfiel mit rund 82 % auf den Verleih von Printmedien der höchste Anteil, gefolgt von audiovisuellen Medien mit rund 15 %.

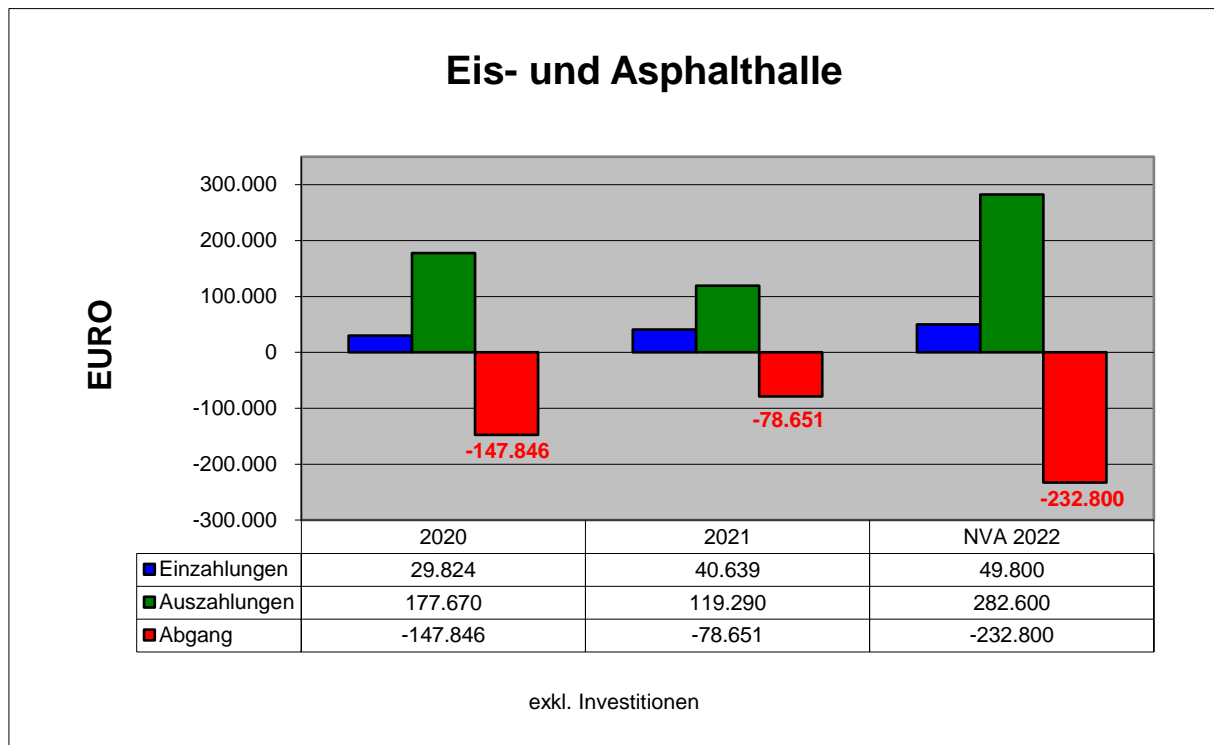
Es wurden im Jahr 2021 insgesamt 142 Familienjahreskarten und 12 Jahreskarten für Bücher und Zeitschriften erworben.

Eine anlässlich der Gebarungsprüfung erfolgte Auswertung aus dem EDV-Programm der Bücherei über den Erwerb von Familienkarten und Jahreskarten erbrachte eine nicht aussagekräftige Auswertung, da Jahreskarten unterjährig erworben werden können und auch bereits abgelaufene Jahreskarten mitgezählt wurden, die das Ergebnis verfälschten. Von den Mitarbeiterinnen der Bücherei wurden daraufhin sämtliche Unterlagen gesichtet und gezählt, um ein verwertbares Ergebnis zu erzielen.

Unter diesen Umständen ist es für die Gemeindebuchhaltung schwer möglich, die Einzahlungen auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen. Laut Auskunft der Gemeinde wurde die Neuanschaffung eines EDV-Programms für die Bücherei bereits in die Wege geleitet und budgetiert, womit auch der Zahlungsfluss aus der Bücherei für die Gemeindebuchhaltung ersichtlich sein sollte.

Ein Vergleich der Einzahlungen aus dem Verleih von Medien der Bücherei mit der Anzahl der entliehenen Medien sollte jährlich erfolgen.

Sport- und Freizeiteinrichtungen



Zu den Sport- und Freizeiteinrichtungen zählen:

- 1 Eis- und Asphalthalle
- 2 Fußballplätze mit Klubgebäude bzw. Sportheim
- 1 Vereinsheim der Naturfreunde
- Tennisplätze
- 5 Beachvolleyplätze
- 1 Basketballplatz
- 1 Freizeitanlage mit Pumptrack, Einradparkour, Calisthenicsparkour, BMX-Parkour, Minigolfanlage und ein Padel-Court

Alle Sport- und Freizeitanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde.

Der Betrieb der Sport- und Freizeitanlagen verursachte jährlich hohe Abgänge, die von der Gemeinde zu finanzieren waren. Die Abgänge teilten sich wie folgt auf:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Eis- und Asphalthalle	-147.846	-78.651	-232.800
Fußballplätze, Subventionen etc.	-59.982	-218.638	-229.700
Naturfreunde	-3.866	-2.645	-5.300
Tennisplätze	-12.181	-24.552	-9.900
Diverse Sporteinrichtungen	-22.016	-75.690	-89.000
Gesamt	-245.890	-400.176	-566.700

Eis- und Asphalthalle

Die gemeindeeigene Eis- und Asphalthalle wurde Ende des Jahres 1996 in Betrieb genommen.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Nutzung als Eishalle beginnen jährlich bereits im September. Von 26. Oktober bis Anfang März jeden Jahres ist die Eishalle Dienstag bis Sonntag von

14:00 Uhr bis 19:45 Uhr und sonntags zusätzlich von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr für den Publikumslauf geöffnet. Montag bis Freitag am Vormittag können die Schulen die Eishalle nach Voranmeldung benützen. Der ortsansässige Eisstockverein nutzt die Eishalle Montag bis Donnerstag nachmittags bzw. abends nach dem Publikumslauf und samstags am Vormittag. Der ortsansässige Eishockeyverein benützt die Halle an 3 Nachmittagen für je eine 1 Stunde.

Die Gemeinde sollte anhand einer Besucherfrequenzerhebung feststellen, ob die Öffnungszeiten für den Publikumslauf dem Bedarf angepasst sind. Bei zu geringem Bedarf sollten die Öffnungszeiten gekürzt werden.

Im überprüften Zeitraum besuchten 10.498 Personen in der Saison 2019/2020 und 7.346 Personen in der Saison 2020/2021 die Eishalle.

Betrieb

Die Gemeinde hat mit einem ortsansässigen Sportverein eine Vereinbarung betreffend die Betreuung und Verwaltung der Eis- und Asphalthalle für 5 Jahre abgeschlossen.

In der Wintersaison übernimmt der Sportverein die Verwaltung der Eissportfläche (inkl. Terminkoordination), die Eisaufbereitung, die Aufsicht bei Eislauf- und Eisstocksportbetrieb, die Kassatätigkeit für den Eisstockbetrieb und die Mitarbeit bei Eisaufbereitung und Eisabbau.

In der Sommersaison umfassen die Tätigkeiten die Verwaltung der Asphaltbahnen (inkl. Terminkoordination), die Aufsicht beim Stocksportbetrieb, die Kassatätigkeiten und die Reinigung der Stockbahnen im Freien.

Der Sportverein erhält jährlich von der Gemeinde für die erbrachten Leistungen für eine Wintersaison 18.000 Euro und für eine Sommersaison 3.200 Euro Betreuungsentgelt. Diese Vereinbarung wurde für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und endet mit 30. September 2023.

Während der Öffnungszeiten für den Publikumslauf werden die Kassatätigkeit und der Verleih der Schlitsschuhe von 2 Bediensteten des Wirtschaftshofs im Wechsel übernommen.

Gebahrung

Die Gebahrung des Eis- und Asphalthallenbetriebs schloss mit Abgängen zwischen rund 238.500 Euro (2020) und rund 78.600 Euro (2021). Für das Jahr 2022 ist ein Abgang von 243.300 Euro präliminiert.

Der Rückgang des Abgangs im Jahr 2021 ist auf eine Reduzierung der Kostenbeiträge an den Wirtschaftshof von rund 21.600 Euro und auf eine Reduktion der Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen. Auf die Feststellungen im Kapitel „Wirtschaftshof“ wird verwiesen.

Gründe für die Erhöhung des veranschlagten Abgangs für das Jahr 2022 sind geplante höhere Kosten für den Stromverbrauch, Erhöhung der Kostenbeiträge für den Wirtschaftshof und Instandhaltungen am Gebäude (notwendige Dachsanierung beim Technikraum).

Positiv ist in diesem Zusammenhang zu vermerken, dass die Gemeinde bei den Energiekosten nach Optimierungsmaßnahmen gesucht und diese in Form einer Reduktion der Eisdicke gefunden hat.

Einzahlungen

Die Jahreseinzahlungen setzten sich im überprüften Zeitraum aus den Eintrittsentgelten für Eislauf und Bahnmieten von durchschnittlich rund 17.000 Euro (48 %), aus sonstigen Einzahlungen (Versicherungsschäden) von durchschnittlich rund 13.000 Euro (36 %) und aus Einzahlungen aus der Vermietung von Werbeflächen und dem Schlitsschuhverleih von

durchschnittlich rund 4.000 Euro (12 %) zusammen. Mit den Einzahlungen konnten zwischen rund 11% bis 34 % der Auszahlungen bedeckt werden.

Pandemiebedingt sind die Einzahlungen aus den Eintrittsentgelten für den Eislauf vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 um rund 86 % zurückgegangen. Ebenso rückläufig waren die Einzahlungen aus der Vermietung der Werbeflächen und dem Schlittschuhverleih in der Höhe von jeweils rund 85 %. Die Einzahlungen aus der Benützungsgebühr für die Bahnmieten für die Winter- und Sommersaison haben sich hingegen verdoppelt.

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2021 von der Finanzagentur der Bundes GmbH einen Umsatzerersatz für die Monate November und Dezember 2020 für den pandemiebedingten Ausfall der Einnahmen in Höhe von 23.590,93 Euro. Diese Ersatzleistung wurde auf dem Haushaltskonto 829xxx verbucht.

Die Verbuchung dieser Ersatzleistung hätte richtigerweise auf dem Haushaltskonto 860xxx erfolgen müssen.

Eintrittstarife

Der Gemeinderat beschloss eine Tarifordnung für die Eis- und Asphalthalle. Die Preise für Tageseintritte betragen für Erwachsene ab 18 Jahren 4,90 Euro. Eine ermäßigte Tageskarte kostet 2,90 Euro. Diese kann von Jugendlichen von 6-18 Jahren, Studenten bis 27 Jahre, Personen mit Einschränkung, Pensionisten, Präsenz- und Zivildienstler und Inhaber der 4youCard, der Marchtrenker Jugendcard und der OÖ. Familienkarte erworben werden.

In der Stadtratssitzung am 7. Mai 2020 wurde beschlossen, für die Jahre 2020 und 2021 eine Indexanpassung auszusetzen. Für die Eislaufsaison 2022 wurden die Tarife an den Index angepasst und um 8,58 % erhöht.

Da mit der gegenständlichen Tarifgestaltung bei einem regulären Jahresbetrieb nur rund 17 % der Auszahlungen bedeckt werden können, sollte die Gemeinde die Tarife spürbar erhöhen, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen.

Mit dem Kauf eines Zehnerblocks werden 9 Eintritte finanziell abgegolten und können damit 11 Eintritte konsumiert werden.

Die Vergünstigungen beim Verkauf eines Zehnerblocks sollte von 11 auf 10 Eintritte reduziert werden.

Saisonkarten werden für Erwachsene um 120 Euro angeboten. Jugendliche von 6- 18 Jahren erhalten Saisonkarten um 60 Euro. Mit den Saisonkarten werden zwischen 24 bzw. 20 Eintritte finanziell abgegolten.

Ab der Saison 2020/2021 wird die Halle vom ortsansässigen Eishockeyverein auch für das Training von Kindern genutzt.

Der Gemeinderat beschloss am 8. Oktober 2020, dem ortsansässigen Eishockeyverein (Eishockey für Kids) für die Wintersaison 2020/2021 nicht die in der Tarifordnung vorgesehenen Platzmieten zu verrechnen. Diese betragen zwischen 48 Euro und 72 Euro pro angefangene Stunde. Stattdessen wurden und werden von den trainierenden Kindern und Trainern Saisonkarten erworben. Beim Ankauf von 10 Saisonkarten für Kinder erhalten Trainer für 2 Saisonen eine Saisonkarte kostenlos. Diese Regelung ist damit gegenüber der in der Tarifordnung geregelten Platzmiete günstiger.

Die Tarife sollten nach der beschlossenen Tarifordnung eingehoben werden. Da für das Training von Kindern vom Verein Kostenbeiträge eingehoben werden (Vereinsbeiträge etc.), ist die Anwendung des Platztarifs gerechtfertigt.

Auszahlungen

Im überprüften Zeitraum entfielen auszahlungsseitig durchschnittlich rund 44.800 Euro (23 %) auf Betriebs- und Geschäftsausstattung, gefolgt von rund durchschnittlich 38.300 Euro (20 %) für Instandhaltungen an Gebäude, Maschinen und maschinelle Anlagen, rund 33.200 Euro (17 %) auf die Vergütungen an den Wirtschaftshof und das Gebäudemanagement und rund 21.100 Euro (11 %) auf Stromkosten.

Im Jahr 2020 wurde eine Eiskehrmaschine um rund 90.000 Euro angekauft. Für Reparaturen an der Kältemaschine sowie die Erneuerung der Scanner des Zutrittssystems fielen Kosten in der Höhe von rund 27.000 Euro an.

Buffetbetrieb

Der Buffetbetrieb beschränkte sich auf die Eislaufsaison. In der Saison 2020/2021 war das Buffet an eine Privatperson verpachtet. Der Pachtzins betrug 60 Euro (exkl. MwSt) pro Jahr und war wertgesichert. Für die Betriebskosten war ein Pauschalbetrag von jährlich 190 Euro (exkl. MwSt) vereinbart. In der Eislaufsaison 2021/2022 war das Buffet nicht verpachtet.

Das Buffet ist seit 1. Jänner 2022 an einen neuen Pächter verpachtet. Der Pachtzins beträgt 150 Euro (exkl. MwSt) für ein Jahr und ist wertgesichert. Die Betriebskosten sind im Pachtzins nicht enthalten und werden nach der Abrechnung jährlich vorgeschrieben.

Die Höhe der Pacht ist im Hinblick auf die Besucherzahlen in der Eishalle und der daraus abzuleitenden Verkaufserlöse als niedrig zu bewerten. Eine Erhöhung der Pacht – gegebenenfalls mit einer Umsatzbeteiligung – wird empfohlen.

Fußballplätze, Sportsubventionen, Leaderprojekte

Die beiden Fußballplätze werden durch den jeweiligen Verein betreut und gepflegt, wofür die Vereine eine Subvention in Höhe von jeweils 4.000 Euro erhalten. Die unter der Kostenstelle verrechnete Gebarung schloss mit Abgängen von rund 60.000 Euro (2020) und rund 218.600 Euro (2021). Für das Jahr 2022 wurde im Voranschlag ein Abgang von rund 229.700 Euro präliminiert.

Der hohe Abgang 2021 ergibt sich daraus, dass die Sportsubventionen deutlich um rund 46 Prozent (rund 32.000 Euro) erhöht und im Vereinsgebäude Umbau- und Erneuerungsarbeiten um rund 61.500 Euro vorgenommen wurden. Zuschüsse aus Landes- und EU-Mitteln zu 2 Leaderprojekten („Bewegungspfad“ und „Traunuferbelebung“), die bereits in den Vorjahren abgewickelt wurden, haben den Abgang verringert (2020: 27.900 Euro, 2021: 6.100 Euro)

In Zukunft sind die Aus- und Einzahlungen, die nicht die beiden Fußballplätze betreffen, unter einer eigenen Kostenstelle auszuweisen. Die Verbuchung hat entsprechend den Vorgaben gemäß Kontierungsleitfaden zu erfolgen und ist dem jeweils dafür vorgesehenen Haushaltskonto bzw. Ansatz zuzuordnen. Die Abwicklung von Leader-Projekten sollte über ein investives Einzelvorhaben erfolgen.

Naturfreunde Vereinsheim

Die Gebarung schloss mit Abgängen in der Höhe von rund 3.900 Euro (2020) und rund 2.600 Euro (2021). Für das Jahr 2022 wurde im Voranschlag ein Abgang von rund 5.300 Euro präliminiert.

Die Auszahlungen setzten sich größtenteils aus Vergütungsbuchungen an den Wirtschaftshof und das Gebäudemanagement und aus den anfallenden Stromkosten zusammen.

Über einen Beschluss des Stadtrats wurde dem Verein die Miete im überprüften Zeitraum erlassen. Die Nachsicht in Höhe von jährlich rund 2.100 Euro (exkl. MwSt) wurde in den Auszahlungen als Schadensfall in Höhe von rund 2.500 Euro (inkl. MwSt) dargestellt.

Derartige Nachsichten sind auszahlungsseitig als Subventionen zu verrechnen.

Tennisplätze

Die Betreuung der Außenanlagen wird von einem Verein übernommen. Dem Verein werden dafür die Tennisanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Gebarung schloss mit Abgängen in der Höhe von rund 12.200 Euro (2020) und rund 24.600 Euro (2021). Für das Jahr 2022 wurde im Voranschlag ein Abgang von rund 9.900 Euro präliminiert.

Im überprüften Zeitraum setzten sich die Auszahlungen durchschnittlich aus Instandhaltungskosten in Höhe von rund 5.700 Euro, Vergütungsbuchungen an den Wirtschaftshof und das Gebäudemanagement in Höhe von rund 580 Euro, Betriebskosten in Höhe von rund 490 Euro und sonstige Leistungen in Höhe von rund 490 Euro zusammen.

Der hohe Abgang im Jahr 2020 ergibt sich daraus, dass Auszahlungen in Höhe von rund 8.800 Euro für Instandhaltungen am Gebäude getätigt wurden. Es wurde eine Brunnenpumpe eingebaut. Im Jahr 2021 wurde eine LED-Flutlichtanlage in der Höhe von 20.000 Euro angekauft. Für das Jahr 2022 sind für die Errichtung einer PV-Anlage rund 6.000 Euro geplant.

Im Hinblick darauf, dass der Verein aus der Nutzung der Tennisplätze auch Einzahlungen erzielt (Vereinsbeiträge, Platzmieten), sollte mit dem Verein eine Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung abgeschlossen werden, womit zumindest die laufenden Betriebskosten finanziert werden können.

Sonstige Einrichtungen

Die Gebarung schloss mit folgenden Abgängen:

Auszahlungen	2020	2021
	Beträge in Euro	
Sonderanlagen	24.735	3.532
Gering. Wirtschaftsgüter	488	1.544
Betriebskosten	2.043	2.786
Instandhaltungen	19	24.607
Kostenbeiträge Wirtschaftshof, Fuhrpark	6.774	23.047
Entgelte sonst. Leistungen	14.303	23.817
Summe	48.361	79.332
Einzahlungen		
Verpachtung Minigolfplatz	-	250
Benützungsgebühr Beachvolley- u. Basketballplatz	580	820
Benützungsgebühr Wohnmobilstellplätze	1.031	1.032
Summe	1.611	2.102
Abgang	-46.751	-77.231

Der hohe Abgang im Jahr 2020 ergibt sich durch die Umstellung auf ein elektronisches Buchungs- und Schließsystem bei den Beachvolleyballplätzen, die nicht im Freibadgelände integriert sind, und beim Basketballplatz. Diese Installation verursachte Kosten von rund 24.700 Euro.

Im Jahr 2021 sind hohe Auszahlungen für die Instandhaltung und für Kostenbeiträge für den Wirtschaftshof angefallen. Die Freizeitanlage wurde Neubepflanzt und bei der Minigolfanlage

wurden neue Platten gelegt. Im Nachtragsvoranschlag 2022 sind für die Bauarbeiten des neu errichteten Paddel-Courts im Bereich der Freizeitanlage 21.500 Euro veranschlagt worden.

In den sonstigen Leistungen sind auch Auszahlungen für eine Förderung von Jahreskarten für den Zoo Schmiding, für Auszahlungen im Rahmen einer Veranstaltung auf der Pumptrack sowie Wartungsarbeiten am Beachvolleyballplatz enthalten.

Die sonstigen Leistungen sind entsprechend ihrer Verwendung kostenmäßig aufzuteilen. Die Förderung der Jahreskarten zum Eintritt in den Zoo Schmiding (zwischen rund 3.400 Euro und 4.800 Euro) sind der Kostenstelle 1/061000/768000 zuzuordnen.

Auf Grund der Vielzahl der Sporteinrichtungen sollten im Sinne der Nachvollziehbarkeit die Gebarungen jeder Sporteinrichtung getrennt unter einer eigenen Kostenstelle dargestellt werden.

Den Auszahlungen stehen die Einzahlungen aus der Verpachtung des Minigolfplatzes und den Benützungsgebühren für die Beachvolleyballplätze und den Basketballplatz sowie aus Stromkostenersätzen für Wohnmobilstellplätze gegenüber.

Beachvolleyballplätze und Basketballplatz

Die Beachvolleyballplätze „Silicone Beach“ wurden im Jahr 2017 von einer Firma auf Gemeindegrund kostenlos errichtet und danach in das Eigentum der Gemeinde übergeben. Laut Homepage²⁶ verfügt die Anlage über 3 Beachvolleyball-Courts und ist von Mai bis September jeden Jahres geöffnet.

Dafür hat die Gemeinde mit der Errichtungsfirma eine Vereinbarung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wird der Firma das Recht eingeräumt, die Anlage nach eigenem Ermessen und durch geeignete Werbemittel zu vermarkten. Dies beinhaltet auch die Festlegung von Namen und sonstigen Bezeichnungen der Anlage. Außerdem wurde vereinbart, dass die Firma die Anlage für eigene Veranstaltungen nutzen kann und Mitarbeiter der Firma diese Anlage, als auch das Freibad während der Badesaison ab 16:00 Uhr, kostenlos nutzen dürfen.

Der ordnungsgemäße Beachvolleyballbetrieb muss von der Gemeinde sichergestellt werden, die für die laufende Pflege, Instandhaltung, Gefahrensicherung etc. verantwortlich ist und sämtliche Betriebskosten zu tragen hat. Ebenso werden Registrierung und Reservierung von Spielplätzen über die Gemeindeverwaltung administriert.

Die Vereinbarung ist bis 31. März 2027 befristet. Das Recht der Vermarktung der Anlage wird der Firma auf unbeschränkte Zeit eingeräumt.

Die Gegenleistung der Gemeinde gegenüber der Errichtungsfirma in Form einer Einräumung von Vermarktungsrechten, dem Verzicht aus Einzahlungen aus Sponsoring und der unentgeltlichen Nutzung von Gemeindevorrichtungen für Mitarbeiter der Firma sind schwer zu beziffern. Da durch die Übertragung der Anlagen in das Gemeindeeigentum der Gemeinde jährlich ein laufender Betriebsaufwand entsteht, ist die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit aus der kostenlosen Errichtung der Anlagen im Hinblick auf die jährlichen Kosten und der Verzicht auf mögliche Einzahlungen zu hinterfragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Sportanlagen in dieser Form sind im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu hinterfragen.

²⁶ <https://www.sport-marchtrenk.at/beachvolleyballplatz-silicone-beach/>

Nachdem sich neben dieser Beachvolleyballanlage 2 weitere Volleyballanlagen befinden, erscheint der Bedarf für die Allgemeinheit – auch unter Betrachtung der Anzahl der jährlichen Reservierungen – damit gedeckt.

Sollte eine Firma an die Gemeinde herantreten, um eine zusätzliche Sportanlage zu errichten, so sollte die Gemeinde mit einem Baurechtsvertrag ein Grundstück verpachten und vereinbaren, dass sämtliche Betriebskosten vom externen Betreiber übernommen werden.

Neben dem „Silicone Beach“ befinden sich jeweils 1 Beachvolleyballplatz bei der Mittelschule Marchtrenk und beim Freibad.

Die Wartung der Beachvolleyballplätze „Silicone-beach“ und der anderen beiden Beachvolleyballplätze erfolgt durch 2 Privatpersonen, mit denen die Gemeinde Verträge abgeschlossen hat. Die Kosten für die Wartung aller 5 Beachvolleyballplätze belaufen sich auf 8.060 Euro pro Saison.

Für eine jährliche Reservierungsgebühr von 15 Euro können alle 5 Beachvolleyballplätze und der Basketballplatz benützt werden. Die Abbuchung und der Zutritt erfolgt mittels eines elektronischen Zutrittssystems. Bei einem Vergleich mit den Eintrittsentgelten für den Padel-Court sind die Benützungsgebühren sehr gering. Rechnet man die Jahreseinzahlungen der Jahre 2020 und 2021 hoch, so ergeben sich daraus nur 28 und 54 Jahresreservierungen.

Mit den Einzahlungen aus den jährlichen Reservierungsgebühren können die finanziellen Aufwendungen der Gemeinde nicht bedeckt werden.

Die Gemeinde sollte für die Nutzung der Beachvolleyballplätze ein Tarifmodell erstellen und beschließen, mit dem ein Großteil des Betriebsaufwands bedeckt werden kann.

Padel-Court

Im März 2022 wurde im Bereich des Freizeitparks ein Padel-Court eröffnet. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 24. März 2022 wurde eine Vereinbarung mit einem externen Betreiber abgeschlossen. Die Gemeinde übernahm die Umbaukosten (Abbau Slackline-Park, Schotterplanierung und Stromanbindung bis zum Übergabepunkt) für die Bauvorbereitung. Die Betreiberfirma zahlte einen Pauschalbetrag von 10.000 Euro (inkl. MwSt) an die Gemeinde zu den Umbauarbeiten.

Der Betreiber übernimmt sämtliche Kosten für die Errichtung der Anlage und Kosten für die Instandhaltung, Strom und Versicherung.

Für die Verpachtung des Grundstücks wird kein Pachtzins verlangt. Die Gemeinde erhält vom Betreiber ein Nutzungsabo in der Höhe von einer Stunde pro Woche im Wert von 990 Euro pro Kalenderjahr für 10 Jahre. Der Vertrag ist 15 Jahre gültig und kann frühestens zum 31. Juli 2037 gekündigt werden.

Die Eintrittspreise für die Benützung des Padel-Courts betragen laut Homepage des Vereins zwischen 28 Euro und 32 Euro pro Stunde²⁷.

Auch wenn mit der Errichtung des Padel-Courts das Sportangebot in der Gemeinde erweitert wurde, so ist aus der Höhe der Eintrittspreise eine rein kommerzielle Nutzung abzuleiten. Der Betrieb dieser Sportanlage ist mit anderen Freizeiteinrichtungen der Gemeinde (zB Beachvolleyballplätze, Freibad, Eishalle) auf Grund der Preisgestaltung nicht vergleichbar.

²⁷ <https://padelbase.at/marchtrenk/>

Bei Errichtung und Nutzung derart kommerzieller Einrichtungen auf Gemeindegrundstücken sollte die Gemeinde eine adäquate Pacht verlangen, die deutlich über der derzeitigen Regelung über ein Nutzungsabo liegt.

Minigolfanlage

Zwischen der Gemeinde und dem Betreiber wurde im Jahr 2021 ein Bestandsvertrag auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag endet damit am 31. März 2024. Der Bestandszins beträgt 250 Euro pro Jahr. Eine Wertsicherung des Bestandszinses wurde nicht vereinbart. Ebenso enthält die Bestandsvereinbarung keine Bestimmung über eine Tragung der Betriebskosten durch den Bestandnehmer. Laut Bestandsvertrag gibt die Höhe der Eintrittstarife die Gemeinde vor.

Bei einer Verlängerung des Bestandsverhältnisses sollte der Bestandszins erhöht werden. Dieser sollte sich an den Einzahlungen aus der Nutzung orientieren. Dazu wird es notwendig sein, dass der Betreiber seine Einzahlungen aus dem Betrieb offenlegt.

Der Bestandsvertrag sollte eine Wertsicherungsklausel enthalten. Die Betriebskosten für den Betrieb sollten vom Betreiber getragen werden.

Im Jahr 2020 wurde dem Pächter auf sein Ersuchen der Pachtzins pandemiebedingt vom Bürgermeister erlassen.

Die Zuständigkeit für die Erlassung einer Pacht fällt nicht in die Kompetenz des Bürgermeisters, sondern bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Es sind die Zuständigkeitsbestimmungen gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990 zu beachten.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde ist Eigentümerin von mehreren Gebäuden mit insgesamt 45 Wohnungen und 3 Geschäftsräumen, die von der Gemeinde selbst verwaltet werden.

- Heimstättenstraße 1: 12 Wohnungen und Garagen
- Heimstättenstraße 2: 12 Wohnungen und Garagen
- Kindergartenstraße 11: 9 Wohnungen und Garage
- Linzer Straße 43: 4 Wohnungen
- Moserbachstraße 17: 3 Wohnungen
- Kindergartenstraße 14, Linzer Straße 8, Tonstraße 1b: je 1 Wohnung
- Weißkirchner Straße 35, Rosegger Straße 67a: je 1 Dienstwohnung
- Linzer Straße 21: 3 Geschäftsräumlichkeiten und Garagen

In den Jahren 2020 und 2021 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt beim Ansatz 853 nachfolgend dar – für das Budget 2022 sind die Nachtragsvoranschlagswerte angeführt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	NVA 2022
Einzahlungen	141.791	135.203	145.400
Auszahlungen	194.665	185.385	256.000
Abgang	-52.874	-50.182	-110.600

Ergebnishaushalt	RA 2020	RA 2021	NVA 2022
Erträge	143.323	134.977	145.400
Aufwendungen	199.840	188.284	255.200
Nettoergebnis	-56.517	-53.307	-109.800

Die Einzahlungen und die Erträge bewegten sich in annähernd gleicher Höhe. Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen sind nicht verbucht bzw. veranschlagt.

Bei den Auszahlungen schlugen sich Darlehenstilgungen in Höhe von durchschnittlich 10.914 Euro zu Buche. Bei den Aufwendungen betrug die planmäßige Abschreibung auf Grund der langen Nutzungsdauer 14.076 Euro. Bei der Vermietung der Wohnungen und Garagen verzeichnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum einen Abgang in Höhe von 103.056 Euro. Die Hauptgründe für die Abgänge waren einerseits die hohen Instandhaltungsausgaben (zB 98.813 Euro im Jahr 2021) und andererseits die verrechneten Leistungen des Wirtschaftshofs (zB 52.035 Euro im Jahr 2021).

Für die vermieteten Wohnungen betragen die Netto-Mietpreise pro Quadratmeter zwischen 4,09 Euro und 4,32 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz gelten. Diese betragen für Oberösterreich ab 1. April 2022 6,66 Euro netto je m² Nutzfläche, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind. Der Richtwert vom 1. April 2019 bis 31. März 2022 betrug 6,29 Euro je m².

Bei neuen Vermietungen hat sich die Gemeinde an der Höhe der Richtwertmieten zu orientieren.

Weitere wesentliche Feststellungen

Volksschulen

In der Stadtgemeinde Marchtrenk befinden sich 2 Volksschulen, die als Ganztageschulen geführt werden.

Volksschule 1

Die Gebarung der Volksschule stellte sich in den Rechnungsergebnissen der Gemeinde für die Jahre 2020 bis 2021 nachfolgend dar (exkl. Gastschulbeiträge, Lebensmittelkosten und Erlöse der Ausspeisung):

Finanzjahr	2020	2021
Auszahlungen	402.921	498.395
Einzahlungen	61.682	74.703
Abgang	341.239	423.692
Schülerzahlen	348	357
Aufwand je Schüler	981	1.187

Der Gesamtaufwand je Schüler lag auf hohem Niveau.

Die höchsten Auszahlungen waren bei den Personalkosten festzustellen, nämlich zwischen rund 153.500 Euro (2020) und 158.000 Euro. Im Jahr 2022 waren insgesamt 6 Mitarbeiter dieser Kostenstelle zugeordnet mit 4,1 PE. Ein Mitarbeiter ist als Schulwart in Vollzeit beschäftigt, für die Schulausspeisung ist eine Mitarbeiterin für 28 Stunden beschäftigt und weitere 4 Teilzeitmitarbeiter sind mit der Schulleinigung betraut.

Hohe Auszahlungen wurden auch für die Nachmittagsbetreuung verbucht, nämlich zwischen 90.600 Euro (2020) und 80.400 Euro. Für die Nachmittagsbetreuung erhielt die Gemeinde laufende Transferzahlungen vom Land OÖ zwischen rund 27.000 Euro und rund 30.800 Euro.

Es wird empfohlen, die Gebarung der Volksschule 1 auf Potenziale für Ausgabenreduzierungen und Einnahmenerhöhungen eingehend zu analysieren.

Volksschule 2

Die Gebarung der Volksschule stellte sich in den Rechnungsergebnissen der Gemeinde für die Jahre 2020 bis 2021 nachfolgend dar (exkl. Gastschulbeiträge, Lebensmittelkosten und Erlöse der Ausspeisung):

Finanzjahr	2020	2021
Auszahlungen	459.536	540.307
Einzahlungen	41.773	46.316
Abgang	417.764	493.991
Schülerzahlen	294	275
Aufwand je Schüler	1.421	1.796

Der Gesamtaufwand je Schüler lag auf sehr hohem Niveau.

Die höchsten Auszahlungen waren bei den Personalkosten festzustellen, nämlich durchschnittlich rund 136.400 Euro. Im Jahr 2022 waren insgesamt 6 Mitarbeiter dieser Kostenstelle zugeordnet mit 3,4 PE. Eine Person ist als Schulwart in Vollzeit beschäftigt, für die Schulausspeisung sind 2 Mitarbeiterinnen für rund 20,5 Stunden beschäftigt und weitere 3 Teilzeitmitarbeiter sind mit der Schulleinigung beauftragt.

Weitere hohe Auszahlungen wurden für folgende Bereiche aufgezeichnet:

2020:

- Betriebsausstattung 87.100 Euro
- Nachmittagsbetreuung 64.600 Euro
- Instandhaltung Gebäude 62.700 Euro

2021:

- Instandhaltung Gebäude 125.100 Euro
- Betriebsausstattung 71.300 Euro
- Nachmittagsbetreuung 56.000 Euro

Es wird empfohlen, die Gebarung der Volksschule 2 auf Möglichkeiten der Ausgabeneinsparung und Einnahmenerhöhung eingehend zu analysieren.

Mittelschulen

Die beiden Mittelschulen und die Polytechnische Schule befinden sich räumlich auf einem Standort.

Die Gebarung der Mittelschulen stellte sich in den Rechnungsergebnissen der Gemeinde für die Jahre 2020 und 2021 nachfolgend dar (exkl. Gastschulbeiträge und Miete für die „Gemeinde-KG“):

Finanzjahr	2020	2021
Auszahlungen	611.200	621.900
Einzahlungen	54.700	53.000
Abgang	556.500	568.900
Schülerzahlen	551	550
Aufwand je Schüler	1.010	1.034

Der Aufwand je Schüler lag im landesweiten Vergleich auf relativ hohem Niveau, was unter anderem auf hohe Personalkosten (2020: 284.500 Euro; 2021: 309.900 Euro) zurückzuführen war.

Es wird empfohlen, die Gebarung der Mittelschule auf Potenziale für Ausgabenreduzierungen und Einnahmenerhöhungen zu analysieren.

Polytechnische Schule

Die Gebarung der Polytechnischen Schule stellte sich in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde für die Jahre 2020 und 2021 nachfolgend dar (exkl. Gastschulbeiträge):

Finanzjahr	2020	2021
Auszahlungen	19.061	19.766
Einzahlungen	1.419	1.356
Abgang	17.642	18.410
Schülerzahlen	85	71
Aufwand je Schüler	208	259

Der Aufwand je Schüler lag im moderaten Niveau was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass hier keine Personalausgaben berücksichtigt wurden.

Es wird empfohlen, im Sinne der Kostenwahrheit alle anfallenden Auszahlungen auch dem Ansatz 214 zuzuordnen.

Gastschulbeiträge Volksschulen, Mittelschulen und Polytechnische Schule

Die Gemeinde zahlte jährlich Gastschulbeiträge für Kinder, die Volksschulen in anderen Gemeinden besuchten, insgesamt kam es im Prüfungszeitraum zu Auszahlungen von rund 24.500 Euro. Die Gemeinde erhielt Einnahmen aus Gastschulbeiträgen in ähnlicher Höhe, nämlich rund 25.700 Euro.

Bei den Mittelschulen überwogen die eingezahlten Gastschulbeiträge (rund 329.200 Euro) deutlich die geleisteten Gastschulbeiträge (rund 41.900 Euro) im betreffenden Zeitraum.

Auch bei der Polytechnischen Schule wurden rund 88.600 Euro eingenommen, dem stehen lediglich rund 8.000 Euro gegenüber, die von der Gemeinde geleistet werden mussten.

Die vorgelegten Abrechnungen werden von der Stadtgemeinde Marchtrenk nicht regelmäßig kontrolliert. Bei einzelnen Vorschreibungen zeigte sich, dass von zumindest 2 Gemeinden möglicherweise eine Verwaltungskostenpauschale einer „Gemeinde-KG“ bzw. Leasingkosten in die Gastschulbeiträge eingerechnet wurden. Weitere Details waren aus den Beitragsvorschreibungen nicht ersichtlich. Durch diese Einrechnung erhöhte sich möglicherweise die Pro-Kopf-Quote, derartige Beiträge zählen nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand.

Die Gemeinde hat die vorgelegten Gastschulabrechnungen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

Turnsaalbenützung

Die Turnsäle der Volksschulen und der Mittelschulen stehen Vereinen nach dem Schulunterricht zu deren Verwendung zur Verfügung. Wie aus den Belegungsplänen für das Jahr 2021 hervorgeht, werden die Turnsäle außerhalb der Schulzeit wie folgt genutzt (exklusive Ferien):

	2021
VS 1	37,5 Wochenstunden
VS 2	35 Wochenstunden
MS Dreifachturnhalle	172,5 Wochenstunden
Gesamt	245 Wochenstunden

Im überprüften Zeitraum wurden Einnahmen bei der Volksschule 1 von durchschnittlich rund 9.200 Euro und bei der Volksschule 2 von durchschnittlich rund 7.100 Euro aus der Vermietung der Turnsäle eingehoben. Bei den Mittelschulen wurden Einnahmen von durchschnittlich 18.100 Euro jährlich erzielt.

Dazu gibt es eine Tarifordnung, die im Oktober 2020 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Folgende Tarife in Euro pro Stunde wurden festgelegt:

	Preis für Vereine	Preis für Privatpersonen/ Gewerbtreibende
Dreifachturnhalle 3 Teile	24	45
Dreifachturnhalle 1 Teil	8	15
VS Turnsaal	8	15
VS Gymnastikraum	8	8

Die Tarife für die Benützung der Turnsäle durch Vereine weichen von den Tarifen für die Nutzung durch andere Bürger ab.

Gemeinden dürfen bei ortsansässigen Vereinen für die Nutzung von Sälen keine günstigeren Tarife vorsehen, unabhängig von der Organisationsform oder Ausgestaltung des Benützungsverhältnisses. Zulässig wären saisonale Differenzierungen der Entgelte oder Ermäßigungen auf Antrag.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ist ein unterschiedliches Benützungsentgelt für Vereine und andere Mieter unzulässig. Es sind daher jedem Nutzer die gleichen Benützungsentgelte zu verrechnen.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Beiträge vorzuschreiben.

Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.

Schülerbeförderung

Die Gebarung der Schülerbeförderung zeigte im Prüfungszeitraum folgendes Bild (Beträge in Euro):

Finanzjahr	2020	2021
Auszahlungen	198.556	219.339
Einzahlungen	147.269	141.186
Abgang	51.287	78.153

Die Kostensteigerung von 2020 auf 2021 ist darauf zurückzuführen, dass ab dem Jahr 2021 ein Betrag von 319,80 Euro pro Schultag von der Gemeinde zusätzlich bezahlt wurde zur Kostendeckung der 3 Schulbusse des Busunternehmens. Andererseits ist aufgrund der Corona-Pandemie eine geringere Kilometerleistung angefallen, sodass sich die finanzielle Auswirkung dieser zusätzlichen Kosten abschwächte.

Schülerinnen und Schüler, haben die Möglichkeit, eine Schülerfreifahrt für die Strecke zwischen der Wohnung und der Schule zu beantragen. Die Schülerfreifahrt ist im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geregelt und ist eine Leistung des Bundes. Als Eigenanteil ist von den Eltern der Schüler ein Pauschalbetrag von 19,60 Euro pro Schuljahr zu leisten. Ein Beitrag von Gemeinden ist nicht vorgesehen.

Die Gemeinde sollte überprüfen, ob anhand der konkreten Verkehre und den aktuellen Tarifen auch ohne Zuzahlung der Gemeinde die Schülerbeförderung durchgeführt werden kann.

Gemeindezentrum

Das 2-stöckige Gemeindezentrum umfasst eine gesamte Nutzfläche von ca. 2.000 m². Ursprünglich waren im Erdgeschoß des Gemeindezentrums neben den Räumlichkeiten der Feuerwehr Marchtrenk noch Arztordinationen, Schulungsräume, Bibliotheken sowie das Rote Kreuz angesiedelt. Das 1. Obergeschoß wurde als Musikschule genutzt. Im 2. Obergeschoß wurden und werden Wohnungen vermietet.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurde das Erdgeschoß fast ausschließlich nur mehr von der Feuerwehr genutzt. Die Nutzfläche hat sich nach Sanierung und Erweiterung von rund 600 m² auf rund 1.000 m² erhöht. Es wurde im Zuge der Sanierung ein Mehrzwecksaal (rund 70 m²) errichtet, der neben der Feuerwehr auch für allgemeine Zwecke (Verhandlungen etc.) verwendet wird.

Die Verwendung des 1. Obergeschoßes hat sich ebenfalls wesentlich verändert, da mit dem Veranstaltungszentrum TRENK.S auch eine neue Musikschule miterrichtet wurde. Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurden Teile des 1. Obergeschoßes Vereinen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt.

Die Gebarung schloss jährlich mit Abgängen. Die Gebarung der Feuerwehrräumlichkeiten und der ehemaligen Musikschulräumlichkeiten ist unter der Kostenstelle 163100 zusammengefasst, jene aus der Vermietung von Wohnungen unter der Kostenstelle 853800. Bei Zusammenführung dieser beiden Gebarungen ergibt sich folgendes Bild:

Einzahlungen	2020	2021	2022
Kostenstelle	Beträge in Euro		
163100	20.494	18.872	24.600
853800 (Wohnungsvermietung)	17.777	17.524	18.600
Gesamt	38.271	36.396	43.200
Auszahlungen			
163100	81.629	73.635	97.500
853800 (Wohnungsvermietung)	9.883	15.872	19.900
Gesamt	91.512	89.507	117.400
Saldo	-53.241	-53.111	-74.200

Die Einzahlungen setzten sich zu durchschnittlich rund 34 % aus Mieten, rund 33 % aus Betriebskostensätzen, rund 17 % aus Heizkostensätzen und rund 16 % aus anderen Kostensätzen zusammen.

Mietwohnungen

Im 2. Obergeschoß befinden sich 4 Mietwohnungen. Vermietet werden Wohnungen zwischen ca. 34 m² und 94 m². Jeder Wohnung stehen zusätzlich Loggias und Terrassen mit Flächenausmaßen zwischen ca. 4 m² und 33 m² sowie PKW-Abstellplätze und Kellerabteils zu Verfügung.

Die Mietverträge wurden zwischen den Jahren 1985 und 1995 abgeschlossen. Die Mieten betragen zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse zwischen 1,77 Euro und 2,38 Euro/m² (netto). Terrassenflächen, Loggias, PKW-Abstellflächen und Kellerabteils sind im Mietpreis laut Mietverträgen inbegriffen.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurden durchwegs Mieten in einer Höhe von 3,60 Euro/m² vorgeschrieben, was den Kategoriebeträgen gemäß § 15a Mietrechtsgesetz ab 1. Jänner 2018 entsprach.

Mit dem 3. Wohnrechtsänderungsgesetz²⁸ wurde unter anderem das Mietrechtsgesetz geändert und das Richtwertgesetz (RichtWG) geschaffen. Durch das Inkrafttreten dieses RichtWG mit 1. Dezember 1993 hätte dieses auch auf jene 3 Mietverträge im Gemeindezentrum angewandt werden müssen, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden.

Die im RichtWG enthaltenen Richtwerte bilden die Grundlage für die Berechnung eines angemessenen Mietzinses nach § 16 Abs. 2 Mietrechtsgesetz. Die Richtwerte sind im § 5 RichtWG angeführt. Der Richtwert für das Bundesland Oberösterreich betrug im Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. März 2022 6,29 Euro und beträgt aktuell 6,66 Euro/m².

Neue Mietverträge sind nach den Bestimmungen des RichtWG abzuschließen und die Mieten an die vorgegebenen Richtwerte anzupassen.

Betriebs- und Heizkostensätze

Im Jahr 2021 wurden die Auszahlungen für Betriebs- und Heizkosten in Höhe von rund 34.400 Euro zu rund 86 % der Kostenstelle 1631 und zu rund 14 % der Kostenstelle 8538 zugeordnet. Nicht auf die Kostenstellen der Wohnungsvermietung wurden Auszahlungen für den Personalaufwand, Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen zugeordnet.

Die Personalkosten bilden den Einsatz einer Reinigungskraft mit 30 Wochenstunden ab.

Der Aufwand für die Reinigung ist ebenfalls in die Betriebskostenabrechnung miteinzubeziehen.

Die Betriebskosten für die Wohnungen werden gemäß § 17 Mietrechtsgesetz nach der Nutzfläche errechnet. Für die Berechnung der Betriebskosten werden neben den genutzten Wohnflächen auch Terrassen und Loggias in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Da jede Wohnung über eine Zählleinrichtung verfügt, werden die Heizkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Bei Umlegung der Stromkosten wird auch die Anzahl der Bewohner berücksichtigt.

Die konkrete Berechnungsmethodik zur Umlegung der Betriebskosten ist in den Mietverträgen nicht enthalten.

In den Mietverträgen sollten auch die Aufteilung und Verrechnung der Betriebskosten ersichtlich sein und schriftlich vereinbart werden.

Die Betriebskosten für die Feuerwehrräumlichkeiten und die ehemaligen Musikschulräumlichkeiten wurden nur zum Teil mit Betriebskostensätzen bedeckt.

	Betriebskosten	Heizkosten	Gesamt
	Beträge in Euro		
Auszahlungen	14.108	15.386	29.494
Ersatz	9.415	3.317	12.732
Differenz	-4.693	-12.069	-16.762

²⁸ BGBl. Nr. 291 vom 26.11.1993

Feuerwehr

Die Betriebskosten - ausgenommen Heizkosten - bemessen sich an der von der Feuerwehr genutzten Fläche. An den Heizkosten ist die Feuerwehr mit rund 40 % der Gesamtkosten beteiligt.

Die Gemeinde erhielt aus Betriebskostenersätzen in den Jahren 2020 rund 9.600 Euro und 2021 rund 9.400 Euro.

Da der Umbau des Feuerwehrgebäudes samt deutlicher Erweiterung der Nutzflächen am 1. Oktober 2020 fertig gestellt wurde, müsste dies auch eine Erhöhung der Betriebskostenersätze nach sich ziehen.

Der Betriebskostenschlüssel ist an die erweiterte Nutzfläche anzupassen und zu erhöhen. Dies ist in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Feuerwehr festzuhalten.

Räumlichkeiten der ehemaligen Musikschule

Teile der durch den Neubau der Musikschule freigewordenen Räumlichkeiten im Keller und im 1. Obergeschoß der ehemaligen Musikschule (jeweils ca. 100 m²) wurden zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau insgesamt 11 Vereinen und Personen gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

Die Kostenersätze staffeln sich in Jahresbeiträge von 240 Euro (4 Nutzer), 480 Euro (1 Nutzer), 600 Euro (1 Nutzer) und 1.200 Euro (5 Nutzer).

Im 2. Quartal des Jahres 2020 wurden den Nutzern in Folge Corona die Kostenersätze erlassen. Ein Gemeinderatsbeschluss dazu wurde nicht gefasst.

In Zukunft sind vor der Gewährung von Nachlässen Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane einzuholen.

Mit den eingehobenen Kostenersätzen konnten die laufenden Betriebskosten nur teilweise bedeckt werden.

Es wird empfohlen, die Kostenersätze deutlich zu erhöhen.

Auszahlungen

Der höchste Anteil der Auszahlungen entfiel mit durchschnittlich 33 % (rund 25.800 Euro) auf Instandhaltungsmaßnahmen, gefolgt von den Personalkosten mit durchschnittlich rund 28 % (rund 21.700 Euro).

Die jährlichen hohen Abgänge im Gemeindezentrum sollten Anlass sein, die zukünftige Nutzung der Räumlichkeiten zu überdenken. Das Gebäude ist auf Grund seines Alters sanierungsbedürftig. Schon alleine der laufende Betrieb erfordert einen relativ hohen Instandhaltungsaufwand.

Kontierung

Der Betriebskostenanteil der Musikschulräumlichkeiten ist ebenfalls der Kostenstelle 163100 zugeordnet. Diese Kostenstelle ist laut Kontierungsleitfaden nur für Gebarungsfälle im Zusammenhang mit Freiwilligen Feuerehren vorgesehen.

Die Gebarung aus dem Betrieb der Musikschulräumlichkeiten sollte dem Haushaltsansatz „849xxx“ zugeordnet werden. Die restliche Gebarung der Kostenstelle 163100 sollte in den Haushaltsansatz „163010“ (Freiwillige Feuerwehr Marchtrenk“) integriert werden.

Raumplanungskonzept

Die Gemeinde verfügt über mehrere Objekte, in denen Leerstände festzustellen sind und die auf Grund ihres Alters hohe Auszahlungen für Instandhaltungen und den Betriebsaufwand verursachen. Die Objekte entsprechen aus bau- und energietechnischer Sicht nicht mehr dem Standard, was auch höhere Betriebskosten (zB Beheizung) zur Folge hat.

Die laufende Erhaltung leerstehender Objekte oder Objektteile oder die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten gegen geringe Kostenersätze widerspricht einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung. Auf Grund des Alters der Objekte sollte auf die immer höher werdenden Betriebs- und Sanierungskosten Bedacht genommen werden, in deren Zusammenhang auch hohe Zeitressourcen der Mitarbeiter des Wirtschaftshofs verwendet werden müssen.

Es wird empfohlen, ein Raumplanungskonzept zu erstellen, das eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung sämtlicher nutzbarer Flächen in gemeindeeigenen Gebäuden umfassen soll (zB Gemeindezentrum, „Sonnberghaus“, „Full Haus“). Vor Errichtung neuer Objekte oder der Anmietung von Räumlichkeiten sollte überprüft werden, inwieweit mit dementsprechenden Adaptierungsmaßnahmen bereits vorhandene Objekte für die Umsetzung zukünftiger Projekte verwendet werden können.

Die Höhe der Kostenersätze von Vereinen oder Privatpersonen für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten sollte in so einer Höhe vereinbart werden, dass damit die Betriebskosten zur Gänze abgedeckt werden können.

Sollte für vorhandene Objekte keine adäquate gemeindeinterne Verwendung möglich sein oder eine Adaptierung zu kostenaufwändig sein, so wird der Gemeinde empfohlen, diese Objekte zum Verkauf anzubieten.

Anmietungen Jugendzentrum

Die Gemeinde hat Räumlichkeiten im Ausmaß von 324 m² auf die Dauer von 10 Jahren für ein Jugendzentrum angemietet. Als Mietzins wurde ein monatlicher Betrag in Höhe von 1.297 Euro vereinbart. Zur Abgeltung der Betriebskosten wurde ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 0,46 Euro/m² - somit insgesamt 149,04 Euro vereinbart. In den Beträgen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Eine Indexierung dieser Beträge wurde im Mietvertrag nicht vereinbart.

Der Mietvertrag beinhaltet auch, dass es der Gemeinde gestattet ist, diverse bauliche Maßnahmen (Sanierung Windfang, WC-Anlage und Dusche, Sichtschutz bei Fenstern, Holzarbeiten, Einleitung Kabelfernsehen, Einbau einer Alarmanlage) durchzuführen.

In Folge einer zu geringen Verrechnung von Mieten und Betriebskosten durch die Gemeinde vom 1. Jänner 2020 bis 31. März 2022 erfolgte eine Nachverrechnung. Im Zuge dessen wurden auch die Miete auf 1.430 Euro und die Betriebskostenpauschale auf 394 Euro angehoben. Beantragt wurden die Erhöhungen durch den Vermieter wegen Indexerhöhungen und einem Betriebskostenmehraufwand. Die Erhöhung wurde von Amts wegen veranlasst. Die Erhöhungen entsprechen bei der Miete einem Prozentsatz von rund 10 %, jene der Betriebskosten von rund 164 %.

Nachdem im Mietvertrag keine Indexierung der Beträge vorgesehen wurde, bedeutet die Erhöhung eine Abänderung des Mietvertrags. Änderungen von Verträgen sind vom Gemeinderat zu beschließen und in Form eines Nachtrags zum Mietvertrag schriftlich festzuhalten.

Der Gemeinderat ist daher mit gegenständlicher Angelegenheit zu befassen und hat dazu einen Beschluss herbeizuführen. Falls dieser Beschluss eine Abänderung des Mietvertrags zur Folge hat, ist mit dem Vermieter ein Nachtrag zum Mietvertrag abzuschließen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses sollte die Gemeinde auf gemeindeeigene, leerstehende Räumlichkeiten zurückgreifen, in denen das Jugendzentrum untergebracht werden kann.

Anmietung von Parkflächen

Die Gemeinde hat mit einem Privateigentümer im überprüften Zeitraum die Nutzung von Parkflächen im Ausmaß von ca. 528 m² gegen ein Entgelt von monatlich 950 Euro (netto) vereinbart. Diese Nutzungsvereinbarungen wurden jährlich wiederkehrend auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen und im Jahr 2023 beendet. Die Parkflächen befanden sich im Zentrum der Gemeinde.

Neben der Entrichtung des monatlichen Entgelts verpflichtete sich die Gemeinde auch zur Instandhaltung der Flächen, zur Besorgung des Winterdiensts und zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

Laut Auskunft der Gemeinde wurde diese Anmietung auf Grund eines vermehrten Bedarfs an Parkflächen vorgenommen und auch ein Ankauf von zusätzlichen Parkflächen erwogen.

Auf Grund der vorhandenen gebührenfreien Parkflächen im Gemeindezentrum sollte vor einer neuerlichen Anmietung oder eines Ankaufs von Flächen für eine Erweiterung des Parkraums die Notwendigkeit dieses zusätzlichen Bedarfs geprüft und ein Parkraumkonzept erstellt werden. Sollte mit den vorhandenen gebührenfreien Parkplätzen, die im Zentrum neben Kurzparkzonen auch ein Parkhaus umfassen, nicht das Auslangen gefunden werden, so sollte auch die Einführung einer Parkgebührenpflicht geprüft werden.

Museen

Die Gemeinde hat in 2 Objekten Räumlichkeiten für Museumszwecke angemietet. Neben den Mieten übernimmt die Gemeinde auch diverse Nebenkosten:

	2020		2021	
	Heimatmuseum	Stadtgalerie	Heimatmuseum	Stadtgalerie
	Beträge in Euro			
Miete	18.178	17.396	18.181	17.505
Internet	795	0	311	0
Strom	0	649	0	745
Versicherung	272	671	280	690
Gemeindepersonalaufwand	2.558	0	203	0
Instandhaltung	0	0	0	523
Sonstige Auszahlungen	11.690	0	19.041	0
Gesamtkosten	33.493	18.716	38.016	19.463
Gesamtkosten Museen	52.209		57.479	

In den sonstigen Auszahlungen sind auch finanzielle Zuwendungen an den Museumsverein enthalten.

Weitere Subventionen in Form der Übernahme von Mietkosten wurden im Jahr 2021 in Höhe von 8.500 Euro über das Standortmarketing ausgeschüttet²⁹.

Aus sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Sicht wird ein gemeinsamer Standort für kulturelle Aktivitäten in leerstehenden Räumlichkeiten der Gemeinde empfohlen.

Da diese Aktivitäten nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählen, sollte der Aufwand ständig evaluiert und an die finanzielle Lage der Gemeinde angepasst werden.

Objekt Linzer Straße 8

Dabei handelt es sich um ein älteres Wohngebäude, das sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde befindet.

Dieses Gebäude wurde bis zum 2. Quartal 2021 vermietet. Seitdem wird dieses Gebäude Vertriebenen zur Verfügung gestellt. Mit dem Wegfall der Mieteinnahmen und der Betriebskosten entfiel auf die Gemeinde im Jahr 2022³⁰ ein Aufwand in Höhe von rund 8.300 Euro, der aus den laufenden Betriebsausgaben (inklusive Öl Kosten) resultiert.

Da es sich um keine Unterkunft für Flüchtlinge handelt, erhält die Gemeinde auch keine Zuschüsse.

Laut Auskunft der Gemeinde wird von den Nutzern des Gebäudes eine monatliche Betriebskostenpauschale bezahlt, die vom Stadtrat beschlossen wurde. Nach den Rechnungsaufschreibungen des Jahres 2021 und dem Voranschlag 2022 erhielt die Gemeinde jedoch keine Einzahlungen daraus.

Die Vorschreibung der beschlossenen pauschalen Betriebskostensätze ist zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuverrechnen.

Das Gebäude sollte ebenfalls in das vorgeschlagene Raumplanungskonzept miteinbezogen werden. Wenn für die Verwendung dieses Gebäudes kein Bedarf mehr vorhanden bzw. eine Vermietung nicht mehr möglich ist, sollte eine Veräußerung in Erwägung gezogen werden.

Raumplanerische Tätigkeiten

In der Gemeinde fallen jährlich hohe Auszahlungen für raumplanerische Tätigkeiten an. Diese betragen in den Jahren 2020 und 2021 zwischen rund 18.000 Euro und 24.200 Euro.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Abrechnung für den Zeitraum Juli 2020 bis Dezember 2020 ergab, dass in diesem Zeitraum insgesamt 60 Stunden verrechnet wurden. Das Architektenbüro verrechnete dafür einen Stundensatz in Höhe von 114 Euro (brutto) und einen Fahrtkostensatz von 0,66 Euro (brutto). Im genannten Zeitraum wurden 92 Stunden und rund 840 km verrechnet.

Gemäß der Aufschlüsselung der Kosten entfiel der höchste Aufwand auf Beratungsleistungen, gefolgt von raumplanerischen Tätigkeiten, Objektbetreuungen und Recherchen inklusive Dokumentationen.

²⁹ Verein zur Förderung der Nähkultur

³⁰ gerechnet bis zum Zeitpunkt des Beginns der Gebarungseinschau

Eine Überprüfung, inwieweit sämtliche Tätigkeiten des Architektenbüros zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde notwendig sind bzw. diese darüber hinausgehen, wird empfohlen. Die Heranziehung eines Planers sollte sich nur auf Gemeindeaufgaben konzentrieren. Bei derart regelmäßig jährlich hohen Auszahlungen werden eine Ausschreibung der Leistungen und die Einholung von Vergleichsangeboten empfohlen.

Ortsbildpflege

Im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 verursachte die Ortsbildpflege Auszahlungen von rund 266.000 Euro und 321.600 Euro (2021). Der höchste Aufwand entstand durch die Vergütungsleistungen an Wirtschaftshof bzw. Fuhrpark mit durchschnittlich rund 154.400 Euro jährlich. Darüber hinaus wurde im Jahr 2021 im Rahmen der Ortsbildgestaltung in „Sonderanlagen“ investiert in Höhe von 99.400 Euro, hierbei wurden spezielle Eventhütten angekauft. Weiters waren in der Position der geringwertigen Wirtschaftsgüter Auszahlungen von 27.600 Euro getätigt worden, dabei handelt es sich um die Anschaffung von Holzbänken.

Für die Innenstadt-Neugestaltung wurden jährlich durchschnittlich rund 36.200 Euro aufgewendet, darin enthalten waren 2020 insbesondere Auszahlungen für eine städtebauliche Projektstudie (rund 7.100 Euro). Weiters wurden jährlich rund 13.700 Euro für die Anmietung einer Parkplatzfläche ausgegeben, sowie ein Nutzungsentgelt für eine Parkanlage (rund 3.200 Euro) und Auszahlungen für diverse Materialien für die Stadtgestaltung aufgewendet.

Die Vergütungsleistungen an Wirtschaftshof und Fuhrpark betragen 2020 rund 187.500 Euro und 2021 rund 121.200 Euro. Laut Aufzeichnungen entfielen 2020 mehr als die Hälfte der vergüteten Stunden (rund 2.605 Stunden bzw. 53 %) an den Wirtschaftshof auf die Bepflanzung und Pflege der öffentlichen Beete. Knapp ein Viertel der aufgewendeten Stunden entfielen auf die Betreuung von Schaukästen und Sitzbänken etc. Im Jahr 2021 wurden rund 70 % der Stunden (rund 2.715 Stunden) für die Beetpflege aufgewendet und lediglich wenige Stunden für die Betreuung von Schaukästen. Hinsichtlich der großen Schwankungen der aufgezeichneten Stunden konnte keine Aufklärung vorgelegt werden. Aus diesen Aufzeichnungen ist ersichtlich, dass sie nicht sorgfältig geführt wurden und somit keine validen Unterlagen darstellen.

Die Aufzeichnungen des Wirtschaftshofs sind nach der Kostenwahrheit zu führen, die Leistungen sind entsprechend den Kostenstellen exakt zuzuordnen. Die Aufzeichnungen sollten im Sinne der Gebarungsgrundsätze regelmäßig kontrolliert werden.

Es wird empfohlen, ein Unternehmen zu Beratungszwecken in Sachen kostenschonender Ortsgestaltung heranzuziehen. Weiters sollten die Auszahlungen hinsichtlich Einsparungspotenziale analysiert werden.

Versicherungen

Die Höhe der jährlichen Versicherungsprämien hat sich vom Jahr 2020 von rund 101.400 Euro auf rund 43.200 Euro im Jahr 2021 gesenkt. Für das Jahr 2022 wurde wieder eine Erhöhung auf rund 116.000 Euro präliminiert. Der zwischenzeitige Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass durch die Umstellung auf die VRV 2015 die Zahlungstermine neu vereinbart wurden. Dies hatte zur Folge, dass im Jahr 2021 nur 4 Monate – ohne Vorauszahlung auf das nächste Jahr – verrechnet wurden.

Nachstehende Aufteilung wurde an Hand der Prämienleistungen des Jahres 2020 bewertet. Danach entfielen die höchsten Zahlungen auf Prämien für den Betrieb des Wirtschaftshofs inklusive Fuhrpark mit rund 18 % (rund 18.700 Euro), gefolgt von Prämienzahlungen für Versicherungen der Gemeindeverwaltung mit rund 16 % (rund 16.700 Euro), für Schulen mit rund 14 % (rund 14.500 Euro), für Feuerwehrgebäude und –fahrzeuge mit rund 10 % (rund 10.600 Euro) und Gebäuden für die Kinderbetreuung mit rund 9 % (rund 8.800 Euro).

Neben den Pflichtversicherungen der Gemeinde übernimmt sie auch Prämienzahlungen für diverse Einrichtungen. So werden Prämienzahlungen für eine im Pachtvertrag zwischen der Feuerwehr und einer Firma vereinbarte Teilkaskoversicherung für einen Anhänger mit Hüpfburg und für Ausstellungsstücke in Museen übernommen.

Die Versicherungen einer Gemeinde sollten sich auf gemeindeeigene Gegenstände, Fahrzeuge etc. beschränken. Darüber hinausgehende Übernahmen von Versicherungsprämien stellen eine Förderung der Gemeinde dar. Auf eine dementsprechende buchhalterische Darstellung ist zu achten.

Laut Auskunft der Gemeinde werden Versicherungsverträge mit den Betreuern regelmäßig evaluiert und geht bei Neuversicherungen größerer Projekte eine öffentliche Ausschreibung voraus. Eine Versicherungsanalyse aller Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Maklerbüro erfolgt bislang nicht.

Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollten die Versicherungsverträge regelmäßig alle 5 Jahre von einem unabhängigen Maklerbüro überprüft werden.

Es wird empfohlen, alle Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Maklerbüro überprüfen zu lassen.

Energieverbrauch – Strom

Die Stromkosten der Gemeinde bezifferten sich in den Jahren 2020 und 2021 auf rund 244.100 Euro und 276.800 Euro (2021). Für 2022 wurde ein Betrag in Höhe von 558.000 Euro präliminiert.

Die höchsten Stromkosten entfielen 2021 auf:

	in Euro
Straßenbeleuchtung	86.400
Freibad	20.600
Eishalle	18.500
Kindergärten	18.500
Volksschule 1 und 2	17.600
Mittelschule 1 und 2	17.100
Zentralamt	16.100

Im Jahr 2022 lag bis 30. September ein Stromliefervertrag vor mit einem Arbeitspreis von 5,45 Cent pro kWh. Ab 1. Oktober 2022 ist ein neuer Vertrag gültig, der einen variablen Preis vorsieht und sich auch an der Strombörse orientiert (sogenannte Spotverrechnung). Für Oktober 2022 wurde vom Stromlieferanten ein Preis von 19,607 Cent pro kWh verrechnet. Zum aktuellen Prüfungszeitpunkt ist diese Vertragsgestaltung kostengünstiger als ein Vertrag mit einem Fixpreis-Modell. Ein Umstieg auf das Fixpreis-Modell ist jeweils zum Monatsersten möglich.

Im Hinblick auf die angespannte Situation am Strommarkt ist es empfehlenswert, verbrauchsintensive Einrichtungen zeitlich weniger lang im Betrieb zu halten, wie beispielsweise die Saison der Eishalle zu verkürzen (zB Schließung nach den Semesterferien). Ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz ist dringend anzustreben. Den Strommarkt und die Preisgestaltung weiter intensiv zu beobachten ist zum Prüfungszeitpunkt von wesentlicher Bedeutung.

Es wird empfohlen eine Energiebuchhaltung³¹ zu führen, um aussagekräftige Energiekennzahlen zu ermitteln und energiesparendes Verhalten zu fördern.

Wärmekosten

Die Beheizung erfolgte mit Gas, Fernwärme, Strom (Photovoltaik) und Öl.

Ein Teil der Gemeindeobjekte wurde im Prüfungszeitraum mit Gas beheizt. Die Auszahlungen für die Beheizung dieser Gemeindeobjekte betragen im überprüften Zeitraum durchschnittlich rund 46.400 Euro.

2021 teilten sich die wesentlichsten Auszahlungen für Gas folgendermaßen auf:

	in Euro
VS 1 und 2	21.820
Kindergärten 2 und 3	12.846
Wohn- und Geschäftsgebäude	4.033
Feuerwehr Kappern	3.326
Schülerhort 2	3.020
Freibäder	1.886

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau konnten keine Lieferverträge für Gas vorgelegt werden. Mit Oktober 2022 wurde vom Gaslieferanten eine Preiserhöhung bekanntgegeben, der Energiepreis wurde von 3,1240 Cent pro kWh auf 7,3682 Cent pro kWh erhöht.

In Anbetracht der aktuellen Marktsituation sollte der Energiemarkt weiterhin intensiv beobachtet werden und bei einer günstigen Marktsituation ist ein neuer Vertragsabschluss in Erwägung zu ziehen.

Es wird empfohlen eine Energiebuchhaltung³² zu führen, um aussagekräftige Energiekennzahlen zu ermitteln und energiesparendes Verhalten zu fördern.

Der überwiegende Teil der Gemeindeobjekte wurde 2020 und 2021 mit Fernwärme aus einem Biomassekraftwerk (Naturwärme Marchtrenk) beheizt. Die Auszahlungen für die Beheizung durch Fernwärme betragen im überprüften Zeitraum durchschnittlich rund 212.300 Euro. 2021 betragen die Ausgaben insgesamt rund 235.600 Euro, die wesentlichsten Ausgaben für Fernwärme teilten sich folgendermaßen auf:

	in Euro
Mittelschule 1 und 2	55.000
Volksschule 1	35.900
Zentralamt	27.600
Volkshaus Full Haus	22.700
Gemeindezentrum	15.400
Wirtschaftshof	13.900
Feuerwehr Marchtrenk	13.800
Kindergarten 1 und 4	12.400

³¹ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

³² <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Für die Beheizung durch Fernwärme konnte lediglich ein jährliches Tarifblatt vorgelegt werden. Der Arbeitspreis stieg vom 1. Juli 2021 von 62,48 Euro pro Megawattstunde auf 77,61 Euro pro Megawattstunde (Tarif ab 1. Juli 2022) und ergibt eine Preiserhöhung von rund 24 % (entspricht der Indexanpassung „Index aus Biomasse 2“). Auch der Jahresgrundpreis erhöhte sich um rund 24 % auf 27,94 pro kW Anschlusswert.

Trotz dieser Preiserhöhung liegen die Kosten noch im akzeptablen Rahmen³³. Je nach Möglichkeit sollten die Objekte bevorzugt mit Fernwärme beheizt werden.

Ein Gebäude wurde mit Heizöl beheizt. Der Literpreis betrug im Jahr 2021 66 Cent, im Jahr 2022 verdoppelte sich der Literpreis auf durchschnittlich rund 124 Cent. Insgesamt sind 2021 für die Beheizung mit Öl 1.700 Euro angefallen, bis Dezember 2022 wurden bereits rund 5.800 Euro für die Beheizung dieses Gebäudes ausgegeben.

Die Gemeinde sollte jedes Jahr Angebote für das Heizöl einholen, um den kostengünstigsten Anbieter mit der Lieferung beauftragen zu können. Darüber hinaus sollte – bei einer langfristigen Benützung des Gebäudes- eine Umrüstung des Heizsystems auf eine günstigere Wärmequelle in Erwägung gezogen werden.

Raumordnung

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum AufschlieÙungsbeiträge und laufende Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) ein. Die Einzahlungen aus den AufschlieÙungsbeiträgen der Jahre 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt rund 48.700 Euro wurden bis auf einen Betrag von 1.643 Euro zweckentsprechend zur Finanzierung investiver Projekte verwendet.

Da es sich bei den AufschlieÙungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 um zweckgebundene Einzahlungen handelt, sind diese zur Gänze zweckentsprechend zu verwenden.

Die Einzahlungen aus den laufenden Erhaltungsbeiträgen in Höhe von insgesamt rund 194.900 Euro flossen in die Einzahlungen der operativen Gebarung ein.

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung unbebauter und wohnlandgewidmeter Grundstücke wurde festgestellt, dass vereinzelt keine AufschlieÙungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 vorgeschrieben wurden, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen.³⁴

Eine Überprüfung auf Vollständigkeit der Vorschreibungen wird empfohlen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags basiert auf einem Beschluss des Gemeinderats vom 17. Juni 2010, der zum damaligen Zeitpunkt 12 Euro/m² betrug, wobei der Betrag indexgebunden war. Mit Beschluss aus dem Jahr 2016 wurde die Höhe des Infrastrukturkostenbeitrags auf 20 Euro/m² angehoben und dieser m²-Satz wurde auch im Prüfungszeitraum angewandt.

Infrastrukturkostenbeiträge werden bei jeder Umwidmung von Grundstücken in Bauland fällig. Davon sind auch jene Grundstücke betroffen, die bereits vollkommen aufgeschlossen sind. Die Gemeinde begründet diese Vorgehensweise damit, dass jede Umwidmung in Bauland neben einer AufschlieÙung eines Grundstücks mit technischer Infrastruktur (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Straßenbau, Beleuchtung) auch Auswirkung auf sonstige Infrastrukturen der Gemeinde hat (zB Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen etc.).

³³ siehe dazu auch IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009

³⁴ Grundstücke 2632/11, 3108/1, 2725/1

Der Gesetzgeber hat im Zuge der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 erneut davon Abstand genommen, auch die Tragung von Kosten für die soziale Infrastruktur (Kindergärten, kommunale Einrichtungen etc.) zu einem zulässigen Vertragsinhalt zu erklären. Unter diesem Aspekt ist nicht gewährleistet, dass mit der Einhebung der Infrastrukturkostenbeiträge eine Überschreitung der tatsächlich anfallenden Kosten für die Errichtung technischer Infrastruktur nicht überschritten wird.

Die Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen hat in Zukunft nicht pauschal bei jeder Baulandwidmung zu erfolgen, sondern ist diese nur bei einer notwendigen Errichtung einer technischen Infrastruktur zulässig.

Die Infrastrukturvereinbarungen beinhalten neben der Höhe des Beitrags im Wesentlichen, dass

- die Errichtung eines Rohbaus auf dem Grundstück oder eine Veräußerung des Grundstücks oder die Errichtung eines Superädifikats durch den Widmungswerber innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft des Flächenwidmungsplans zu erfolgen hat;
- das Bauvorhaben innerhalb von 7 Jahren ab Rechtskraft des Flächenwidmungsplans fertigzustellen ist;
- bei Nichterfüllung der Fristen der Eigentümer das Grundstück der Gemeinde oder einem von der Gemeinde namhaft gemachten Kaufinteressenten um 30 % unter dem ortsüblichen Grundstückspreis³⁵ zu verkaufen hat;
- die Bestimmungen hinsichtlich der Vorschreibung gesetzlicher Beiträge und Gebühren (Aufschließungsbeiträge, Anschlussgebühren, Verkehrsflächenbeiträge) von der Vorschreibung des Infrastrukturbeitrags unberührt bleiben;
- der Infrastrukturkostenbeitrag 3 Wochen nach Rechtskraft des Flächenwidmungsplans zu entrichten ist;

Die Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen wurden bzw. werden überwiegend zur Finanzierung von Straßenbauten, aber auch für die Errichtung einer Straßenbeleuchtung, für einen Grundankauf und für den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung verwendet:

	2020	2021	2022
Kostenstelle	Beträge in Euro		
Gemeindestraßen (612xxx)	206.675	235.740	102.000
Straßenbeleuchtung (816xxx)	50.000	150.000	0
Grundkauf (840xxx)	0	0	60.000
Wasserversorgung (850xxx)	0	10.000	0
Gesamt	256.675	395.740	162.000

Die Einzahlungen wurden direkt den entsprechenden Kostenstellen zugeordnet.

Sämtliche Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen sind zukünftig unter der Haushaltsstelle 2/031xxx/850xxx zu verbuchen. In weiterer Folge sind diese den anderen Kostenstellen zuzuordnen.

Zu den Vereinbarungen wird Folgendes festgestellt:

Die Vereinbarungen enthalten nicht vollständig die in den Musterverträgen enthaltenen Vertragsklauseln, die von der Aufsichtsbehörde und dem Gemeinde- und Städtebund erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden. So fehlen zB die Aufschlüsselungen der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen samt Kosten, verbindliche Erklärungen des Nutzungsinteressenten zur Übernahme des Infrastrukturkostenbeitrags und eine Bestätigung des Nutzungsinteressenten hinsichtlich der Prüfung und Anerkennung der

³⁵ Preisermittlung durch gerichtlich beeedeten Sachverständigen

Höhe des Beitrags und des Verzichts einer Anfechtung eines Irrtums, Rücktrittsrechte des Nutzungsinteressenten, Gerichtszuständigkeiten bei Streitigkeiten oder die Übernahme von Nebenkosten (Steuern, Gebühren, Vermessungskosten etc.).

Der Oö. Gemeindebund hat in diesem Zusammenhang empfohlen, sämtliche Akteure in die Gesamtrechnung zu Beginn des Prozesses einzubinden und auf ein Höchstausmaß an Transparenz bei der Vorbereitung, Verhandlung und beim Abschluss der Vereinbarungen zu achten.

Es wird empfohlen, die Infrastrukturvereinbarungen an Hand der Musterverträge zu evaluieren und die notwendigen Ergänzungen vorzunehmen.

Aus der Vereinbarung sollte ersichtlich sein, welche Infrastrukturmaßnahmen in welchem Ausmaß finanziert werden. Diese Kostenaufteilung ist auch im Hinblick auf eine korrekte Verbuchung und die umsatzsteuerliche Behandlung notwendig.

Die Zuordnung der Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen im überprüften Zeitraum und im veranschlagten Zeitraum wird unter diesem Aspekt nicht der tatsächlichen Verwendung des Infrastrukturkostenbeitrags entsprechen.

Standortmarketing GmbH

Die Standortmarketing GmbH wurde 2013 vorerst auf die Dauer vom 1. September 2013 bis 31. August 2016 gegründet und in weiterer Folge mittels Gemeinderatsbeschlüssen verlängert.

Nach dem Auslaufen der letzten Befristung im Jahr 2022 hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, die Standortmarketing GmbH aufzulösen. Die Stadtgemeinde Marchtrenk hielt als Gesellschafter zum Gründungszeitpunkt Anteile in Höhe von 71 % des Stammkapitals an dieser GmbH.

Eine Durchsicht der Bilanzen ergab, dass die GmbH jährlich mit Jahresfehlbeträgen abschloss, die im Jahr 2020 rund 95.500 Euro und im Jahr 2021 rund 151.400 Euro betragen. Die Stadtgemeinde leistete im Prüfungszeitraum jährlich Zahlungen an die GmbH in Höhe von 125.000 Euro bis 160.000 Euro.

Eine Analyse der Jahresbilanz für das Jahr 2021 ergab, dass die Einnahmen sich im Wesentlichen auf Erlöse aus Werbeeinnahmen (rund 8.100 Euro) reduzierten. Diesen Erlösen standen deutlich höhere Aufwendungen gegenüber, wobei der Personalaufwand mit rund 79.600 Euro am höchsten war. Weitere hohe Kostenfaktoren betrafen den Marketingbedarf (rund 19.900 Euro), den Werbeaufwand (rund 16.900 Euro) und den Mietaufwand (rund 15.000 Euro).

Der Mietaufwand entstand durch die Anmietung der Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle und für die Übernahme einer Miete für einen Verein zum Erhalt der Nähkultur in einem Geschäftsgebäude.

Angesichts einiger leerstehender Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten sollte die Gemeinde keine zusätzlichen Räumlichkeiten für Gemeindezwecke anmieten oder Mieten von Vereinen subventionieren.

Gemäß § 69 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist der Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen durch die Gemeinde unter anderem daran gekoppelt, dass er im Sinne der Zweckmäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und zur voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit steht.

Unter diesem Aspekt ist angesichts der jährlichen Jahresfehlbeträge aus der GmbH die Entscheidung des Gemeinderats nachvollziehbar und entspricht den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung.

Feste und Feiern (Ansatz 381)

Die Gemeinde hat unter dieser Kostenstelle diverse Gebarungsfälle verrechnet. Die Gebarung schloss immer mit hohen Abgängen. Zur besseren Vergleichbarkeit vor und nach der Corona-Pandemie wurde auch die Gebarung des Jahres 2019 in die Gegenüberstellung miteinbezogen:

	2019	2020	2021	2022	Vergleich in Prozent	
	Beträge in Euro				2019/2020	2020/2021
Einzahlungen	80.271	25.867	10.166	41.200	-67,78	-60,70
Auszahlungen	326.409	139.866	151.687	368.200	-57,15	8,45
Saldo	-246.138	-113.999	-141.521	-327.000	-53,68	24,14

Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich ist, hat die in der Corona-Pandemie eingeschränkte Veranstaltungstätigkeit zu einer deutlichen Verringerung der Auszahlungen geführt. Daraus errechneten sich in den Jahren 2020 und 2021 auch geringere Abgänge.

Konten mit den Einnahmen im Jahr 2019 noch rund 25 % der Ausgaben bedeckt werden, so reduzierte sich der Kostendeckungsgrad in den beiden Folgejahren auf rund 7 % und 18 %. Die Kostensteigerungen im Voranschlag 2022 bewirken trotz einer Steigerung der Einzahlungen ebenfalls einen geringen Kostendeckungsgrad von rund 11 %.

Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus Eintrittsgeldern für die Stadtgala, die zuletzt im Jahr 2019 durchgeführt wurde, aus Standgebühren für das Streetfood-Festival, die Veranstaltung „summer in the city“, das Stadtfest und den Adventmarkt. Mit Standgebühren konnten Auszahlungen für diese Veranstaltungen nur in geringem Ausmaß bedeckt werden.

Adventmarkt

Für den Adventmarkt, der vor dem Gemeindezentrum veranstaltet wird, hat die Gemeinde im Jahr 2021 20 Stück faltbare Holzhütten um rund 100.000 Euro angeschafft. Jährliche Folgekosten entstehen durch die Miete für die Einlagerung sowie den Arbeitsaufwand für die Errichtung und den Abbau durch Wirtschaftshofmitarbeiter.

Die Gemeinde schließt mit den Nutzern der Hütten Mietverträge samt Kautionsvereinbarung ab. Die Vermietung ist auf gewerbliche Nutzer und Vereine beschränkt, Privatpersonen sind auf Grund verwaltungstechnischer Schwierigkeiten ausgenommen.

Der Ausschuss für Kultur hat zuletzt in seiner Sitzung am 4. November 2021 die Höhe der Pauschalen für eine Anmietung der Eventhütten festgelegt. Diese betragen 1.500 Euro pro Monat, 999 Euro für die Dauer von 9 Tagen und 399 Euro für 3 Tage.

Zu den Mieten wird eine Pauschale von 199 Euro für den Auf- und Abbau hinzugerechnet. Die Kautions beträgt 500 Euro.

Bezüglich der Beschlussfassung der Höhe der Pauschalen im Ausschuss für Kultur wird auf die Bestimmungen des § 44 Oö. Gemeindeordnung 1990 verwiesen. Ausschüssen obliegen nur die Vorberatung und die Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Eine Beschlussfassung durch Ausschüsse ist nur dann möglich, wenn der Gemeinderat einem Ausschuss durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs überträgt. Eine derartige Verordnung bedarf des Beschlusses des Gemeinderats mit Drei-Viertel-Mehrheit und tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderats außer Kraft.

Zur Fortführung der bisher gehandhabten Praxis ist daher eine Übertragungsverordnung notwendig. Ansonsten sind Beschlüsse über die Höhe von Tarifen und Pauschalen im Gemeinderat zu fassen.

Eine stichprobenartige Einsicht in eine Rechnung für die Anmietung einer Adventhütte anlässlich des Weihnachtsmarkts 2022 ergab, dass die vom Ausschuss festgelegten Tarife nicht eingehoben wurden. So wurde für die gesamte Dauer der Anmietung nur eine Standgebühr in Höhe von 200 Euro, eine Kautions in Höhe von 200 Euro und eine Stromkostenpauschale in Höhe von 70 Euro in Rechnung gestellt. Begründet wurde dies von der Gemeinde damit, dass vom Kulturausschuss gesonderte Tarife festgelegt wurden.

Auf die Zuständigkeitsbestimmungen der Oö. Gemeindeordnung wird in diesem Zusammenhang nochmals verwiesen.

Die Tarife sind nach der Tarifordnung in voller Höhe einzuheben, sobald der Gemeinderat einen Beschluss darüber gefasst hat. Allfällige Vergünstigungen gegenüber der Tarifordnung stellen eine Vereins- bzw. Gewerbeförderung dar. Diese sind vorher im zuständigen Gemeindegremium zu beschließen und sind auch rechnerisch dementsprechend darzustellen. Im Hinblick auf die hohen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau der Hütten und dem damit verbundenen Betriebsaufwand sollte mit den Einzahlungen aus Tarifen ein annähernd gleicher Deckungsgrad erzielt werden.

Neben den Veranstaltungen mit teilweiser Kostendeckung durch Einzahlungen fielen auch Auszahlungen für Festivitäten an, die zur Gänze von der Gemeinde finanziert wurden. Dies betraf unter anderem Maibaumfeste, Honorare für Lesungen, Auftritte des Kellertheaters, Auszahlungen für die Bereitstellung technischer Anlagen (zB Weihnachtsbeleuchtung) und Themenveranstaltungen (zB Übertragung Fußball-Europameisterschaft auf einer öffentlichen Videowall, Marchtrenker Stadt Grandprix mit Strudeltag, Oktoberfest, Fest der Nationen etc.).

Mit einem Anteil von rund 24 % an den Auszahlungen (rund 79.900 Euro) war im Jahr 2019 der Anteil der verrechneten Wirtschaftshofleistungen sehr hoch und entsprach einem ganzjährigen Einsatz von 2 Mitarbeitern.

Der Prüfungsausschuss hat die verrechneten Leistungsstunden 2019 des Wirtschaftshofs für Veranstaltungen überprüft. Eine Einsicht in die Unterlagen ergab, dass insgesamt rund 2.589 Stunden im Veranstaltungssektor geleistet wurden. Mit rund 484 Stunden war der Einsatz für den Adventmarkt am Höchsten, gefolgt vom Stadtfest (rund 470 Stunden), für diverse Kulturveranstaltungen (Film, Kabarett, Theater – rund 422 Stunden) und einer Sommerveranstaltung („summer in the city“ – rund 337 Stunden).

In den vergüteten Wirtschaftshofstunden sind auch Leistungsverrechnungen für Vereine (rund 260 Stunden für den Museumsverein und einen Sportverein) und Parteien (rund 54 Stunden) enthalten.

Bedingt durch die Corona-Pandemie reduzierten sich die Vergütungsleistungen an den Wirtschaftshof in den Jahren 2020 und 2021 auf rund 6.600 Euro und 14.500 Euro. Für das Jahr 2022 wurde mit 78.400 Euro wiederum ein deutlich höherer Vergütungssatz präliminiert, was einem Anteil von rund 21 % an den Gesamtauszahlungen entspricht.

Der Einsatz von Wirtschaftshofmitarbeitern im Zusammenhang mit Festen und Feiern zählt nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde.

Die gegenüber dem Dienstpostenplan derzeit nicht vollständig besetzten Dienstposten und der daraus von der Gemeinde bekannt gegebene Personalengpass zur Erledigung von Kernaufgaben der Gemeinde sollte Anlass sein, den derzeit sehr großzügig bemessenen Arbeitseinsatz von Mitarbeitern des Wirtschaftshofs im Veranstaltungswesen zu überdenken. Nach Möglichkeit sollte die gänzliche Abwicklung von Veranstaltungen Vereinen übertragen

werden. Mitarbeiter des Wirtschaftshofs sollten nur dann für die Mitarbeit bei Veranstaltungen herangezogen werden, wenn dafür ausreichend Zeitkapazitäten vorhanden sind. Die Mitarbeit von Mitarbeitern des Wirtschaftshofs bei Veranstaltungen sollte nicht dazu führen, dass Arbeiten, die zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählen, fremd vergeben werden müssen.

In jenen Fällen, in denen die Gemeinde selbst Veranstaltungen durchführt, sollte mit adäquaten Einzahlungen aus Standgebühren, Sponsoring etc. ein möglichst hoher Deckungsgrad an den Auszahlungen erzielt werden.

Wochenmärkte

Die Gebarung des Wochenmarkts, der wöchentlich abgehalten wird, ist unter einer gesonderten Kostenstelle³⁶ verrechnet.

Laut Auskunft des für die Koordination zuständigen Mitarbeiters der Gemeinde kann sich der Wochenmarkt über eine Länge von ca. 115 Laufmeter erstrecken, in der Regel sind jedoch durchschnittlich ca. 90 Laufmeter belegt.

Der Laufmeterpreis und der Strombezugspreis werden über ein Datenblatt mit dem Marktbesucher vereinbart. Von einem Wirtschaftshofmitarbeiter wird wöchentlich eine Anwesenheitsliste geführt, die von jedem Marktbesucher unterschrieben wird. Am Ende eines Abrechnungszeitraums wird die Anzahl der Markttage zur Verrechnung zusammengefasst.

Die Vorgehensweise ist mit einem hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden.

Die Gemeinde sollte prüfen, inwieweit mit einer elektronischen Voranmeldung (zB auf der Homepage der Gemeinde) bei gleichzeitiger Verrechnung der Tarife im Voraus eine Verwaltungsvereinfachung erzielbar ist.

Die Gebarung schloss mit jährlichen Abgängen. Zur besseren Vergleichbarkeit vor und nach der Corona-Pandemie wurde auch die Gebarung des Jahres 2019 in die Gegenüberstellung miteinbezogen:

	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	17.428	10.903	13.660	12.700
Auszahlungen	14.470	22.246	15.751	28.600
Saldo	2.958	-11.343	-2.090	-15.900

Marktstandtarife

Grundlage für die Einhebung bildet ein Beschluss des Gemeinderats aus dem Jahr 2010, mit dem eine Marktтарифordnung erlassen wurde.

Die Tarifordnung beinhaltet Preise je angefangenem Laufmeter und Markttag (2,25 Euro) und Preise für die Inanspruchnahme von Lichtstrom (1,50 Euro)³⁷. Die Preise sind an den Verbraucherpreisindex 2005 gebunden, eine Tarifanpassung soll alle 2 Jahre erfolgen.

Im Jahr 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, ab März 2020 in Folge der „Corona-Krise“, die Marktstandtarife um 25 % bis zum Jahresende zu reduzieren. Mit Beschluss aus dem Jahr 2021 wurde diese Reduktion um ein weiteres Jahr bis Ende 2021 erweitert. Begründet wurde diese Maßnahme damit, dass durch die Aufrechterhaltung des Wochenmarkts ein wesentlicher Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln geleistet wird.

³⁶ Ansatz 828

³⁷ Preise inklusive MwSt

Ab dem Jahr 2022 werden die regulären Tarife eingehoben. Allerdings wurde keine Indexanpassung vorgenommen.

Eine Indexierung laut Tarifordnung hat zu erfolgen.

Nachdem eine Versorgung mit Lebensmitteln auch während der „Corona-Krise“ immer gewährleistet war und davon auszugehen ist, dass Marktstandbetreiber gerade in Zeiten der Pandemie ein höheres Verkaufsaufkommen zu verzeichnen hatten, ist der Hintergrund für diese Förderung nicht plausibel. Wie aus den Auszahlungen ersichtlich ist, war gerade während der Pandemie die Organisation mit einem höheren Arbeitsaufwand durch den Wirtschaftshof verbunden, was ebenfalls gegen eine Reduktion der Tarife spricht.

Förderungen sollten nur dann gewährt werden, wenn diese in einem vertretbaren Ausmaß zum Aufwand stehen, der von der Gemeinde zu finanzieren ist. Förderungen von Personen oder Firmen, die gewerbsmäßig Waren zum Verkauf anbieten, sollten grundsätzlich unterbleiben.

Die Auszahlungen beschränkten sich im Wesentlichen auf Personalkostenvergütungen an den Wirtschaftshof und variierten jährlich. Zur besseren Vergleichbarkeit vor und nach der Corona-Pandemie wurde in die Gegenüberstellung auch das Jahr 2019 miteinbezogen:

	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Vergütungen von Wirtschaftshofleistungen	13.578	22.246	14.552	28.100

Nachdem im Jahr 2022 der Ablauf des Wochenmarkts nicht mehr pandemiebedingt einen höheren Aufwand durch den Wirtschaftshof verursacht hat, sind die veranschlagten Kosten des Jahres 2022 nicht schlüssig.

Die Auszahlungen sind nicht vollständig, da in den Jahren 2020 und 2021 keine Stromkosten der Kostenstelle zugeordnet wurden. Ebenso fehlen die Kostenvergütungen an die Gemeindeverwaltung für die Verrechnung der Tarife.

Auf eine vollständige Kostenrechnung ist zu achten.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde veranschlagte neben den Kosten für den Druck und die Versendung der Amtlichen Mitteilung (Stadtmagazin) auch noch 120.000 Euro (2020) und 130.000 Euro (2021) unter dem Ansatz „Bürgerbeteiligung“ (015100). Hier verbuchte die Gemeinde Auszahlungen für TV-Produktionen, Inserate, Werbeartikel etc. Im Jahr 2020 betrugen die Auszahlungen in Summe 116.778 Euro. Im Jahr 2021 wurde der veranschlagte Betrag um 23.972 Euro überschritten.

Im Jahr 2021 veranschlagte die Gemeinde unter diesem Ansatz auch noch Auszahlungen in Höhe von 70.000 Euro für ein Stadtporträt. Durch zusätzliche Auszahlungen für ein historisches Buch, Chronikbücher und der Broschüre „Leben in Marchtrenk“ stiegen die Auszahlungen auf 84.715 Euro an. Im Jahr 2020 und 2022 präliminierte die Gemeinde keine Beträge für ein Stadtporträt oder andere Bücher.

Die Notwendigkeit von Werbemaßnahmen für eine Gebietskörperschaft ist generell zu hinterfragen. Bei Kreditüberschreitungen hat der Bürgermeister zeitgerecht einen Antrag an den Gemeinderat zu stellen.

Mit den veranschlagten Beträgen sollte das Auslangen gefunden werden.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) wurden im Prüfungszeitraum immer eingehalten.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2020	2021
Repräsentationsausgaben (Euro)		
Gesetzlicher Rahmen	54.964	60.242
Höchstgrenze laut VA/NVA	14.000	13.000
getätigte Auszahlungen	10.258	12.563
Inanspruchnahme in %	73%	97%
Verfügungsmittel (Euro)		
Gesetzlicher Rahmen	109.928	120.485
Höchstgrenze laut VA/NVA	35.000	34.000
getätigte Auszahlungen	27.442	33.368
Inanspruchnahme in %	78%	98%

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2020 und 2021) durchschnittlich zu rund 87 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2021 wurden für beide Zwecke 45.931 Euro bzw. rund 3 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann somit ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Jahr 2021 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (3 Sitzungen). Seitens der Gemeinde wird dies auf die im Prüfungsjahr durchgeführten Gemeinderats- und Bürgermeisterinnenwahl und die damit verbundene Konstituierung der Gremien zurückgeführt.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Zu erwähnen ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche thematisiert und einer Kontrolle unterzogen wurden.

Bezüge, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Bis zum Ende der Funktionsperiode im Jahr 2021 gestaltete die Gemeinde den Bezug für den Bürgermeister und die Aufwandsentschädigungen für die Fraktionsobleute im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Für die beiden Vizebürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtrats verordnete der Gemeinderat für die Besorgung wichtiger Aufgaben eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die dazugehörige Verordnung wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft und dabei keine Gesetzeswidrigkeit erkannt.

Für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung war ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 % und für Ausschusssitzungen eines von 1,5 % festgelegt. Damit bewegten sich die Sitzungsgelder im gesetzlichen Rahmen.

Die gesamten Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe betragen 322.619 Euro (2020) und 359.251 Euro (2021). Die Sitzungsgelder machten davon 30.951 Euro bzw. 35.007 Euro aus.

Für die neue Funktionsperiode ab Herbst 2021 legte der Gemeinderat neue Prozentsätze für die Aufwandsentschädigungen und die Sitzungsgelder fest. Einerseits änderten sich die gesetzlichen Grundlagen und andererseits überschritt die Gemeinde die 15.000 Einwohnergrenze. Die Bezugsgröße änderte sich dadurch um mehr als 3.000 Euro. Trotz Verringerung der Prozentsätze führte die Neuregelung bei allen Positionen zu einer Erhöhung der Entschädigung. Für den Posten eines 3. Vizebürgermeisters wurde eine neue Entschädigungshöhe vorgesehen.

Die Besorgung wichtiger Aufgaben begründete der Gemeinderat in der Geschäftsgruppenzuteilung an die Mitglieder des Stadtrats. Die Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde ergab keine Gesetzeswidrigkeit. Die Überprüfungen der Auszahlungshöhe und -modalitäten ergaben keine Beanstandungen. Die Höhe des Prozentsatzes für den 3. Vizebürgermeister wird im Sinne der Sparsamkeit jedoch kritisch gesehen.

Investitionen

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ werden investive Einzelvorhaben der Gemeinde mit einer Quote von 23 % gefördert. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 200.000 Euro.

Der Negativsaldo aus der investiven Gebarung des Finanzierungshaushalts (Saldo 2) setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Investitionen operative Gebarung	-929.002	-1.249.503	-1.252.100
FF Marchtrenk	0	-207.047	0
FF Kappern (KLFA, Digitalfunk)	-147.567	0	0
Gemeindezentrum	-81.221	60.160	62.400
VS 1	270.749	231.790	-1.460.000
VS 2	-3.800	0	-203.100
NMS	0	0	-312.500
Kindergarten VI	-475.512	-200.740	633.700
Schülerhort	-1.917	0	0
Klubgebäude ASKÖ	-316.142	-22.946	0
Musikschule	0	240.000	0
Gemeindeentlastungspaket	-21.067	-22.228	-33.000
Straßenneubau	-348.580	-110.233	-381.000
Gemeindestraßensanierung	-431.230	-187.095	0
Straßenbeleuchtung	-219.255	-320.848	-185.000
Grundkauf Stanzel	0	0	-52.400
Grundkauf Knoll/Köstner	0	0	-310.000
Wasserleitungsbau	-247.677	-333.856	-19.500
Kanalbau	0	-195.207	-299.000
Freibadsanierung	0	0	-367.000
Gesamtsaldo	-2.952.222	-2.317.753	-4.178.500

Die Fehlbeträge wurden über Rücklagenmittel finanziert oder auch zwischenfinanziert.

Zum Jahresende 2021 bestanden bei den investiven Einzelvorhaben laut Nachweis der Investitionstätigkeit (hier sind die Rücklagenbewegungen berücksichtigt) die nachfolgenden Salden:

Vorhaben	Fehlbetrag
FF Marchtrenk Umbau Gemeindezentrum	- 62.400 Euro
Dr. Renner-Schule (Um- und Zubau)	- 222.750 Euro
LMS und VZ Neubau	- 101.500 Euro

In diesen Salden sind auch die Überträge aus dem Rechnungsabschluss 2019 (VRV 1997) berücksichtigt. Die Gemeinde hat hier allerdings die Soll-Beträge anstatt der Ist-Beträge eingetragen.

Die korrekten Werte aus 2019 sind in den nächsten Rechnungsabschluss zu übernehmen.

Eine stichprobenartige Überprüfung von investiven Projekten ergab, dass die in den aufsichtsbehördlich vorgeschlagenen Kostenrahmen zum Teil erheblich überschritten wurden.

	Finanzierungsplan	Rechnungsergebnis (bis 2021)	Differenz	Überschreitung
Vorhaben	Beträge in Euro			in Prozent
Gemeindezentrum (Erweiterung Feuerwehrhaus)	585.000	865.763	280.763	48
Volksschule 1 Renner Schule	4.353.800	4.920.897	567.097	13
ASKÖ Klubgebäude	606.412	684.233	77.821	13

Gemeinderatsbeschlüsse bei einer Überschreitung des ursprünglich beschlossenen Kostenrahmens wurden nicht gefasst. Die Erhöhungen wurden immer erst nachträglich im Rahmen von Voranschlägen bzw. Nachtragsvoranschlägen mitbeschlossen.

Die Gemeinde hat auf eine laufende Kostenkontrolle zu achten. Vor einer Überschreitung von beschlossenen Auftragssummen ist rechtzeitig der Gemeinderat in Kenntnis zu setzen und für allfällige zusätzliche Ausgaben ein Beschluss zu fassen.

Bei der Gewährung von Fördermitteln zu einem investiven Einzelvorhaben sind die aufsichtsbehördlichen Richtlinien zu beachten und sich abzeichnende Mehrkosten zeitgerecht bekannt zu geben.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmungen des Vergabegesetzes hingewiesen, die bei allfälligen Kostenüberschreitungen eine Ausschreibung notwendig machen können.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Kindergarten VI

Der Kindergarten VI wurde für 7 Gruppen (4 Krabbel- und 3 Kindergartengruppen) errichtet. Die Auftragsvergabe für die Planung und Bauleitung erfolgte im Gemeinderat am 21. März 2019. Eine Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgte nicht. Die Gemeinde wollte Synergieeffekte mit der Planung des Kindergartens V nützen und vergab daher die Planung und Bauaufsicht direkt an den ausführenden Architekten des zuvor errichteten Kindergartens.

Eine Direktvergabe für Dienstleistungsaufträge (Planungen) ist nur bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro netto möglich.

Die Gemeinde hat die Bestimmungen im Bundesvergabegesetz 2018 zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen zu beachten.

Für dieses Bauvorhaben wählte der ausführende Architekt für die Auftragsvergaben das Vergabeverfahren „nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“. Ein solches Vergabeverfahren kann im Unterschwellenbereich bis zu einem Gesamtauftragswert von 1.000.000 Euro verwendet werden. Durch die Aufsplittung der Ausschreibung in Gewerke („Fachlose“) war der Wert des einzelnen Gewerks für die Wahl des Vergabeverfahrens ausschlaggebend.

Die Angebotsöffnungsprotokolle (beginnend ab 29. November 2019) liegen vor. Die Auftragsvergaben erfolgten an den Billigstbieter, dies wurde stichprobenweise überprüft.

Der Finanzierungsplan sah Gesamtkosten in Höhe von 3.110.000 Euro vor. Für die Finanzierung sah man neben den Landesförderungen (Bedarfszuweisung und Landeszuschuss) ein Bankdarlehen in Höhe von 1.243.300 Euro und eigene Mittel aus Rücklagen in Höhe von 750.000 Euro vor. Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017) stellte der Bund der Stadtgemeinde Marchtrenk Mittel in Höhe von 1.329.810 Euro zur Verfügung. Dieses Geld setzte die Gemeinde für den Bau des Kindergartens VI ein und ersparte sich damit die vorgesehene Darlehensaufnahme.

Laut Rechnungsabschluss 2021 ergaben sich für den Neubau Gesamtauszahlungen in Höhe von 3.001.308 Euro. Im Jahr 2022 kamen bis zum Prüfungszeitpunkt noch 4.856 Euro dazu. Die Einzahlungen lagen im Rechnungsabschluss 2021 gleich hoch wie die Auszahlungen. Das Vorhaben war ausgeglichen. Mit den noch zu erwartenden Fördergeldern können die eigenen Mittel verringert werden. Ein Teil der bereits entnommenen Rücklagenmittel kann dadurch wieder rückgeführt werden.

Die finanzielle Abwicklung des Vorhabens wurde korrekt vorgenommen. Der Finanzierungsplan wurde eingehalten. Durch die Unterstützung von kommunalen Investitionen durch das KIG 2017 konnte sich die Gemeinde eine teure Fremdfinanzierung ersparen.

Sonnbergerhaus

Die Gemeinde erwarb mit Kaufvertrag vom 26. Juli 2021 das Objekt Welser Straße 9, das so genannte Sonnbergerhaus. Der Kaufpreis betrug 230.800 Euro. Die mit der grundbücherlichen Durchführung des Vertrags verbundenen Kosten und Steuern hatte die Gemeinde zu tragen.

Die Gemeinde holte im Vorfeld eine Bewertung des Gebäudes und des Grundstücks ein. Diese Bewertungen eines Architekten langten am 21. und 25. Juli 2021 bei der Gemeinde ein. Die Summe der Bewertungen ergab einen höheren Betrag als den dann tatsächlich vereinbarten Kaufpreis.

Aus der Bewertung des Architekten ist der genannte Grundstückspreis auffallend. Dieser wurde mit 290 Euro je m² geschätzt, obwohl sich die Durchschnittspreise in Marchtrenk im Jahr 2020 noch bei 174,20 Euro je m² bewegte. Hier wurde eine sehr hohe Aufwertung für die zentrale Lage vorgenommen. Ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen lag nicht vor.

Die Gemeinde sollte bei Grundstücksankäufen zeitgerecht Gutachten bei einem gerichtlich beideten Sachverständigen in Auftrag geben.

Gemeindestraßen Sanierung 2020 KIP und 2021

Für die Erhaltung des rund 126 km langen Gemeindestraßennetzes ergaben sich im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 Gesamtauszahlungen von rund 1.995.700 Euro. Zur Prüfung wurden die Projekte „Gemeindestraßen Sanierung 2020 KIP“ (Ansatz 612600) und „Gemeindestraßen Sanierung /Aktivierung Herstellung 2021“ (Ansatz 612700) herangezogen. Hier investierte die Gemeinde bis 2021 rund 909.326 Euro. Der Finanzierungsplan des Landes sah allerdings nur Gesamtkosten in Höhe von 550.000 Euro vor.

Die Investitionen im Jahr 2020 bedeckte die Gemeinde mit einer Rücklagenentnahme. Die Aufwendungen des Jahres 2021 finanzierte die Gemeinde mit Fördermitteln (KIP und BZ) und Infrastrukturbeiträgen. Beide Straßenbauprojekte waren Ende 2021 ausfinanziert.

Die Vergabe der Straßensanierungen 2021 erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2020. Die Auftragsvergabe begleitete ein Zivilingenieurbüro für Bauwesen. Auf Grund der Kostenschätzung in Höhe von 379.430 Euro erfolgte die Vergabe mit einem nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung. Das Zivilingenieurbüro erstellte einen detaillierten Vergabevorschlag. Der Billigstbieter erhielt den Zuschlag zu einem Gesamtpreis von 374.998 Euro brutto.

In der Stadtratssitzung am 27. April 2021 vergab die Gemeinde weitere Instandhaltungsarbeiten für 2 Straßenabschnitte. Die Auftragssumme legte man mit max. 100.000 Euro netto fest, damit vergaberechtlich eine Direktvergabe möglich sei. Der Auftrag wurde an dieselbe Firma wie in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2020 vergeben. Im Juni 2021 erfolgte eine weitere Auftragsvergabe für eine Straßeninstandsetzung um 100.000 Euro netto. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 1. Juli 2021 einen Auftrag an dieselbe Firma mit 154.167 Euro netto (185.000 Euro brutto). Im August 2021 vergab wieder der Stadtrat einen Straßenbauauftrag von 100.000 Euro an die Firma. In Summe wurden somit 766.665 Euro netto bzw. 919.998 Euro brutto vergeben.

Im Rechnungsabschluss 2021 verbuchte die Gemeinde die Auszahlungen bei den Vorhaben „Straßenneubau (2021)“ und „Gemeindestraßen Sanierungen / Aktivierung Herstellung 2021“. Für Straßenbauten wurden dort Beträge von 331.559 Euro und 452.747 Euro, in Summe 784.305 Euro ausgewiesen.

Der Stadtrat darf Bauaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro vergeben. Da das Gesetz nicht auf den Betrag, sondern auf den Gesamtbetrag abstellt, kann eine Zerlegung eines Auftrags in Teilaufträge die Zuständigkeit des Stadtrats nicht begründen. Die Kompetenz des Stadtrats ist nicht von der Summe eines einzelnen Teilauftrags, sondern von der Summe des Auftrags insgesamt abhängig.

Eine Direktvergabe ist ausschließlich zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 100.000 Euro nicht erreicht. Die Auftragsvergaben des Stadtrats erreichten aber exakt diesen Betrag.

Vergaberechtlich ebenfalls nicht zulässig wäre es, wenn durch mehrere Teilvergaben (Auftragssplitting) die Absicht besteht, unter der Direktvergabeschwelle zu bleiben. Bei der Berechnung des geschätzten Gesamtauftragswerts sind alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen mit einzubeziehen. Die Vorhaben der Gemeinde im Jahr 2021 lauteten auf „Straßenneubau“ und „Gemeindestraßen Sanierungen“, die Auftragswerte lagen jeweils über der 100.000 Euro Grenze womit die Direktvergabe auszuschließen gewesen wäre.

Bei der Vergabe von Straßenbauaufträgen sind die kompetenz- und vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Kommunalfahrzeug

Im Juli 2021 wurde ein neues Kommunalfahrzeug mit Zubehör in Betrieb genommen. Die Gesamtinvestition von Fahrzeug, Kehrmaschine und Mähgerät beträgt netto rund 107.600 Euro. Für diese Investition wurden keine Vergleichsangebote eingeholt, sondern es wurde auf ein bereits vorliegendes Angebot aus Vorjahren zurückgegriffen. Die Auftragsvergabe wurde in einem Beschluss vom 31. Mai 2021 sowie vom 27. Juli 2020 festgehalten.

Dieses Fahrzeug wurde im laufenden Haushalt verbucht als sonstige Investition, dabei wurden keine Bedarfszuweisungsmittel in Anspruch genommen.

Für Investitionen über 100.000 Euro sind Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergaberichtlinien sind im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.

Sanierung und Erweiterung Feuerwehrzeughaus Marchtrenk

Das Feuerwehrzeughaus befindet sich im Erdgeschoß des Gemeindezentrums. Durch freigewordene Räumlichkeiten wurde die Nutzfläche der Feuerwehr deutlich erweitert. Betrug diese vor der Sanierung noch rund 85 m², so hat sie sich auf rund 500 m² erhöht. In den Flächen sind die Garagen und der Schlauchturm nicht eingerechnet. Der im Zuge der Sanierung der Räumlichkeiten aus der ehemaligen Bibliothek errichtete Mehrzwecksaal wurde

ebenfalls nicht in die Berechnung miteinbezogen, da er sowohl von der Feuerwehr als auch von der Gemeinde genutzt wird.

Die Gemeinde erhielt nach Überprüfung des Raumerfordernisses von der Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsplan übermittelt. Grundlage des Kostenrahmens im Finanzierungsplan bildete eine Zusammenstellung der Kosten eines Planungsbüros. Bei einer hochbautechnischen Überprüfung der vorgelegten Kostenzusammenstellung durch die Aufsichtsbehörde wurden die Kosten als sehr sparsam eingestuft. Aus diesem Grund wurde von der Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass Kostensteigerungen sofort zu melden sind.

Eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Auszahlungen gegenüber dem Finanzierungsplan ergab deutliche Differenzen bzw. Erhöhungen der Baukosten:

	Finanzierungsplan	lt. Rechnungsergebnissen	
		bis 2021	Differenz
	Beträge in Euro		
Rücklagen	351.600	100.831	-250.769
Gemeindeanteil	46.200	502.894	456.694
Bedarfszuweisung	187.200	137.238	-49.962
Gesamt	585.000	740.963	155.963
Auszahlungen	585.000	865.763	280.763

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, haben sich die Auszahlungen gegenüber dem genehmigten Kostenrahmen um rund 280.800 Euro erhöht, was einer Steigerung von rund 48 % entspricht.

Die Gemeinde hat zum Nachweis der Kosten der Aufsichtsbehörde eine Kostenaufstellung vorgelegt, die nur Errichtungskosten von rund 693.700 Euro enthält. Die Kosten bilden jene Auszahlungen ab, die im Zeitraum 2016 bis 2019 verrechnet wurden. Die Differenz zum Kostenrahmen laut Finanzierungsplan in Höhe von rund 108.700 Euro wurde damit begründet, dass diese durch vorgezogene Installationsmaßnahmen (Lüftungs- und Klimageräte) im Jugendraum und in der Atemschutzwerkstatt sowie durch die Erneuerung der Brandmeldeanlage und des Zutrittssystems verursacht wurden.

Mit der von der Gemeinde angegebenen Kostensteigerung unterschreitet die Gemeinde die von der Aufsichtsbehörde vorgegebene Grenze von einem Fünftel des genehmigten Kostenrahmens.

Bei Heranziehung aller verrechneten Kosten – inklusive der Jahre 2020 und 2021 - wäre die Grenze überschritten worden. Die deutliche Differenz zu den bekannt gegebenen Kosten ist auf zusätzliche Auszahlungen in den Jahren 2020 und 2021 zurückzuführen. Eine Einsicht in die Konten der Jahren 2020 und 2021 ergab, dass auch in diesen Jahren Auszahlungen getätigt wurden, die in direktem Zusammenhang mit der Sanierung und Erweiterung der Feuerwehrräumlichkeiten standen. Gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ hat die Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens um mehr als ein Fünftel, ohne vorheriger Genehmigung der Mehrkosten durch die Aufsichtsbehörde, den gänzlichen Entfall der Förderung (Gemeinde-Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse) zur Folge.

In Zukunft sind Kostenüberschreitungen umgehend der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Kostennachweise sind vollständig der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Gemeinde-KG`en

Mit Gesellschaftervertrag haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Marchtrenk eine Kommanditgesellschaft gegründet – die „Stadtgemeinde Marchtrenk Infrastruktur KG“ (in der Folge „Gemeinde-KG“).

Über die „Gemeinde-KG“ wurde die Sanierung der Mittelschule und der Polytechnischen Schule samt Photovoltaikanlage („Bürgerkraftwerk“) realisiert.

Gewinn- und Verlustrechnung – Liquiditätsbedarf

Der Liquiditätsbedarf errechnet sich aus den Ergebnissen der Gewinn- und Verlustrechnung zuzüglich der zu leistenden Schuldendienste:

Liquiditätsbedarf	2020	2021
Verlust laut G + V Rechnung	-110.611	-116.339
zuzüglich Tilgungen	-302.009	-303.569
abzgl. Abschreibungen	205.179	206.404
	-207.440	-213.504
Liquiditätszuschuss der Gemeinde	234.800	303.569
Differenz	27.360	90.065

Wie aus der Berechnung ersichtlich ist, wurden höhere Liquiditätszuschüsse geleistet. Dadurch verfügte die „Gemeinde-KG“ auch über Guthaben am Ende des Jahres in Höhe von rund 25.000 Euro bis 26.000 Euro.

Investive Gebarung

Für die Realisierung der Sanierung und Adaptierung der Mittelschule und der Polytechnischen Schule hat die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde mehrere Finanzierungspläne erhalten. Der zuletzt genehmigte und für den Zeitpunkt der Gebarungseinschau gültige Finanzierungsplan umfasst den Zeitraum 2021 bis 2024 und ein Kostenvolumen von insgesamt rund 3,8 Mio. Euro. Die Einzahlungen setzen sich laut Finanzierungsplan zu rund 50 % aus Darlehensmitteln, 25 % aus Eigenanteilen der Gemeinde und zu 25 % aus Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmitteln zusammen. Die erste Flüssigmachung von Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmitteln soll im Jahr 2022 erfolgen.

Bis Ende des Jahres 2021 wurden bislang nur Eigenmittel in Höhe von rund 66.400 Euro eingebracht. Diesen Einzahlungen standen Auszahlungen in Höhe von rund 130.600 Euro gegenüber.

Die Finanzierung laut Finanzierungsplan wird sich in einer spürbaren Erhöhung des Liquiditätsbedarfs in der „Gemeinde-KG“ und damit verbunden in höheren Liquiditätszuschüssen der Gemeinde niederschlagen. Deswegen wurde auch eine Erhöhung im Nachtragsvoranschlag 2022 vorgesehen:

	RA 2020	RA 2021	VA 2022
	Beträge in Euro		
Liquiditätszuschuss	234.800	370.000	1.175.600

Darlehen

Über die „Gemeinde-KG“ wurden 2 Darlehen in einer Gesamthöhe von 3 Mio. Euro in Anspruch genommen. Bis Ende des Finanzjahres 2021 hat sich der Darlehensstand auf rund 670.000 Euro gesenkt. Die Laufzeiten der beiden Darlehen enden im Jahr 2025.

Die aus den Fremdfinanzierungen resultierenden Tilgungsraten hat die Gemeinde jährlich über die Liquiditätszuschüsse an die „Gemeinde-KG“ zu finanzieren. Die Tilgungsraten betragen im überprüften Zeitraum rund 300.000 Euro.

Die Verzinsung der Darlehen ist an den Euribor mit Aufschlägen gebunden. Während ein Aufschlag mit 0,562 % noch im vertretbaren Rahmen lag, lag der Aufschlag für das andere Darlehen mit 0,842 % über dem gemeindespezifischen Wert.

Mit der im Finanzierungsplan vorgesehenen Darlehensaufnahme in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro werden sich der Schuldenstand der „Gemeinde-KG“ und damit verbunden auch die Schuldendienste deutlich erhöhen.

Um die Zinsdienste so niedrig wie möglich zu halten, wird eine möglichst kurze Darlehenslaufzeit empfohlen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Stadtgemeinde Marchtrenk ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 24. Mai 2023 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin, dem Geschäftsgruppenleiter und den Abteilungsleiterinnen der Stadtgemeinde Marchtrenk die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Wels, Juli 2023

Die Bezirkshauptfrau
MMag. Elisabeth Schwetz



Bezirkshauptfrau
MMag. Elisabeth Schwetz

Datum: 12.07.2023
GZ: AL 006-0-1/2023/Hm
Sachb.: Mag. Martina Haunschmied
☎ 07243 552 DW 202
m.haunschmied@marchtrenk.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
Herrengasse 8
4600 Wels

Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Marchtrenk zum Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land über die Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Marchtrenk

Sehr geehrte Frau MMag. Schwetz!

Im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2022 wurde im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eine umfassende Prüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Marchtrenk vorgenommen. Dabei wurden neben einem allgemeinen Überblick sämtliche Bereiche mit wirtschaftlicher Relevanz in Augenschein genommen und hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft. Der Prüfzeitraum wurde für die Jahre 2020 und 2021 festgelegt, wobei bei entsprechender Relevanz bzw. Bezug auch frühere bzw. spätere Zeiträume miterfasst wurden.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Marchtrenk möchte sich vorab sehr herzlich für die umfassende Prüfung und die Zusammenstellung aller relevanten Daten und Aspekte für den Prüfzeitraum 2020 und 2021 bedanken. Weiters wird besonderem Dank den anwesenden Prüfern ausgesprochen, die auch für Problemstellungen der laufenden Gebarung mit Lösungsvorschlägen und Antworten zur Verfügung standen.

Die Gemeinden allgemein und auch die Stadtgemeinde Marchtrenk werden immer mehr vor finanziellen und organisatorischen Herausforderungen gestellt. Der demografische Wandel mit dem Ausscheiden geburtenstarker Jahrgänge und dem sozialen Wertewandel in der Gesellschaft stellen besondere Problemfelder dar, die sich in vielen Bereichen in einer angespannten Personalsituation widerspiegeln. Ein Personalstand von mehr als 270 Dienstnehmern trägt zweifellos zu hohen Personalkosten bei, wobei die 3 im aktiven Dienststand und 15 im Ruhestand befindlichen Beamten fast 10 % der Auszahlungen betreffen. Es soll aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die gesetzlichen Vorgaben der Entlohnung durch ein geändertes Dienstrecht deutlich gegenüber der Privatwirtschaft unterscheiden. Die individuellen Entlohnungen sind mittlerweile nicht mehr konkurrenzfähig und können in der derzeitigen Ausprägung nur durch optimierte Rahmenbedingungen, wie Sozialleistungen kompensiert werden. Besonderem Dank wird diesbezüglich den Mitgliedern des Stadtrates ausgesprochen, die in der Gewährung von Sozialleistungen ein probates Mittel zur Personalakquise und dem employer branding gesehen wird.

Besondere Herausforderungen werden auch in die Kinderbildung- und -betreuung gesehen. In allgemeiner Hinsicht sollen die Angebote weiter ausgebaut werden. Im vermeintlichen Widerspruch dazu steht eine dringend notwendige Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Personal in diesen Einrichtungen, die sich zwangsläufig in höheren Kosten niederschlagen.

Ein Besinnen auf die Kernaufgaben der Gemeinde ist anzustreben, wenngleich die Gesellschaft und die Bevölkerung immer höhere Ansprüche in die Verwaltung und in erweiterte Aufgabenbereiche der Gemeinde stellen. In diesem Spannungsfeld mit ständig erforderlichem Blick auf die finanzielle Situation in der Gemeinde ist die Politik gefordert und muss innerhalb des rechtlich vorgegebenen Rahmens die notwendigen Gestaltungen festlegen.

Eine gegenüber dem Prüfungszeitraum deutlich gestiegene finanzielle Ausstattung darf nicht dazu verleiten, die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vernachlässigen. In der gemeindeinternen politischen Diskussion werden die beratenden Ausschüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk gefordert sein, diese Rahmenbedingungen in den zahlreichen Tarifordnungen und Gebührenordnungen entsprechend der veränderten Bedingungen zu besprechen, beraten und gegebenenfalls anzupassen. Richtungsweisende Anregungen finden sich im Prüfungsbericht, wobei aus sozialpolitischer Sicht in Zeiten hoher Inflation und allgemeiner Kostensteigerungen ein ausgewogenes Verhältnis im Ergebnis für die Bevölkerung anzustreben sein wird. Dies wird Aufgabe der nächsten Monate sein, einen politischen Konsens zu finden, der sich in den notwendigen Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüssen wiederfinden wird.

Unter Beachtung der budgetären Grundsätze in einer sicheren niedrigen Prognose der Einzahlungen und vorsichtig hohen Bemessung der Auszahlungen stellt sich die Budgeterstellung im Voranschlag immer finanziell pessimistischer da, als sich dann das tatsächliche Ergebnis in den Rechnungsabschlüssen widerspiegelt. Die überaus positiven Rechnungsabschlüsse lassen trotz hoher Investitionsauszahlungen den Rücklagenstand auf hohem Niveau zu.

Im Prüfungsbericht wurden auch zahlreiche Anmerkungen zu Kontierungen einzelner Positionen aufgenommen. Diese werden dankend angenommen. Aus Gründen der Rechnungsabgrenzung und zur Wahrung des Kostenüberblicks werden diese zeitgerecht, spätestens im Zuge des nächstfolgenden Voranschlages geändert bzw. ergänzt.

Es wird vorgeschlagen, die zahlreichen Raumnutzungen, Mietgegenstände und sonstige Nutzungen im Immobilienbestand der Stadtgemeinde Marchtrenk in einem Raumnutzungskonzept zusammenzufassen und zu optimieren. Wenngleich ein solches bis jetzt nicht thematisiert wurde, wird dies zweifellos den notwendigen Überblick bieten können.

Um bei einer möglichen Nachprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Marchtrenk Missverständnisse zu vermeiden oder Problemfelder im Vorfeld zu beseitigen werden nachstehende Punkte thematisiert:

- Baufertigstellungsanzeigen bilden die Ausgangsbasis für die Änderung der Grundsteuerbescheide des Finanzamts bzw. lösen Abgabentatbestände innerhalb Gemeinde aus. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die normativen Vorgaben der Oö. BauO für Anzeigeverfahren keine Baufertigstellungen zwingend verlangt werden können. Dieser Verfahrenstyp beinhaltet auch Baufreistellungen ganzer Wohnhäuser. Eine lückenlose Einforderung ist daher durch die Baubehörde nicht möglich.
- Der Kassendienst im Freibad ist aus Gründen des Dienstnehmerschutzes nur unter Einhaltung von Pausen und Ruhezeiten möglich. Die Aufrechthaltung des Dienstes unter Beachtung der Öffnungszeiten setzt daher mindestens 2 Personen voraus. Für die Wochenenddienste ist eine weitere Person erforderlich, da sonst die Wochenendruhe nicht eingehalten werden kann.

- Die Freibadtechnik ist komplex und umfasst auch den Umgang mit gefährlichen Stoffen. Während des Badebetriebs ist eine Aufsicht der Wasserflächen zur Verhinderung von Badeunfällen unumgänglich. Weiters fallen im Badebetrieb ständig Aufgaben an, die eine gleichzeitige Aufsicht der Wasserfläche unmöglich machen. Es müssen zudem auch aus dienstrechtlicher Sicht Ruhepausen eingehalten werden. In der jüngeren Vergangenheit zeigt sich, dass für die Tätigkeiten im Freibad mangels Bewerber eine Entlastung durch Ferialpraktikanten nicht möglich ist. Für einen Betrieb des Freibades in der gegebenen Größe ist, ohne sich zusätzlicher Haftungsrisiken auszusetzen, eine Besetzung von 2 Personen in der Badeaufsicht unumgänglich.
- Im Freibad wurde bereits vor einigen Jahren ein Zutrittssystem mit Scannern eingerichtet. Für den Eintritt mit Tageskarten muss dennoch kassiert werden. Ungeachtet dessen wurde bereits 2022 ein Ticketautomat angeschafft, der vor allem in Zeiten mit hohem Besucherandrang eine Entlastung der Kassenkraft bringen soll.
- Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Verwaltung des Friedhofs dem nicht hoheitlichen Bereich der Gemeindeverwaltung zuzuordnen ist. Um jedoch Missverständnisse zu vermeiden, wird bei der nächstfolgenden Adaptierung der „Gebührenordnung“ diese in eine „Tarifordnung“ geändert, wenngleich eine Falschbezeichnung aus juristischer Sicht nicht schadet.
- In der Abwicklung des investiven Vorhabens zum Umbau des Feuerwehrhauses Marchtrenk wird angeführt, dass die Baukosten um 48% überzogen wurden. Dazu sei ausgeführt, dass in den Kosten die so genannte 3. Bauetappe eingerechnet wurden, während der Finanzierungsplan „nur“ 2 Bauetappen beinhaltet hat. Mit der 3. Bauetappe wurden Umbaumaßnahmen bei der Atemschutzwerkstätte um mehrere Jahre vorgezogen.
- Obwohl die Beförderung von Schülern nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinden fällt, ist eine solche nicht ohne wesentliche Zuzahlung durch die Gemeinden möglich. Diese Problematik betrifft nicht nur die Stadtgemeinde Marchtrenk, sondern wurde bereits mehrfach überregional auf politischer Ebene kommuniziert. Eine diesbezügliche finanzielle Entlastung der Gemeinden scheint nach wie vor unerreicht.
- Die Stadtgemeinde Infrastruktur KG ist nach dem Gesellschaftervertrag als Kommanditgesellschaft der vollhaftenden Stadtgemeinde Marchtrenk mit dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Marchtrenk als beschränkt haftenden Gesellschafter eingerichtet. Es bestand zu keiner Zeit ein Verein zur Förderung der Infrastruktur (VFI). Ein solcher ist somit auch kein Gesellschafter der Stadtgemeinde Marchtrenk Infrastruktur KG.

Wie bereits ausgeführt, konnten bereits während der Prüfung Punkte und Themenfelder aufgegriffen werden, deren Umsetzung initiiert bzw. bereits abgeschlossen wurde.

- Die Hundesteuer wurde im Zuge der Festsetzung der Hebesätze und Gebühren für das Jahr 2023 im Rahmen des Voranschlages 2023 von € 30,- auf € 40,- angehoben.
- Mit Stadtratsbeschluss vom 28.11.2022 wurde die Forderung Rothländer abgewickelt bzw. als uneinbringlich abgeschrieben.
- Der Kassenkredit, welcher jährlich im Zuge des Voranschlages abgeschlossen wird, wurde in Vorbereitung für die Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2022 unter Einbeziehung der Prüfungsempfehlungen ausgeschrieben.
- Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.6.23 wurde in Abstimmung mit der Personalvertreter eine Dienstanweisung zur flexiblen Dienstzeitregelung für die Bediensteten des Stadtamts – GLAZ erlassen.
- Gegen Ende des Prüfzeitraums erfolgte ein Wechsel in der Amtsleitung. Mitarbeitergespräche werden als probates Mittel der Kommunikation und Personalentwicklung gesehen und werden seither anlassbezogen und wiederkehrend durchgeführt.

- Der bescheidenmäßig festgelegte Zeitraum für die Nebentätigkeit läuft mit November aus. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen besteht aus derzeitiger Sicht für den Stadtrat keine Notwendigkeit einer Fortsetzung.
- Belohnungen sollen subjektive außergewöhnliche Mehrleistungen honorieren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden objektivierte Punkte erarbeitet, die in einer Richtlinie durch den Stadtrat mit Beschluss vom 28.11.2022 verabschiedet wurden.
- Es steht außer Zweifel, dass die Vergütungen des Wirtschaftshofs im Prüfzeitraum teilweise nicht mehr nachvollziehbar sind. Es hat im Wirtschaftshof einen regen Führungswechsel gegeben. Seit 2021 besteht eine vergleichsweise stabile Führungsstruktur. Die Zuweisungen der Tätigkeiten zu den Kostenstellen wurden Anfang 2022 evaluiert und der Fuhrpark wurde in das Erfassungssystem mit aufgenommen.
- Im Zuge der Gebührenkalkulation für die Berechnung der Hebesätze 2023 wurde eine detaillierte Kostenrechnung auf Basis des Erhebungsblattes für das Voranschlagjahr 2023 vorgenommen. Der innere Zusammenhang der Gebühren mit den Kosten ist mit dieser Kostenrechnung gegeben.
- Der Abfallberater geht mit Herbst in Pension. Diese Position wird auslaufen, da entsprechendes Knowhow auch durch den BAV bereitgestellt wird.
- Die Essenszubereitung im Journaldienst war nur ausnahmsweise im KG 3. Dieser wird, wie in den Jahren davor und danach in Zeiten mit weniger Auslastung über Fremdbelieferung vorgenommen.
- Das Globalbudget der FF Marchtrenk wurde Ende 2022 wieder eingestellt (GR-Beschluss vom 15.12.2022)
- Für die Bücherei wurde mit April 2023 eine neue Software initiiert und installiert. Mit dieser kann auch ein Vergleich der entliehenen Medien mit den Einzahlungen direkt angestellt werden.
- Die Tarifordnungen für den Veranstaltungsbereich Kulturraum Trenk.S wurden in den GR-Sitzungen vom 15.12.2022 sowie am 23.3.2023 angepasst und erhöht. Es wurden ebenso bereits Personalstandevaluierungen mit Versetzungen vorgenommen.
- Die Anmietung der Parkfläche im Zentrum wurde nicht verlängert. Der politische Konsens wurde in der 16. Sitzung des Stadtrates vom 6.2.2023 bestätigt.
- Der Mietvertrag für Verein „Stich-für-Stich“ wurde befristet abgeschlossen und läuft im Jänner 2024 aus. Er wird nicht verlängert.
- Der Prüfungsausschuss tagt immer 5 mal im Jahr. Die beschriebene Ausnahme war durch die verordneten Beschränkungen im Corona-Jahr bedingt.

2018	5
2019	5
2020	4
2021	4
2022	5

- Die Standortmarketing GmbH wurde mit Gesellschafterbeschluss mit 28.12.2022 aufgelöst und befindet sich aus steuerrechtlichen Gründen in Liquidation. Die Ausgaben 2023 betrafen noch die dazu notwendigen Kosten. Eine Fortführung in anderer Form ist derzeit nicht geplant.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist das Ergebnis einer umfassenden Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Marchtrenk. Er bietet einen breiten Überblick und wird in den kommenden Monaten systematisch abgearbeitet werden, sofern die Punkte nicht schon bereits Berücksichtigung gefunden haben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Paul Mahr